

110 086° X 4' 2 3/4

VORWORT.

Die markgräfllich brandenburgischen Urkunden des XV. Jahrhunderts sind für die Geschichte des Landes und seines Fürstenhauses die vornehmlichste Quelle. Als solche erfordern sie in doppelter Hinsicht das Interesse der historischen Forschung. Nicht allein als vollgiltige Beweisstücke der in ihnen verbrieften Handlungen sind sie Gegenstand der Untersuchung, sondern in gleicher Weise haben sie auch als unmittelbare Zeugnisse für die Geschichte der Verwaltung, deren Werk sie sind, vollen Anspruch auf eingehendere Betrachtung. Nur nach der einen, der inhaltlichen Seite, ist man bisher ihrer Bedeutung gerecht geworden, dagegen ist eine Behandlung ihrer formalen Seite, aus welcher für den Verwaltungsmechanismus der Kanzlei manches fruchtbare Material gewonnen wird, noch nicht unternommen worden. Gelingt es aber, in das innere Wesen des Kanzleibetriebes vorzudringen, so verschaffen wir uns damit einen Einblick in die Führung der Geschäfte, wie sie um diese Zeit an der Centralstelle der kurfürstlichen Verwaltung des brandenburgischen Hofes gehandhabt worden ist.

Nur soweit also, als die Urkunden geeignet sind, uns ein Bild der äusseren, wie inneren Organisation dieses wichtigsten aller Hofämter zu geben, waren sie für die Untersuchung hier zu benutzen. Ueber die Fragen der Einteilung der Documente, der Art der in ihnen auftretenden Formeln und ähnliche haben wir uns kurz gefasst. Was überhaupt die Oekonomie der Arbeit angeht, so haben uns in dieser Beziehung die vortrefflichen Untersuchungen



Gerh. Seeligers über die Kanzleiverhältnisse am Königshofe vielfach geleitet. Von einer festen Ordnung des Stoffes nach sachlichen Gesichtspunkten wurde der bequemerem und übersichtlicheren Darstellung zu Liebe abgesehen. —

Zur Beschäftigung mit diesem Gegenstande wurde ich von Herrn Prof. Dr. Bresslau angeregt, dem ich mich hierfür, noch mehr aber für das stets rege Interesse, das er der Arbeit entgegenbrachte, in besonderer Weise verpflichtet fühle. Ebenso zolle ich Herrn Prof. Dr. Varrentrapp für seine fördernde Teilnahme, welche sich auch in manchem wertvollen Ratschlage kund that, aufrichtigen Dank. Schliesslich hebe ich noch die Liberalität hervor, mit der man im Geh. Staatsarchiv in Berlin auf alle meine Wünsche einging. Herr Prof. Dr. Schieman, damals noch im Archiv thätig, nahm sich besonders meiner an und gewährte mir bei der Durcharbeitung des Materials nicht selten seine Unterstützung. Auch diesem Herrn spreche ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

I N H A L T.

	Seite
I. Kapitel: Quellen	1—32
A) Urkundenpublicationen	1
B) Das Archivalische Urkundenmaterial. Die Registerbände	6
II. Kapitel: Die Geschichte der brandenburgischen Kanzlei	33—67
A) Der Ursprung der Kanzlei.	33
B) Die Kanzlei unter Friedrich I. (1411—1426)	39
C) Die Kanzlei unter den Markgrafen Johann und Friedrich bis zum Jahre 1444	46
D) Die Kanzlei unter dem Kurfürsten Friedrich II. bis zum Schlusse seiner Regierung	53—64
a) Der Kanzler Friedrich Sesselmann	53
b) Das Kanzleipersonal	58
E) Die Kanzlei Friedrichs des Jungen (Feisten) (1447 bis 1463)	64
III. Kapitel: Die Einteilung der Urkunden; die Formulatur	68—73
IV. Kapitel: Die Kanzleivermerke unter den Urkunden	74—90
A) Die Relatorenvermerke	75
B) Die Unterfertigungen.	87
V. Kapitel: Die Beziehung der Zeugen und des Datums	91—102
A) Die Zeugenliste	91
B) Die Datierung	99
VI. Kapitel: Registrierung	103—110
VII. Kapitel: Petitionen; Beurkundungsbefehle	111—118
VIII. Kapitel: Concept und Reinschrift	119—124
IX. Kapitel: Archivwesen	125—131
X. Kapitel: Siegel, Besiegelung	132—137
I. Anhang: Zusammenstellung der Kanzleivermerke unter den markgräfllich-brandenburgischen Urkunden aus den Jahren 1412—1470	138—152
II. Anhang: Das brandenburgische Archivregister (C. M. 7 ^a St. A.) aus der Zeit der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht	153—188.



KAPITEL I.

Quellen.

A. Urkundenpublikationen.

Die Ursprünge des brandenburgisch-preussischen Staates, die Geschichte seiner politischen Entwicklung sind auf dem heimatlichen Boden weit später Gegenstand der Forschung und Darstellung geworden, als bei den Nachbarvölkern die Geschichte ihrer Länder. Diese an sich auffallende Erscheinung findet ihre Begründung und Erklärung in der historischen Entwicklung dieses Staates. Nicht auf einheitlicher Anlage beruhend, sondern erst zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aus der Vereinigung zweier nicht zusammenhängenden, bis dahin selbstständig regierten Territorien gebildet, gelangte er in verhältnismässig kurzer Zeit durch bedeutenden Gebietszuwachs zu ansehnlicher Grösse. Doch die innere Entwicklung, die Ausgleichung der Gegensätze, die Verschmelzung der sich als Sonderteile fühlenden Gebiete zu einem festgefügtten, organisch gegliederten Ganzen, konnte naturgemäss mit der zunehmenden äusseren Ausdehnung nicht gleichen Schritt halten. Eine lange, mühevollere Arbeit war notwendig, ehe die Ausbildung nach dieser Seite soweit gediehen war, dass die Länder zu einem einheitlich gestalteten, in sich geschlossenen Staatswesen verbunden waren. So lange aber dieses engere Verhältnis noch nicht erreicht war, so lange noch die Gegensätze bestanden, das Gefühl der Liebe für das gemeinsame Vaterland mangelte, konnte auch das Interesse, das Verlangen, die Geschichte seiner Vorzeit zu erfahren, nicht recht

aufkommen. Kein Wunder daher, dass hier erst später, als anderswo, die ältere vaterländische Geschichtsschreibung zur Blüte kam.

Das gemeinsame Fürstenhaus bildete von Anfang an das natürliche Bindeglied zwischen den nur lose vereinigten Ländern. In dem gemeinsamen Herrschergeschlechte kam die Zusammengehörigkeit am ersten zum Ausdruck. Der Fürstenhof war der Mittelpunkt der auf die engere Verschmelzung gerichteten Bestrebungen; hier musste der Gedanke der Erforschung und Darstellung des Entwicklungsganges, den der Staat zurückgelegt hatte, entstehen; hier wurde an seiner Verwirklichung ernst gearbeitet.

Es ist bekannt, wie sehr der grosse Kurfürst bemüht war, die Ergründung der älteren brandenburgischen Geschichte zu fördern, und wie er den eigenst mit dieser Aufgabe betrauten Gelehrten seine Unterstützung nach jeder Seite hin lieh, damit sie die ihnen gewordene Aufgabe zu einem glücklichen Resultate führten. Aber leider blieben seine Bemühungen ohne Erfolg.¹ — Auf Befehl des Königs Friedrich I. verfasste Gundling für das Fest der dreihundertjährigen Wiederkehr des für den brandenburgisch-preussischen Staat so wichtigen Ereignisses, der Uebertragung der Kur auf das hohenzollersche Haus; die Lebensbeschreibung des ersten Kurfürsten aus diesem Geschlechte. — Friedrich der Grosse griff dann selbst zur Feder und gab in den «Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg» in kurzen Skizzen eine Uebersicht über die Geschichte des Staates bis zum Tode Friedrich Wilhelms I.

Dass in diesem Werke die Behandlung der älteren brandenburgischen Geschichte bis auf die Regierung Johann Sigismunds nur so dürftig ausgefallen ist, hat in erster Reihe seinen Grund in der geringen Vorliebe des Verfassers für die Geschichte des brandenburgischen Hauses in dieser Zeit.² Und diese wiederum ist, wie ich meine, zum grossen Teile eine Folge der mangelnden tieferen Kenntnis der historischen Verhältnisse und der Bedeutung jener Periode.

¹ E. Fischer, Die offizielle brandenburgische Geschichtsschreibung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des grossen Kurfürsten. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde Bd. XV S. 377 ff., sowie der Nachtrag von Isaacsohn: Peter von Heimbach in derselben Zeitschrift Bd. XVI S. 114 ff.

² Oeuvres de Frédéric le Grand, Berlin 1846 Tome I p. LIV, wo Friedrich in dem «Discours Préliminaire» (1751) sagt: L'histoire de la maison de Brandebourg n'intéresse que depuis Jean-Sigismond etc. . . .

Kann uns dies aber Wunder nehmen, wenn wir bedenken, dass zur Zeit, als der König seine Mémoires schrieb, die märkischen Urkunden des Mittelalters, die wichtigste, bisweilen einzige Quelle für die Ereignisse dieser Jahrhunderte, da bedeutendere gleichzeitige Aufzeichnungen aus dieser Zeit nur in geringer Zahl vorhanden sind, fast noch völlig unbearbeitet in den verschiedenen Archiven lagen und einer Veröffentlichung noch kaum gewürdigt waren? Zwar hatte Gundling eine grössere Anzahl von Urkunden vorzugsweise aus dem X. bis XV. Jahrhundert in 7 starke Bände zusammengetragen, aber diese Sammlung war ungedruckt geblieben. Was Küster in seinen Werken an urkundlichem Material veröffentlicht hatte, bezog sich auf die Geschichte einzelner Ortschaften, einzelner Personen, war jedoch nicht geeignet, ein Bild der Entwicklung des brandenburgischen Landes in dieser Zeit zu geben. Die Urkunden aber, die Mylius in seinem corpus constitutionum Marchicarum gesammelt herausgab, dienten hauptsächlich der Erhellung der Rechtsseite des Staatslebens, warfen jedoch auf die politischen Verhältnisse in der Mark kaum mehr als Streiflichter.

Die ersten Publikationen, die in brauchbarer Form das notwendigste Rüstzeug für die Erforschung der älteren Jahrhunderte boten, kamen erst verschiedene Jahre nach der Abfassung der Mémoires de Brandebourg heraus, sie sind Arbeiten Gerckens, des um die brandenburgische Diplomatie hochverdienten Forschers. In den Jahren 1755—63 veröffentlichte er die Fragmenta marchica in 6 Teilen, denen er schon 1765 die Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis (2 Bände) folgen liess. Sein diplomatisches Hauptwerk ist der Codex diplomaticus Brandenburgensis, der von 1769—85 in 8 Bänden erschien. Er griff, soweit es ihm möglich war, auf die Originale selbst zurück und legte sie seinen Drucken zu Grunde, die eine *verhältnismässig* anerkennenswerte Sorgfalt zeigen und sich wenigstens sehr vorteilhaft von den Urkunden unterscheiden, die kurz vor den Fragmenta marchica in einer von dem Hofrath Lenz herrührenden Ausgabe¹ erschienen waren.

¹ Marg- Gräflich- Brandenburgische und andre in die Märckische Historie einschlagende bisher ungedruckt gewesene Urkunden von Albrecht dem Bären biss auf die Hohenzollerischen Zeiten . . . 1753; dazu die Fortsetzung . . . von den Hohenzollerischen Zeiten an bis an das Ende des vorigen Seculi . . . 1754.

Gercken wurde in seinen Publikationen unterstützt und gefördert durch das lebhafte Interesse, das der Graf Hertzberg,¹ der seit 1463 preussischer Staatsminister war, den archivalischen Studien zur brandenburgischen Geschichte überhaupt und seinen Arbeiten ganz besonders entgegenbrachte. Mit der Aufsicht über das Geheime Kabinetsarchiv längere Zeit betraut, würde Hertzberg vielleicht selbst die Veröffentlichung der älteren brandenburgischen Urkunden übernommen haben, wenn ihn nicht die Amtspflichten davon abgezogen hätten. So freute es ihn, in Gercken einen Mann zu sehen, der für die Lösung dieser Aufgabe mit einem so unermüdlichen Eifer thätig war, wie er nur aus einer wirklichen Neigung und Liebe des Verfassers für sie folgen konnte.

Zwischen den beiden Männern entwickelte sich ein reger wissenschaftlicher Verkehr, von dem die Briefe Hertzbergs an Gercken einen Beweis ablegen. Auch in den Werken Gerckens kommen die Beziehungen zwischen ihnen zum Ausdruck; Hertzberg liess in den *codex diplomaticus* eine von ihm gearbeitete Abhandlung über die alten Siegel der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg einrücken,² Gercken widmete ihm die *Diplomataria* und den *codex diplomaticus*.

Viel hatte Gercken geleistet, und doch war erst ein kleiner Teil des archivalischen Materials gedruckt. Aber in den nächsten Jahrzehnten, der Zeit der gewaltigen politischen Erschütterungen, blieb dieses Feld un bebaut. Erst als in den zwanziger Jahren allerorten die Geschichtsforschung zu frischem Leben erblühte,³ und auch in den Ländern des brandenburgisch-preussischen Staates das Verlangen nach einer gediegenen Darstellung seiner Geschichte sich überall regte, da erkannte man alsbald die Notwendigkeit, die in den Archiven liegenden, noch unbekanntem märkischen Urkunden ans Licht zu ziehen und in Drucken der Benutzung allgemein zugänglich zu machen. Das vom Frhr. von Ledebur gegründete All-

¹ Vgl. über ihn Bailieu: Graf Hertzberg in der Historischen Zeitschrift Bd. 42 S. 442 ff. und den Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. XII S. 241 ff.

² Gercken *codex diplomaticus Brandenburgensis* Bd. III S. 1 ff.

³ Vgl. Koser: Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preussischen Geschichtsforschung in Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. I S. 4 und 5.

gemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staats wurde zur Veröffentlichung von Urkunden benutzt. Aber von weit grösserem Nutzen, als diese einzeln und über eine Zeitschrift zerstreut erscheinenden Urkunden, war die Sammlung ungedruckter Urkunden, die G. W. von Raumer, ein eifriger Mitarbeiter des Allgemeinen Archivs, der spätere Direktor der preussischen Staatsarchive, 1831 und 1833 in zwei Teilen herausgab. Sie war bestimmt, den *codex diplomaticus Gerckens* zu ergänzen und fortzusetzen und wurde daher vom Verfasser als «*codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus*»¹ bezeichnet.

Aber die Fortsetzung genügte bald nicht. Je mehr man sich mit der älteren vaterländischen Geschichte beschäftigte, je mehr Teilnahme die Bestrebungen des im Jahre 1837 gebildeten Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg fanden, um so deutlicher wurde es, dass mit Anbauten hier nichts zu erreichen war, dass vielmehr ein ganz neues, auf breitem Fundamente angelegtes Gebäude not that. Eine Gesamtausgabe aller märkischen Urkunden war das Ziel, das man ins Auge fasste. Der ungeheuren Mühe, dieses Ziel zu erringen, unterzog sich Riedel, der trotz der schwersten Hemmnisse, die bisweilen das Zustandekommen des Werkes in Frage zu stellen schienen, seinen *codex diplomaticus Brandenburgensis*² im Jahre 1869 glücklich zum Abschluss brachte. In 36 starken Bänden liegt die dreissigjährige Arbeit Riedels vor. Es war eine Riesenaufgabe, die er auf sich genommen hatte, die weit über die Kräfte eines Mannes hinausging. Die Folgen des zu kühnen Unternehmens blieben nicht aus. Bei weitem nicht vollständig, ermangelt diese Ausgabe der notwendigen Akribie.³ Die Unzuverlässigkeit der Riedel'schen Drucke tritt bei einem auch nur oberflächlichen Vergleiche derselben mit den entsprechenden Originalen deutlich zu Tage und erregt lebhaft in uns das Verlangen nach einer den Anforderungen der Wissenschaft genügenden Edition der brandenburgischen Urkunden.

¹ Weiterhin abgekürzt citiert als Raumer.

² Weiterhin abgekürzt citiert als Riedel, die Abteilungen werden durch A, B, C, D, die einzelnen Bände durch I, II u. s. w. bezeichnet werden.

³ Vgl. Sello in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. I S. 116.

Doch noch viel notwendiger Aufgaben harren auf dem Gebiete der brandenburgischen Urkundenpublikation der Lösung. Noch fehlen ganz die Sammlungen von Urkunden der engeren märkischen Gebietsteile; von keinem der brandenburgischen Domkapitel, von keiner der bedeutenden Stadtgemeinden besitzen wir das vorhandene Urkundenmaterial in einer brauchbaren Ausgabe. Hier eröffnet sich der Forschung ein weites, gute Früchte verheissendes Feld: Freilich müssten diese neuen Editionen anders ausfallen, als die Urkundenpublikationen, die für die Geschichte Berlins in Fidicins historisch-diplomatischen Beiträgen Teil II und IV und in dem vom Verein für die Geschichte Berlins herausgegebenen Urkundenbuche vorliegen. In einer ausführlichen Besprechung des berlinischen Urkundenbuches hat Sello das wohlberechtigte Urteil ausgesprochen:¹ «Durch das Urkundenbuch ist die Geschichte Berlins nicht einen Schritt vorwärts gekommen.»

B. Das Archivalische Urkundenmaterial. Die Registerbände.

Ausser den im vorigen Abschnitte aufgeführten Urkundenpublikationen wurde das in dem Königlichen Geheimen Staats- und dem Königlichen Hausarchiv zu Berlin² hinterlegte Material, soweit es für diese Arbeit in Betracht kommt, herangezogen. In den bairischen Archiven, denen die Akten des alten Plassenburger Archivs grösstenteils einverleibt worden sind; waren für diese Forschungen verwertbare Aufzeichnungen nicht zu finden.

Diese Untersuchung hat sich naturgemäss ganz besonders auf die von den Markgrafen ausgestellten Urkunden zu stützen. Sie sind uns in verschiedenen Formen als Originale, -Copien und Conceptione überliefert. Die Zahl der erhaltenen Conceptione ist leider nur sehr gering, besser steht es mit den beiden anderen Arten. Das Geheime Staatsarchiv besitzt allein über 160 solcher Originalur-

¹ Vgl. Sello: Das Berlinische Urkundenbuch in Zeitschrift für Preussische Geschichte Bd. XVIII S. 277.

² In den Citaten werden die Namen Geheimes Staatsarchiv mit St. A., Hausarchiv mit H. A. abgekürzt werden.

kunden aus der Zeit von 1411—70. Dazu kommen 11 starke Bände aus der Reihe der Register, die in der markgräflichen Kanzlei gleichzeitig angelegt worden sind, sowie ein Archivregister,¹ das ebenfalls ein Werk der kurfürstlichen Kanzlei aus dieser Periode ist.

Die Registerbände, die für eingehendere Arbeiten auf dem Gebiete der brandenburgisch-preussischen Geschichte bereits oft benutzt worden sind, ohne dass die für ihre Beurteilung wichtigen Fragen nach ihrem Inhalte, Charakter, der Art ihrer Anlage bisher irgend wo auch nur berührt worden wären, verdienen besondere Beachtung. Sie setzen bei dem Regierungsantritte der Hohenzollern in der Mark ein und führen bis auf die Zeit König Friedrich Wilhelms I. herab. Die neueren Bände seit Ende des XVI. Jahrhunderts enthalten nur die Abschriften von Lehnsbriefen, dagegen die älteren und besonders die des XV. Jahrhunderts beschränken sich nicht auf die Lehnsverbriefungen, sondern bringen die Abschriften der Urkunden aller Gattungen. *Sie bilden die wichtigste Quelle für die Geschichte der Kurmark Brandenburg in jener Zeit.*²

Eine gründliche Untersuchung dieser Bände, besonders der des XV. und XVI. Jahrhunderts, wäre daher im Interesse der brandenburgischen Geschichtsforschung durchaus erwünscht. In den Zusammenhang unserer Betrachtung gehört nur ein kleiner Teil der Register. Die der Arbeit gesteckte Zeitgrenze nötigt, nur die Bände zur Behandlung heranzuziehen, die in den Jahren 1411 bis 1470 entstanden sind: Es sind dies die Nummern 2, 3, 5—13,³ (weiterhin als R. 78. 2 u. s. w. St. A. citiert). Aber auch innerhalb dieses Zeitraumes werden wir uns auf eine eingehende Beschreibung dieser Bände nicht einlassen können, da sie bequemer Stoff für eine besondere Arbeit liefern würde. Wir müssen uns vielmehr begnügen, den Inhalt der Codices ganz im allgemeinen zu bestimmen und werden nur die Fragen nach der ursprünglichen Anlage der Register und ihren weiteren Schicksalen ausführlicher erörtern. Diese Behandlung

¹ Ueber dieses Register handelt Anhang II.

² Vgl. Raumer in einer Denkschrift, das kurmärkische Lehnsarchiv betreffend. (St. A.

³ In Band 1 dieser Serie ist die Landesaufnahme Karls IV., in Band 4 sind Urkunden aus der Zeit Joachims I. registriert.

beabsichtigt im allgemeinen über diese Bände zu orientieren und will nur als eine Vorarbeit zu einer gründlicheren Untersuchung derselben angesehen sein.

Die Bände¹ haben Folioformat und bestehen aus Papierlagen mit verschiedenen Wasserzeichen. Vorzugsweise begegnet uns der Stierkopf teils mit, teils ohne Verzierungen auf dem Kopfe, den wir auch auf den Papierurkunden dieser Zeit wiederfinden. Auch das Wasserzeichen des Sternes tritt stellenweis auf.

Die Codices sind in starke mit Leder überzogene Hölzdeckel gebunden. Diesen Einband haben sie wahrscheinlich bei ihrer Einverleibung in das Geheime Staats- und Kabinettsarchiv, die im Jahre 1837 erfolgte,² erhalten. Damals sind auch von dem Archivrate Höfer die am Eingange eines jeden Bandes befindlichen Register angelegt worden, in denen die Urkunden in der Reihenfolge, in der sie in den Büchern stehen, aufgeführt sind.

Die Bände enthalten hauptsächlich Abschriften von Urkunden, die von den Markgrafen ausgestellt worden sind, in weit geringerer Zahl Abschriften wichtiger für die Markgrafen von anderen ausgestellten Urkunden, vereinzelt Concepte und Kanzleinotizen verschiedenen Inhalts. Die Concepte sind zumeist nicht auf Folioblättern, sondern auf Papierstücken kleineren Formats, auf Zetteln geschrieben.

Auffällenderweise bezeichnen Lanzicolle (in der Denkschrift über die preussischen Staatsarchive, Berlin 1855 S. 12) und Riedel (in einem Aufsätze über den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg in den Märkischen Forschungen Bd. 2 S. 68) diese Bände als Conceptbücher. Die in denselben zu findenden Concepte sind aber, wie sich im weiteren noch ergeben wird, im Verhältnis zu den vorhandenen Abschriften in so verschwindender Minderzahl, dass diese Bezeichnung als eine dem Inhalt absolut nicht entsprechende zurückgewiesen werden muss. Die Benennung «*Register*», die für

¹ Die folgenden Bemerkungen beziehen sich natürlich nur auf die oben genannten Bände.

² Vgl. unten S. 32.

diese Abschriftensammlungen im XV. Jahrhundert in der brandenburgischen Kanzlei selbst gebräuchlich war,¹ ist auch nach der heutigen Terminologie durchaus zutreffend.

Die Anordnung der Urkunden innerhalb der Bände wird bei jedem einzelnen besprochen werden, nur ein Gesichtspunkt, der in den meisten der Bände wiederkehrt, ist hier vorwegzunehmen.

Die Bände bringen, wie bereits gesagt, zum Teil auch Abschriften eingelaufener Urkunden, in denen der Markgraf als Empfänger auftritt. Diese sind, soweit sie nicht Reversurkunden darstellen, nicht zwischen die von der markgräflichen Verwaltung erlassenen Urkunden gemengt, sondern stehen in den meisten Fällen für sich in besonderen Lagen zusammen. Die Abschriften der Reverse dagegen, die von den Empfängern markgräflicher Urkunden, besonders bei Schuld- oder Lehnverschreibungen, dem fürstlichen Hofe als Gegenbeweisstücke ausgestellt wurden, haben ihren Platz gleich hinter den Verbriefungen der Markgrafen erhalten, zu denen sie gehören.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Codices über.

Band 2 zählt 169 Blätter,² die fast alle beschrieben sind. Er enthält vorzugsweise Abschriften von Urkunden, die in der Zeit zwischen 1411 und 1424 von Friedrich zuerst als Verweser, dann als Markgraf ausgestellt sind. Die Urkunden aller möglichen Gattungen sind in diesem Codex vereinigt, ohne dass eine gruppenweise Zusammenstellung nach sachlichen Beziehungen wahrzunehmen ist.

Hinter dem vom Archivrat Höfer herrührenden Inhaltsregister, das, wie bereits erwähnt worden ist, in diesem Jahrhundert bei der Uebnahme der Bände ins Staatsarchiv für jeden einzelnen Codex angelegt wurde, und in allen Bänden gleich am Eingange hinter dem Deckel eingebunden ist, folgt ein viel älterer Urkundenindex, welcher, der Handschrift nach, gegen Ende des XVI. Jahrhunderts

¹ Vgl. unten S. 24, 26 u. s. w. In den Indices aus dem XVI. Jahrhundert werden sie auch Copialen genannt. Aber dieser Titel passt nach der jetzt üblichen Bezeichnungsweise nicht mehr.

² Es wird für alle Bände gleich hier darauf hingewiesen, dass die am Schlusse der Bücher erst beim Einbinden in diesem Jahrhundert hinzugehefteten neuen Blätter bei den Angaben über die Stärke der einzelnen Bände nicht einbezogen sind.

angefertigt sein wird. Er ist, wie die Abschriften, auf Papierblättern in Folioformat geschrieben. Die Urkunden sind in diesem Verzeichnis alphabetisch geordnet; aber ein einheitliches Prinzip ist bei der Zusammenstellung nicht beobachtet worden; bald war die sachliche Zusammengehörigkeit, bald die Gemeinsamkeit des Empfängers bestimmend. Neben einem kurzen Inhaltsregest der betreffenden Abschrift ist die Zahl des Blattes — nicht der Seite — vermerkt, auf dem sie innerhalb des Bandes zu finden ist. Diese Verweise gehen auf die arabischen Ziffern, die oben auf den rechten Seiten der Blätter stehen. Die Ziffern sind ebenso wie die Worte, die dem Verzeichnis vorausgehen und dessen Inhalt ankündigen: «Index Ueber das Copiale Marggrafen Friderichs des Ersten. Sub Nr. 2» sehr wahrscheinlich von derselben Hand geschrieben, von der das ganze Verzeichnis herrührt. Mithin müssen die arabischen Zahlzeichen gegen Ende des XVI. Jahrhunderts auf die Blätter gesetzt worden sein. Seitdem ist eine neue Numerierung nicht wieder vorgenommen worden. Das im Staatsarchiv in diesem Jahrhundert zusammengestellte Verzeichnis bezieht sich in den Zahlangaben ebenfalls auf diese arabischen Ziffern, wie auch dieselbe Anordnung der Bände, die uns in dem Index des XVI. Jahrhunderts entgegentritt, belassen beziehentlich wieder hergestellt worden ist.

In der Numerierung bietet gerade dieser Band die Gelegenheit zu interessanten Beobachtungen. Denn ausser der arabischen Zählung bemerken wir noch eine doppelte römische.¹ Diese beiden, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, sind ohne Frage älter, als die arabische. Von den römischen Zahlzeichen können die ganz rechts in der Ecke stehenden nicht lange nach der Eintragung der Abschriften hinzugefügt worden sein. Auf dem letzten Blatte des Bandes (fol. 169) sind nämlich von einem Schreiber dieser Periode, dessen Hand uns in diesem Codex und noch einige Zeit später begegnet, mehrere auf das Verhältnis des Burg- bez. Markgrafen zu dem Erzbischof von Magdeburg bezügliche Urkunden mit den Nummern der Blätter, auf denen die Abschriften im Register zu finden sind, vermerkt, und zwar sind die betreffenden Zahlenangaben

¹ Auch die Numerierungen mit den römischen Ziffern erstrecken sich nur auf die Blätter, nicht auf die Seiten.

nach diesen ganz rechts stehenden römischen Ziffern bestimmt. Uns ist also hiernach die Möglichkeit gegeben, die Zeit, in der diese Numerierung geschehen ist, ziemlich genau zu fixieren. Da sie, wie die Beobachtung der Ziffern zeigt, nach und nach, der Eintragung der Urkunden entsprechend, wohl kaum erfolgt ist, sondern in einem Zuge, als die Abschriften bereits gefertigt waren, vorgenommen zu sein scheint, und der betreffende Schreiber in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs in der Mark und den ersten Jahren der Verweserschaft Johannis zu belegen ist, so werden wir auf die Jahre zwischen 1420 und 1430 als die wahrscheinliche Zeit ihrer Entstehung mit aller Sicherheit hingewiesen.

Zwischen diese römische Zählung und die aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts herrührende arabische ist die andere römische Numerierung zu setzen, die vielleicht noch dem XV. Jahrhundert angehört, doch genauer kaum zu datieren ist.

Auf das Verhältnis der drei Zählungen müssen wir mit wenigen Worten eingehen. Keine stimmt mit der anderen vollständig überein, jede weicht stellenweise von der anderen ab, eine jede von ihnen schliesst Blätter ein, die in den anderen zwei fehlen und lässt umgekehrt Blätter aus, die in den anderen gerechnet sind. Wie sehr das Verhältnis an manchen Stellen schwankt und sich bald durch ein Plus, bald ein Minus von Blättern in den verschiedenen Numerierungen verschiebt, wird schon durch die Gegenüberstellung der Zahlenreihen weniger Blätter deutlich werden. Den Gang der Abweichungen genau zu verfolgen, ist nicht notwendig.

Bezeichnen wir dem Alter nach die erste, fast gleichzeitige römische Zählung mit A, die andere römische mit B, die arabische mit C, so ergibt sich beispielsweise für die Blätter 81, 120, 122, 145 folgendes Bild:

- | | | | | |
|-----------------|------------|---------------|-----|----------------|
| 1. fol. 81 (C.) | entspricht | L. XXVII (B.) | und | L. XXVIII (A.) |
| 2. " 120 (C.) | " | C. XVI (B.) | " | C. XIX (A.) |
| 3. " 122 (C.) | " | C. XVIII (B.) | " | C. XXII (A.) |
| 4. " 145 (C.) | " | C. XLII (B.) | " | C. XLV (A.) |

Dreimal sind also die Blätter dieses Bandes numeriert worden, und jede der beiden späteren Zählungen, sowohl die zweite als dritte, lassen eine von der vorhergehenden abweichende Anordnung

des Bandes erkennen. Ob die Reihenfolge der Abschriften, wie sie uns in der ältesten Numerierung (A) entgegentritt, als die ursprüngliche aufzufassen ist, unterliegt meines Erachtens grossem Zweifel; ich möchte es nicht glauben, weil in B und C Abschriften einbezogen sind, die in A fehlen, die aber ursprünglich wohl ohne Frage zu den Abschriften dieser Periode, denen sie bei einer späteren Ordnung auch wieder beigelegt wurden, hinzugehörten und sich vermutlich nur damals, als die erste Zählung (A) vorgenommen wurde, gerade nicht unter diesen befanden.

Der Mangel einer festen Anordnung der Abschriften, das Schwanken ihrer Anzahl u. s. w. hängt mit dem Gebrauche der brandenburgischen Kanzlei in dieser Periode zusammen, *die Urkunden nicht in festgebundene Bücher zu registrieren, sondern sie auf nur lose zusammenhängende Papierlagen zu schreiben*, die oft erst nach längerer Zeit zu einem festen Ganzen vereinigt wurden, eine Kanzleisitte, die in einzelnen Bänden mit unabweisbarer Sicherheit zu erkennen ist. Für sie scheint mir innerhalb dieses Bandes unter anderem die Beobachtung, die wir in den andern Registern wiederholentlich machen werden, zu sprechen, dass mehrere zusammenhängende Abschriften dieses Codex bald nach ihrer Anfertigung aus irgend einer Veranlassung aus der Masse der übrigen Abschriften herausgenommen und lange Zeit von dieser getrennt aufbewahrt wurden, bis sie endlich bei der dritten Ordnung wieder eingereiht worden sind. Blatt 68—71 (C) fehlen in A und B. Sie enthalten 3 inhaltlich sich berührende Urkunden, die für den Kurfürsten ausgestellt, sämtlich Schuldsachen betreffen, und eine Lage für sich bilden. Das letzte Blatt dieser Lage (71) zeigt deutlich Kniffe, von denen Spuren auch auf den anderen Blättern derselben wahrzunehmen sind, die mit Sicherheit darauf hindeuten, dass diese Partie längere Zeit zusammengefaltet gewesen sein muss. Da wir in dem Bande innerhalb der anderen Lagen auf derartige Falten beziehentlich Kniffe nirgends mehr stossen, so werden diese in dem vorliegenden Falle wohl in der Art zu erklären sein, dass die betreffende Lage aus dem Register herausgehoben wurde, weil die in ihr enthaltenen Abschriften auf einer Reise des Fürsten mitgenommen oder zur Einsicht verschickt werden sollten oder dergl., und dass sie zur Bequemlichkeit beim Transport in Falten gelegt

wurde. Wie hier, so begegnen uns auch in den anderen Büchern öfter solche Fälle, in denen wir erkennen können, dass gewisse Teile des Bandes zeitweise ausser Zusammenhang mit den Registern für sich getrennt gewesen sein müssen. *Ein solches Verfahren konnte aber nur in einer Kanzlei geübt werden, in der man von der Anlage fester Registerbände abgesehen hatte*, denn sonst würden dieselben doch bald durch das öftere Herausnehmen einzelner Partien auseinander gerissen worden sein.

Die Art der Anordnung der Urkunden wechselt in den einzelnen Bänden. In diesem Codex folgen sie, wie es scheint, in der Reihe aufeinander, in der sie geschrieben worden sind, also in annähernd chronologischer Anordnung, nur dass einzelne Kopien von wichtigen Urkunden aus früheren Jahrhunderten, die in dieser Zeit angefertigt worden sind, zwischen diese Abschriften eingestreut sind. Von einer sachlichen oder geographischen Zusammenstellung der Abschriften ist in diesem Bande noch nichts zu bemerken.

Band 3 zählt 350 Blätter,¹ unter denen sich nur wenige unbeschriebene befinden. Er enthält Abschriften vornehmlich aus den Jahren 1414—1530 und besonders von Urkunden, die von anderen für die brandenburgische Markgrafen oder von den Markgrafen in Gemeinschaft mit anderen (Vertragsurkunden) ausgestellt sind. Das erste Blatt dieses Buches ist aus Pergament. Blatt 1—91 ist, wie es scheint, hintereinander von derselben Hand geschrieben. Die Urkunden, die darauf verzeichnet sind, gehen nicht über das Jahr 1450 hinaus. Diese zusammenhängende Partie wird vermutlich um 1450 herum angelegt sein.

Auch dieser Band hat hinter dem neuen im Staatsarchiv in unserm Jahrhundert angefertigten Urkundenverzeichnis² noch einen Index, der im XVI. Jahrhundert geschrieben, den Schriftzügen nach etwas älter sein mag, als der des zweiten Bandes. In der Anordnung der Urkunden stimmt er mit diesem überein. Aber die Blätter, auf denen das Verzeichnis in diesem Codex steht, sind nur ein Drittel so breit, wie die Abschriften, und die Worte, die dem

¹ Vgl. S. 9 Anmerkung 2.

² Diese Verzeichnisse, die, wie schon an mehreren Stellen hervorgehoben worden ist, allen Registern eigen sind, werden von nun an nicht mehr besonders erwähnt werden.

Index vorangestellt sind: «Index über das alte Copial sub Nr. 3», rühren nicht wie in Band 2 von dem Schreiber des Index her. Die arabische Numerierung, auf die sich die Angaben der beiden Inhaltsregister beziehen, ist auch in diesem Codex gleichzeitig mit dem Index im XVI. Jahrhundert hinzugefügt worden.

Die Reihenfolge der Abschriften ist willkürlich. Der Codex macht von vornherein den Eindruck eines Sammelbandes, der in der Gestalt, in der er jetzt vorliegt, in der Kanzlei ursprünglich nicht angelegt worden ist, sondern erst später durch Vereinigung aller möglicher Aktenstücke, die auf lose Papierlagen geschrieben waren, gebildet wurde und so zu der Form kam, die er jetzt zeigt. Schon die ungewöhnlich lange Reihe von Jahren (fast 120), aus denen er Abschriften bringt, die ausserdem eine auch nur einigermaßen chronologische Folge ganz vermissen lassen, spricht gegen die Annahme, dass dieser Band von vornherein ein festes Buch war, in das die Abschriften nach und nach eingetragen worden sind. Sodann aber sondern sich einzelne Teile ohne Weiteres aus und lassen erkennen, dass sie als besondere Lagen längere Zeit für sich allein bestanden und zu einem festen Ganzen, einem Kanzleibuche, nicht immer gehört haben. Auf fol. 227 und ff. ist die Bulle Papst Nicolaus des V. aus dem Jahre 1448 copiert, in der er das zwischen dem Kaiser und deutschen Fürsten vereinbarte Concordat (Wiener Concordat) genehmigt und bestätigt. Die Hinterseite des letzten Blattes, auf denen Kniffe noch sichtbar sind, ist beschmutzt und trägt das kurze Inhaltsregist: «Concordata principum.» Auf fol. 205 u. s. w. steht die Abschrift der brandenburgischen Einigung mit Pommern aus dem Jahre 1493. Auch hier ist die Hinterseite gekniff, zeigt Staub und Schmutzflecke und hat den analogen Vermerk: «Copey der Stetinischen Eynung.» Die Beobachtung der Kniffe, die Staub- und Schmutzflecke, der Inhaltsvermerk gerade auf den Hinterseiten der Bogen sind Symptome, *die meines Erachtens mit überzeugender Bestimmtheit zu der Behauptung führen, dass diese Bogen nicht immer Teile eines zusammenhängenden Buches gewesen sein können. Die Zusammenstellung dieses Bandes ist offenbar später bei einer Ordnung der Kanzleiakten vorgenommen worden.*

Zu bemerken ist noch, dass sich in diesem Codex mehrere

Notizen finden, die für die Fragen, wo und wie die Akten und Urkundenstücke der Markgräflichen Verwaltung aufbewahrt wurden, sehr wichtig sind. Sie sind zum grossen Teile von Riedel abgedruckt worden und werden in dem Kapitel über das Archivwesen zur Besprechung kommen.

Band 5 ist 128 Blätter stark, von denen 114 beschrieben sind. Er vereinigt die in den Jahren 1426—1437 von dem Kurfürsten Friedrich und besonders von seinem Sohne Johann als Statthalter der Mark für diese erlassenen Urkunden.

Was die Numerierung und den Index angeht, so entspricht der Codex darin dem Bande 3. Nur der Inhaltsvermerk vor dem Index ist in dem vorliegenden Codex etwas ausführlicher gehalten: «Index über die Registratur oder Copial bei Zeiten des Alten Marggraff Johansen Regierung als von Anno 1427 biss Anno 1436. S[ub] Num. 5. Mittel: Alt und uckermerkischen Lehen.» Die Angabe ist nicht genau. Einmal finden wir in dem Bande auch noch Urkunden aus dem Jahre 1437 und dann beschränkt er sich nicht auf Lehenbriefe, sondern bietet auch Privilegien (fol. 74^{i. d.}, 101^{i. d.}), Consensbewilligungen (fol. 199^{i. d.} u. s. w.), Schenkungen u. dergl.

Den Abschriften sind einige Blätter mit Notizen verschiedenen Inhalts vorgeheftet, die schon durch ihr Format zeigen, dass sie eigentlich nicht zu diesen gehören. Sie können erst nach der Anlage des Index in den Band gekommen sein, denn sie sind weder numeriert noch im Index erwähnt. Es sind Vermerke über die Berichtigung des Zolles in der Stadt Wrietzen, sowie Bruchstücke einer Veranschlagung der von den Städten an die Markgrafen zu zahlenden Bede.

Der Band teilt sich in zwei Hälften: Blatt 1—62 und 63—114. Auf der ersten Seite der zweiten Hälfte steht mit grossen Lettern: «:: Alte Mark.: und prignicz ::», während auf der ersten Seite der ersten Hälfte ein derartiger Vermerk nicht vorhanden ist, obgleich dieser Teil ebenso vorzugsweise Urkunden für die Mittel- und Uckermark und Sternberg enthält, wie im zweiten, der Ueberschrift entsprechend, die Urkunden für Altmark und Priegnitz zusammengestellt sind. Hier begegnen wir zum ersten Male der Ordnung der Abschriften nach geographischen Gesichtspunkten. Dieses Prinzip ist

auch in den folgenden Bänden teilweise strenger, teilweise weniger streng durchgeführt, wieder zu finden. Innerhalb jedes Teiles ist ausserdem eine ungefähr chronologische Aufeinanderfolge der Urkunden zu bemerken.

Die beiden Hälften sind vermutlich unabhängig von einander angelegt worden, jede bildete ein Ganzes für sich, das wieder aus einer Reihe einzelner Lagen gebildet würde. Als im XVI. Jahrhundert zur Zeit der Anlage der Indices eine Ordnung der Bände vorgenommen wurde, scheint ursprünglich nicht der ganze erste Teil vorgelegen zu haben. Denn wie man an den Ziffern erkennt, hat zuerst bei Blatt 41 die Zählung begonnen, und erst nachträglich sind die Zahlen geändert worden, während auf den Blättern 1—40 Verbesserungen an den Zahlen nicht bemerkbar sind. Offenbar war diese Partie anfangs nicht zur Hand, man fand sie später und ordnete sie nun an der richtigen Stelle ein.

Band 6 fasst 250 Blätter, von denen aber nur etwa 70 beschrieben sind und giebt einen Teil der Urkunden, die von Friedrich dem Jungen (als Kurfürst der Zweite genannt) in seiner Eigenschaft als Verweser der Mark in den Jahren 1437--1440 ausgestellt worden sind.

In Betreff der arabischen Numerierung sowie des Index ist auf das über sie zu Band 3 Bemerkte zu verweisen. Die Inhaltsankündigung, die dem eigentlichen Index vorausgeht, lautet: «Index Über Marggraf Friederich des Jungeren Lehn undt Eigenthumb-Register von Anno 1437 undt folgenden Jharenn sub Nr. 6. Über Mittel: Alt und Uckermerkische Lehn.» Auch in diesem Vermerke ist der Inhalt des Bandes zu eng begrenzt, denn in ihm sind die Urkunden der verschiedensten Gattungen, die Ortschaften der ganzen Mark betreffen, vertreten.

Wie Band 5 zerfällt auch dieser in 2 Teile, von denen jeder die Urkunden gewisser Territorien enthält. Der erste Teil geht bis fol. 28. Er ist überschrieben: «In der Nuwen Margken etc.» Unter der «Nuwe Margk» ist die Mittelmark zu verstehen, mit «etc.» ist, wie der Inhalt ergiebt, die Uckermark gemeint. Mit fol. 29 beginnt der zweite Teil, der die Ueberschrift trägt: «In der Alden Margken und Pringkniesz.» Die Anordnung der Urkunden entspricht den Ueberschriften ziemlich genau. Innerhalb jedes Teiles folgen

die Abschriften annähernd chronologisch auf einander. Am Schlusse jeder Hälfte ist eine grosse Zahl leerer Blätter zu finden, die ungefähr dreimal so gross ist, als die der beschriebenen.

Dass jeder dieser Teile unabhängig von einander, ursprünglich für sich bestanden hat, beweist die besondere römische Numerierung jeder Hälfte. Ausser den arabischen Ziffern aus dem XVI. Jahrhundert, die über beide Teile fortlaufend gezählt sind, hat nämlich jede Hälfte eine besondere, viel ältere Numerierung mit römischen Zahlen, die jede Hälfte einzeln rechnet. Dass diese nicht sehr lange nach der Eintragung der Abschriften vorgenommen sein muss, geht daraus hervor, dass die Urkunde aus dem Jahre 1469,¹ die im Bande hinter eine Urkunde aus dem Jahre 1439 eingereiht ist, aber sich — abgesehen von der zeitlichen Differenz — schon durch das Papier des Blattes und die Schrift als diesen Abschriften ursprünglich nicht zugehörig kennzeichnet, in die römische Numerierung nicht einbegriffen ist. Diese muss also jedenfalls vor 1469 ausgeführt worden sein. Dass aber die Urkunde aus dem Jahre 1469 später in diese Sammlung hineingelegt worden ist, hat darin seinen Grund, dass sie inhaltlich zu der aus dem Jahre 1439 gehört. In der letzteren überlässt Friedrich dem Bischof von Havelberg und seinen Nachfolgern das Recht der Besetzung des Altars in einer Pfarrkirche und in der Urkunde vom Jahre 1469 schränkt er dieses Recht ein. — Zwischen die beiden Teile sind zwei Bogen kleineren Formats eingelegt, die bestimmt waren, ein Register der Urkunden der beiden Teile aufzunehmen. Die Ueberschrift «Register In der Nuwen Margke» sowie die römischen Zahlen bis CI und später dann die Ueberschrift «Registrum in der Alten Marke» sind deutlich Spuren eines solchen Versuches, der aber nicht über die Anfänge hinaus gedieh. Er wird derselben Zeit angehören, wie die römische Numerierung selbst.

Am Schlusse des Bandes auf Blatt 62 und 63 ist von einem Schreiber der Kanzlei eine Reihe von weltlichen und geistlichen Fürsten, von Grafen, auch Rittern, die zur Zeit der Eintragung der Abschriften regiert, beziehentlich gelebt haben und mit denen die

¹ Fol. 41 in dorso (weiterhin als i. d. abgekürzt).

Kanzlei vermutlich öfter zu thun hatte, mit ihren Titeln aufgeführt. Unter den weltlichen Fürsten sind der römische König, die Könige von Dänemark und Polen, unter den geistlichen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier als die bedeutendsten Namen der Liste hervorzuheben, in der anderseits auch historisch weniger hervortretende Persönlichkeiten wie Hans und Bernd von Torgau erscheinen; auch einige Frauen aus Fürstenhäusern, die Königin von Polen, die Herzogin von Braunschweig, sind in diese Zusammenstellung aufgenommen. Im ganzen zählt sie 54 Namen. Auf eine nähere Untersuchung der Liste habe ich verzichten müssen. Zu bemerken ist noch, dass diese Blätter (62 und 63) römische Ziffern nicht tragen. Sie müssen daher den Abschriften erst beigelegt worden sein, als diese bereits mit der römischen Numerierung versehen waren.

Band 7 enthält 132 Blätter, von denen 56 beschrieben sind. Die Urkunden betreffen die Jahre 1437—41. Vornehmlich handeln sie noch von Regierungsacten Friedrichs aus der Zeit seiner Verweserschaft, doch finden sich auch schon solche darunter, die er als Kurfürst vorgenommen hat. So ist auch in dem Vermerke, der vor den Index des XVI. Jahrhunderts gesetzt ist, der Inhalt dieses Bandes bestimmt. Er heisst: «Index Über Churfurst Friderichs des andern Copial sub Nr. 7, darein die meisten brieffe seint von der Zeitt, allss er noch nicht Churf. gewesen.»

Die Schriftzüge dieses Index weisen auf die Hand hin, von welcher der im zweiten Bande befindliche geschrieben ist. Beide gehören noch dem XVI. Jahrhundert an, sind aber wohl mehrere Jahrzehnte später angefertigt worden, als die des 3, 5. und 6. Bandes. Auch sonst sind Uebereinstimmungen in den Indices des vorliegenden und des zweiten Buches im Gegensatz zu den der anderen Bände unverkennbar. In beiden stehen sie auf Blättern in Folioformat; in beiden rühren der Inhaltsvermerk vor dem Index und dieser selbst von demselben Schreiber her.

Eine Anordnung der Abschriften nach geographischer Zusammengehörigkeit ist in diesem Codex insofern durchgeführt, als er nur Urkunden bringt, die sich auf die Altmark beziehen. Eine besondere Ueberschrift, die dies zu erkennen gibt, ist nicht zu bemerken. Die Reihenfolge ist wieder annähernd chronologisch.

Fortlaufend sind die Urkunden nur bis fol. 53 eingetragen. Dann schliessen sich leere Blätter an, unter denen nur ganz vereinzelt beschriebene zu finden sind. Die arabische Numerierung geht daher auch nur bis Blatt 54; die wenigen Blätter, die dann noch Abschriften enthalten, werden in dem Index durch «folium ist nicht numeriret» oder «in folio 5 od. dergl. ante finem» bezeichnet.

Dem Bande sind 7 einzelne Papierblätter in ganz verschiedenem Format, von denen sich mehrere unzweifelhaft als Concepte kennzeichnen, vorgeheftet. Sie sind vermutlich bei der Ordnung des Bandes im XVI. Jahrhundert zu diesen Abschriften gelegt worden, weil sie zeitlich zu ihnen gehören. In die arabische Numerierung sind die Blätter nicht einbegriffen, doch sind sie am Schlusse des Index mit dem Hinweis: «Folgende Stück liegen in diesem Copiali uneingeheftet» vermerkt.

Band 8 ist über 400 Blätter stark, aber über zwei Drittel derselben sind leer. Sie bringen in erster Linie Abschriften von Urkunden Friedrichs II. aus den Jahren 1441—1447.

Der Urkundenindex des XVI. Jahrhunderts, den wir bisher in allen Bänden gefunden haben, fehlt hier zum ersten Male. Dagegen zeigen die Blätter die arabischen Ziffern, die in den früheren Büchern mit dem Index immer zusammen auftraten, und deren Entstehung wir in die gleiche Zeit mit der des Index setzen zu müssen glaubten. Demnach ist vermutlich im XVI. Jahrhundert eine Ordnung dieses Bandes vorgenommen, aber die Anfertigung eines Verzeichnisses der Urkunden unterlassen worden. Vielleicht war es auch ursprünglich vorhanden und ist inzwischen verloren gegangen.

Dass man von der Anlage eines Index bei diesem Bande überhaupt abgesehen hat, wäre in diesem Falle fast begreiflich, weil am Schlusse des Bandes eine Uebersicht über die Urkunden, die auf diesen Blättern registriert waren, bereits vorhanden war. Diese Zusammenstellung ist sicherlich nicht lange nach den Abschriften selbst gemacht worden; ja ich meine bestimmt, dass sie von einem Schreiber der Kanzlei, noch aus der Zeit Friedrichs II. herrührt. Sie ist nicht frei von Irrtümern und gibt die Abschriften nicht überall in der Reihenfolge, wie sie im Bande folgen, obwohl dies eigentlich wohl beabsichtigt war. Sie bezieht sich in den Blattangaben auf die römischen Ziffern, die oben auf den rechten Seiten

stehen und zu derselben Zeit wie die Zusammenstellung selbst geschrieben worden sind.

In diesem Codex ist zum ersten Male eine Anordnung der Urkunden nach sachlichen Gesichtspunkten zu bemerken. Dieses Prinzip kommt sogar in einzelnen Ueberschriften, die auf das erste Blatt der betreffenden, inhaltlich zusammenhängenden Partie gesetzt sind, zum Ausdruck. 3 solcher Teile beziehentlich Lagen heben sich ohne Weiteres als besondere Register für sich aus dem Bande heraus.

Der erste beginnt bei fol. 20. Die Ueberschrift lautet: «Manlehen unverbriffet», der zweite setzt ein bei fol. 75, er ist überschrieben: «der borgerlehen von Salzwedel unde anderer meher, die unverbrivet sint». Er geht bis fol. 88.¹ Der dritte reicht von fol. 266 bis 285.¹ Er hat den Vermerk: «Schuld und Widderkoufsbriefe». Während diese Lagen auf Urkunden der Gattung beschränkt sind, die in der Ueberschrift bezeichnet ist, grenzen sich die anderen Partien, soweit ich sehe, inhaltlich noch nicht so bestimmt gegeneinander ab.

Hier finden wir also zuerst in der brandenburgischen Kanzlei die Anlage von Sonderregistern. Diese neue Einführung fällt zeitlich ungefähr mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich II. zusammen.

Mit der Anordnung nach einheitlicher Zusammengehörigkeit ist das Prinzip der Vereinigung der Abschriften nach geographischen Gesichtspunkten verbunden worden, denn in diese Lagen sind nur Urkunden, die die Altmark und Priegnitz betreffen, aufgenommen, freilich ohne dass ein besonderer Vermerk über die geographische Einteilung irgend wo hinzugesetzt wäre.

Die einzelnen Lagen sind zumeist durch eine Menge leerer Seiten von einander getrennt, und so kommt es, dass die beschriebenen Blätter kaum ein Drittel der Gesamtzahl ausmachen. Dieser Umstand spricht auch dafür, *dass der Band, so wie er jetzt vorliegt, ursprünglich in der Kanzlei nicht angelegt sein kann.* Denn es ist nicht anzunehmen, dass man ein

¹ Die leeren Blätter, die sich anschliessen, sind nicht mitgerechnet.

Buch von circa 420 Blättern, das besonders bei der Stärke des Papiers jener Zeit so umfangreich war, dass die Eintragungen der Abschriften nur mit grosser Schwierigkeit auszuführen waren, zur Registrierung der Urkunden genommen hätte, um schliesslich kaum den dritten Teil der Blätter zu füllen. Die einzelnen Lagen werden daher nicht von vornherein Teile *eines* Buches gewesen sein, sondern sie sind erst später zu einem Bande vereinigt worden.

Band 9 fasst 263 Blätter, unter denen nur ein unbedeutender Bruchteil unbeschrieben ist. Er bietet Abschriften von Urkunden, die der Kurfürst in den Jahren 1441—1454 erlassen hat.

Den Abschriften geht ein Urkundenindex aus dem XVI. Jahrhundert voraus, der in der Schrift, im Format der Blätter u. s. w. den in Band 3, 5, 6 gefundenen entspricht.¹ Der kurze Vermerk, der den Inhalt des Index ankündigt, lautet: «Index Über Marggraf Fridrich sein Eldisten Sohns Copial sub Num. 9. Von wegen der Mittel Alt und Uckermerkischen lehenbriefe, Privilegien und dergleichen.» Die Bezeichnung des Fürsten, von dem die Urkunden dieses Landes ausgestellt sind, enthält eine historische Unrichtigkeit. Der Kurfürst Friedrich war wie bekannt gar nicht der älteste Sohn Friedrichs I., denn er war jünger als Johann. Es ist interessant zu sehen, wie wenig bekannt diese Thatsache bereits im XVI. Jahrhundert selbst in der kurfürstlichen Kanzlei war.

Der Band ist aus einer Zahl einzelner Sonderregister gebildet, zu denen noch einige Lagen mit Abschriften und Notizen verschiedenen Inhalts hinzukommen. Die Urkunden beziehen sich vornehmlich auf Ortschaften der Mittel- und Uckermark. Die meisten der Sonderregister haben Ueberschriften, in denen das Moment, das für die Zusammenstellung der Urkunden in die betreffende Lage bestimmend war, ausgesprochen ist. So finden wir in diesem Codex Teile, die überschrieben sind: «Manlehen ane briefe; Burgerlehen ane briefe; Manlehen die verbriefet sein; Leipgdinges briefe; Burgerlehen die verbriefet sein; Erloubs und schultbriefe; Eigenthumsbrief und erloubsbrief.»

Der letzte Teil des Bandes von fol. 222 an *bildete in der jetzt*

¹ Vgl. S. 13 u. 14.

vorliegenden Gestalt nicht von vornherein eine einheitliche Lage. Dies tritt am klarsten bei Blatt 250 hervor. Es enthält den Vermerk, dass «am Sand Peters Abend ad vincula 1443» vom Kurfürsten selbst der erste Stein zum Schloss in Berlin gelegt worden sei. Dieses Blatt muss längere Zeit lose umhergelegen haben, oder kann wenigstens nicht immer seinen Platz innerhalb dieser Lagen gehabt haben, denn die Schmutz- und Staubflecke auf der Hinterseite sind auch hier ebenso wie auf den Blättern im dritten Bande derartig, dass nicht abzusehen ist, wie sie auf dieses Papier hätten kommen können, wenn es von Anfang an zwischen andern Blättern eingefügt gewesen wäre. Aber dieses einzelne Blatt ist nur deshalb von grösserem Interesse und nur darum herangezogen worden, weil es durch die Verfassung, in der es überliefert ist, ein unwiderlegbares Beweismittel für die oben ausgesprochene Ansicht biétet, für die es aber auch an anderen Beweisen nicht mangelt. Die ganze Partie lässt die Einheit von vornherein vermissen, die wir in den anderen sonst finden; sie hat teils den Charakter eines Registers, teils den eines Copialbuches, ausserdem bringt sie zwischen den Abschriften Notizen, die mit diesen in erkennbarem Zusammenhang nicht stehen. Auch die Art, wie die Abschriften aufeinander folgen, ist nicht die gewöhnliche und kommt zu den Momenten hinzu, die zu der Ansicht führen, *dass dieser Teil erst bei einer späteren Ordnung durch Vereinigung der Abschriften, Notizen u. s. w., die einzeln waren und zu bestimmten Lagen noch nicht gehörten, gebildet worden ist.*

Band 10 enthält 198 Blätter, von denen 142 beschrieben sind. Er stellt das Register der Urkunden Friedrichs des Jüngeren (Feisten) dar, der von 1447 bis 1463 über einen Teil der Mark, über die Altmark und Priegnitz, selbständig regierte. Friedrich hatte, wie wir später zeigen werden, seine eigene Kanzlei. In dieser sind ohne Zweifel die in diesem Codex enthaltenen Abschriften angelegt worden.

Der Urkundenindex vor den Abschriften ist der Schrift und dem Formate des Papiers nach u. s. w. zu der Gruppe zu stellen, die durch die Indices der Bände 3, 5, 6, 9 gebildet wird. Auch er ist ungefähr um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, jedenfalls früher als die ganz gegen Ende desselben Jahrhunderts geschriebenen

Verzeichnisse in Band 2 und 7, angelegt worden und steht ebenso wie jene im Gegensatz zu den letzteren auf nur schmalen Folio-
blättern. Die Numerierung mit arabischen Ziffern ist auch in diesem
Bande der Anlage des Index selbst zeitlich gleichzusetzen. Dass
diesem in dem vorliegenden Codex ausnahmsweise zwei Inhalts-
vermerke vorangehen, die zwar fast gleichlautend, doch von ver-
schiedenen Händen herrühren, ist ohne besondere Bedeutung. Der
erste Vermerk heisst: «Index über Marggraff Fridrichs des Jungern
Copial von Anno 1449 und den folgenden Jahren Nr. 10»; der
andere: «Marggrave Friederichs des Jungern Copial von Anno 1449
und den folgenden mit Num. 10 Index.»

Die Anordnung der Urkunden, die gruppenweise Zusammen-
stellung in einzelne Lagen nach ihrem Inhalte, also besonders die
Anlage von Sonderregistern, die zum grössten Teile auch mit Ueber-
schriften versehen sind, die auf die sachliche Zusammengehörigkeit
hindeuten, sind genau in derselben Weise, wie in den zeitlich
entsprechenden Registern der kurfürstlichen Kanzlei durchgeführt.
Ueberhaupt passt der Band so in die Reihe der Codices hinein,
dass ein wichtigeres Unterscheidungsmerkmal, das ihn von den
kurfürstlichen Registern trennte, nicht zu finden ist.

Band 11 zählt 280 Blätter, darunter sind 60 leer geblieben.
Er vereinigt die vom Kurfürsten Friedrich II. von 1453 bis zum
Ende seiner Regierung (1470) erlassenen Urkunden. Vereinzelt
treten Urkunden aus früheren Jahren (1447, 1448, 1450, 1452) auf.

Auch dieser Band hat im XVI. Jahrhundert einen Urkunden-
index und eine Numerierung mit arabischen Ziffern erhalten. In betreff
des Index ist nichts besonders zu bemerken, er gleicht den in
derselben Zeit entstandenen Verzeichnissen, die wir in Band 3 u. 5
u. s. w. gefunden und dort bereits näher besprochen haben. Die Notiz,
die auf den Inhalt des Index hinweist und auch hier, wie in den
anderen Codices vorausgeschickt ist, lautet: «Über Marggraf Fridrichi
et Electoris Copial sub Num. 11. Ueber die Mittelmark». Dieser Zu-
satz, dass die im Bande enthaltenen Urkunden sich in geographischer
Beziehung auf die Mittelmark beschränken, ist im allgemeinen zu-
treffend.

Die Abschriften sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet.
Jede Lage, beziehentlich mehrere zusammen, bilden in der Regel

ein Sonderregister, in dem nur die Urkunden desselben inhaltlichen Charakters zusammen stehen. Es wiederholt sich also in diesem Codex dasselbe Prinzip, das wir schon in den vorhergehenden kennen gelernt haben.

Einem Vermerke auf der Rückseite des ersten Blattes verdanken wir das genaue Datum, wann dieses Register in der kurfürstlichen Kanzlei angelegt worden ist. Der Vermerk hat folgenden Wortlaut: «Im Jare nach Cristi ünnsers hern Gebort Tusent Vierhundert und Im drey und funfezigsten am Montag nach allerheiligen tag, als der Durchluchtigste hochgeborn furste und her, her Frideriche, Marggraff zu Branndenborg des heiligen Romischen Reichs Erczkamrer etc. und Burggrave zu Noremberg, von Rome und dem heiligen Grabe widder gen Berlin unnd Cöln kam, wurde diss Register von Nuwes angehoben und angefangen.» Am 5. November 1453 ist also «diss Register» in der Kanzlei begonnen worden. Die Annahme, dass mit der Bezeichnung «Register» der Band als solcher, wie er jetzt vorliegt, gemeint sein sollte, ist nach den Resultaten, die wir über die Entstehung der anderen Codices gewonnen haben, sehr unwahrscheinlich und erweist sich als kaum möglich, wenn wir diesen Band selbst näher betrachten. Im Eingange des Bandes sind 2 Blätter eingelegt, die beide in der arabischen Numerierung des XVI. Jahrhunderts nicht einbegriffen und in dem gleichzeitig angelegten Index nicht vermerkt sind, die mithin damals, als Index und Numerierung entstanden sind, mit diesem Bande nicht verbunden gewesen sein können. Das vordere dieser Blätter lässt auch an sich schon keinen Zweifel, dass es früher an der Stelle, wo wir es jetzt im Codex finden, nicht eingefügt war. Denn während es in diesem Bande das erste Blatt ist, trägt es von älterer Hand, die, wie ich meine, dem Ende des XV. beziehentlich dem beginnenden XVI. Jahrhundert angehört, die Ziffer «15». Offenbar ist also dieses Blatt erst später, als man seinen eigentlichen Platz nicht mehr wusste, an den Eingang dieses Codex gestellt worden. — Ganz besonders aber, um von anderen Momenten abzusehen, spricht gegen die ursprüngliche Anlage dieses Bandes in der Form eines festen Buches die verschiedene Breite des Papiers in den einzelnen Teilen; so sind die Seiten in der Lage, die bei Blatt 226 anhebt, nicht unerheblich breiter, als die der vorhergehenden Partie. Dass man aber

in der brandenburgischen Kanzlei zur Eintragung von Abschriften Papier verschiedener Breite genommen hätte, wenn man von vorn herein daran gedacht hätte, diese zu einem festen Buche zusammen zu binden, ist meines Erachtens nicht anzunehmen.

Wenn es also in der Notiz heisst, dass «diss Register» am 5. November 1453 angefangen worden ist, so ist dies so aufzufassen, dass man damals eine neue Serie von Einzelregistern begonnen hat, die bestimmt, Urkunden derselben Zeitperiode aufzunehmen, in der Kanzlei vermutlich aufeinandergelegt, in einem Pergamentbogen¹ oder in einem besonderen Fache zusammen aufbewahrt wurden. *Ein solcher Abschriftenhaufen aus Sonderregistern bestehend, bildete eine Einheit für sich, nur dass die Abschriften nicht fest verbunden waren und daher einzelne im Bedarfsfalle mit Leichtigkeit herausgenommen werden konnten.* Er wurde im gesamt als Register bezeichnet. So ist dieser Ausdruck auch in der Notiz zu verstehen; an einen festen Band ist nicht zu denken.

Band 12 zählt 197 beschriebene und gegen 80 leere Blätter.

Die Urkundenabschriften, die in diesem Codex vereinigt sind, betreffen Bündnisse und Einigungen, die in den Jahren 1446-1546 von den brandenburgischen Markgrafen mit anderen Fürsten geschlossen worden sind. In ihm treten alle die charakteristischen Merkmale, *die die ursprüngliche Anlage des Codex als festes Kanzleibuch unzweifelhaft verneinen*, wie die verschiedene Breite des Papiers, die Kniffe und Flecke, sowie die Vermerke über den Inhalt der betreffenden Lage auf der Rückseite des letzten Blattes u. s. w., ganz besonders deutlich hervor.

Zu beachten ist, dass dieser Band weder Index noch Nummerierung im XVI. Jahrhundert erhalten hat. Die Zählung der Blätter, die wir bemerken, ist wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Urkundenverzeichnis angelegt worden, zu der Zeit, als die Codices in diesem Jahrhundert in die Bestände des damaligen Staats- und Cabinetsarchiv eingereiht wurden.

Band 13 enthält 140 Blätter, die fast alle beschrieben sind. Er stellt die wichtigsten Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit

¹ Ein solches Pergamentblatt hat sich im Bande 13 erhalten. Vgl. S. 26.

von 1236-1496, die auf das Lehnverhältnis Pommerns zur Mark Brandenburg Bezug haben, zusammen.

Auch dieser Band ist im XVI. Jahrhundert ohne Index und Numerierung geblieben. Diese sind verhältnismässig noch sehr jungen Datums und vermutlich erst in diesem Jahrhundert zu derselben Zeit, wie die im vorhergehenden Bande, entstanden.

Die Veranlassung, die dazu geführt hat, gerade die urkundlichen Schriftstücke, in denen die Beziehungen Pommerns zu Brandenburg zum Ausdruck kommen, im gesamt zu copieren und für sich als besonderes Ganze zu vereinigen, ist in einer Notiz im Eingang des Bandes angedeutet, die ähnlich dem im Codex II enthaltenen Vermerke, die Zeit näher bestimmt, wann dieses Register in der brandenburgischen Kanzlei begonnen worden ist. Die Notiz, die auf der Rückseite eines starken Pergamentblattes steht, in das vermutlich ursprünglich die Abschriften eingeschlagen waren, lautet: «Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, feria secunda post nativitatem Mariae obiit¹ ille princeps dominus Otto Stettinensis Pomeraniae Slavorum et Cassuborum dux, et eodem anno fuit hoc registrum inceptum, tempore quo dominus Fredericus marchio brandenburgensis erat in Cadolzburg.» Der Zusammenhang zwischen den beiden Angaben dieser Notiz ist leicht zu erkennen. Die kurfürstliche Kanzlei hatte offenbar, als der Tod des jungen Herzogs, mit dem der letzte Spross der Stettiner Linie gestorben war, bekannt wurde, den Auftrag erhalten, eine Sammlung der auf das Lehnverhältnis des pommerschen Landes zur Mark bezüglichen Urkunden in Abschriften anzulegen, damit diese zur Hand wären, wenn der Kurfürst seine Ansprüche auf das erledigte Herzogthum als Lehnherr geltend machte. Das Register muss in der Zeit zwischen September und November begonnen worden sein, denn der Kurfürst ist am 17. September, 4. Oktober und 8. November in Cadolzburg urkundlich nachzuweisen.

Die Abschriften sind auf lose Papierlagen geschrieben worden. Einzelne derselben sind mit Bemerkungen versehen, die den betreffenden kurfürstlichen Rat, dem sie zu einer Verhandlung

¹ In diesem Vermerke wird also der 10. September als der Todestag des Herzogs Otto bezeichnet.

mitgegeben beziehentlich nachgeschickt worden sind, über das zu der Abschrift gehörende Original orientieren sollen. Auf der Rückseite von Blatt 63, wo eine Urkunde Ludwig des Baiern aus dem Jahre 1328 steht, in der Bogislaw von Pommern und seine Nachfolger zur Lehenspflicht an Brandenburg gewiesen werden, heisst es z. B.: «Disser nachgeschriben Copie ist hier nicht ein houbtbrief, dann hier sint darvon zwei vidimus. Den rechten houbtbrief mach man dorussen suchen. Wir wollen hir ouch guten flys darnach tun.» Dass solche lose Lagen durch den Transport gelitten und vielfach Staub- und Schmutzflecke bekommen haben u. s. w., ist nicht zu verwundern.

Die kurze Beschreibung dieser 11 Bände aus der Serie der kurmärkischen Register hat, wie ich meine, dargelegt, dass in der brandenburgischen Kanzlei unserer Periode der bei der Anlage von Büchern im Mittelalter allgemein verbreitete Gebrauch¹ bestand, für die Eintragung der Abschriften lose Bogen Papier zu nehmen, die erst später fest mit einander verbunden wurden. Dasselbe Verfahren ist auch in der fränkischen Kanzlei der Hohenzollern in dieser Zeit nachweisbar.²

Der Vorteil dieses Kanzleigebrauchs ist, wie bereits erwähnt wurde, darin zu suchen, dass er es ermöglichte, die einzelnen Abschriften, die gerade gebraucht wurden, aus den Lagen leicht herauszunehmen, wodurch dem Kurfürsten und seinen Räten auf Reisen zu Reichs- bez. Landtagen oder zu Vereinigungen mit anderen Fürsten, auf denen sie gewisse Urkunden mit sich nehmen mussten, der Transport starker Kanzleibücher erspart wurde. Dies bedeutete eine Annehmlichkeit, die bei den schwierigen Verhältnissen, unter denen die Reisen im Mittelalter ausgeführt wurden, stark in die Wagschale fiel. Doch demgegenüber ist auf den ungeheuren Nachteil hinzuweisen, den diese Gewohnheit für die Ueberlieferung in

¹ Wattenbach: Das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1875. S. 324.

² Wagner: Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIV S. 483.

sich barg. Bei einem solchen Verfahren konnten sehr leicht einzelne Blätter, sogar ganze Teile abhanden kommen. Und es unterliegt meines Erachtens kaum einem Zweifel, dass diese Codices absolut nicht den Vorrat an Abschriften in dem Umfange enthalten, wie er ursprünglich in der Kanzlei angelegt und vorhanden war. Dies beweist das Verhältnis der drei Numerierungen in Band 2 zu einander; dies geht aus einzelnen der Notizen hervor, die wir in dem Archivregister aus dem XV. Jahrhundert und den Registerbänden finden, in denen auf die zu der Urkunde gefertigte Abschrift ausdrücklich hingewiesen wird. Wenn wir in den meisten Fällen, wo solche Verweise auftreten, die entsprechende Abschrift in den Registern auch wirklich finden, in einzelnen aber diese vergebens in den Codices suchen,¹ so sind wir nicht berechtigt anzunehmen, dass die Angaben in dem Register u. s. w. unzuverlässig sind, sondern es ist vielmehr daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit der Schluss zu ziehen, dass die Blätter, auf denen die Abschriften aufgezeichnet waren, verloren gegangen sind. So wird auch der Umstand, dass uns in dem Register Friedrichs des Jungen (Band X) Abschriften-Urkunden aus den Jahren 1454—1460 in unverhältnismässig geringer Zahl, aus den Jahren 1462 und 1463 aber gar keine geboten werden, zum Teil aus dem Verluste von Registerlagen zu erklären sein; zum Teil mag er freilich auf andere Ursachen zurückzuführen sein, auf die ich später hinweisen werde.

Für die Beurteilung einer so wichtigen Quelle, wie sie für die brandenburgische Geschichte in diesen Codices vorliegt, ist es von Interesse, die Hauptphasen ihrer Geschichte zu erfahren. Es soll daher in grossen Umrissen ein Bild der Schicksale dieser Register, soweit sie aus den Akten des Geheimen Staatsarchives zu eruieren sind,² entworfen werden.

¹ C. M. 7a. St. A. S. 81. 85.

² Für die Zeit vom XVII. Jahrhundert an sind die Dienstakten des Geheimen Staatsarchivs vornehmlich herangezogen worden.

Ihre Entstehung ist bekannt. Auf lose Blätter beziehentlich Lagen geschrieben, wurden die einer gewissen Zeitdauer angehörig Abschriften in Packs oder Büscheln, die wahrscheinlich in Pergamentbogen eingeschlagen waren, aufbewahrt. Die Grenzen für die einzelnen Zeiträume, deren Abschriften zu einem solchen Pack vereinigt wurden, waren einmal durch wichtige historische Einschnitte von vornherein gegeben; so war es in Rücksicht auf die Uebersichtlichkeit ohne weiteres geboten, beim Wechsel der Regierung ein neues Büschel zu beginnen. Ausserdem verteilte man aber, um zu verhindern, dass einzelne dieser Bündel zu stark würden, die Abschriften aus derselben Regierungsperiode über mehrere Haufen, sobald das Material sehr umfangreich war. Die Abgrenzung und Einteilung in die verschiedenen Büschel waren sicherlich nicht nach festen Bestimmungen geregelt, sondern ergaben sich vermutlich von selbst aus der Praxis heraus. Ungefähr werden die heutigen Codices inhaltlich den alten Bänden entsprochen haben.

Noch im XV. Jahrhundert, nicht lange nach der Eintragung der Abschriften, scheint man an eine Ordnung derselben gegangen zu sein. Darauf weisen die Numerierungen, die Inhaltsverzeichnisse hin, die wir in einzelnen Bänden aus dieser Zeit finden. Aber diese Ordnung kam über die Ansätze nicht hinaus. Weder wurde sie auf alle Bände erstreckt, noch scheint sie — was das notwendigste gewesen wäre — zu einer festen Verbindung der Abschriften, zu der Anlage gebundener Bücher geführt zu haben. Diese erfolgte erst ungefähr gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. In der Zeit als die arabische Numerierung auf die Blätter gesetzt, die Indices gefertigt wurden, sind vermutlich auch die festen Bände angelegt worden. Die Indices sind, wie wir sahen, nicht in allen Büchern zu derselben Zeit geschrieben. Wir teilten sie in 2 Gruppen ein, die sich in der Schrift und den Vermerken, die dem eigentlichen Verzeichnisse vorangehen, deutlich von einander unterscheiden. Dass aber die Indices derselben Gruppe auch von demselben Beamten herrühren, ist als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen.

Diese Ordnung der Codices ist vielleicht in Zusammenhang zu bringen mit der festeren Organisation der kurfürstlichen Kanzlei in den letzten Dezennien des XVI. Jahrhunderts, die besonders durch

die im Jahre 1577 erlassene Kanzleiordnung Johann Georgs bewirkt wurde.¹ Zur Erleichterung der viel umfassenden Thätigkeit wird die Kanzlei in verschiedene Ressorts geteilt, deren jedem bestimmte Arbeiten zur Erledigung überwiesen werden. Die Ausführung aller auf das Lehenswesen und andere Regalien bezüglichen Geschäfte fiel dem einen der beiden Kanzleisekretären zu.² Ihm wurde sicherlich auch die Ueberwachung und Weiterführung der Register übertragen, in die aber nunmehr, dem Geschäftskreis des Ressorts entsprechend, allein noch Abschriften von Lehnsverbriefungen aufgenommen wurden.³ Bei der Uebernahme der Abschriftensammlungen in die Lehnskanzlei ist wahrscheinlich eine gründliche Ordnung des vorhandenen Materials vorgenommen, und sind die Bündeln und Lagen zu festen Büchern vereinigt worden. *Damals haben, wie ich glaube, die Register die Gestalt erhalten, in der sie heute im Geh. Staatsarchiv vorliegen.*

Die Codices sind in der Lehnskanzlei beziehentlich in dem Lehndepartement bis zum Anfang dieses Jahrhunderts geblieben. Der grosse Kurfürst, der bei seinem alle Zweige der Verwaltung umfassenden Interesse auch auf die sorgfältige Aufbewahrung der Archivalien, die Ergänzung der seinem Archiv fehlenden Akten bedacht war, wie dies unter anderem schon in der Geheimen Raths-Ordnung aus dem Jahre 1651 zum Ausdruck kommt,⁴ verlangte in einem Rescripte, das im Jahre 1684 an die Lehnskanzlei und besonders an den «Vize-Cantzler und Lehns-Directoren von Raliden» gerichtet war, die Auslieferung von 12 dieser Bände an das Geheime Archiv, unter denen sich auch einige der von uns näher behandelten befanden. Doch diese Verordnung scheint nicht zur Ausführung gekommen, oder später rückgängig gemacht worden zu sein, denn zu Anfang dieses Jahrhunderts sind alle Codices, einschliesslich der Nummern, die im Rescript für das

¹ Riedel, Supplement-Bd. S. 191 ff. Vgl. dazu Isaacsohn, Geschichte des Preussischen Beamtentums. Berlin 1874—84. Bd. I S. 232 ff.

² Der erste dieser Lehnssekretäre war Joachim Steinbrecher, der schon vor 1577 die Stellung eines Sekretärs in der kurfürstlichen Kanzlei inne hatte; vgl. über ihn Kempf, Programm des grauen Klosters. Berlin 1865.

³ Vgl. S. 7.

⁴ Isaacsohn a. a. O. Bd. II S. 362.

Geheime Archiv in Anspruch genommen waren, im Lehnsarchiv des Justizministerium vereinigt.

Als in der Zeit der grossen Reformen nach 1806 die Trennung des Kammergerichts vom Justizdepartement vollzogen wurde,¹ ging der Bestand des Lehnsarchivs — darunter auch die Codices — in den Besitz des Kammergerichts über. Bei dieser Bestimmung hatte man ausser Acht gelassen, dass ein grosser Teil dieser Bände ihrem Inhalte nach zur Aufbewahrung bei einem Gerichtshofe durchaus nicht mehr geeignet war. Die Reihe der älteren Bücher aus dem XV. und XVI. Jahrhundert hatte die praktisch-juridische Bedeutung schon längst verloren, boten dagegen der historischen Wissenschaft ein ebenso reichhaltiges wie wertvolles Material, sodass ihre Einordnung in das Geheime Staatsarchiv ihrer Bedeutung und ihrem Inhalte weit mehr entsprochen hätte. Die Folgen der unzweckmässigen Ueberweisung der Codices an das Kammergericht blieben nicht aus. Für den neuen Besitzer teilweise ohne Wert, wurde auf ihre Unterhaltung von Seiten des Gerichts keine Sorgfalt verwendet. Bald gerieten diese für die ältere brandenburgische Geschichte so wichtigen Dokumente in den schrecklichsten Zustand; die Deckel abgetrennt, die Blätter auseinandergerissen und Staub- und Schmutzflecken preisgegeben, gewährten die Bücher einen traurigen Anblick.

Ein grossen Dienst erwies daher der damalige Vorsteher des Geh. Staats- und Cabinetsarchivs Zschoppe der historischen Wissenschaft, als er im Jahre 1834 sich dieser Bände annahm und in einem Gesuche, dem eine von Raumer ausgearbeitete Denkschrift beigelegt wurde, die den Inhalt und den Wert des in ihnen vereinigten Materials näher charakterisierte, im Interesse der brandenburgischen Geschichtsforschung die Forderung aufstellte, dass wenigstens die älteren Register an das Staatsarchiv ausgeliefert würden. Sein Gesuch hatte Erfolg. Durch Vermittlung der Minister Fürsten von Wittgenstein und Ancillon wurde der Justizminister von Mühlner bestimmt, dem Kammergericht die Verfügung zugehen zu lassen, einen Teil der Bände, darunter auch die Nummern, über

¹ Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berlin 1888. Bd. II S. 401.

die in dieser Arbeit ausführlicher behandelt worden ist, dem Archive zu übergeben.

Die Auslieferung an das Geheime Staatsarchiv erfolgte. Hier wurde sofort an eine Ordnung der Bände gegangen, bei der man bemüht war, mit Hilfe der Indices und der arabischen Nummerierung die Reihenfolge und Anordnung der Abschriften, so wie sie im XVI. Jahrhundert aufgestellt worden war, wiederherzustellen. Die Bücher wurden sodann fest eingebunden, und genaue Inhaltsverzeichnisse angefertigt. Mit einer gewissen Befriedigung konnte Raumer in einem Schreiben an den Justizminister (15. September 1837) sagen: Wir haben die Copialbände, welche sich zum Teil in einem ihrem Werte nicht angemessenen Zustande befanden, neu einbinden und genaue Register darüber anfertigen lassen.

Am 27. Juni 1838 war das Archiv in den Besitz aller Bände bis zum XVI. Jahrhundert gelangt; auf die späteren Jahrhunderte hatte es bereits vorher verzichtet.

KAPITEL II.

Die Geschichte der brandenburgischen Kanzlei.

A. Der Ursprung der Kanzlei.

Durch den am 18. Januar¹ 1411 erfolgten Tod des Markgrafen Jobst von Mähren war König Sigismund wieder Herr der Mark Brandenburg geworden. Das Reich nahm aber seine Thätigkeit zu sehr in Anspruch, als dass er daran denken konnte, die Verwaltung des brandenburgischen Landes selbst zu übernehmen. Er musste sich daher entschliessen, einen Vertreter dorthin zu schicken. Am 8. Juli desselben Jahres² ernannte er seinen treuen, ergebenen Freund, den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark Brandenburg und übertrug ihm die markgräfliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange bis auf die Ausübung der Kur.

Doch fast ein Jahr verging, ehe der Burggraf von dem seiner Fürsorge anvertrauten Lande Besitz ergreifen konnte; dringende Geschäfte, die er im Interesse des Königs Sigismund zu erledigen hatte, hielten ihn von Brandenburg fern. Erst im Juni des folgenden Jahres (1412) zog er in die Mark ein, um die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen und sich von den Ständen der Mark den Eid der Treue schwören zu lassen. Die erste Stadt,

¹ Heidemann. Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren. Berlin 1881. S. 207.

² Riedel B. Bd. III S. 178.

die ihm huldigte, war Berlin, das bereits damals einen überwiegenden Einfluss im Lande ausübte.¹

Zu den ebenso wichtigen wie notwendigen Aufgaben, die mit der Uebernahme der Regierung dem neuen Herrn der Mark zufielen, gehörte die Neuorganisation und Neubelebung der inneren Verwaltung, denn die zweiundzwanzigjährige Misregierung Jobsts hatte das Land einer Krisis entgegengeführt, die mit der inneren Auflösung des Staatswesens zu enden schien.² Der Hohenzoller Friedrich war der Mann, solche Aufgaben zu lösen; er besass die für einen Fürsten wichtigsten Eigenschaften, massvolle Einsicht und eiserne Energie. Wenn seine Regierung der Mark nicht die Resultate geboten hat, die von einem so klugen und thatkräftigen Herrscher zu erwarten und im Interesse des Landes zu wünschen waren; so sind die Gründe hierfür in den politischen Verhältnissen der Zeit zu suchen, die ausserhalb dieser Betrachtung liegen. Erst seinem Sohne Friedrich II. war es vergönnt, die Mark zu einem einheitlichen Staatswesen zu gestalten und sie im Innern wie nach Aussen auf eine gesicherte Grundlage zu stellen.

Die folgende Untersuchung soll ein Bild des brandenburgischen Kanzleiwesens in den ersten sechzig Jahren der hohenzollerschen Herrschaft entwerfen. Freilich wird sie nur *einen* Zweig der fürstlichen Verwaltung in seiner fortschreitenden Entwicklung vorführen, aber indem sie die bei der Bildung und Weitergestaltung der Kanzlei hervortretenden Momente darlegt, wird sie vielleicht auch das Verständnis der in dieser Zeit in der Mark allgemein durchgeführten Organisation in mancher Hinsicht fördern. Möge die Arbeit, als ein Beitrag zur Geschichte der brandenburgischen Verwaltung in den ersten Jahrzehnten der hohenzollerschen Herrschaft, für die Erforschung der märkischen Geschichte in dieser Zeit nicht ganz ohne Nutzen sein!

¹ Für die äussere Geschichte der Mark Brandenburg, auf die wir hier nicht näher eingehen können, sind für die ganze in dieser Arbeit behandelten Periode zu vergleichen: Droysen, Geschichte der Preussischen Politik Leipzig 1868 ff. I. und II. 1. und Ranke, Zwölf Bücher Preussischer Geschichte. Leipzig 1874. Band I; in den sämtlichen Werken Band XXV. Für die Regierung Friedrichs I. kommen noch besonders die Werke von Riedel in Betracht: Geschichte des Preussischen Königshauses, Berlin 1861, Teil 2 und Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des Preussischen Königshauses, Berlin 1851, von denen das letztere nur die Zeit bis 1420 umfasst.

² Heidemann a. a. O. S. 2.

Bevor in die Erörterung des Ursprungs der neuen brandenburgischen Kanzlei eingetreten werden kann, ist eine Frage, welche die vorhohenzollersche Kanzlei Jobsts betrifft, zu berühren, die für die weiteren Darlegungen von Wert sein wird. Es ist wichtig zu erfahren, ob das brandenburgische Land unter Jobst eine eigene, von der mährischen Hauptkanzlei völlig getrennte Kanzleiverwaltung, die in der Mark selbst ihren Sitz hatte, besessen hat. Leider ist die Kanzlei Jobsts einer Behandlung noch nicht unterzogen worden, und da es uns zu weit führen würde, wenn wir diese Frage hier nach allen Seiten erschöpfend besprechen wollten, so werden wir nur einige wichtige Punkte herausgreifen können, die aber unseres Erachtens für die Beantwortung derselben genügen.

In den Kanzleivermerken unter den brandenburgischen Urkunden Jobsts wird seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts Johann von Waldow, ein märkischer Edelmann, öfter als Unterfertiger genannt. Dass er nicht Mitglied der mährischen Kanzlei gewesen sein kann, geht daraus hervor, dass er in den gleichzeitigen, für Mähren ausgestellten Urkunden nicht auftritt und nirgends als Protonotarius bezeichnet wird, während die Beamten der mährischen Hauptkanzlei zumeist diesen Titel führen. Dazu kommt, dass er am mährischen Hofe Jobsts kaum längere Zeit hindurch nachweisbar ist, dass wir ihm dagegen in der Mark oft auch zu Zeiten begegnen, wo der Markgraf ausserhalb des brandenburgischen Landes weilte.¹ Waldow lebte offenbar in der Mark, wie dies unter anderem aus dem Bestallungsschreiben Jobsts für Caspar Gans zum Vogt der Altmark aus dem Jahre 1409² hervorgeht, in dem der Fürst diesem die Vollmacht giebt, gewisse Rechte in seiner Abwesenheit ohne seine besondere Genehmigung zu verleihen, doch immer nur «mit wissenschaft her Johannes von Waldow unsers landtschreiber».

Wenn aber Waldow Kanzleibeamter Jobsts war, jedoch als solcher nur in brandenburgischen Urkunden zu finden, und sein Wirkungskreis allein in der Mark nachzuweisen ist, so ist hieraus

¹ Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, daselbst 1837—42. Bd. IV S. 55. Riedel S.-Bd. S. 258. 265.

² Riedel A. Bd. XVI S. 38.

mit grösser Wahrscheinlichkeit der Schluss zu ziehen, dass er einer brandenburgischen Kanzlei Jobsts, die in der Mark bestand, angehört hat. Hierfür spricht auch der Umstand, dass ihm in der bereits oben angeführten Urkunde für Caspar Gans das Prädikat Landschreiber beigelegt wird, das in den Jahren 1381—86 der Probst Ortwin von Berlin, der höchste Beamte der brandenburgischen Kanzlei in dieser Zeit, in den Urkunden führte.¹ Als Resultat dieser Betrachtung ergibt sich also, *dass die Mark Brandenburg in den letzten Jahren der Jobstschen Regierung höchst wahrscheinlich eine eigene, in der Mark selbst befindliche Kanzlei gehabt haben muss.*

Wie stellte sich nun der Burggraf Friedrich, als er die Verwaltung übernahm, zu dieser Kanzlei?

Als Friedrich im Jahre 1412 in die Mark einzog, war er, wie wir wissen, von einer stattlichen Schaar fränkischer Mannen begleitet, unter welcher sich auch ohne Zweifel jener Ortel von Zehmen befunden haben wird, dem der Burggraf schon im nächsten Jahre (1413) einige Lehnstücke auf märkischem Boden verlieh.² Ortel, der später Leiter der brandenburgischen Kanzlei wurde, war vermutlich bereits in der fränkischen als Beamter thätig gewesen.³ Was lag für den Fürsten näher, als ihm die Erledigung der Kanzleigeschäfte in dem neugewonnenen Lande zu übertragen? Um so bemerkenswerter ist es, dass wir zuerst nichts von Ortel hören, sondern dass wir als den ersten Kanzleibeamten, der uns unter Friedrich in Brandenburg begegnet, denselben Johann von Waldow wiederfinden, den wir bereits als Leiter der Kanzlei unter Jobst kennen gelernt haben,⁴ und der seit 1410 Probst von Berlin war.⁵ In zwei Urkunden Friedrichs für die Mark aus dem Jahre 1412 wird er in Vermerken unter dem Texte der Urkunde

¹ Stölzel a. a. O. Bd. I S. 56.

² Riedel A. Bd. X S. 494.

³ Vgl. S. 42.

⁴ Die Identität des Probstes Johann von Waldow mit dem Kanzleileiter Jobsts, beweisen die Urkunden: Riedel S-Bd. S. 258 und 267. Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, weil unter Friedrich auch noch ein anderer Johann von Waldow, ein Bruder des Probstes, auftritt, vgl. S. 41.

⁵ Engelbert Wusterwitz, Märkische Chronik nach Angelus und Haftitz, herausg. von J. Heidemann. Berlin 1878. S. 82 Anm. 3.

als Unterfertiger bezeichnet. Unter beiden¹ heisst es: Ad mandatum domini Burggravii Johannes de Waldow prepositus Berlinensis.

Mit grossem Bedacht hat Friedrich bei der Uebnahme der Mark an der Spitze der Kanzlei denselben Beamten gelassen, der ihr unter Jobst vorgestanden hatte. Er war klug genug, nicht sogleich einen seiner fränkischen Begleiter in die höchste Stelle der Kanzleiverwaltung hineinzudrängen, denn es musste ihm daran gelegen sein, die Freundschaft eines so einflussreichen Mannes wie Johann von Waldow, zu gewinnen und das Gefühl der Misgunst gegen die fränkischen Getreuen, die mit ihm gekommen waren, nicht aufkommen zu lassen.

Schon dass Waldow, der Probst von Berlin, in der neuen Kanzlei verblieb, spricht dafür, dass Friedrich für die brandenburgischen Angelegenheiten eine besondere Kanzlei, die ihren Sitz in der Mark hatte, bestehen liess. An sich mag der Gedanke nicht fern liegen, dass der Fürst, besonders wo er sich immer nur vorübergehend in dem Lande aufhielt, eine ständige Kanzlei hier nicht beibehielt, sondern dass er die für Brandenburg nötigen Kanzleigeschäfte seiner fränkischen Kanzlei zur Erledigung überwies. Man müsste denn annehmen, dass die Mark erst im Jahre 1426, als sie in Johann einen eigenen Herrscher erhielt, der auf märkischem Boden seine Residenz aufschlug und von ihm aus die Verwaltung der Mark beständig leitete, seine eigene Kanzlei wieder bekommen hat. Doch hiergegen sind manche Momente anzuführen, die wohl kaum bezweifeln lassen, dass es dem brandenburgischen Lande auch unter den Hohenzollern zuerst nicht an einer besonderen, von der fränkischen örtlich getrennten Kanzleiverwaltung gefehlt haben kann. Denn sobald Friedrich die Mark auf längere Zeit verliess, wie in den Jahren 1414, 1416, 1420 u. s. w., setzte er für die Dauer seiner Abwesenheit eine Statthalterschaft ein,² die die Regierung weiterzuführen hatte. Da nun die Vertreter des Fürsten

¹ a. Riedel S-Bd. S. 271. Berl. Urkdb. S. 328. Bei Küster «altes und neues Berlin», Berlin 1737—69, Bd. I S. 37 irrtümlich Johannes de Ebaldals (statt Waldow) gedruckt.

b. Original 28. October 1412. Karthäuser Kloster (St. A.); die Urkunde ist zwar auch bei Riedel A. Bd. XX S. 12 zu finden, jedoch ohne den Unterfertigungsvermerk, der in R.'s Vorlage, dem Copialbuche des Karthäuser Klosters, vermutlich gefehlt hat.

² Vgl. Riedel, Gesch. des Preuss. Königshauses Bd. II S. 213. 307. 372 u. s. w.

in dieser Zeit auch Regierungshandlungen vornahmen, die sie in urkundlich ausgestellten Schriftstücken bezeugen liessen,¹ so muss ihnen eine märkische Kanzlei zur Verfügung gestanden haben, die die schriftlichen Arbeiten besorgte, d. h. es muss auch in der Abwesenheit Friedrichs in der Mark eine fürstliche Kanzlei gegeben haben.

Ferner ist in einem nicht unwichtigen Punkte vielfach ein Unterschied zwischen den aus der fränkischen und brandenburgischen Kanzlei in dieser Zeit hervorgehenden Urkunden zu bemerken, wodurch das Bestehen einer besonderen märkischen Kanzlei am klarsten bewiesen wird. Während die fränkischen fast nie Unterfertigungsvermerke zeigen,² so sind diese auf den brandenburgischen Diplomen häufiger zu finden.³ Hierin tritt der Einfluss der alten Kanzlei Jobsts auf die neue hohenzollersche, deutlich hervor. In der fränkischen war die Sitte, solche Vermerke hinzuzufügen, nicht eingeführt, dagegen ist sie auf den brandenburgischen Urkunden, die von Jobst ausgestellt sind, schon lange vor dem hohenzollerschen Regiment nachzuweisen.

Die Mark Brandenburg hatte also auch unter den Hohenzollern von Anfang an ihre eigene Kanzleiverwaltung und es ist, wie wir sehen, nicht allein in der Person des Kanzleileiters, sondern auch in einem wichtigen Kanzleibrauche die Continuität zwischen der alten Jobstschen und der neuen hohenzollerschen Kanzlei zu erkennen. Aber dem gegenüber ist hervorzuheben, dass im Uebrigen, besonders im inneren Dienste vorzugsweise die fränkische Kanzlei als Vorbild gedient zu haben scheint. Die Ordnung des Geschäftsganges, die Anlage der Registerbücher,⁴ die Aufbewahrung der einlaufenden Actenstücke u. s. w. wurde nach denselben Prinzipien geregelt, die wir in der fränkischen Kanzlei finden.

So stellt sich zwar äusserlich die hohenzollersche Kanzlei in

¹ Z. B. Riedel A. Bd. IX S. 100, 101, A. Bd. XII S. 429 u. s. w.

² Vgl. Monumenta Zollerana, herausgegeben von Stillfried und Märcker. Berlin 1852—66. Bd. VI—VII; Bd. VIII herausgegeben von Grossmann und Scheins. Berlin 1890.

³ Vgl. Anhang I, S. 139 ff.

⁴ Vgl. S. 27 u. a.

Brandenburg als Fortsetzung der früheren Jobstschen dar, während sie im Wesentlichen vielmehr als eine Bildung nach fränkischem Muster anzusehen ist.

B. Die Kanzlei unter Friedrich I. (1412—1426).

Die Nachrichten, die wir über die Beamten der brandenburgischen Kanzlei besitzen, sind besonders bis zur Zeit Friedrichs II. äusserst dürftig. Aus dem Dunkel, in das alle die Verhältnisse gehüllt sind, die sich auf die Zusammensetzung der Kanzlei, die Stellung und die Thätigkeit ihrer Beamten beziehen, treten hin und wieder die Gestalten weniger besonders einflussreicher Männer hervor. Aber was wir über sie erfahren, ist nicht geeignet, uns von ihrer Wirksamkeit in der Kanzlei ein klares Bild zu geben. Dieser Mangel unserer Kenntnis, der sich in den ersten Jahren der hohenzollerschen Herrschaft am stärksten offenbart, ist zum Teil aus dem Fehlen des ausreichenden Quellenmaterials zu erklären. Doch anderseits meine ich, dass, wie in den erzählenden Geschichtsquellen zuverlässige Nachrichten da am wenigsten zu finden sein werden, wo schwankende Verhältnisse die Ueberlieferung erschweren, auch hier unsere Unkenntnis zu einem gewissen Teile als eine Folge der noch nicht abgeschlossenen Kanzleiorganisation, des noch fehlenden, festen Beamtenorganismus zu betrachten ist. Schon unter Johann, besonders aber zur Zeit Friedrichs II., unter dem die Kanzlei zur festen, inneren Ausbildung kam, werden die Verhältnisse durchsichtiger und gewähren leichter einen Einblick in die Stellung der Beamten und ihren Dienst in diesem Zweige der hohenzollerschen Verwaltung.

Die einzigen brandenburgischen Kanzleibeamten,¹ von denen

¹ Hefter zählt in dem Register zu Riedels Codex noch 3 andere unter den brandenburgischen Kanzleibeamten auf, Jacob Krebe, Johann Rockel und Friedrich Pflanze. Was Hefter veranlasst hat, die beiden ersten, die ausdrücklich als markgräfliche Capellane bezeichnet werden, unter die Beamten der Kanzlei zu rechnen, ist nicht ersichtlich. Denn dass die Capellane als solche im XV. Jahrhundert nichts mehr mit der Kanzlei zu thun hatten, steht wohl im allgemeinen fest. Der dritte unter ihnen, Friedrich Pflanze, der überhaupt nur einmal in den brandenb. Urkunden auftritt und dort „prothonotarius“

wir bis 1426 hören, sind Johann von Waldow, Ortel von Zehmen und Nicolaus Amman. Dass sie von den in der Kanzlei Beschäftigten allein genannt werden, und dass sie zu den einflussreichen Räten am Hofe Friedrichs gehören, beweist, dass in ihnen hohe Beamte, sehr wahrscheinlich die zeitweiligen Leiter der Kanzlei zu sehen sind.

Friedrich kannte *Johann von Waldow*, ehe er in die Mark kam. In einer Urkunde, die der Burggraf im August 1411 in Prag für die Mansionarien zu Lebus ausstellte,¹ erscheint Waldow, der Probst von Berlin, als Zeuge. So wird es begreiflicher, dass Friedrich, als er die Verwaltung der Markgrafschaft übernahm, jenem die Leitung der Kanzlei, die er bereits unter Jobst gehabt hatte, auch für seine Regierung überliess. Seinem neuen Herrn treu ergeben, stand Waldow diesem in den beiden schweren Jahren 1412—1414, die jener in der Mark zubrachte, als Ratgeber zur Seite. Bald knüpfte sich zwischen Beiden ein engeres Verhältnis. Als Friedrich im Sommer 1414 das brandenburgische Land verlassen musste, war Johann in seiner Begleitung.² Er zog mit ihm auf den Landfriedenstag nach Nürnberg³ und folgte ihm auch auf das Concil nach Constanz. Hier nahm er an den Verhandlungen gegen Huss teil, in die er insofern selbst hineingezogen wurde, als er unter den Deputierten war,⁴ die im Auftrage des Concils geschickt wurden, um Huss zum Widerruf seiner als irrig und ketzerisch befundenen Ansichten zu bewegen.

Als Friedrich von dem Concile, auf dem er zum Markgrafen der Kur Brandenburg und Erzkämmerer des Reiches erhoben worden

genannt wird, ist, wie man aus dieser Urkunde ersieht, zugleich Chorkherr des Bistums zu Eichstädt (in Franken). Da ausserdem die Urkunde in Constanz ausgestellt ist, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass Pfanze der fränkischen Kanzlei Friedrichs als Protonotar angehört haben wird. Hierfür spricht auch die Mission, mit der der Kurfürst ihn im Juli 1422 betraut, mit dem Rate der Stadt Nürnberg wegen des daselbst abzuhaltenden Reichstages zu verhandeln. (Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund, herausgegeben von Dietrich Kerler, Gotha 1883, Bd. VIII S. 105).

¹ Monum. Zollerana Bd. VII S. 12. Raumer Bd. I S. 131.

² Riedel, Zehn Jahre S. 189. Gesch. des Preuss. Königshauses, Bd. II. S. 213.

³ Kostenaufstellung der Stadt Nürnberg in deutschen Reichstagsakten. Bd. VII. München 1878. S. 219, 220.

⁴ v. d. Hardt: Magnum concilium Constantiense Frankfurt u. Leipzig 1700—1702. Bd. IV. S. 345, 430.

war, Oktober 1415 in das brandenburgische Land zurückkehrte, waren die märkischen Stände zum festlichen Empfang in Berlin versammelt. Nachdem die Verlesung der Urkunde, in der die erbliche Uebertragung der Kur- und Erzkämmererwürden verbrieft stand, beendet war, liess ihnen Friedrich durch Johann die Formel für die zu leistende Erbhuldigung vorsprechen.¹ Hier bei diesem Acte treten die Beziehungen Waldows zum Markgrafen uns zum letzten Male deutlich vor Augen. Nicht lange darauf müssen sie gelöst worden sein, denn von nun an erscheint seine Person nicht mehr unter den Räten am markgräflichen Hofe, sein Name wird in den Urkunden Friedrichs kaum noch erwähnt, während sein gleichnamiger Bruder, der auf Betreiben des Fürsten nach Henning von Bredows Tode Bischof von Brandenburg geworden war² und später zum Bischof von Lebus ernannt wurde, zu immer grösseren Einfluss gelangte. Eine Erklärung für die auffallende Erscheinung, dass der Probst Waldow seit 1415 ganz in den Hintergrund tritt, ist mit dem von uns benutzten Material nicht zu gewinnen, es fehlt, so weit ich sehe, jede Notiz, die einen Anhaltspunkt für eine auch nur mit einiger Sicherheit aufzustellende Vermutung bietet. Die Frage, ob Johann sich erst damals in Folge seiner veränderten Stellung am Hofe von der Kanzleileitung zurückzog, oder ob er sie bereits früher niedergelegt hatte, ist ebensowenig zu entscheiden.

Als 1423 sein Bruder, der Bischof von Lebus, starb, wurde er zu dessen Nachfolger bestimmt. Aber nur ganz kurze Zeit war es ihm vergönnt, die Leitung dieses Bistums, zu dessen Archidiaconen er bereits seit 1415 gehörte,³ in seinen Händen zu halten; noch im Jahre 1424 ereilte ihn der Tod.⁴

Ortel von Zehmen, der nach Johann von Waldow die Führung der Kanzleigeschäfte übernommen zu haben scheint, wird in einer

¹ Wusterwitz a. a. O. S. 102.

² Die Magdeburger Schöppenchronik, herausgegeben von Janicke in Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis in's XVI. Jahrhundert. Bd. VII. Leipzig 1869. S. 341.

³ v. d. Hardt a. a. O. Bd. IV S. 375. 430.

⁴ Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens Berlin 1829-32 Bd. II S. 137 Anmerkung.

Urkunde Friedrichs aus dem Anfange des Jahres 1416¹ «Schreiber» genannt und somit an dieser Stelle seine Zugehörigkeit zur brandenburgischen Kanzlei zum ersten Male verbürgt.² Doch ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass er bereits vorher unter Waldow in der Kanzlei thätig war, jedenfalls stand er dem Kanzleidienste, wie ich glaube, nicht als Neuling gegenüber. Denn obgleich wir für den Uebertritt eines fränkischen Kanzleibeamten in die brandenburgische Verwaltung kein Zeugnis haben, so möchte ich doch annehmen, dass Ortel schon in der fränkischen Kanzlei beschäftigt gewesen war. Wenn ihn Friedrich gleich bei den ersten Verleihungen, die er auf brandenburgischem Boden vornimmt, für «merckliche dinstē, die uns unser liebir getruwer Ortel von Czernyn manichvaldiclich gethan hat und kunftlicklichen thun sal und mogē» mit einem Lehen bedenkt, so können mit den mannigfachen und wesentlichen Diensten, die der Burggraf im Jahre 1413 belohnen will, vorzugsweise nur fränkische gemeint sein. Diese aber, über die wir aus den fränkischen Quellen nichts näheres erfahren, in der Kanzlei zu suchen, findet seine Berechtigung darin, dass Ortel später in die brandenburgische Kanzlei als Beamter eintritt, und dass bei unserer Unkenntnis der fränkischen Kanzleiverhältnisse in dieser Zeit, die eine Folge der äusserst seltenen Unterfertigungsvermerke unter jenen Urkunden ist, gerade der Name eines Mitgliedes dieses Verwaltungszweiges am aller ersten unbekannt bleiben konnte. Aus dem Umstande, dass Ortel vorher in fränkischen Diensten gestanden hat, ist aber noch nicht mit Isaacsohn³ zu folgern, dass er *fränkischer* Ritter war. Die Familie von Zehmen, die zum meissnischen Uradel gehörend, schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts urkundlich erwähnt wird, dehnte

¹ Riedel A. Bd. X S. 475. Aus der Bezeichnung «Schreiber» ist, wie wir noch zeigen werden, auf die Art der Stellung, die er in der Kanzlei einnahm, ein Schluss nicht zu ziehen; doch dass er, wie Waldow, der höchste Beamte der Kanzlei war, dünkt uns aus andern Gründen sehr wahrscheinlich.

² Wenn Isaacsohn a. a. O. Bd. I S. 21 glaubt, es dahingestellt lassen zu müssen, ob Ortel nicht nur als Privatsekretär Friedrichs zu betrachten ist, so ist er in diesem Punkte meines Erachtens zu ängstlich. Ortel war ohne Zweifel Kanzleibeamter. Einmal ist der Titel «Schreiber» eine für die Mitglieder der Kanzlei sehr gebräuchliche Bezeichnung, dann aber hören wir weder in den kurz vorhergehenden noch folgenden Jahren des in Frage kommenden Zeitraums von Privatsekretären der Hohenzollern.

³ Isaacsohn a. a. O. Bd. I. S. 21.

sich vorzugsweise über Sachsen und Westpreussen aus; von einer Festsetzung in Franken wird nirgends berichtet.¹

Ortel muss zu den einflussreichen Persönlichkeiten am markgräflichen Hofe gehört haben. Dass er das volle Vertrauen seines Fürsten besass, beweist seine Wahl unter die Räte, die Friedrich bei seinem Abzuge aus der Mark 1416 dem Hauptmann Hans von Biberstein für die Leitung der Regierung während seiner Abwesenheit beordnete.² Als eine Erhöhung Ortels ist auch ohne Zweifel seine Ernennung zum Küchenmeister aufzufassen, die nach Isaacsohn in das Jahr 1417³ zu setzen ist. Damals stand eben der Küchenmeister im Range noch über dem Kanzleileiter. Dass Ortel von Zehmen mit der Berufung zum neuen Amte seine Stellung in der Kanzlei aufgab, ist wohl ohne Weiteres anzunehmen. Er kann also nur kurze Zeit an der Spitze derselben gestanden haben, und es ist daher sehr begreiflich, dass wir keine aus der kurfürstlichen Kanzlei hervorgegangene Urkunde gefunden haben, unter der er als unterfertigender Beamter auftritt. Seine weitere Laufbahn zeigt, dass er seine guten Beziehungen zu dem brandenburgischen Hofe auch unter der Regierung der Söhne des Kurfürsten, unter Johann und Friedrich, aufrecht zu erhalten gewusst hat. Johann lässt es nicht an Beweisen seines Wohlwollens für Ortel fehlen.⁴ Unter Friedrich erscheint er 1438 als Vogt und Amtmann in der Altmark,⁵ und schon 1441 als Hofrichter in demselben Gebiete.⁶

Der dritte der Kanzleibeamten, den wir in dieser Zeit kennen lernen, *Nicolaus Amman*, hat als Leiter der brandenburgischen Kanzlei eine bedeutende Wirksamkeit kaum entfaltet. In seiner Eigenschaft als Mitglied der brandenburgischen Kanzleiverwaltung unterfertigt er die im Februar 1421 für die Kapelle in Gardelegen

¹ Ueber die Familie von Zehmen vgl. ausser dem Artikel in Ledeburs Adelslexicon der Preussischen Monarchie. Berlin 1854-57. Bd. III S. 161 zwei besondere Aufsätze: a) R. von Flanss «Die von Zehmen in Westpreussen» in Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder Heft X. 1884. b) Chr. Schanze Standrede u. s. w. nebst genealog. Nachrichten und Wappenzeichen der Familie von Zehmen. Meissen 1832.

² Riedel Zehn Jahre S. 278, Geschichte des Preuss. Königshauses. Bd. 2. S. 307.

³ Isaacsohn a. a. O. Bd. I S. 25.

⁴ Riedel A. Bd. VI S. 477. Bd. XV S. 238 u. s. w.

⁵ Riedel A. Bd. I S. 185. Bd. XVI S. 64. Bd. VI S. 501.

⁶ Riedel A. Bd. X S. 274.

ausgestellte Urkunde.¹ Zwar heisst es in dem Vermerke nur: de mandato domini Nicolaus, doch da ein anderer Kanzleibeamter mit dem Vorname Nicolaus in diesen Jahren nicht genannt wird, und der Fall nicht selten vorkommt, dass in den Kanzleinotizen unter der Urkunde nur die Vornamen der betreffenden Räte oder Beamte angegeben sind, so ist wohl ohne Bedenken dieser Vermerk auf Amman zu beziehen. Als Schreiber wird er in einer kurfürstlichen Urkunde aus dem Jahre 1424 bezeichnet,² in demselben Jahre ordnet er die Schuldangelegenheiten zwischen seinem Herrn und Hasse von Bredow und bezahlt diesem im Auftrage des Markgrafen einen Teil der Summe, die ihm der Hof schuldet.³

Als Johann 1426 Regent in den brandenburgischen Landen wurde, scheint Amman aus dem brandenburgischen Kanzleidienst geschieden und in den fränkischen übergetreten zu sein. Gegen Ende des Jahres finden wir ihn bereits fern vom brandenburgischen Hofe in der Umgebung Friedrichs, der von nun an gar nicht mehr in die Mark kam, sondern in Franken allein residierte. Im August 1426 sandte nämlich der damalige Probst von Berlin Siegfried Sack «den Erbern hern Nicolao Ampman und Johann Cancellern und Schriveren»⁴ einen Brief, in dem er sie bittet in der Streitsache zwischen ihm und dem Bischöfe von Brandenburg zu seinen Gunsten bei dem Kurfürsten einzutreten und diesen zu veranlassen, dass er dem Markgrafen Johann und auch dem Bischöfe in dieser Angelegenheit schreiben liesse «das — so schreibt der Probst — der Bischof vornehme, das ich ouch hulffe und rat habe bey mynem gnedigen hern». Dieser Zusammenhang lässt keinen Zweifel, dass Amman damals bereits die Mark verlassen hatte und am Hofe Friedrichs lebte.⁵ Im Jahre 1432 ist er noch im fränkischen Kanzleidienste nachweis-

¹ Riedel A. Bd. VI S. 115.

² Riedel A. Bd. III S. 421.

³ Riedel A. Bd. VII S. 145.

⁴ I. K. 10 A (H. A.) Dass dieser Johann mit dem späteren brandenburgischen Kanzleivorsteher Johann Sommer identisch ist, halte ich für sehr wahrscheinlich. Die Bezeichnung «Canceller», die auf beide geht, bedeutet hier nur soviel als Kanzleibeamte.

⁵ Sack, der, wie aus dem Briefe zu ersehen ist, freundschaftliche Beziehungen zu Amman hatte — er nennt ihn in der Adresse seinen lieben guten Freund — war sicherlich über dessen Verhältnisse gut orientiert und ist deshalb als zuverlässiger Gewährsmann zu betrachten.

bar. In einer Urkunde Friedrichs aus diesem Jahre, in der er eine in der Pfarrkirche zu Uffenheim gestiftete ewige Messe bestätigt, wird unter den Intervenienten auch der Ersame Nicolaus Ammon unser Schreiber aufgeführt.¹ Vorher im Jahre 1439 war er, wie wir erfahren, mit Hans von Sparneck vom Kurfürsten nach dem Rheine entsendet worden, um in den Streitigkeiten mit Lüttich und Cöln Zeugen gegen die Cölner Kaufleute aufzutreiben. Sie scheinen aber in ihren Ermittlungen nicht sehr glücklich gewesen zu sein.²

Amman war wohl ebenso, wie Johann von Waldow Geistlicher, denn das Prädikat Erbar bez. Ersam, das er in den Urkunden führt, wurde in der Regel nur vor den Namen von Angehörigen des geistlichen Standes gesetzt. Anders steht es mit Ortel von Zehmen. Dass er Laie war, kann keinem Zweifel unterliegen, denn im Jahre 1427 belehnt der Markgraf Johann seine Ehefrau mit Hebungen in Storkow.³ Diese Thatsache ist für die Beurteilung der Persönlichkeit Friedrichs nicht unwichtig. Mit Recht hat man immer auf die streng kirchliche Gesinnung Friedrichs und seine grosse Verehrung für alles, was kirchlich hiess, hingewiesen und sehr treffend ist bemerkt worden, dass diese Verehrung des Fürsten in ganz anderem Masse, als heutzutage alle öffentlichen Verhältnisse durchzog.⁴ Um so mehr ist daher hervorzuheben, dass Friedrich trotz seiner Vorliebe für den geistlichen Stand in Ortel von Zehmen einen Laien an die Spitze der Kanzlei stellte, nachdem er dessen Treue und Befähigung für dieses Amt erkannt hatte.

In den drei Persönlichkeiten, denen wir in diesem Abschnitt näher getreten sind, haben wir die Leiter der Kanzlei in dieser Periode kennen gelernt. Doch wenn es gelingen sollte, ein wirk-

¹ Georgii Uffenheimische Neben-Stunden Schwabach 1440-54 Bd. II S. 17, vgl. über ihn und sein Geschlecht: Würfel, Historische generalogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adelsgeschichte Nürnberg 1766 Bd. I S. 256 ff.

² Minutoli: Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg und Memorabilia aus dem Leben der Markgrafen von Brandenburg, Berlin 1850. Bd. I S. 228.

³ Riedel A. Bd. VI S. 477.

⁴ Stölzel a. a. O. Bd. I. S. 58.

liches Bild der Organisation dieses Ressorts, eine Vorstellung seines Verhältnisses zu dem markgräflichen Hofe und den anderen Zweigen der Verwaltung zu geben, so wäre es nunmehr notwendig, auf die Thätigkeit und die Stellung der übrigen Beamten näher einzugehen. Doch vergebens würden wir uns bemühen, hierüber näheres zu erfahren. Nirgends findet sich eine Notiz, die über diese Punkte, oder selbst nur über die Namen der weiteren Mitglieder der Kanzlei, Kunde gäbe. Nicht einmal dafür ist in den Urkunden ein Hinweis zu entdecken, dass noch andere Personen ausser den Vorstehern in der Verwaltung beschäftigt waren. Aber die Notwendigkeit dieser Annahme liegt bei der Ausdehnung des Geschäftskreises der Kanzlei so deutlich zu Tage, dass wir sie ohne weiteres als sicher hinstellen würden, wenn sie auch sonst jedes Stützpunktes entbehrte. Doch diesen bieten die Originale sowohl, als das uns erhaltene Register dieser Zeit (R. 78, 2). Die Beobachtung der Handschriften, denen wir auf den Originalen und den Abschriften im Register zur gleichen Zeit begegnen, lässt keinen Zweifel, dass mindestens 3 Personen gleichzeitig an der Anfertigung der Schreibarbeiten der Kanzlei beteiligt gewesen sein müssen.

Damit ist freilich unser Wissen erschöpft. Mit dem von uns verwerteten Material scheint es mir nicht möglich, zu einer tieferen Kenntnis der Verhältnisse vorzudringen. Dass überhaupt ergiebigeres Material vorhanden ist, welches zu weiteren Resultaten führen würde, ist kaum anzunehmen.

C. Die Kanzlei unter den Markgrafen Johann und Friedrich bis zum Jahre 1444.

Nicht lange nach der förmlichen Uebertragung der Regierung der Mark Brandenburg auf Johann, die auf dem Landtage zu Rathenow im Januar 1426 erfolgte, tritt Johann Sommer an die Spitze der Markgräflichen Kanzlei. Sommer ist bereits in den Jahren 1423 und 1424¹ in kurfürstlichen Diensten in der Mark nachzuweisen, wo wir ihn mit der Einnahme der Schossabgabe beschäftigt

¹ Riedel C. Bd. I S. 182. 183.

finden. Dass er vor seinem Eintritt in die brandenburgische Kanzlei schon der fränkischen angehört hat, ist nach dem Brief des Probstes Sack als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen.¹ Die erste Nachricht seiner Wirksamkeit in der brandenburgischen Kanzlei giebt uns eine Urkunde Johanns aus dem Jahre 1428,² in deren Kanzleivermerke der Protonotar Johann Sommer als der unterfertigende Beamte erscheint. Von nun an begegnen wir seinem Namen öfters in den Kanzleinotizen unter den Verbriefungen;³ ausser ihm hat kein Mitglied der Kanzlei, soweit wir das Material übersehen, Urkunden unterfertigt.

Sommer ist zu den markgräflichen Räten am Hofe Johanns zu rechnen. Abgesehen von den ihm aus der Leitung der Kanzlei erwachsenden Aufgaben, die den Hauptteil seiner Thätigkeit in Anspruch nehmen, scheint er noch besonders nach der finanziellen Seite hin in die innere markgräfliche Verwaltung eingegriffen zu haben. Er ist seit 1429⁴ ständiges Mitglied der Kommission, die mit der Abnahme der Rechnungsabschlüsse des Kammermeisters und anderer Finanzbeamten⁵ betraut war. Die Aufgabe dieser Controlcommission war eine sehr wichtige und verantwortungsvolle, denn sie hatte auch noch die an den Hof eingereichten Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen; erst wenn sie die eingelaufenen Aufstellungen nachgesehen und richtig befunden hatte,⁶ wurden sie dem Markgrafen zur weiteren Erledigung vorgelegt.⁷ Auf diese beiden Ressorts blieb wohl aber sein Einfluss vorzugsweise beschränkt, an der Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit hatte er keinen Anteil, bei wichtigen Acten der äusseren Politik, überhaupt bei bedeutenderen allgemeinen Regierungshand-

¹ Vgl. S. 44.

² Riedel A. Bd. IX S. 414.

³ Riedel A. Bd. XII. S. 93. Bd. XV S. 241. Or. 1431 Juni 26. Johanniterorden (St. A.) Or. 1433 Januar 4. Johanniterorden (St. A.). Die beiden letzten Urkunden sind bei Raumer Bd. I S. 116-118 und Riedel A. Bd. XII S. 512 und Bd. XXIV S. 423 gedruckt, doch fehlen ihnen dort die betreffenden Vermerke, die auf den Originalen hinzugefügt sind. (Vgl. S. 141 und 142.)

⁴ Riedel A. Bd. XII. S. 436.

⁵ Isaacsohn a. a. O. Bd. I S. 19.

⁶ Riedel C. Bd. I S. 218.

⁷ Riedel A. Bd. XI 87.

lungen Johans hören wir nichts von seiner Mitwirkung. Die Stellung des Kanzleivorstehers, der damals noch die Bezeichnung Protonotarius, beziehentlich oberster Schreiber oder einfach Schreiber als offiziellen Titel in den Urkunden führt,¹ hatte sich noch nicht zu der Bedeutung erhoben, die 20 Jahre später der Vertreter dieses Amtes als Kanzler auf die Entwicklung aller Verhältnisse des Landes, auf die innere, wie äussere Politik ausübte. Sommer erscheint noch in den Urkunden bisweilen hinter dem Marschall und dem Küchenmeister, in den letzten Jahren freilich auch vor ihnen.²

Seit 1435 sind engere Beziehungen Sommers zu der markgräflichen Kirche zu erkennen. Er tritt uns als Domherr zu Lebus und zugleich als Domherr bei dem Collegiatstifte zu Stendal entgegen,³ bei dem er schon im nächsten Jahre zum Dechant ernannt ist.⁴ Im Jahre 1437 wird er Probst von Berlin.⁵

Um diese Zeit herum muss auch Johann Sommer aus der Kanzlei geschieden sein, denn im Jahre 1436 wird er zum letzten Male in seiner Eigenschaft als «oberster Schreiber» erwähnt.⁶ Dass seine Ernennung zum Probeste von Berlin seinen Austritt aus der Kanzleiverwaltung veranlasst haben sollte, ist nicht anzunehmen, denn Johann von Waldow leitete auch, wie wir sahen, die Geschäfte der Kanzlei, während er zugleich Probst von Berlin war. Vermutlich ist der Austritt mit der Abberufung des Markgrafen Johann im Jahre 1437 in Zusammenhang zu bringen, denn es ist leicht einzusehen, dass Sommer, der fast in der ganzen Zeit der Verweserschaft des Markgrafen an der Spitze der Kanzlei gestanden und zum Kreise seiner Räte gehört hatte, nicht den Wunsch gehabt haben kann, über dessen Regierung hinaus sein Amt auch unter dem Regimente des jüngeren Bruders, das von vornherein

¹ Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 175 meint, Sommer sei auch schon Kanzler genannt worden und stützt diese Behauptung auf Urkunden bei Hahn *Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum Braunschweig 1724-26*. Bd. I S. 277 und bei Küster a. u. n. Berlin u. s. w. Bd. I S. 434. Doch die Berufung auf diese Werke ist ganz unberechtigt, da sie markgräfliche Urkunden, in denen Sommer als Kanzler bezeichnet wird, nicht enthalten.

² Riedel A. Bd. XII S. 366.

³ Riedel B. Bd. IV S. 146. Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 175.

⁴ Riedel A. Bd. XII S. 366. Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 175.

⁵ Riedel A. Bd. II S. 495.

⁶ Riedel A. Bd. XII S. 366.

bestimmt war, in der Verwaltung des Landes ganz andere Wege zu gehen, als sie von Johann eingeschlagen worden waren, beizubehalten. Aber wenn auch Sommers Kanzleithätigkeit mit der Uebernahme der Regierung durch Friedrich sein Ende erreichte, so haben seine Beziehungen zum Hofe auch unter diesem Fürsten vorläufig fortbestanden. Im Jahre 1438 übte er noch seine Funktionen als Mitglied der Controllkommission aus.¹ Seitdem nennen ihn freilich die brandenburgischen Urkunden nicht mehr.

Für die Kanzlei war Sommers Leitung insofern von Bedeutung, als er die regelmässigeren Hinzufügung der Kanzleivermerke, die früher nur unter eine kleinere Zahl der Urkunden gesetzt worden waren, eingeführt hat. Wenigstens glaube ich diese für die Erforschung des Geschäftsganges sehr wichtige Aenderung des Kanzleigebrauches, der nach seiner Zeit allmählig wieder zurückging, seiner Initiative zuschreiben zu sollen.

Mit dem Erscheinen Friedrichs, des neuen Verwesers, der bis zum Tode seines Vaters, des Kurfürsten Friedrich, zum Unterschiede von diesem in der Intitulatio der Urkunden den Beinamen «der Junge» führt, geht das höchste Amt der Kanzleiverwaltung auf Heinz Kracht über, der schon im Jahre 1433 in der märkischen Verwaltung,² vielleicht auch schon in der Kanzlei beschäftigt war. Auf dem Pilgerzuge, den der Markgraf Johann mit seinem Bruder Albrecht im Jahre 1435 zum heiligen Grabe unternahm, war Kracht im Gefolge Johans,³ dessen Wohlwollen für jenen sich in der Verleihung eines Angefalles deutlich ausdrückt.⁴ Mit Heinz Kracht war wieder ein Laie zum Vorsteher der Kanzlei berufen worden.

Die Stellung, die Kracht nach Sommers Ausscheiden sowohl

¹ Raumer Bd. I S. 101.

² Riedel A. Bd. XI S. 90.

³ Hans Lochners Beschreibung der Pilgerfahrt der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg in der Schrift von Geisheim: Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem. Berlin 1859. S. 251.

⁴ Geisheim a. a. O. S. 197. Riedel A. Bd. X S. 529.

am Hofe wie innerhalb der Verwaltung einnahm, entspricht zunächst vollständig der seines Vorgängers. Er wird unter den Räten Friedrichs d. J. genannt,¹ gehört der Controllkommission als Mitglied an² und wird in den Urkunden vorzugsweise «Schreiber» tituliert.³ Doch bald traten in dem wachsenden Einflusse, in der zunehmenden Bedeutung Krachts die sicheren Spuren einer fortschreitenden Entwicklung unverkennbar hervor, deren Wirkungen sich in der Zeit Friedrichs II. gerade bei der Stellung des Kanzleileiters am merklichsten geltend machen, unter deren Einfluss dieses Amt über alle anderen Hofchargen erhoben, die erste Rolle in der Rangfolge der markgräflichen Aemter gewinnt. Hatte Sommers Thätigkeit, wie wir sahen, in dem Geschäftskreise der inneren Verwaltung seine Grenzen gefunden, so ist Kracht seit 1440 auch bei den Fragen und Entscheidungen der äusseren Politik zur Mitwirkung herangezogen worden. In der Bündnisurkunde Friedrichs des Jungen mit Joachin von Stettin wider den Herzog Heinrich von Stargard (aus dem Jahre 1440) erscheint er unter den brandenburgischen Räten, die als Zeugen dieser Vereinbarungen zugleich die Garantie für die Einhaltung der vom Markgrafen eingegangenen Verpflichtungen übernehmen.⁴ Als im nächsten Jahre eine Einigung zwischen dem Kurfürsten und seinen Brüdern und den Herzögen von Sachsen zu Stande kommt, gehört Kracht zu den kurfürstlichen Räten, die «zu diser eynung beschiden» sind, um die Verpflichtung eidlich zu geloben, ihre Herren zur treuen Bewahrung der festgesetzten Artikel anzuhalten, die sie äusserlich durch die Mitbesiegelung der Vereinbarungsacten bekunden müssen.⁵ Als nicht weniger charakteristisch für den Wandel in der Stellung Krachts im Verhältnis zu der früheren Kanzleivorsteher ist meines Erachtens der Umstand anzusehen, dass er als Leiter der Kanzlei die Funktionen des Relators ausübt.⁶ Auf die-

¹ Riedel A. Bd. II S. 496. Bd. X S. 272. Bd. XX S. 37 u. s. w.

² Raumer Bd. I S. 101.

³ Riedel A. Bd. VII S. 26. Bd. X S. 272 u. s. w.

⁴ Riedel B. Bd. IV S. 203.

⁵ Riedel B. Bd. IV S. 251.

⁶ Riedel A. Bd. III S. 444.

sen Punkt, dessen Bedeutung erst später in anderem Zusammenhange zu erörtern sein wird,¹ möchte ich nachdrücklich hinweisen.

Aeusserlich kommt die veränderte Stellung Krachts in dem Kanzlertitel, der ihm seit 1440 in der Mehrzahl der Urkunden beigelegt wird, zum Ausdruck. Doch solange er an der Spitze der Kanzlei steht, vermag diese Bezeichnung die bis dahin gebräuchliche des Protonotarius oder ähnliche nicht vollständig zu verdrängen; noch im Jahre 1444, kurz bevor er aus der Kanzlei austrat, wird er in einer Urkunde Friedrichs «oberster Schreiber» genannt.² Dass aber die offizielle Bezeichnung für den Vertreter des höchsten Kanzleiamtes in diesen Jahren hin und her schwankt, und sich für den neuen, der Bedeutung des Amtes weit mehr entsprechenden Titel noch nicht endgültig entscheidet, ist ein deutliches Merkmal, dass dieses Amt sich damals in einer Uebergangsphase befand und zum Abschlusse der Entwicklung noch nicht gediehen war. Und ebensowenig wie ein Zweifel obwalten kann, dass der Leiter der Kanzlei an Einfluss bei Hofe gewonnen hatte, dass seine Wirksamkeit eine weit umfassendere geworden war, ebenso sicher ist andererseits, dass die Stellung noch lange nicht so geartet gewesen sein kann, wie sie für den kurfürstlichen Kanzler, als den ersten Ratgeber am Hofe, beschaffen sein musste; wurde doch Kracht in den Zeugenreihen der Urkunden fast noch immer hinter den Inhabern der anderen Hofchargen aufgeführt. Sollte eine wirkliche Umgestaltung dieses Amtes, eine Neubelebung des Kanzleramtes, wie es in früheren Zeiten in der Mark bestanden hatte, durchgeführt werden, so war es vor allem geboten, die geeignete Persönlichkeit mit der Vertretung desselben zu betrauen. Kracht war aber sicherlich hierzu nicht befähigt, und so war es vermutlich nur eine Folge der Verhältnisse, dass er zu Anfang des Jahres 1445 die Leitung der Kanzlei niederlegte.³ Er schied, wie es scheint, im besten Einvernehmen mit dem Kurfürsten; noch in demselben Jahre

¹ Vgl. S. 114.

² Riedel A. Bd. X S. 531.

³ Am 12. Dezember 1444 wird er noch als cancellarius bezeichnet. Riedel A. Bd. III S. 444.

tritt er als Relator unter einer Urkunde Friedrichs auf.¹ Ein-märk-gräfliches Amt hat er wohl nicht mehr bekleidet, aber in den Urkunden wird er noch vielfach genannt, zuletzt erscheint er im Jahre 1466 als Zeuge in einer kurfürstlichen Verbriefung.²

Neben Kracht scheint besonders in den letzten Jahren eine recht angesehene Stellung in der Kanzlei der Notar — die Bezeichnung Sekretär wird erst später gebräuchlich — *Johann Bere* eingenommen zu haben, denn einmal wird er unter die markgräflichen Räte gerechnet,³ dann aber ist er im Jahre 1444 als unterfertiger Beamte unter einer Urkunde zu finden,⁴ ein Umstand, der als der beste Gradmesser für die Bedeutung Beres innerhalb der Kanzleiverwaltung anzusehen ist, da bisher nur die Vorsteher der Kanzlei Urkunden zu unterfertigen pflegten. Nach dem Jahre 1446 ist er als Mitglied der Kanzlei nicht mehr nachweisbar.⁵ Vielleicht hat er dem Systemwechsel, dem Kracht weichen musste und der Sesselmann an dessen Platz stellte, nicht länger Stand bieten können und musste daher bald, nachdem Sesselmann sein Amt angetreten hatte, aus der Verwaltung scheiden. Von nun an wird er in den Verbriefungen nur noch als *Canonicus Lubucensis* bezeichnet.⁶

Zu der Klasse der Notare gehörten auch sicherlich *Johann Hesse* und *Johann von Eickendorf*, die im Jahre 1442 bestimmt werden, mit Räten des Kurfürsten die Huldigung der mecklenburgischen Stände entgegenzunehmen.⁷ Wenn wir auch sonst nichts Wesentliches über sie erfahren, so geht schon aus diesem Auftrage hervor, dass sie ein höheres Amt in der Kanzlei verwaltet haben müssen und vermutlich Notare gewesen sind. Eickendorf erhält 1446 ein Lehen von Friedrich⁸ und wird 1463 Domherr zu Lebus.⁹

¹ R. 78. 8. fol. 181 (St. A.).

² Riedel A. Bd. XXIV S. 192.

³ Riedel A. Bd. XXV S. 330.

⁴ Riedel A. Bd. X S. 532.

⁵ Zuletzt Riedel A. Bd. X S. 532.

⁶ Riedel A. Bd. XXI S. 308. Or. 1466. März 25. u. April 28. Schlosskapelle Cöln (St. A.), beide sind im B. U. B. nicht gedruckt.

⁷ Riedel B. Bd. IV S. 263.

⁸ Riedel A. Bd. XXV S. 330.

⁹ Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 176.

Von anderen Beamten hören wir in dieser Zeit nichts,¹ obgleich aus dem Vergleich der Schreiberhände auf den Originalen und in den Registern ohne weiteres zu erkennen ist, dass mindestens wohl 5—6 Personen in der Kanzlei Schreiberdienste gethan haben müssen, freilich werden in dieser Zeit auch die Sekretäre zu den Anfertigungen der Reinschriften und den Eintragungen in die Register noch herangezogen worden sein. Möglicherweise liess man einen Teil der einfachen Schreibarbeiten von Hilfsbeamten, die nur vorübergehend beschäftigt wurden, ausführen. In Franken benutzte man hierzu Geistliche aus nah gelegenen Klöstern, um die Kosten für feste Beamte zu sparen.²

D. Die Kanzlei unter dem Kurfürsten Friedrich II. bis zum Schlusse seiner Regierung.

a) Der Kanzler Friedrich Sesselmann.

Während wir bisher bei der Behandlung der Männer, in deren Händen die Leitung der Kanzlei in jenen Jahren gelegen hatte, alle zu Gebote stehenden Notizen, soweit sie irgend wie von Interesse waren, auch für die Darstellung herangezogen haben, um die Wirksamkeit und Stellung dieser Beamten — über die wir im Grossen und Ganzen doch nur mangelhaft unterrichtet sind, zu deren besserem Verständnis wir aber dadurch beitragen zu können glaubten — der Anschauung möglichst nahe zu bringen, so werden wir bei Sesselmann auf eine ausführliche Besprechung aller Punkte

¹ Lubichauer ist nicht, wie Heffter meint (Registerband I S. 259), zu den brandenburgischen Kanzleibeamten zu rechnen. Er wird zwar in der bereits angeführten Einigungsurkunde der hohenzollerschen Markgrafen mit den Herzögen von Sachsen neben Heinz Kracht als Protonotar bezeichnet, doch war er vermutlich in der Kanzlei eines der fränkischen Markgrafen, deren Räte ebenfalls als Zeugen auftreten, thätig. Denn erstens wird er in Urkunden Friedrichs für die Mark Brandenburg niemals erwähnt, was doch von vornherein die Unwahrscheinlichkeit, dass er brandenburgischer Pronotar gewesen ist, darlegt, zweitens aber stand er früher in den Diensten des Burggrafen Johann, des Bruders Friedrichs I. (Monum. Zollerana Bd. VII S. 450), und es ist daher wohl anzunehmen, dass er nach dessen Tode in der fränkischen Verwaltung geblieben ist.

² Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern in Archivalischer Zeitschrift Bd. XIII S. 104.

verzichten können. Zwar ist das Leben und Wirken dieser für die brandenburgische Geschichte des XV. Jahrhunderts ausserordentlich wichtigen Persönlichkeit in einer selbstständigen Arbeit noch nicht dargelegt worden, jedoch ist in dem Buche Stölzels, wenn auch nur in knappen Zügen, ein, wie uns deucht, treffendes Bild seiner Thätigkeit und Bedeutung für die Politik der brandenburgischen Regierung in dieser Zeit entworfen worden.¹ Dieses wesentlich zu erweitern wäre uns nicht möglich; wir werden uns daher begnügen, nur auf die Hauptpunkte seiner Wirksamkeit hinzuweisen, um dann besonders seinen Einfluss auf die Ausbildung der Kanzlei in dieser Zeit in das rechte Licht zu rücken.

In dem Markgrafen Friedrich II. musste bald nach der Uebernahme der Regierung das Verlangen rege werden, für die Kämpfe der nächsten Jahre eine Kraft zu gewinnen, die ihn in den Mühen der Verwaltung des märkischen Landes eine sichere, zuverlässige Stütze gewähren sollte. Wollte er diesen Wunsch verwirklicht sehen, so handelte es sich für ihn einmal darum, die hierzu befähigte Person auszuwählen, dann aber dieser auch die entsprechende offizielle Stellung einzuräumen, um ihr dadurch die grössere Berechtigung zu geben, auf die Verwaltung und Politik der Mark entscheidenden Einfluss auszuüben. In der Berufung des gelehrten Geistlichen Friedrich Sesselmann glaubte der Kurfürst die eine der Bedingungen in der Neubelebung des Kanzleramtes, das nun wieder allen andern Hofchargen vorantreten und das Centrum der Kurfürstlichen Regierung bilden sollte, die andere zu erfüllen.

Sesselmann, aus Culmbach in Franken gebürtig, war in Cadolzburg Pfarrer gewesen und mit der Familie des Kurfürsten Friedrich I. in nahe Beziehungen getreten.² Um 1436 fungierte er als Landschreiber auf der Plassenburg und hatte als solcher ausser der faktischen Leitung der Kanzlei — dem Namen nach lag sie in den Händen des sogenannten Hauptmanns auf dem Gebirge.³ — die Aufsicht über das Gewölbe und die Briefschaften

¹ Stölzel a. a. O. Bd. I. S. 62 ff.

² Stölzel a. a. O. Bd. I S. 63.

³ Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern, in Archivalischer Zeitschrift, Bd. X S. 32.

zu führen.¹ Doch bald schied er aus dieser Stellung, um seinem Triebe nach wissenschaftlicher Durchbildung folgend, auf der Hochschule zu Bologna das Studium der Jurisprudenz zu treiben. Hier bekleidete er in den Jahren 1439 und 1440 die Würde eines Procurators der deutschen Nation.²

Als kurfürstlicher Rat, ohne soweit wir sehen, eine bestimmte Stellung zu verwalten, erscheint er zuerst in einer Urkunde³ Friedrichs aus dem Jahre 1444, in der er «derer wertlichs rechts» genannt ist. Vielleicht noch in diesem Jahre, wahrscheinlich aber erst im folgenden, tritt er dann das Kanzleramt an, das er über die Zeit Friedrichs II. hinaus bis zu seinem Tode inne hatte. Zuerst nur als «doctor legum» in den Urkunden bezeichnet, führt er seit 1450⁴ den Titel Doctor geistlicher und weltlicher Rechten. Bald wurden ihm auch höhere geistliche Würden zu teil. Als Domherr bereits dem Capitel zu Regensburg angehörend,⁵ wird er 1453 Dompropst von Lebus⁶ 2 Jahre später ernannt ihn Friedrich, nachdem die einstimmige Wahl der Domherren auf ihn gefallen war, zum Bischof von Lebus.⁷

Friedrich hatte sich in Sesselmann nicht getäuscht. Die Hoffnungen, die er an die Wiedereinsetzung des Kanzleramtes, an die Berufung Sesselmanns zum Vertreter desselben geknüpft hatte, erfüllten sich. Dieser, ein Mann von feinem politischen Verständnis, trat dem Kurfürsten treu zur Seite und stellte seine grossen Fähigkeiten ganz in den Dienst der markgräflichen Sache. Er gewann auf die Regierung Friedrichs einen so hohen Einfluss, dass man wohl annehmen kann, dass kein irgend wichtiger Act des Regenten in damaliger Zeit ohne dessen Mitwirkung zu Stande gekommen ist.⁸ Und wenn es dem Kurfürsten im Laufe seiner Regierung gelang, die Mark gegen die äusseren Feinde zu sichern, das Ansehen des

¹ Spiess und Märcker, Schicksale des Plassenburgers Archivs, in Archivalischer Zeitschrift, Bd. IX S. 84.

² Stölzel a. a. O. Bd. I S. 63.

³ Riedel B. Bd. IV S. 339.

⁴ Riedel B. Bd. IV S. 434.

⁵ Riedel A. Bd. IX S. 177.

⁶ Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 169.

⁷ Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 152.

⁸ Stölzel Bd. I S. 64.

Landes zu stärken; sowie im Innern in die schwankenden und regellosen Verhältnisse Festigkeit und Ordnung zu bringen, so ist ein wesentlicher Anteil an diesen Erfolgen Friedrichs seinem Kanzler Sesselmann zuzuschreiben.

Wenn wir uns die nach allen Richtungen ausgreifende Thätigkeit Sesselmanns klar machen, die nicht nur die Pflichten, die der kurfürstliche Dienst stellte, zu erfüllen hatte, sondern seit 1455 auch noch der Verwaltung des Bistums galt, die er sehr ernst betrieb, und um die er sich grosse Verdienste erwarb,¹ und wenn wir uns dann vergegenwärtigen, wie umfassend allein die Aufgaben waren, die er als kurfürstlicher Kanzler zu lösen hatte, dass er neben seiner Stellung als Chef der Kanzleiverwaltung und ausser der Mitwirkung bei der Leitung der brandenburgischen Politik dieser Zeit auch noch als Mitglied der Finanzkommission² und Vorsitzender des Kammergerichts³ auftritt, so ist damit schon gezeigt, dass auf seine Wirksamkeit in der Kanzlei selbst in den ersten Jahren seiner Amtsverwaltung ein nicht zu hoher Bruchteil seiner Arbeitskraft zu rechnen ist. Die Aufgaben des Kanzlers waren aber ganz andere geworden, als die der früheren Kanzleileiter, der Schreiber und Protonotare gewesen waren. Hatte diesen bisher das Kanzlei-amt das Mass des ihm am Hofe zukommenden Einflusses bestimmt, so waren nunmehr das eigentliche Amt und die damit verbundenen Functionen nicht mehr die für die Stellung des Kanzlers massgebenden Faktoren. Das Amt gab nur noch den Titel, seine Thätigkeit erstreckte sich jetzt auf das ganze Verwaltungsgebiet.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, dass Sesselmann trotz der langen Reihe von Jahren, in der er an der Spitze der Kanzlei stand, von Anfang an nur sehr selten in den Vermerken unter den Urkunden als unterfertigender Beamter zu finden ist,⁴ während er als Relator öfter begegnet.⁵ Es ist wohl

¹ Wohlbrück a. a. O. Bd. II S. 162.

² Raumer Bd. I S. 241.

³ Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. Berlin 1890. Bd. I S. 110.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Kanzleivermerke im Anhang I S. 147 ff.

⁵ Riedel A. Bd. IX S. 492 Bd. XI S. 374 Bd. XIII S. 146 Bd. XIX S. 161 S-B. S. 306 u. s. w. u. s. w. vgl. ebenda S. 147 ff.

sicher, dass er sich um die Erledigung der Kanzleiarbeiten und die Führung der Geschäfte schon in der ersten Zeit, ganz besonders aber seit 1455, wo er, um seinen Verpflichtungen dem Bistum gegenüber nachzukommen, bisweilen auf längere Zeit dem Hofe des Kurfürsten fern bleiben musste, nur wenig gekümmert haben wird. Je weniger aber Sesselmann in die eigentliche Verwaltung der Kanzlei eingriff, um so wichtiger und verantwortungsvoller wurden dadurch die Functionen der Kanzleisekretäre, in deren Händen die Handhabung des Geschäftsganges ruhte, in um so helleres Licht trat nun die Bedeutung dieser Beamten für die Verwaltung. Die Folgen dieser innerhalb der Kanzlei sich vollziehenden Veränderungen blieben nicht aus. Es ergab sich jetzt, besonders wo die Anforderungen, die an die Verwaltung gestellt wurden, sich steigerten, immer die Notwendigkeit, die früher nicht in demselben Masse mitsprach, die Sekretärämter nur an durchaus fähige Männer, denen es womöglich nicht an rechtsgelehrter Bildung fehlte, gelangen zu lassen, wodurch wiederum eine Erhöhung ihrer äusseren Stellung ohne Weiteres bedingt war. So kommen auch die Sekretäre jetzt mehr als früher in nähere Beziehungen zum kurfürstlichen Hofe und gehören zum grossen Teile zum Kreise der Räte. Nunmehr tritt auch die Scheidung dieser Beamtengattung gegen das untere Kanzleipersonal, das bloss zu den rein mechanischen Schreibarbeiten verwendet wurde, sichtbar hervor.

Dieser Entwicklung,¹ durch welche die Organisation der Kanzlei auf eine höhere Stufe gehoben wurde, die Wege geebnet zu haben, ist, wie ich glaube, das grosse Verdienst Sesselmanns um die Kanzleiverwaltung. Hätte er dieser Entwicklung nicht billigend gegenüber gestanden, so wäre sie bei dem Gewichte seines Einflusses sicherlich nicht zur Entfaltung gelangt, daraus aber, dass sie sogar in verhältnismässig kurzer Zeit zum Abschluss gedieh, lässt sich wohl mit gewisser Bestimmtheit auf den fördernden Anteil Sesselmanns schliessen.

Als Albrecht Achilles nach dem Tode Friedrichs im Jahre 1471

¹ Dass gewisse Anfänge dieser Entwicklung schon in die Zeit Krachts zurückgehen, darf nicht geleugnet werden. Die Stellung des Sekretärs Bere ist hierfür ganz besonders charakteristisch Vgl. S. 52.

in die Mark kam, trat er zu Sesselmann in dasselbe freundschaftliche Verhältnis, das zwischen seinem Bruder und jenem bestanden hatte, er wusste recht wohl, welchen Wert es für ihn hatte, diese Beziehungen aufrecht zu erhalten. Seinem hohen Vertrauen zu Sesselmann gab Albrecht Ausdruck, indem er ihn seinem Sohn Johann, dem er die Regierung der Mark übertrug, während seiner Abwesenheit als Regent zur Seite stellte. Der Kanzler kam so bald zu noch einflussreicherer Stellung, als er bereits unter Friedrich gehabt hatte, er war bis an seinen Tod, der im Jahre 1483 erfolgte, der eigentliche Regent des brandenburgischen Landes.¹

b) Das Kanzleipersonal.

Mit dem höchsten Amt der Kanzlei war, wie wir sehen, eine völlige Umgestaltung vorgenommen worden. Der Schreiber hatte dem Kanzler weichen müssen; die Kanzlerwürde war in seiner früheren Bedeutung dem brandenburgischen Hofe zurückgegeben worden. Unter den Wirkungen dieser Einführung auf die fortschreitende Organisation der Kanzleiverwaltung erschien uns die günstige Ausbildung der Stellung der Sekretäre, die eine weit selbstständigere und dadurch auch einflussreichere wurde, ganz besonders wichtig. Außerlich spricht sich dieser Fortschritt in den jetzt viel häufiger begegnenden Notizen über die Thätigkeit dieser Beamten aus. In dieser Zeit, wo Sesselmann an der Spitze der Kanzlei steht, ist es zuerst möglich, in das Innere der Kanzlei soweit einzudringen, dass wir eine genauere Vorstellung ihrer Gliederung gewinnen können.

In der Hofordnung, die für den markgräflich-brandenburgischen Hof im Jahre 1473, also nur drei Jahre nach dem Rücktritte Friedrichs II., gegeben wurde,² werden drei Arten von Kanzleibeamten genau unterschieden. Drei Mitgliedern der Kanzlei, unter ihnen Howeck und Klitzing, — die wir noch näher kennen lernen werden — werden wie den Räten des Markgrafen zwei Pferde zu

¹ Stölzel a. a. O. Bd. I S. 90.

² Frag. Act. Johann Cicero Rp. XXVIII (H. A.)

ihrer Ausstattung zugesprochen; drei weitere werden unter den Personen aufgeführt, die «nit pferd haben,» und schliesslich wird ein Kanzleiknecht genannt. Unter den ersteren, die ebenso ausgerüstet sein sollen, wie die Grafen und Räte sind natürlich die Sekretäre, unter den anderen die eigentlichen Schreiber, die Copisten, zu verstehen. Wenn auch dieses Zeugnis, das aus einer Zeit bald nach der Regierung Friedrichs stammend besagt, dass die Sekretäre in einem wesentlichen Punkte der Ausrüstung den markgräflichen Räten gleichgestellt waren, an und für sich nur wenig bedeutet, und zu wichtigeren Folgerungen kaum zu verwerten ist, so verdient es doch unser volles Interesse, weil es die Erkenntnis, die wir schon aus den Urkunden Friedrichs gewonnen hatten, dass die Sekretäre in dieser Zeit im Range der Räte gestanden haben und zu diesen gezählt worden sind, äusserlich bestätigt. Klitzing, Howeck und andere Beamte dieser Gattung finden wir in den Verbriefungen in der Reihe der Räte aufgeführt.¹ Von einem nachhaltigen Einfluss derselben auf die Regierungshandlungen des Fürsten ist freilich noch nichts zu verspüren.

Der Titel dieser höheren Beamten — im Gegensatze zu den Copisten nenne ich sie höhere — schwankt zwischen Protonotaren bez. obersten Schreibern und Sekretären bez. Schreibern. Nur ganz vereinzelt kommt die Bezeichnung *scriba cantzalarie*² in diesem Sinne vor. Der Titel *Notarius* ist seit 1444 nicht wieder in den Urkunden zu finden,³ er wird durch das gleichbedeutende Prädikat *Secretarius* ersetzt, wahrscheinlich um die Kanzleibeamten von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden. Ein Rangunterschied wird durch die verschiedenen Bezeichnungen nicht charakterisiert. Sigismund Rotenburg,⁴ ein Sekretär aus der Zeit Friedrichs II., wird im Jahre 1460 «*secretarius*»,⁵ im folgenden «*protonotarius*»⁶ und in einer Urkunde aus dem Jahre 1462 wieder einmal «*secretaria-*

¹ Riedel A. Bd. VII S. 440 u. s. w.

² Riedel B. Bd. V S. 100, wo Klitzing diesen Titel führt.

³ Zum letzten Male Riedel A. Bd. X S. 532. Der Titel *Secretarius* erscheint zuerst im Jahre 1460 in der Urkunde Riedel S-Bd. S. 313.

⁴ Vgl. S. 62.

⁵ Riedel S-Bd. S. 313.

⁶ Or. 1461. Mai 24. Lebus St. A.

rius»¹ genannt. Howeck erscheint im Jahre 1462 als «oberster Schreiber»,² 1468 als «schriner»³ und im Jahre 1470 bald als «Schreiber»,⁴ bald als «secretarius»⁵ u. s. w.

Howeck gerade ist derjenige unter den Sekretären Friedrichs II., der durch sein Wirken im Dienste der Kanzlei unsere Aufmerksamkeit am meisten auf sich lenkt. Er war auch meines Erachtens der eigentliche Leiter der Verwaltung, da doch Sesselmann nur wenig Zeit diesen Geschäften widmen konnte. Howeck ist der einzige Beamte, der neben dem Kanzler Urkunden unterfertigt.⁶ Er führte auch, wie es scheint, die Aufsicht über das Archiv, denn an ihn wendet sich der Kurfürst im Jahre 1468 von Prenzlau aus mit dem Auftrage, für ihn einige Urkunden, die er in der Stettiner Angelegenheit braucht, herauszusuchen,⁷ an ihn ergeht ferner der Befehl, die Uebergabe einer grösseren Zahl von wichtigen Schriftstücken an das Domkapitel in Brandenburg, in deren Archiv dieselben aufbewahrt werden sollen, zu bewirken.⁸ Er ist schliesslich, wie es Sommer, Kracht u. s. w. waren, Mitglied der Commission, welche die an den Hof eingehenden Rechnungen zu prüfen hatte.⁹ Auch die Stellung, die er am Hofe einnimmt, sowie der Grad seiner Bildung¹⁰ scheinen nur geeignet, ihn an der ersten Stelle in der Kanzlei zu vermuten.

Die Leitung der Kanzleiverwaltung scheint seine Thätigkeit ganz in Anspruch genommen zu haben, denn sie beschränkt sich auf diese Verwaltung und greift, soweit wir erkennen können, wesentlich kaum über ihren Geschäftskreis hinaus. Wohl drei Jahr-

¹ Riedel A. Bd. XIII S. 378.

² Raumer Bd. I S. 230.

³ Riedel C. Bd. II S. 38, wo statt Holdeck «Howeck» zu lesen ist.

⁴ Riedel S-Bd. S. 326.

⁵ Riedel C. Bd. I S. 524.

⁶ Or. 1456. November 20. Lebus (St. A.). Bei Riedel. A. Bd. XX S. 287 nach der Abschrift im Registerbande II mit einem andern Vermerke gedruckt. Vgl. S. 150.

⁷ Riedel C. Bd. II S. 38.

⁸ Vgl. S. 128.

⁹ Riedel C. Bd. I S. 527.

¹⁰ Howeck wird juristisch gebildet gewesen sein, denn er ist unter den Räten aufgezählt, die im Jahre 1482 eine Erbschaftsangelegenheit entscheiden. (Stölzel a. a. O. Bd. I S. 99. Raumer Bd. II S. 174).

zehnte muss Howeck in der Kanzlei gewirkt haben, denn wenn er auch erst 1456 zum ersten Male in ihrem Dienste genaant wird, so lässt gerade die Funktion, die er dort ausübt. — er unterfertigt eine Urkunde! — auf eine schon länger zurückliegende Thätigkeit in der Kanzlei schliessen. Auch nach der Regierung Friedrichs verblieb er in der brandenburgischen Kanzleiverwaltung, wie die Hofordnung aus dem Jahre 1473 darthut. Wann er ausgetreten ist, erfahren wir nicht.

Während Howeck allem Anscheine nach dem weltlichen Stande angehörte ist *Albert Klitzing*, der nach diesem in der Reihe der Sekretäre besonders hervortritt, Geistlicher. In einem Transsumpte Friedrichs II. für den Johanniterorden aus dem Jahre 1466, das Klitzing auf Befehl des Kurfürsten auf seine Genauigkeit hin prüft,² nennt er sich selbst Clericus Havelbergensis. Dass ihm gerade dieser Auftrag zu teil wurde, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, dass er neben seiner Stellung als kurfürstlichen Kanzleisekretär noch das Amt eines öffentlichen, kaiserlichen Notars verwaltete. Seine Thätigkeit am markgräflichen Hofe wurzelt nicht so, wie die Howecks, allein in der Kanzlei, sondern er wird von Friedrich auch zu diplomatischen Missionen verwendet; so wissen wir aus einem Schreiben, das der Fürst zusammen mit seinem Bruder Albrecht im Jahre 1467 an die Herzöge von Sachsen richtete, dass Klitzing in dieser Zeit als Gesandter des brandenburgischen Hauses in betreff der böhmischen Angelegenheit mit anderen Räten am kaiserlichen Hofe weilte.³ Ein unzweifelhafter Beweis für das grosse Vertrauen, das man am kurfürstlichen Hofe in dessen Thätigkeit setzte, ist darin zu sehen, dass ihm der Entwurf zur Klageschrift und Republik des Markgrafen gegen die polnischen Abgesandten in der pommerischen Angelegenheit übertragen wird.⁴ Auch er tritt nach der Abdankung Friedrichs in die Verwaltung seines Nachfolgers über, in der er noch einige Jahre hindurch thätig war; bis er in den

¹ Vgl. S. 60 Anmerk. 6.

² Riedel B. Bd. V S. 100

³ Höfler, Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles Bayreuth 1859, in Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd. II S. 124. Vgl. auch S. 148, wo ein weiteres Zeugnis zu finden ist.

⁴ Raumer Bd. I S. 274—282.

Diensten König Christians von Dänemark übertrat, an dessen Hofe wir ihn bereits 1474 vorübergehend finden.¹ Er übernahm später die Propstei in Hamburg.² Schliesslich finden wir ihn in Magdeburg als Senior des Domkapitels wieder (1504),³ dessen Decan er schon vordem längere Zeit gewesen war.

Bei weitem nicht zu derselben Bedeutung, wie Howeck und Klitzing, gelangen die übrigen Sekretäre, die uns aus dieser Periode bekannt werden: Fabri, Havelberg, Rotenburg, Gorlin. Bis auf *Fabri* — er trägt den Vornamen Heinrich — sind sie alle Vertreter des geistlichen Standes. Was ihn angeht, so muss diese Frage unentschieden bleiben, denn er wird nur einmal in einer Urkunde⁴ des Jahres 1448 erwähnt, wo Friedrich ihn, seinen Schreiber, in Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste mit einem Lehen begabt, das Kracht bis dahin besessen, aber auf das er zu dessen Gunsten verzichtet hatte. Diese Urkunde enthält die einzige Nachricht über Fabri.

Johann Heinrich Havelberg (so genannt, weil er aus Havelberg stammt) ist im Jahre 1453 zuerst als Mitglied der Kanzlei nachzuweisen⁵ und bleibt in der Kanzlei bis zum Ende der Regierung Friedrichs. Im Jahre 1469 wird er in einer Urkunde des Kurfürsten unter den Zeugen als «er Johann Havelberge, cantor zu Lubus unser secretarius» aufgeführt.⁶ Im Jahre 1473 erscheint er als Domherr zu Stendal.⁷

Sigismund Rotenburgs Thätigkeit in der Kanzlei ist nur für die Zeit von 1460—62⁸ belegt. Er hat die Magisterwürde und ist Domherr zu Breslau.

¹ Minutoli a. a. O. Bd. II S. 32.

² Riedel A. Bd. XV S. 441.

³ Riedel A. Bd. XXV S. 109.

⁴ Riedel A. Bd. XXV S. 334.

⁵ Von ihm ist unter der Beichturkunde Friedrichs, die 1445 geschrieben war, der Satz hinzugefügt, in dem der Fürst das Glaubensbekenntnis in der Domkirche zu Brandenburg im Jahre 1453, ehe er die Pilgerfahrt nach Jerusalem antrat, erneuert. Denn unter der Urkunde steht: Johannes Havelbergensis ad premissa. (Riedel C. Bd. I S. 312.)

⁶ B. U. B. S. 443.

⁷ Riedel A. Bd. V S. 238.

⁸ Im Jahre 1460 finden wir ihn als Kanzleibeamten Riedel S-Bd. S. 313; im Jahre 1461, Or. 1461. Mai 24. Lebus (St. A.); im Jahre 1462 Riedel A. Bd. XIII S. 377.

Arnold Gorlin schliesslich gehört, soweit wir sehen, von 1465¹ bis zum Ausgange der Regierung Friedrichs an. Als der Kurfürst im Jahre 1469² die Capelle im Schlosse zu Cöln zum Domstift erhebt, bestimmt er, dass die Domherren stets bei der Kirche ihren Sitz haben und sich von ihr nicht entfernen sollen, ausgenommen soll allein der Thesaurius Arnold Gorlin, sein Schreiber, sein.

Ausser den Sekretären setzt sich das Kanzleipersonal noch aus den Kanzlisten und dem Knecht zusammen. Waren in der Hofordnung in dem Jahre 1473 drei niedere Beamten (Schreiber) vorgesehen, so wird unter Friedrich die Zahl mindestens ebenso hoch, vermutlich sogar höher gewesen sein, denn während in dieser Ordnung nur 3-Sekretäre gerechnet sind, so waren doch in der letzten Zeit Friedrichs, wie wir sahen, mindestens 4 gleichzeitig in der Kanzlei beschäftigt (Howeck, Klitzing, Havelberg und Görlin).

Als Kanzleiknecht fungiert unter Friedrich II. Thomas Mewes, ein Bürger zu Cöln. Im Jahre 1458 erhält er vom Kurfürsten auf die Intervention des Kanzlers und der Kanzleisekretäre die Güter als Lehen, die vorher sein Vater Hans Mewes inne gehabt und im Berliner Unwillen eingebüsst hatte.³ Im Jahre 1463 belehnt ihn Friedrich auch noch mit den Gütern, die er dessen Vater im Jahre 1449 nach dem Aufstande in Berlin verschrieben hatte.⁴

Wenn wir noch nach der materiellen Lage der Kanzleibeamten besonders der Sekretäre fragen, so wird auch für sie dieselbe Art der Entschädigung anzunehmen sein, die für die anderen Hofbeamten in Gebrauch war. Ein festes Gehalt in baarem Gelde dürften sie gar nicht oder nur in geringer Höhe bezogen haben. Dagegen werden sie freien Unterhalt, Kleidung und Wohnung am Hofe erhalten haben und ausserdem durch Lehnsverleihungen be-

¹ Riedel A. Bd. XXI S. 334.

² B. U. B. S. 441.

³ Raumer Bd. I S. 243; B. U. B. S. 432. wo im Regest über der Urkunde die Namen des Vaters und des Sohnes verwechselt sind. Auch Stölzel irrt (Bd. I S. 98) wenn er berichtet, dass der Sohn, des Kanzleidieners Thomas Mewes, die Güter bei dem Aufruhr in Berlin verloren habe. Die Urkunde lässt keinen Zweifel, dass dieser Verlust den Vater getroffen hat.

⁴ Riedel S-Bd. S. 301.

zahlt worden sein,¹ wie wir dies von Howeck,² Rotenburg³ u. s. w. erfahren. Sicherlich partizipierten auch die Sekretäre an den eingehenden Kanzleigebühen, über deren Höhe wir freilich nichts wissen. Dass dieselben aber für die einzelne Urkunde nicht gering waren, geht daraus hervor, dass der Kurfürst die Befreiung von der Zahlung der Gebühren als ein besonderes und, wie es scheint, nicht unwesentliches Vorrecht in den Urkunden betont.⁴

E. Die Kanzlei Friedrichs des Jungen. (Feisten.) (1447-1463.)

In der vom Kurfürsten Friedrich I. im Jahre 1437 erlassenen Dispositionsurkunde⁵ über die Teilung der hohenzollerschen Länder unter seine Söhne, zu deren Einhaltung sich die drei ältesten Söhne für sich und ihren jüngsten Bruder Friedrich, der damals noch nicht mündig war, durch Mitbesiegung der Urkunde verpflichtet hatten, war bestimmt worden, dass die Mark Brandenburg an die beiden Friedrichs; den nachmaligen Kurfürsten und dessen jüngsten Bruder fallen sollte, jedoch so, dass diese Länder sechzehn Jahre nach dem Tode des Vaters ungeteilt blieben und erst dann zwischen den beiden Brüdern geteilt würden. Aber der junge Fürst drängte schon 1445 auf eine selbstständige Stellung.⁶ Obgleich der ältere Bruder ihn durch Zugeständnisse zu beschwichtigen suchte,⁷ war er mit diesen so wenig zufrieden, dass er nicht eher ruhte, als bis ihm 1447 durch Vermittlung seiner Brüder in Franken die Altmark und die Priegnitz abgetreten wurden.⁸ Am 4. Oktober dieses Jahres erklärt Friedrich II. diesen beiden Teilen der Mark, dass er kraft der mit seinem

¹ Isaacsohn a. a. O. Bd. I S. 17. Stölzel a. a. O. Bd. I S. 147.

² Riedel S-Bd. S. 323.

³ Riedel A. Bd. XIII S. 377.

⁴ z. B. R. 78. 9. pl. 151 i. d. (St. A.) wo wir eine Bestätigungsurkunde für Kloster Lehnin finden, in der diesem Kloster ausdrücklich verbrieft wird, dass falls das Privileg verloren gehe oder verderbe, ein neues kostenlos ausgestellt werden soll.

⁵ Riedel C. Bd. I S. 223—232.

⁶ Droysen a. a. O. Bd. II I. S. 78.

⁷ Raumer Bd. I S. 163.

⁸ Riedel C. Bd. I S. 280.

Bruder Friedrich getroffenen Uebereinkunft die Regierungshandlungen desselben anerkennen werde.¹ Friedrich, der Junge genannt, war nun selbstständiger Regent der beiden Gebiete der Mark und verwaltete sie — freilich nicht zu ihrem Segen — bis zu seinem Tode, der im Jahre 1463 erfolgte.²

Da die Verwaltung Friedrichs des Jungen von der des Kurfürsten völlig getrennt war, so bestand natürlich an seinem Hofe eine eigene Kanzlei. Ein Zusammenhang des Personals dieser Verwaltung mit dem Friedrichs II. ist nicht zu erkennen; von den Beamten des jüngeren Bruders ist auch keiner, soweit wir sehen, in der Kanzlei des Kurfürsten thätig gewesen. Und doch muss Friedrich des Jüngeren Kanzlei ohne Frage nach dem Muster der anderen eingerichtet gewesen sein, denn die Urkunden sowohl, wie die Register,³ die in jener entstanden sind, lassen keinen Zweifel, dass die Geschäftserledigung in der jüngeren Kanzlei im wesentlichen genau in derselben Weise gehandhabt worden ist, wie in der älteren. Wir werden daher auch in den folgenden Kapiteln, in denen die innere Organisation, die Abwicklung des Kanzleibetriebes näher zu behandeln sein wird, die Dokumente aus beiden Kanzleien ohne Unterschied für die Aufhellung der Verhältnisse heranziehen und nur dort, wo die Gebräuche der Kanzleien auseinandergehen sollten, die Eigenart einer jeden für sich erörtern.

Die Leitung der Kanzlei lag auch am Hofe Friedrichs des Jungen in den Händen eines Kanzlers, nur dass dessen Stellung nicht der des gleichzeitigen kurfürstlichen Kanzlers gleichkam. Hier war auch kein Raum für ein Amt, wie es Sesselmann in der Verwaltung des Kurfürsten inne hatte. Die Kanzler des jungen Markgrafen beschränkten ihre Thätigkeit, wengleich sie auch ohne Zweifel zu den ersten Räten am Hofe zählten, auf die Kanzlei und dehnten ihr Wirken nicht auf alle Zweige der Verwaltung aus, wodurch gerade Sesselmanns Stellung in der kurfürstlichen Regierung die grosse Bedeutung gewonnen hatte.

¹ Riedel A. Bd. XXII. S. 490.

² Droysen a. a. O. Bd. II 1 S. 162, 214.

³ Vgl. S. 22, 23.

Andreas Hasselmann¹ bekleidete seit der Einsetzung der Regierung Friedrichs des Jungen die Kanzlerwürde an diesem Hofe. Er war Dekan des Capitels zu Stendal,² als er an die Spitze der Kanzlei gestellt wurde; im Jahre 1450 wurde er dann zum Probst von Salzwedel ernannt,³ und zu Anfang des Jahres 1458 können wir ihn als Probst der St. Sebastianskirche zu Magdeburg nachweisen.⁴ Er hatte sich auch juristische Kenntnisse angeeignet und besonders das kanonische Recht studiert und war zum Doktor des geistlichen Rechtes promoviert worden. Dieser rechtsgelehrten Bildung hatte er es wohl vornehmlich zu danken, dass ihm im Jahre 1458 von der Stadt Berlin-Cöln das Syndikat für die geistlichen und weltlichen Rechtssachen übertragen wurden.⁴

Hasselmann besass die beiden Eigenschaften, die ihn ganz besonders zur Verwaltung des Kanzleramtes befähigten, denn wie Sesselmann gehörte er dem geistlichen Stande an und war zugleich juristisch gebildet. Und wie dieser der bedeutendste Ratgeber des Kurfürsten Friedrich II. war, so scheint auch Hasselmann in der ersten Zeit den grössten Einfluss auf die Regierung des jungen Markgrafen ausgeübt zu haben, denn er wird besonders in dem Jahre 1448 bei den wichtigeren Handlungen desselben stets als Zeuge erwähnt. Doch bald lässt sein Einfluss nach; er tritt schon im Jahre 1450 weniger hervor und im folgenden wird Hasselmann zum letzten Male als Kanzler bezeichnet.⁵ Die Gründe, die sein Ausscheiden aus dem Kanzleidienst herbeiführten, erfahren wir nicht. Ich vermute, dass er sich in der Verwaltung Friedrichs des Jungen nicht wohl fühlte, vielleicht weil er die Stellung nicht gewinnen konnte, die er als Kanzler einzunehmen wünschte, vielleicht aber auch — und dies dünkt mir das wahrscheinlichere — weil er mit dem Regimente des Fürsten nicht einverstanden war, denn zwar erscheint er auch später noch unter dessen Räten, aber

¹ Wenn er bei Holtze a. a. O. Bd. I S. 99 Horstelmann genannt wird, so liegt dort wohl nur ein Druckfehler vor.

² Riedel A. Bd. V S. 214.

³ Riedel A. Bd. V. S. 430.

⁴ B. U. B. S. 433; Fideim historisch. diplom. Beiträge u. s. w. Bd. II S. 238.

⁵ Riedel A. Bd. III S. 453.

doch verhältnismässig nur ganz selten.¹ Verschiedentlich wird er in der Folgezeit unter den Räten des Kurfürsten Friedrich erwähnt, so im Jahre 1454,² 1469³ u. s. w.

Sein Nachfolger Verdemann, der 1453 zum ersten Male den Titel Kanzler führt,⁴ war auch Geistlicher. Schon im Jahre 1445 ist er Probst in Döhre, später übernimmt er noch die Probstei in Dambeck.⁴ Verdemann fehlt, soweit wir sehen, die rechtsgelehrte Bildung. Von welchem grossen Werte sie aber bereits damals für die Bedeutung des Kanzleramtes war, führt uns die Stellung, die dieser als Kanzler am Hofe einnimmt, deutlich vor Augen. Die Bezeichnung Kanzler war ihm geblieben, aber an Einfluss scheint seine Stellung nicht weit die der früheren Protonotare des kurfürstlichen Hofes überragt zu haben.

Wahrscheinlich leitete er bis zur Auflösung der Regierung Friedrichs des Jungen im Jahre 1463 dessen Kanzlei. In dem folgenden Jahre erscheint er als Probst zu Stendal und zu Döhre.⁵

Wir hören noch von zwei «Cantzlei Scribere» des jüngeren Markgrafen. Johann Sabel und Peter Dabrun.⁶ Der erstere wird vom Kurfürsten nach dem Tode des Bruders zum Schlossbeamten in Tangermünde ernannt, von dem andern erfahren wir nichts weiteres.

Mehr wissen wir über die Zusammensetzung dieser Kanzlei nicht, die bei ihrem weniger ausgedehnten Geschäftsbetriebe natürlich auch in der Zahl der Beamten beschränkter war, als die Kanzleiverwaltung am kurfürstlichen Hofe.

¹ 1453 Riedel A. Bd. VI S. 132. Dann erst wieder 1457 Riedel A. Bd. XXII S. 79.

² Riedel A. Bd. IX S. 181.

³ B. U. B. S. 443.

⁴ Riedel A. Bd. VI. S. 132.

⁵ Riedel A. Bd. XVII S. 346.

⁶ Riedel A. Bd. VI. S. 425.

KAPITEL III.

Die Einteilung der Urkunden; die Formulatur.

Unter den brandenburgischen Urkunden unserer Epoche treten zwei Gruppen besonders deutlich hervor, die sich ihren äusseren und inneren Merkmalen nach streng von einander scheiden. Dies sind einmal die Urkunden, in denen wichtige Regierungsakte rechtskräftig bezeugt werden, und dann die eigentlichen Briefe, in denen der Kurfürst amtliche oder private Mitteilungen in vertraulicher Form ergehen lässt. Die Originale der ersten Art sind stets auf Pergament geschrieben, führen die vollständige Formulatur, soweit sie noch im allgemeinen gebraucht wird, aber ohne *Salutatio*, sie haben anhängendes Siegel an Presseln (Pergamentstreifen) oder an Seidenschnüren. Die zweite Art dagegen ist auf Papierblättern geschrieben, die von kleinerem Formate sind, als dem der Pergamentbogen, hat die *Intitulatio* bisweilen über, bisweilen unter dem Texte, enthält die *Salutationsformel*, zeigt keine *Corroboratio* und ist mit aufgedrucktem Siegel versehen.

Ob der Wechsel in der Anführung der *Intitulatio* über oder unter dem Texte der Briefe aus Gründen rein zufälliger Natur zu erklären, oder ob er als der Ausdruck eines bestimmten Prinzips anzusehen ist, durch das die Klasse der Briefe wieder in zwei besondere Unterarten getrennt wurde, ist aus dem Urkundenmaterial das uns zur Verfügung war, nicht zu erkennen. Freilich sind von diesen Briefen aus der Zeit, die wir behandeln, nur noch wenige in den Archiven erhalten. Da in ihnen nicht, wie in den eigent-

lichen Urkunden, rechtsgiltige Handlungen zum Ausdruck kamen, sondern da sie vorzugsweise zu Mitteilungen benutzt wurden, die zu meist doch nur einen mehr momentanen Wert hatten, so wurde natürlich auch auf ihre Aufbewahrung von seiten der Empfänger nicht so grosse Sorgfalt gelegt, wie auf die der Privilegien. Beispiele dieser Gattung sind die Briefe des Kurfürsten Friedrich an seinen Bruder Albrecht, sowie unter anderen auch ein Brief des Markgrafen Johann an das Domstift Stendal¹ indem er dasselbe auffordert, ihm die Beweisstücke zugehen zu lassen, durch die es seine Ansprüche an ein Dorf, das ihm nach seiner Auffassung zukäme, nachzuweisen gedenke.

Doch ausser den Urkunden, die ihren Merkmalen nach in das eine oder das andere dieser beiden Schemata genau hineinpassen, bleibt der viel grössere Teil der Urkunden übrig, welche die Charakteristika dieser beiden Gruppen nicht streng geschieden, sondern in den verschiedensten Verbindungen gemischt enthalten und sich bald der einen oder der anderen mehr nähern. Für eine genauere Einteilung aller brandenburgischen Urkunden dieser Zeit wäre es nötig, die sämtlichen Urkunden nach einem bestimmten Gesichtspunkte, der für alle in gleicher Weise massgebend sein müsste, zu klassifizieren. Aber bei der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in den Urkunden des späteren Mittelalters wäre ein derartiges, völlig befriedigendes Prinzip wohl kaum zu finden. Mag man die äusseren oder inneren Merkmale der Urkunden der Anordnung zu Grunde legen, die Zahl der Fälle wird nicht gering sein, in denen die Einreihung einzelner Stücke die grössten Schwierigkeiten bieten und oft nur mit gewaltsamer Vernachlässigung ihres inhaltlichen Charakters auszuführen sein wird. Und da sich auch mir die Beobachtung aufgedrängt hat, der Bresslau in dem Vorworte zu seinem Handbuche der Urkundenlehre bereits Ausdruck gegeben hat,² «dass auf diese Frage unendlich viel weniger ankommt, als oft angenommen wird,» so habe ich es vorgezogen, von einer genaueren Einteilung des urkundlichen Materials ganz abzusehen.

¹ Or. 1429 April 18. Domstift Stendal. (St. A.)

² Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889. Vorwort S. IV.

Die Urkunden werden selbst «Litterae» resp. «Brief» genannt; nur Entscheidungen und Vereinbarungen, sowie Bündnisverträge führen öfters die Bezeichnung «Schrift»¹ wenn sie sich in der äusseren Form auch von den als «Briefe» bezeichneten Urkunden nicht unterscheiden.

Die Urkunden sind vorzugsweise in deutscher Sprache niedergeschrieben, lateinische sind nur noch selten zu finden, vornehmlich wird die lateinische Sprache in Urkunden angewendet, die für die Kirche ausgestellt werden. Unter den 160 Originalen des Geh. Staats-Archivs in Berlin waren im Ganzen 8 lateinisch abgefasst;² unter den 50—60 des Haus-Archivs, die hauptsächlich Eheverträge enthalten, war keins in lateinischer Sprache geschrieben.

Die Mundart der deutschen Urkunden³ ist teils die mittel-, teils die niederdeutsche. Die dialektischen Unterschiede der Urkunden sind vielfach als eine Folge der verschiedenen Heimatsmundarten der Urkundenschreiber zu betrachten. Daher sind bisweilen Urkunden, die in der Reinschrift im reinen Mitteldeutsch geschrieben sind, im Register in der niederdeutschen Mundart zu finden. Ausserdem nahm man auch in vielen Fällen auf die dem Empfänger geläufige Sprache Rücksicht, um das betreffende Schriftstück — besonders kam dies in den Briefen vor — leichter verständlich zu machen. So gebraucht der Kurfürst in den Schreiben an den Rat von Stettin, Prenzlau u. s. w. den niederdeutschen Dialekt,⁴ während er in der Correspondenz mit seinem Bruder oder anderen, die in Mitteldeutschland leben, mitteldeutsch schreibt.⁵

¹ So wird die Urkunde, in der das Bündnis des Markgrafen Friedrich und Herzogs Joachim von Stettin vom Jahre 1440 verbrieft ist (Riedel B. Bd. IV S. 203), ferner der Vergleich zwischen der Kur Brandenburg und dem deutschen Orden, der 1443 zu stande kommt (Riedel B. Bd. IV S. 289), in der Corroboration als «Schrift» bezeichnet.

² Dass diese Urkunden — wie man vielleicht glauben könnte — sämtlich ausserhalb der brandenburgischen Kanzlei entstanden sind, ist deshalb ausgeschlossen, weil wir auf einzelnen derselben die Hände brandenburgischer Kanzleibeamte wiedererkennen.

³ Die Sprache dieser Urkunden zu untersuchen, wäre meines Erachtens eine sehr interessante und lohnende Aufgabe, der ich mich freilich innerhalb dieser Arbeit nicht unterziehen konnte. Eine derartige Behandlung dürfte sich natürlich nur auf die Originale stützen, da die Drucke bei Raumer, Riedel u. s. w. gerade nach dieser Richtung im höchsten Grade unzuverlässig sind.

⁴ Z. B. Riedel C. Bd. I S. 483 u. s. w.

⁵ Z. B. Riedel C. Bd. I S. 501, 507 u. s. w.

Bevor wir auf die Formulatur der brandenburgischen Urkunden eingehen, ist zu bemerken, dass das Formelwesen in den Urkunden unserer Epoche für die Charakterisierung der betreffenden Urkunden nur von geringem Werte ist. War die deutsche Sprache schon an und für sich für die Durchführung der starren, schablonenartigen Formulatur, wie sie im früheren Mittelalter im Gebrauche war, viel weniger geeignet, als die lateinische, so macht sich, wie bekannt ist, seit dem 14ten Jahrhundert überall in schriftlichen Aufzeichnungen das Bestreben immer mehr geltend, sich vom Schwulst des lateinischen Stils frei zu machen und die Gedanken in kürzerer und einfacherer Form zum Ausdruck zu bringen. Als eine Folge hiervon ist es zu betrachten, wenn die Urkundenformeln des früheren Mittelalters in dem XV. Jahrhundert zum teil schon ganz beseitigt sind, zum teil vereinfacht und zusammengezogen erscheinen.

Ich werde mich mit dem Formelwesen, dem meines Erachtens bei seiner geringen Bedeutung einen Anspruch auf eingehendere Behandlung nicht zukommt, kurz fassen. Es wird genügen, eine kurze Uebersicht über die gebräuchlichsten Formen zu geben.

Die *Invocatio* ist aus den deutschen Urkunden verschwunden, unter den lateinischen ist sie mir nur auf zwei Urkunden in der Form «*In nomine domini*»¹ und «*In nomine sanctę et individue trinitatis Amen*»² begegnet. Doch beide Stücke enthalten auch sonst gewisse bemerkenswerte Eigentümlichkeiten, die vielleicht daraus erklärt werden könnten, dass die Urkunden ausserhalb der kurfürstlichen Kanzlei entstanden sind.

Die *Arenga* hat mit der Verkürzung der Formeln und der Einführung der deutschen Sprache weichen müssen. Wenn wir hin und wieder in den Schenkungsurkunden für Kirchen in der *Narratio* nach der Aufzählung der eigentlichen Gründe, die diesen Gnadenakt veranlasst haben, die Bemerkung finden «und durch hoffnung des ewigen lebens nach dieser welt» oder dergl., so ist

¹ Riedel A. Bd. XXIII S. 257.

² Or. 1452 April 17. Domstift Stendal; bei Riedel A Bd. V S. 218. In dem Drucke bei R. fehlt die *Invocatio*, und als Datum der Urkunde ist irrthümlich der 21. Februar angegeben.

diese Formel wohl nicht als arenga im Sinne der Urkunden der früheren Jahrhunderte zu bezeichnen.

Die *Salutatio* ist ein Bestandteil der eigentlichen Briefe und lautet: «unser grus zuvor» beziehentlich «unser gunstlicker grus zuvor» oder ähnlich, wobei bisweilen an den Anfang der Formel auch noch das Wort «entbieten» gesetzt wird.

Die *Promulgatio*, die sich noch in allen wichtigen Urkunden erhalten hat, heisst entweder nur «Bekennen öffentlich mit dissem brive» oder in der ausführlicheren Form: «Bekennen und thun kund vor uns; unse erven und nachkomen und vor allen den, die in sehen adir horen, lesen u. s. w.»

Was die Formeln des Eschatokolls anbelangt, so werden wir auf die verschiedenen, die Zeugenreihe einleitenden Sätze an anderer Stelle eingehen.¹

Die *Corroboratio* lautet vielfach bloss «zu orkunde» beziehentlich «zu merer orkunde mit unserm anhangenden insigel versigelt»; in feierlichen Urkunden wird öfter die ausführlichere Wendung «zu einer waren orkunde und merer gedechtniss haben wir unser insigel an diesen brief thun und hengen lassen» gebraucht. In der Siegelankündigung kommt teilweise auch die Art des Siegels, mit dem die Urkunde geschmückt ist, zum Ausdruck, sowie sie auch bei den Schriftstücken mit aufgedrucktem Siegel bisweilen einen Vermerk enthält, aus dem zu ersehen ist, ob das Siegel auf der Text- oder Rückseite angebracht war.²

Die *Datierungsformel* besteht aus Orts- und Zeitangaben. In den letzteren werden die Jahre nach der Geburt Christi gerechnet, es wird also das laufende Jahr der christlichen Aera (Incarnationsjahr) bezeichnet. Die weitere Datierung erfolgt nach dem Festkalender, indem angegeben wird, wie weit der betreffende Tag, der in der Urkunde bezeichnet werden soll, vor oder hinter dem nächsten christlichen Feiertage liegt.

Andere Zeitbestimmungen, wie *Indictionen*, Zahl der Regierungsjahre oder ähnliche, sind in den aus der brandenburgischen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden nicht zu finden.

¹ Siehe S. 93 ff.

² Siehe S. 136.

Der Jahresanfang wurde, wie Riedel gezeigt hat, vom 25. Dezember (Nativitätsstil) gerechnet.¹ Riedel hat an mannigfachen Beispielen diesen Jahresanfang überzeugend nachgewiesen, und soweit ich die brandenburgischen Urkunden darauf hin geprüft habe, fand ich das Resultat seiner Ausführungen überall zutreffend. Ich halte es daher für unnötig, Riedels Darlegungen noch durch weitere Beispiele zu bekräftigen.

¹ Riedel, Zehn Jahre u. s. w. Anhang.

KAPITEL IV.

Die Kanzleivermerke unter den Urkunden.

Für die Erforschung des Geschäftsganges einer späteren, mittelalterlichen Kanzlei kommen vornehmlich zwei Quellen in Betracht: Die Vermerke, die vielfach von den Beamten der ausstellenden Kanzlei unter die Urkunde gesetzt wurden, in welchen Angaben über einzelne Momente des Beurkundungsgeschäfts enthalten sind, und die Kanzleiordnungen beziehentlich die Eidformulare, in denen die Funktionen der Beamten festgesetzt, und dadurch zugleich Bestimmungen über die Handhabung des Kanzleibetriebes getroffen waren.

Was die brandenburgische Kanzlei angeht, so sind uns Kanzleiordnungen bez. Eidformulare aus unserer Periode nicht erhalten. Von gewissem Interesse ist daher für uns die Kenntnis des Eides den der fränkische Kanzler den Hohenzollern im Jahre 1486 seinen Fürsten beschwören musste.¹ Denn wenn auch die Verwaltungen der fränkischen und brandenburgischen Länder getrennt waren, so scheint doch die Geschäftsführung in den beiden Kanzleien — was bei ihrer gemeinsamen Grundlage von vornherein zu erwarten ist — im wesentlichen ganz dieselbe gewesen zu sein.

Aber dieser Eid wird immer nur mit Vorsicht für die Erforschung der brandenburgischen Verhältnisse zu verwerten sein. Für sie sind die Kanzleivermerke unter den Urkunden die wich-

¹ 7b in R. 78, 81 (St. A.); gedruckt von Wagner in dem schon angeführten Aufsätze, Archivalischen Zeitschrift, Bd. X S. 21, 22.

tigste Quelle. Freilich bilden sie keinen notwendigen Bestandteil jeder Urkunde, doch treten sie zeitweise besonders in den Jahren 1426-1437, wo Sommer die Kanzlei leitete, sehr oft auf. Und wenn sie auch in den letzten Jahren Friedrichs II. nur noch selten zu finden ist,¹ so genügen diese wenigen Fälle doch, um uns erkennen zu lassen, dass die für die früheren Jahre gewonnenen Resultate auch für die spätere Zeit ihre Geltung bewahren. Wenn sich auch in der Zusammensetzung der Kanzlei und der Stellung ihrer Beamten im Verlaufe unserer Epoche vieles geändert hat, so ist die Handhabung des Geschäftsganges in den wichtigeren Punkten am Schlusse der Regierung Friedrichs II. ohne Zweifel noch die gleiche gewesen, wie zur Zeit des Markgrafen Johann und früher.

Die Kanzleinotizen sind in den Urkunden, gleichgiltig ob die betreffende Urkunde in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst ist, lateinisch formuliert, nur die Titel sind vereinzelt deutsch bezeichnet. Die Vermerke stehen auf den Originalen, sowie auch auf den Abschriften rechts unter dem Texte und zwar auf den Originalen auf der äusseren oder inneren Seite des Buges. In der Kanzlei Friedrich des Jungen (Feisten) herrschte längere Zeit der Gebrauch, sie auf die Innenseite des Buges zu setzen, während man sie zu derselben Zeit in der kurfürstlichen Kanzlei vorwiegend auf die Aussenseite schrieb.

Die am häufigsten begegnende Form der Kanzleivermerke, sind diejenigen, in denen eine beziehentlich mehrere Personen als Relator (én) bezeichnet wird. Auf diese Art² müssen wir zunächst eingehen.

A. Die Relatorenvermerke.

Zunächst müssen wir uns mit der Frage beschäftigen, was wir unter «Relator» zu verstehen haben. Für die Reichskanzlei dieser Zeit, von der wir bei der Betrachtung der brandenburgischen

¹ Vgl. S. 80.

² Beispiele derselben finden sich im Anhang, wo alle Kanzleinotizen, die unter den mir bekannten Urkunden dieser Zeit erschienen, zusammengestellt sind. Siehe unten S. 139-152.

Kanzleiverhältnisse ausgehen können, da für die Organisation der Fürstenkanzleien die der Reichskanzlei mehr oder weniger von Einfluss gewesen ist, gehen die Ansichten über die Thätigkeit des Relators auseinander. Während Lindner¹ und Bresslau² in demselben die Person erblicken, welche der Kanzlei den Befehl zur Ausstellung einer betreffenden Urkunde übermittelte, weist Seeliger³ dem Relator eine weit grössere Aufgabe zu und sucht darzutun, dass in ihm der verantwortliche Leiter der gesamten zur Beurkundung gelangenden Regierungshandlung zu sehen ist, der in erster Linie die der Beurkundung vorangehenden Verhandlungen zu führen und, als das letzte und wohl nicht als das wesentlichste Moment seiner Thätigkeit, den Auftrag zur Ausfertigung der Urkunde der Kanzlei zu geben hatte. —

Am brandenburgischen Hofe kann die Thätigkeit des Relators nicht in der Leitung der dem eigentlichen Regierungsakte vorangehenden Verhandlungen zu suchen sein.

In den Kap. 1. näher behandelten Registerbüchern stossen wir, wie bereits erwähnt wurde, öfter auf Abschnitte, die überschrieben sind «Manlehen od. dergl. unverbriffet»,⁴ in denen wir Lehenvergebungen u. s. w. an gewisse Personen in Form von Regesten mit Angabe des Datums, wann dieselben erfolgt sind, eingetragen finden, über welche urkundliche Zeugnisse nicht ausgefertigt worden sind. Häufig sind wohl Urkunden über Verleihungen u. s. w. gar nicht oder erst viele Jahre nach der vollzogenen Handlung ausgefertigt worden,⁵ nicht selten, weil die betreffenden Empfänger

¹ Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. Stuttgart 1882, S. 128 ff.

² Bresslau a. a. O. S. 737 ff.

³ Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Innsbruck 1885. S. 102. In dem Aufsätze: Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. Bd. VIII S. 1 ff.) scheint Seeliger schon von der in der erst genannten Schrift entwickelten Ansicht in betreff der Thätigkeit der Relatoren zurückgekommen zu sein, wenigstens bezeichnet er in dieser Abhandlung (S. 15) die Relatoren nur als die Personen, «welche den Befehl [der zur Vornahme der Beurkundung nötig war] vermittelten»; von der «Leitung der gesamten Regierungshandlung» ist hier nicht mehr die Rede.

⁴ Vgl. S. 20.

⁵ Grundmann, Versuch einer Uckermärkischen Adelshistorie, Prenzlau 1744, S. 15. wo Fälle angeführt sind, in denen die Ausstellung der Lehenurkunden erst 15—20 Jahre nach der Verleihung erfolgte.

die Ausfertigung einer Urkunde nicht wollten. So habe ich im Geh. Staatsarchiv einen Zettel gefunden, auf dem vermerkt war, dass der Kurfürst Friedrich II. einem gewissen Dionysius und seinen Erben noch 160 Gulden schuldig wäre, mit dem Zusatz: «sy wolden keinen brief darob.» Wurde nachträglich die betreffende Urkunde ausgestellt, so griff man vermutlich auf diese Notizen zurück, aus denen das Nähere zu ersehen war. Hinter die betreffende Notiz im Register wurde durch einen entsprechenden Zusatz die später erfolgte Ausfertigung des betreffenden Documentes an-gemerkt.¹

Auffallenderweise ist unter keinem der Regesten, zu denen Urkunden noch nicht ausgefertigt waren, irgend ein Relatorenvermerk wahrzunehmen. Diese Erscheinung ist, wie ich glaube, mit der Deutung des Relators in dem Sinne als Leiter der zu dem Regierungsacte führenden Verhandlungen nicht in Einklang zu bringen. Denn wenn auch die in den Regesten bezeichneten Handlungen noch keine urkundlichen Bestätigungen erhalten hatten, so müssen doch immerhin diesen Regierungsakten in derselben Weise, wie den urkundlich sanktionierten, Beratungen vorangegangen sein, die von gewissen Räten geführt worden sind. Und wenn dies das Hauptmoment in der Thätigkeit der Relatoren war, so ist nicht abzusehen, warum in allen diesen Fällen die Relatoren nicht genannt sind, während unter den Regesten, die zu bereits ausgefertigten Urkunden gehören,² in demselben Verhältnis, wie unter den vollständig registrierten Urkunden Relatorenvermerke vorhanden sind.

Noch ein anderes und wichtigeres Moment spricht gegen die Möglichkeit dieser Auffassung der relatorischen Wirksamkeit.

In der überwiegend grösseren Hälfte aller Kanzleinotizen in denen ein Relator genannt wird, tritt der Markgraf selbst in dieser Eigenschaft auf. Unter der Annahme, dass der Relator das schwierige Geschäft der der Beurkundung vorangehenden Beratungen, Untersuchungen u. s. w. zu erledigen hatte, würde diese Thätigkeit allein

¹ Vgl. z B. R. 78 8 (St. A.) fol. 20, wo hinter dem Regest einer Verleihung für Henning von Kokde in dem Abschnitte mit der Ueberschrift «Manlehen unverbriffet» von anderer Hand, sicherlich später hinzugefügt ist: «sie haben brive darob.»

² Die ausgefertigten Urkunden wurden nicht immer vollständig registriert, sondern bisweilen nur in der Form von Regesten in die Register eingetragen (siehe S. 109).

— abgesehen von den vielen anderen, zweifellos wichtigeren Funktionen des Fürsten — diesem eine kaum zu bewältigende Arbeitslast auf die Schultern geladen haben, während die einzelnen Räte am Hofe, die sicherlich eher berufen waren, die Verhältnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Lehen vergeben werden sollte, eine Forderung anzuerkennen war u. s. w., sich in dieser Hinsicht nur sehr wenig bethätigt haben würden. Aber gerade die Wirksamkeit der Räte bei der Bestimmung über vorzunehmende Beurkundungen wird ja in so vielen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben, und es ist eine immer wiederkehrende Wendung in den Urkunden: «wir haben verliehen u. s. w. mit (nach) rade unser rete». Wenn also die Mitwirkung der Räte beim Zustandekommen der Handlung in diesen Relatorenvermerken zum Ausdruck gebracht werden sollte, so hätten doch die Räte in ihnen viel öfter genannt werden müssen, als es wirklich geschieht.

Die Aufgabe des Relators am brandenburgischen Hofe kann also, wie aus unseren Darlegungen hervorgeht, nicht in einer Thätigkeit bestanden haben, die so viel Zeit und Mühe verlangte, wie sie für die Verhandlungen eines Regierungsaktes wohl zumeist nötig waren, denn sonst wäre es unerklärlich, wie der Markgraf selbst die relatorische Funktion so überaus oft ausüben könnte. Andererseits musste sie aber eine gewisse Bedeutung und Verantwortung in sich schliessen, weil grade vorzugsweise der Markgraf und ausser ihm zumeist nur die angeseheneren Räte als Relatoren erscheinen, und vielfach sogar die Personen genannt werden, die bei der Ausübung der relatorischen Thätigkeit zugegen waren.¹ Ganz besonders bemerkenswert ist ferner, dass, sobald unter einer nur regestenartig eingetragenen Abschrift ein Relatorenvermerk hinzugefügt ist, im Regest fast immer auf die Ausfertigung der entsprechenden urkundlichen Aufzeichnung ausdrücklich hingewiesen wird.² Wir haben damit einen weiteren Gesichtspunkt gewonnen,

¹ Siehe S. 80.

² Z. B. Register 8 (R. 78 8 St. A.) fol. 88i. d., wo hinter den Regesten von Verleihungen, die urkundlich noch nicht fixiert waren, die auch sämtlich keine Relatorenvermerke führen, Regesten mit Relatorenvermerken folgen, in denen aber durch den Zusatz «nach lude eins brives» besonders hervorgehoben wird, dass über die betreffende Handlung Briefe ausgestellt sind.

aus dem wir erkennen, dass die Thätigkeit des Relators vornehmlich mit dem Beurkundungsgeschäfte in engem Zusammenhange gestanden haben muss.

Das Moment, auf das diese Gesichtspunkte hinweisen, ist die Erteilung des Beurkundungsbefehls an die Kanzlei. Dieser wichtige Akt wurde in der brandenburgischen Kanzlei, wie sich also ergibt, mit «Relatio», und die Person, die ihn der Kanzlei überbrachte, als «Relator» bezeichnet. Wir sind also für die brandenburgische Kanzlei zu demselben Ergebnis gekommen, das Lindner und Bresslau für die Reichskanzlei festgestellt haben.¹

Fassen wir Relator in diesem Sinne, so sind die Schwierigkeiten, die sich vorhin der Deutung als Leiter der Vorverhandlungen entgegenstellten, beseitigt. Es leuchtet nunmehr ein, warum in dem Abschnitte des Registers, in dem urkundlich nicht aufgezeichnete Handlungen registriert waren, unter den Notizen keine Relatorenvermerke zu finden sind. Denn da in diesen Fällen der Kanzlei vermutlich nur die Mitteilung über die erfolgte Regierungshandlung zugegangen war, der Auftrag zur Ausfertigung eines rechtskräfti-

¹ Aus diesen Ausführungen ist nicht etwa der Schluss zu ziehen, dass am brandenburgischen Hofe der Relator niemals etwas mit den Vorverhandlungen zu thun hatte, sondern im Gegenteil glaube ich, dass dort, wo ein markgräflicher Rat als Relator zu finden ist, in seinen Händen auch die Führung und Erledigung der dem eigentlichen Akte vorhergehenden Geschäfte gelegen hat. Naturgemäss wird man denjenigen Rat mit der Uebermittlung des Befehls beauftragt haben, der die betreffende Angelegenheit möglichst genau kannte, weil er zugleich mit der Erteilung des Beurkundungsbefehls die Kanzlei für die Ausstellung der Urkunde über die näheren Umstände, die Art und Dauer der Verleihung oder dgl. informieren musste. Nur die Annahme, dass in der Thätigkeit vor dem Beurkundungsbefehl das eigentliche Wesen der relatorischen Funktion zu suchen sei, sollte als für die brandenburgischen Verhältnisse nicht möglich dargelegt werden. Der Kern der Wirksamkeit des Relators ist am brandenburgischen Hofe die Anweisung an die Kanzlei, eine Urkunde bestimmten Inhalts auszustellen.

² Gegen diese Deutung scheint allein die Unterfertigung (Riedel A. Bd. XII S. 54) *Relator dominus per se et iussit* zu sprechen. Aber da sich diese nur einmal und zwar unter einer Abschrift im Register findet, wird derselben besonderes Gewicht nicht beizulegen sein, zumal der Gedanke an ein Versehen seitens des registrierenden Beamten sehr nahe liegt. Es finden sich nämlich bisweilen Unterfertigungen in der Form *Dominus per se iussit* . . . , sowie das entsprechende *Dominus per se commisit* (Riedel A. Bd. X S. 530, A. Bd. XV S. 237), wo aber der Zusatz «Relator» fehlt. Der Schreiber wollte wahrscheinlich die seltenere Form «*dominus per se iussit*» anwenden, fing aber seiner Gewohnheit folgend den Vermerk mit «Relator» an. — Dass mit «*iussit*» in der Unterfertigung (Riedel A. Bd. XII S. 54) eine andere Art von Befehl als der Beurkundungsauftrag, etwa der Fertigungs- oder Vollziehungsbefehl gemeint sei, scheint mir deswegen ausgeschlossen, weil dieselben in den Vormerken sonst nirgends erwähnt werden.

gen Instrumentes aber unterblieben war, so gab es natürlich auch keinen Relator, der unter diesen Regesten genannt werden konnte. Es ist ferner wohl zu begreifen, dass die Fürsten vorzugsweise als Relatoren auftraten und sonst nur angesehene Personen, die mit dem Hofe in Verbindung standen, besonders Räte in dieser Eigenschaft Erwähnung fanden, und dass vielfach sogar die Personen genannt wurden, die bei der Ausübung der relatorischen Thätigkeit zugegen waren: Denn die Kanzlei, die mit den sachlichen Beratungen und Untersuchungen über eine Regierungshandlung nichts zu thun hatten, sondern dieselbe auf Grund dargebotenen Materials nur schriftlich zu fixieren und in kanzleimässige Formen zu bringen hatte, konnte selbstverständlich nicht für die Sache selbst, sondern nur für deren kanzleimässige Aufzeichnung die Verantwortung übernehmen. Sie hielt sich im übrigen schadlos, indem sie denjenigen im Vermerk namhaft machte, der ihr den Befehl zur Ausfertigung einer solchen Urkunde gegeben hatte.

Aber in der letzten Zeit Friedrichs II., als die Kanzlei innerhalb des Verwaltungskörpers an die vorderste Stelle gerückt wurde, als ihre Sekretäre den markgräflichen Räten gleichgestellt wurden und bisweilen vielleicht auch selbst zu den Beratungen über eine vorzunehmende Regierungshandlung hinzugezogen worden sind, scheint man in der Kanzlei nicht mehr das Bedürfnis in der Weise, wie früher, empfunden zu haben, sich in der Verantwortung für die Ausfertigung einer Urkunde durch die Bezeichnung des Auftraggebers zu decken. Daher wurden gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. die Relatorenvermerke unter den Urkunden nur noch selten hinzugefügt. Vorher jedoch unter Johann und auch noch in den ersten Jahren Friedrichs II. benützte man sich häufig nicht nur die Person zu nennen, die den Befehl der Kanzlei erteilte, sondern man setzte auch noch die Zeugen hinzu, die der Erteilung des Beurkundungsbefehls beiwohnten, vermutlich um auch für den Fall gesichert zu sein, dass der betreffende Relator es später in Abrede stellte, den Auftrag zur Ausfertigung der Urkunde gegeben zu haben. So findet sich öfter die Form: Relator dominus per se in presentia consiliariorum¹ oder z. B. Relator Hasse de Bredow

¹ Riedel A. Bd. XI S. 93.

in presentia hern Bernts von der Schulenburg¹ oder Relator dominus per se coram consiliariis² u. s. w. Auch Vermerke der Art: Relator dominus per se cum consiliariis . . .³ oder z. B. Relator dominus per se, Er Hans von Waldow, Heyne Pful, Wilhelm Fuchs⁴ und dergl. kommen vor, in denen die neben dem Relator erwähnten Personen wohl ebenso, wie in den zuerst genannten Formen, als Zeugen der relatorischen Thätigkeit aufzufassen sind.

Mit den Vermerken, die lauten «Relator dominus per se», inhaltlich gleichbedeutend sind die freilich viel selteneren: dominus per se, propria commissio domini, dominus per se iussit (commissit) und auch die Unterfertigungen, welche mit der Wendung: ad mandatum domini oder ähnlichen beginnen, auf welche dann stets der Name des Kanzleibeamten folgt, der die Ausfertigung des betr. Documentes besorgt hat. Diese unterscheiden sich von der bisher besprochenen Form «Relator» u. s. w. dadurch, dass diese letztere in Anwendung kommt, sowohl, wenn der Markgraf als auch die Räte den Beurkundungsbefehl geben, dagegen die erstere nur in Beziehung auf den Markgrafen gebraucht wird. Dass die Form: ad mandatum domini mit jener: Relator dominus per se inhaltlich gleichbedeutend ist, beweist — um ein Beispiel herauszugreifen — die für Kl. Diesdorf am 17. März 1428 ausgestellte Urkunde. Auf dem Original⁵ steht: de mandato domini marchionis Jo. Sommer prothonotarius, im Register⁶ unter derselben Urkunde «Relator dominus per se».

Nachdem wir uns über die Bedeutung der Bezeichnung «Relator» und über das Wesen der Vermerke, in den Relatoren auftreten, klar geworden sind, müssen wir uns über die Art ihrer Eintragung auf den Originalen orientieren.

¹ Riedel A. Bd. XVII S. 280, siehe S. 142.

² Or. 1440 Aug. 16 Johanniterorden. (St. A.), siehe S. 144.

³ Riedel A. Bd. XXIII S. 218, siehe S. 145.

⁴ Riedel A. Bd. XXIII S. 216, siehe S. 145.

⁵ Or. 1428 März 17 Kl. Diesdorf. (St. A.), siehe S. 140.

⁶ Registerband 5 (R. 78 5 St. A.) fol. 74, siehe S. 140.

Die Relatoren haben wohl niemals den Zusatz unter dem Original, in dem diese ihre Thätigkeit zum Ausdruck kommt, mit eigener Hand geschrieben. Die Relatorenvermerke sind zumeist von dem Kanzleibeamten, der die Reinschrift besorgt oder dieselbe nachher durchgesehen, der an der relatorischen Thätigkeit aber absolut keinen Anteil gehabt hatte, hinzugefügt worden. So ist es erklärlich, dass wir Vermerke, in denen der Markgraf genannt wird, von verschiedenen Händen geschrieben finden, dass wir dasselbe auch bei solchen Vermerken wahrnehmen, in denen derselbe Rat als Relator bezeichnet wird. So ist es begreiflich, wenn wir den Namen ein und derselben Person, die mehrere Male als Relator auftritt, in den einzelnen Vermerken in verschiedener Form begegnen.¹

Weit schwieriger ist es, die Frage zu beantworten, ob die Relatorenvermerke bereits auf dem Concepte gestanden haben und von ihnen uno tenore mit dem Texte auf das Original geschrieben, oder ob dieselben, ohne ursprünglich auf den Concepten angeführt gewesen zu sein, direct auf die Originale gesetzt worden sind.

Wir müssen zunächst innerhalb der Relatorenvermerke zwischen denjenigen unterscheiden, die nur die Angabe über die Erteilung des Beurkundungsbefehls enthalten, die ich als einfache Relatorenvermerke weiterhin anführen werde, und zwischen denen die noch mit Zusätzen versehen sind, in denen bemerkt wird, von wem die Urkunde gelesen bez. geprüft worden ist; diese letzteren nenne ich die erweiterten Relatorenvermerke.²

Was nun die einfachen Vermerke betrifft, so sind diese, wie die uns enthaltenen Concepte beweisen, zum teil bereits auf den Urkundenentwürfen zu finden.³ Aber damit ist keineswegs die Gewähr gegeben, dass diese Vermerke auch wirklich von vorn-

¹ Um zwei Beispiele anzuführen:

Or. 1447 October 15. Werbelin (St. A.) Relator Olrich Czewschel.

1451 April 27. Berlin (St. A.) Relator Ulrich Czewsschel.

1449 Aug. 22. Kl. Diesdorf (St. A.) Relator . . . haselman.

1448 Dez. 17. Kl. Neuendorf (St. A.) Relator . . . hasselman.

² Eine häufig wiederkehrende Form derselben ist u. a.: Relator dominus per se et legit, siehe Anhang I.

³ Vgl. Registerband 7 (R. 78 7 St. A.) vor den Folioseiten, Registerband 9 (R. 78 9 St. A.) fol. 47^a; die entsprechenden Originale habe ich nicht finden können.

herein auf den Concepten ihren Platz hatten. Die Möglichkeit bleibt offen, dass dieselben ursprünglich den Originalen hinzugefügt worden sind und später von diesen auf die Concepte nachgetragen wurden, um die letzteren zu vervollständigen und zu bewirken, dass die betreffenden Notizen auch in die Register aufgenommen würden, denn nach den Concepten wurde, wie wir noch zeigen werden, in der brandenburgischen Kanzlei registriert.¹ Paläographisch wird zu einer Entscheidung über diese Frage bei den wenigen Worten dieser Vermerke, die dadurch der Schriftuntersuchung nur wenig Feld bieten, kaum zu gelangen sein. Dagegen ist der Umstand meines Erachtens von Bedeutung, dass wir im Register eine Abschrift finden, die nachweislich das Concept als Vorlage benutzt haben muss, weil zur Zeit der Anfertigung der Abschrift das Original überhaupt noch nicht vorhanden war,² und welehe mit einem einfachen Relatorenvermerke versehen ist. In diesem Falle kann also der Vermerk nicht vom Original auf das Concept übertragen sein, sondern hier hat er ursprünglich auf dem Concepte gestanden.

Doch dieses Verfahren war offenbar nicht die Regel, der man stets folgte; auch das umgekehrte Verfahren ist zu beobachten. Bisweilen setzte man die Vermerke direct auf die Originale. Wenn unter dem Orig. für Gohre³ (Kreis Stendal 1451 October 31 St. A.) der Vermerk Relator Arnd de Luderitz capitaneus und unter dem für Kl. Chorin⁴ (Mai 17 1421 St. A.) die Notiz Relator Wirich Truchtlingen u. s. w. ohne Frage später als der Text — auf dem letzteren Originale sogar von anderer Hand — hinzugefügt sind, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass die Concepte der Urkunden ursprünglich diese Relatorenvermerke nicht trugen, denn warum sollte sonst der Schreiber der Originale diese Vermerke nicht vom Entwurfe uno tenore mit dem Texte übertragen haben?

Während also bei den einfachen Relatorenvermerken der Kanzleigebrauch geschwankt zu haben scheint, ist wie ich meine, in

¹ Vgl. S. 109.

² Vgl. S. 108.

³ Siehe Anhang I S. 149.

⁴ Siehe Anhang I S. 139.

Betreff der erweiterten anzunehmen, dass sie stets zuerst auf die Originale kamen und von diesen dann auf die Conzepte nachgetragen wurden. Denn einmal war unter den Entwürfen, die vorliegen, kein einziges zu finden, das mit einem erweiterten Vermerke versehen war, anderseits aber sind uns mehrere Fälle begegnet, wo sich mit Sicherheit auf den Originalen erkennen liess, dass die betreffenden Vermerke erst nachträglich hinzugefügt worden sind,¹ d. h. wo die Wahrscheinlichkeit, dass sie von Anfang an auf dem Concepte nicht verzeichnet waren, eine sehr hohe ist.

Wenn aber die erweiterten Relatorenvermerke ursprünglich nur den Originalen angehört haben, so können — da die Abschriften am brandenburgischen Hofe nach den Entwürfen registriert wurden — überall da, wo wir in den Registern derartige Vermerke finden, diese erst nachträglich von den Reinschriften unter die Conzepte beziehentlich unter die Abschriften gesetzt worden sein.² Ferner aber ergibt sich für uns, wenn wir von

¹ Z. B. Or. 1448 Februar 21. Berlin (St. A.). Or. 1451 April 27. Berlin (St. A.). Or. 1459 Januar 25. Lebus (St. A.).

² Bisweilen stehen auf den Originalen Unterfertigungen (siehe Anhang I), während sich im Register unter derselben Urkunde erweiterte Relatorenvermerke finden. So heisst es unter Or. 1456 November 20 Lebus (St. A.): *ad mandatum domini Henricus Howeck*, während wir unter der entsprechenden Abschrift (Registerband 11 fol. 41i. d. R. 78 11 St. A.) die Notiz lesen: *Relator dominus per se et legit*. In diesem Falle war, wie ich annehme, auf dem Concepte ursprünglich kein Vermerk hinzugefügt. Der Kanzleisekretär Howeck, der die Ausfertigung dieses Originals überwacht hatte, setzte, nachdem er die Vergleichung der Reinschrift mit dem Entwurfe besorgt hatte, eigenhändig (siehe S. 88) die Unterfertigung unter das Original und legte es nun dem Fürsten vor, der es selbst durchsah. Da es wider den Kanzleigebrauch war, zu der Unterfertigung eine Notiz über die erfolgte Prüfung der Urkundenstücke hinzuzufügen, so konnte Howeck dieselbe nicht mehr auf dem Originale, sondern nur unter dem Concepte zum Ausdruck bringen, indem er dort statt der Unterfertigung den gleichbedeutenden Relatorenvermerk (siehe S. 81) anbrachte, zu dem er ohne weiteres die Notiz *et legit* hinzusetzen konnte. — Ebenso scheint es mir mit dem Or. 1433 Januar 4 Johanniterorden (St. A.) zu stehen. Hier lautet der Vermerk: *De mandato domini Johannes Sommer prothonotarius*, dagegen unter der Abschrift (R. 78 5 fol. St. A.) *Dominus per se et examinavit coram consiliariis*.

Anders verhält es sich mit dem Or. 1448 Februar 21 Berlin (St. A.), das den Vermerk trägt: *Relator dominus per se et legit*, der unter der Abschrift dieser Urkunde (R. 78 10 fol. 21i. d. St. A.): *Relator her Bernd von der Schulenburg* heisst. Bei genauerer Prüfung des Vermerkes auf dem Original erkennt man deutlich die Spuren einer Rasur, welche aber die Ansätze eines früheren, dort stehenden Vermerkes nicht völlig zu tilgen vermochte, so dass ich nicht bezweifle, dass das Original ursprünglich mit einem andern Vermerke, wahrscheinlich demselben, den wir jetzt noch unter der

obiger Ansicht ausgehen, die Notwendigkeit, die erweiterten Relatorenvermerke auch inhaltlich auf die Originale und nicht etwa auf die Conceptione zu beziehen, d. h. für die in diesen Vermerken auftretenden Verbalformen «legit et examinavit», oder wie die Wendungen ähnlich lauten, sind die Originale als Objekt zu ergänzen. Wir erfahren also aus diesen Vermerken nur im Betreff der Originale, dass sie seitens des Markgrafen oder seiner Räte einer Durchsicht unterworfen worden sind.

Auch ein anderes Verfahren, das wir in der brandenburgischen Kanzlei eine Zeit hindurch beobachten können, darf nicht unerwähnt bleiben. Wir finden eine Urkunde, die im Register mit einem Relatorenvermerk versehen ist, der auf dem Original fehlt und daher vermutlich auch nicht auf dem Conceptione gestanden haben wird. Es ist dies das Original des Karthäuser Klosters² aus dem Jahre 1438. Unter demselben steht kein Vermerk. Dagegen lesen wir unter der Abschrift im Register: Relator dominus per se. Wie ist diese Erscheinung zu erklären?

Die Deutung derselben geben uns die Register selbst. Unter der Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1435 steht im Register, 5³ von der Hand des Registrators «Adhuc deest Relator.» Dieselbe Notiz findet sich noch unter mehreren anderen Urkunden aus dem Jahre 1434.⁴ Auffallend ist, dass diese Abschriften nach-

Abschrift finden, versehen war. Dieser war vermutlich zuerst auf den Entwurf gesetzt und von dort auf das Original übertragen worden. Bei der Durchsicht desselben, die der Fürst selbst vornahm, erfuhr man, dass der Vermerk unrichtig sei, dass nicht von der Schulenburg, sondern der Kurfürst selbst der Relator gewesen sei. Man änderte nun die Notiz auf der Reinschrift, vermerkte auch die Durchsicht seitens des Markgrafen, liess aber aus Versehen den irrtümlichen Vermerk auf dem Entwürfe stehen, von wo aus er unter die Abschrift gelangte. — Die Ersetzung des ursprünglichen Vermerkes durch den anderen, in dem auf die Prüfung des Schriftstückes durch den Herrscher hingewiesen wird, könnte man vielleicht auch so erklären wollen, dass der Kanzleibeamte, nachdem der Fürst — wie aus dem zweiten Vermerke hervorgeht — das Original selbst durchgesehen und damit der Kanzlei gegenüber die Verantwortung übernommen hatte, es nicht mehr für nötig hielt, den eigentlichen Ueberbringer des Beurkundungsbefehls stehen zu lassen, sondern es vorzog, den ersten Vermerk ganz auszuradien und den Markgrafen als Relator anzuführen. Aber dieser Erklärung ist grösseres Gewicht nicht beizulegen, weil wir öfter Unterfertigungen begegnen, in denen ein Rat als Relator genannt wird, trotzdem der Fürst als der die Urkunde Prüfende bezeichnet wird (siehe Riedel A Bd. VI S. 487, Anh. I S. 141; R. 78. 7. (St. A.) fol. 8. Anh. I S. 143 u. s. w.).

² Or. 1438 September 30 Frankfurt a. O. Karthause (St. A.), siehe Anh. I S. 143.

³ Registerband 5 (R. 78. 5. St. A.) fol. 50.

⁴ Bes. Registerband 5 (R. 78. 5. St. A.) fol. 51 u. 52i. d.

träglich mit Relatorenvermerken versehen worden sind, und dass — was bei zwei Abschriften ganz besonders deutlich hervortritt¹ — später jene Notizen auszuradieren, versucht worden ist. Der Sachverhalt ist, wie ich meine, folgender. Auf dem Concept, nach welchem der Beamte registriert hat, fehlte jede Notiz über die Person des Uebringers des Beurkundungsbefehls; der betreffende Schreiber machte einen darauf bezüglichen Vermerk unter die Abschrift, um sich zu erinnern, dass er sich darüber informieren müsste. Sobald dies geschehen, und der Relatorenvermerk hinzugefügt war, konnte diese erste Notiz als überflüssig beseitigt werden. Wir haben hier also Fälle, wo vermutlich erst unter die Abschriften im Register Vermerke kamen, die auf den Concepten und wohl auch auf den entsprechenden Originalen nicht angeführt waren.

Dieses Verfahren ist nur in der Zeit zu beobachten, in der es Kanzleiusus war, unter jeder wichtigeren Urkunde den Relator zu bezeichnen, d. h. also in der Zeit der Kanzleileitung Sommers und in den ersten Jahren Krachts. Später, wo man auf die Hinzufügung der Vermerke nicht mehr so grossen Wert legte, unterzog man sich sicherlich nicht der Mühe, unter den Abschriften Vermerke zu ergänzen, die auf den Originalen fehlten.

Es ist hier noch darauf hinzuweisen, dass die Schreiber sich in den Relatorenvermerken besonders in den Registern vielfach Abkürzungen erlaubt haben, die bei Drucken derselben bisweilen zu Irrtümern Veranlassung gegeben haben.. Statt «Relator» haben die Schreiber gewöhnlich nur «R.» gesetzt, und Riedel hat in seinem Codex diplomaticus an vielen Stellen ein solches «R.» als «Recognovit» aufgelöst.² Gegen diese Auflösung spricht erstens der Gebrauch der damaligen Kanzleischreiber, die bei Verbalformen zu den Anfangsconsonanten mindestens den Schlussconsonanten hinzuzufügen pflegten; so wird legit als «lt», dedit als «dt», retulit als «rt» abgekürzt. Es wäre also auch in diesem Falle sicherlich, wenn mit dem «R.» überhaupt eine Verbalform gemeint wäre, hinter demselben ein «t» zu finden. Ausserdem ergibt sich die Unzulänglichkeit

¹ Bei den zuletzt citierten (R. 78 5) fol. 51 u. fol. 52^l. d.

² Z. B. Riedel A. Bd. V S. 401, 402, Bd. VI S. 498, 499, 500, Bd. VII S. 152, 153 u. s. w. u. s. w., wo überall im Register R. steht.

dieser Auflösung ohne weiteres daraus, dass nirgends in Urkunden oder sonstigen in der Kanzlei in dieser Zeit entstandenen Schriftstücken, und Notizen das Verbum «recognoscere», oder ein damit zusammenhängendes Substantiv in Verbindung mit Unterfertigungsvermerken nachzuweisen ist. Dasselbe ist in den Vermerken durch das Verbum *examinare* ersetzt worden. Dagegen tritt das Substantiv «Relator» resp. Formen des Verbums «*referre*» in Vermerken oft auf, wo sie entweder ausgeschrieben, oder so abgekürzt sind, dass ein Zweifel, dass diese Worte gemeint sind, von vornherein ausgeschlossen ist. Dazu kommt, dass ein oder zwei Schreiber die Gewohnheit haben, nicht «R.», sondern «Rl.» abzukürzen, was mit Bestimmtheit auf die Auflösung des «R.» in «Relator» hinweist. Riedel ist in seinem Verfahren nicht consequent gewesen und hat willkürlich das «R.» bald in «Relator» bald in «*Recognovit*» aufgelöst. Hätte er für «R.» immer «*Recognovit*» gesetzt, was sicherlich besser gewesen wäre, als ohne triftigen Grund bald die eine bald die andere Auflösung anzuwenden, dann hätte er auch Vermerke drucken müssen, wie: *Recognovit dominus per se, vidit et examinavit*, oder *Recognovit dominus per se, Ulrich Czewsschel examinavit* u. dergl., in denen ihm das Unmögliche dieser Auflösung klar geworden wäre, denn *recognoscere* will nichts anderes sagen, als mit *examinare* ausgedrückt wird. Unter der Abkürzung «R» beziehentl. «Rl» ist daher stets nur Relator, unter «R^l» nur Retulit zu verstehen.

B. Die Unterfertigungen.

Die Form der Unterfertigungen ist *ad mandatum* (*relationem*) oder *de mandato domini* mit folgendem Namen eines Kanzleibeamten.¹ Immer nennt sie an erster Stelle den Fürsten und an zweiter den ausführenden Beamten, und als solchen zumeist den zeitweiligen Kanzleivorsteher. Unterfertigungen anderer Art habe ich nicht gefunden.

¹ Ueber das inhaltliche Verhältnis der Unterfertigungen zu den Relatorenvermerken vgl. S. 81.

Die Unterfertigungen sind wohl stets von dem betreffenden Beamten, der in derselben bezeichnet ist, eigenhändig geschrieben worden. Ich habe auf den Originalen Vermerke gesehen, in denen Waldow, Sommer, Kracht und Howeck als die Ausfertiger genannt werden. Für den letzteren, dessen Handschrift uns aus einem nachweislich eigenhändig geschriebenen Schriftstücke bekannt ist,¹ glaube ich mit Sicherheit behaupten zu können, dass er die Unterfertigung auf dem Originale, dessen Text von der Hand eines andern geschrieben ist, hinzugefügt hat.

Die Handschrift der anderen kenne ich nicht. Wenn wir aber wahrnehmen, dass die Unterfertigung, in der Waldow auftritt,² von anderer Hand herrührt, als die Urkunde selbst, dass ferner die drei Vermerke, die Sommer nennen, von einer und derselben Hand geschrieben sind, obgleich die Originale sonst auf verschiedene Schreiber zu deuten scheinen,³ so ist hieraus meines Erachtens mit grosser Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass Waldow und Sommer die Unterfertigungen eigenhändig auf die Reinschriften gesetzt haben.

Was Kracht betrifft, so war unter den Originalen nur eins⁴ mit der Notiz «ad mandatum domini Marchionis Heinz Kracht» versehen. Dieser Vermerk rührt wohl von der Hand des Urkundenschreibers selbst her, ist aber — was sich aus der Verschiedenheit der Dinte mit Sicherheit ergibt — erst nachträglich hinzugefügt worden. Wenn es nun richtig ist, dass Unterfertigung und Text in diesem Falle von demselben Beamten geschrieben sind, so hat vermutlich Kracht diese Urkunde selbst ins Reine eingetragen und, nachdem er sie dem Kanzleibrauche entsprechend mit dem Concepte verglichen hatte,⁵ den Unterfertigungsvermerk hinzugesetzt. Dass Kracht, trotzdem er Leiter der Kanzlei war, im Jahre 1440 Reinschriften der Urkunden bisweilen noch selbst angefertigt hat, ist, wie ich glaube, bei der Organisation der Kanzlei zu dieser

¹ Vgl. Anhang II S. 154.

² Or. 1412 Oktober 28. Frankfurt a. O. Karthause (St. A.), Anh. I S. 139.

³ Or. 1428 März 17. Kl. Diesdorf (St. A.), Or. 1431 Juni 26. Johanniterorden (St. A.), Or. 1433 Januar 4. Johanniterorden (St. A.), Anh. I S. 140, 141.

⁴ Or. 1440 April 27. Frankfurt a. O. Karthause (St. A.), Anh. I S. 145.

⁵ Siehe unten S. 122.

Zeit nicht ausgeschlossen. Was nun auf dem Original die Dinte gezeigt hat, dass der Vermerk unter der Urkunde mit dieser nicht in einem Zuge geschrieben worden ist, erhält dadurch eine Bestätigung, dass im Register,¹ in das die Abschrift nach dem Concepte eingetragen wurde,² unter der Urkunde der Vermerk fehlt. Wir können hieraus folgern, dass der Vermerk auf dem Concepte noch nicht gestanden hat, und dass eben Kracht nachträglich diesen Vermerk direkt auf das Original gesetzt hat. Auch hier wird also an eine eigenhändige Einzeichnung der Unterfertigung durch Kracht zu denken sein.

Wo solche Unterfertigungen in den Registern zu finden sind — was nur selten vorkommt — sind sie nachträglich von den Originalen auf die Concepte gesetzt worden und auf diese Weise später beim Registrieren unter die Abschriften gelangt, oder wenn die Abschriften bereits angefertigt waren, direkt unter diese nachgetragen worden.

Noch zwei Unterfertigungen, die ihrer Eigenart wegen besonders hervorzuheben sind, muss ich hier besprechen.

Unter der Originalurkunde für das Domstift Cöln im Jahre 1466³ steht: *De speciali commissione domini Marchionis Fridericus, episcopus Lubucensis, cancellarius manu propria subscripsi*, und unter der Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1467⁴ im Register XI. fol. 121 i. d. lautet der Vermerk: *R. dominus per se, et Fridericus, episcopus Lubucensis, cancellarius de mandato domini subscripsit*. Der erste Vermerk unter dem Original ist von Sesselmann eigenhändig geschrieben, daher *subscripsi*, der andere, der vom Schreiber in das Register eingetragen worden ist, hat die Form *subscripsit*, die er wahrscheinlich erst bei der Registrierung erhalten hat; auf dem Original wird es auch wohl hier *subscripsi* geheissen haben, und der Vermerk eigenhändig hinzugefügt gewesen sein.

In diesen Fällen hat also der Kurfürst seinem Kanzler ausdrücklich befohlen, die Urkunden eigenhändig zu unterzeichnen.

¹ Registerband 6 fol. 18 (R. 78 6 St. A.), Anh. I S. 145.

² Vgl. S. 109.

³ Anh. I S. 151.

⁴ Anh. I S. 152.

Dem damaligen Gebrauch entsprechend, setzt der Kanzler nicht einfach seinen Namenszug unter die Urkunde, sondern kleidet die Unterzeichnung in einen Satz, in dem er auch erwähnt, dass diese auf Befehl vom Kurfürsten erfolgt ist. Offenbar hat der Kurfürst die eigenhändige Unterzeichnung dieser Verleihungsbriefe durch den Kanzler befohlen, um das feierliche Aussehen derselben zu erhöhen. Die Urkunde aus dem Jahre 1466 enthält die Bestätigung wichtiger Schenkungen für die Kapelle in Cöln, die andere die Verleihung einer Zahl von Flecken, die der Kurfürst seinem Schreiber Howeck für treu geleistete Dienste als Lehen giebt. In diesen Vermerken sind vielleicht Spuren zu erkennen, die hinüber führen zu dem gegen Anfang des XVI. Jahrhunderts am brandenburgischen Hofe aufkommenden Gebrauch, die wichtigeren Urkunden mit der eigenhändigen Unterschrift des Fürsten zu versehen.

KAPITEL V.

Die Beziehung der Zeugen und des Datums.

A. Die Zeugenliste.

Die Anführung von Zeugen ist in den brandenburgischen Urkunden unserer Zeit verhältnismässig nur selten zu finden. — Waren die Privaturkunden in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters an und für sich überhaupt kein selbständiges Beweismittel und konnten sie daher der Zeugenunterschriften nicht entbehren,¹ so hatten sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Verhältnisse auch in dieser Beziehung völlig geändert. Seitdem die Besiegelung auch für die nicht königlichen Urkunden, im besonderen für die von den Fürsten ausgestellten Dokumente als ein Mittel allgemein anerkannt war, den Schriftstücken selbständigen Beweiswert zu verleihen,² hatten die von den Kurfürsten der Mark Brandenburg erlassenen Diplome, sobald sie deren Siegel trugen, nicht minder vollgiltige Rechtskraft als die Kaiser- und Königsurkunden dieser Zeit und benötigten, ebensowenig wie diese, der Hinzufügung der Zeugen, um ihre Rechtsbedeutung darzuthun. Für die Diplomatie dieser Zeit ist daher auch die Gegenüberstellung öffentlicher und privater Urkunden in dem Sinne des früheren Mittelalters nicht mehr anwendbar. Die kurfürstlichen Diplome der

¹ Vgl. Bresslau a. a. O. S. 799.

² Bresslau ebenda S. 730.

Hohenzollern hatten zweifellos, wie die von den Kaisern ausgestellt, den Charakter öffentlicher Urkunden.

Wo wir Zeugenreihen in den Diplomen begegnen, sind es vorzugsweise zwei Zwecke, denen sie dienen sollen. Einmal handelt es sich darum, bei Regierungsakten von grösserer Bedeutung durch die Aufzählung einer ansehnlichen Schar einflussreicher Persönlichkeiten die Zustimmung dieser Männer zu der betreffenden Handlung darzuthun, sei es nun, dass die Einwilligung der zur Teilnahme an der Verwaltung des Landes berechtigten ständischen Elemente hervorgehoben, sei es, dass das zustimmende Verhalten der angeseheneren Räte am Hofe besonders zum Ausdruck gebracht werden sollte, damit so die Einmütigkeit des Fürsten und seiner Ratgeber in dieser Angelegenheit klar zu Tage träte.¹

Die zweite Absicht, die öfter mit der Hinzufügung von Zeugen verbunden wurde, ist eine rein äusserliche, sie soll die glänzendere Ausstattung, das feierliche Aussehen der Diplome fördern. In diesem Sinne finden wir die Zeugenlisten in solchen Urkunden, deren Empfänger geistliche Verbindungen wie Orden, Klöster und dergleichen, oder Männer in hervorragenden Stellungen waren, die eine möglichst sorgfältige Ausstattung der für sie bestimmten Originale wünschten und — was für die Art der Herstellung der Diplome dieser Zeit als ein wesentliches Moment anzusehen ist — der Kanzlei auch zu belohnen gewillt waren. So galt die Bedeutung der zur Beurkundung gelangenden Handlung keineswegs mehr als der alleinige Faktor, der für die Hinzufügung der Zeugenreihe bestimmend war, sondern der Wunsch und die Bereitwilligkeit des Empfängers zu einer gewissen Taxzahlung in dem betreffenden Falle war, wie es scheint, in dieser Beziehung vielfach ein wesentliches Moment.

Wir werden daher die Anführung von Zeugen in erster Linie

¹ Wenn zum Beispiel unter der Urkunde vom 20. Januar 1469, durch die der Kurfürst Friedrich II. die Schlosskapelle in Cöln zum Domstift erhebt, (B. U. B. S. 440 ff.) es mit Domherren besetzt und ihm wesentliche Einkünfte beilegt, eine lange Reihe von Zeugen folgt, unter denen die Bischöfe von Lebus und Havelberg, der Meister des Johanniterordens, die Pröbste von Brandenburg, Havelberg und Lebus erscheinen, so sind gerade diese Zeugen nicht zufällig gewählt, sondern sie sollen zeigen, dass diese Handlung im Einverständnis mit den bedeutenderen Vertretern des geistlichen Standes der Mark geschehen ist.

auf solchen Originalen erwarten und finden, die schon durch die Wahl des an ihnen befestigten Siegels die Absicht einer besonderen feierlichen Ausstattung seitens der Kanzlei kund thun. In den mit dem grossen Reitersiegel geschmückten Diplomen sind daher fast ohne Ausnahmen Zeugen genannt. Eine Ausnahme bildet eine Urkunde für den deutschen Orden, die das grosse Reitersiegel trägt, ohne Zeugen aufzuführen.¹ Doch auch mit anderen Siegeln können wir die Zeugenreihen verbunden sehen. Seit 1466 bemerken wir nicht selten Zeugen auf Originalen bezeichnet,² an denen das seit dem Soldiner Frieden (1466) in Gebrauch genommene Siegel³ mit dem pommerschen Greifen im Schilde befestigt ist. — Während der Zeit der Verweserschaft Johannis in der Mark, der überhaupt nur ein Siegel⁴ und zwar ein Sekretsiegel benutzt zu haben scheint, treten Zeugen auch in den Urkunden, die mit dem Sekret besiegelt sind, auf.⁵

In Betreff der Stellung der Zeugenreihen ist zu bemerken, dass die Namen der Zeugen in der Regel sogleich hinter der Dispositio bezieh. Narratio folgen und gewöhnlich vor der Corroboratio stehen. Nur selten sind sie hinter der Corroboratio oder hinter dem Datum am Schlusse der ganzen Urkunde zu finden.

Zur Einführung der Namen der Zeugen in den Urkunden sind mannigfache Formen benutzt worden, die sich zum Teil nur unwesentlich von einander unterscheiden. Von grösserem Interesse für uns sind nur die Arten, die mehr oder minder charakteristische Abweichungen aufweisen. Als solche heben sich aus der Fülle der Formeln folgende vier heraus:

1. Hirob sein gewesen, beziehentlich des sin geczuge, oder beides verbunden: Hirob sein gewesen und des sin geczuge.
2. doran aber unde czuge aller disser vorschreiben artikel syn gewesen.

¹ Or. 1455 November 14 Neumark (St. A.), bei Riedel B. Bd. V S. 15.

² Solche Originale sind z. B. Or. 1466. Oktober 2. Johanniterorden (St. A.); Or. Himmelstedt 1464 Februar 17. (St. A.), bei Riedel A. Bd. XVIII S. 425.

³ Vgl. S. 134.

⁴ Vgl. S. 133.

⁵ z. B. Or. 1431 Juni 26 Johanniterorden (St. A.), bei Raumer Bd. I S. 116 und Or. 1433 Januar 4 Johanniterorden (St. A.), bei Riedel A. Bd. XII S. 512. (XXIV. 423).

3. das alle disse obgeschriben teiding, als obgeschriben steet, geteidingt und gescheen sein, hiebey und über sein gewesen.

4. Hie bey und über sein gewesen und diss haben helfen teidingen.

Um diese Formeln zu verstehen und die Zeugenliste für die Interpretation der Urkunden verwerten zu können, ist es notwendig, dass wir uns klar werden, auf welchen Akt in der Reihe der Stadien, durch welche die Bearbeitung eines kurfürstlichen Entschlusses von dem Moment der Anregung bis zu seiner definitiven Erledigung geführt wurde, die Zeugenschaft zu beziehen ist. — Durch die Urkunden des Mittelalters zieht sich der Gegensatz von Handlungs- und Beurkundungszeugen, und es ist oft nur schwer zu entscheiden, mit welcher Art von Zeugen wir es im Einzelfalle zu thun haben.¹ Wir werden uns zunächst die Frage vorzulegen haben, wie sich die brandenburgischen Urkunden unserer Periode zu diesem Verhältnis stellen? Ehe wir aber nach dieser Seite in eine nähere Erörterung eintreten, müssen wir zuerst zusehen, was überhaupt unter Handlungs- und Beurkundungszeugen, wenn solche auf brandenburgischen Urkunden auftreten, zu verstehen ist.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass eine Handlung in der Art der im früheren Mittelalter üblichen Formalakte, durch welche bei Schenkungen, Belehnungen u. s. w. das Rechtsverhältnis bereits in voller Gültigkeit begründet wurde, und dessen thatsächliches Bestehen später in der Beurkundung nur noch amtlich bezeugt wurde, für das 14. und 15. Jahrhundert der Regel nach nicht mehr anzunehmen ist.² Wohl wird auch damals, sobald sich der Fürst über eine Verleihung oder eine Vergünstigung irgend welcher Art zu entschliessen hatte, ein Akt stattgefunden haben, in dem er dem betreffenden Empfänger, der nach damaliger Sitte in der Zeit, in der die Verhandlungen über die Verleihung oder dergl. geführt wurden, zumeist selbst am Hofe anwesend war,³ seinen

¹ Bresslau a. a. O. S. 808 ff.

² Bresslau a. a. O. S. 726.

³ Vgl. Kapitel VII S. 111.

Entschluss offiziell kund that, aber gerade das rechtlich wichtige Moment in den Handlungen der früheren Zeiten, die sogleich vorgenommene symbolische Belehnung, unterblieb nunmehr. Sie fehlte den Akten der späteren Periode, sodass diese sich über die Bedeutung einer mündlichen Aeusserung des Herrschers kaum erhoben hätten, wenn derselbe nicht zugleich mit der Eröffnung seines Willens dem Empfänger das Recht zugesprochen, beziehentlich selbst den Befehl erteilt hätte, eine dem Inhalte der Verkündigung entsprechende Urkunde von der Kanzlei ausstellen zu lassen. Dadurch gewann dieser Vorgang einen den Fürsten mehr verpflichtenden Charakter, und wenn auch dadurch noch immer nicht, wie in den früheren Formalakten, dem Empfänger der Besitztitel rechtlich übergeben war, so war er ihm aber thatsächlich damit zugesprochen worden.

Dieser Akt, in dem die Eröffnung an den Empfänger erfolgte¹ und — was viel wichtiger war — die Erlaubnis bez. der Befehl zur Beurkundung gegeben wurde, war die Handlung, welche dem Beurkundungsgeschäft, das doch nur eine Folge derselben war, stets voranging. Ihr wohnten, je nach der Bedeutung des betreffenden Objektes und der Stellung des Empfängers, eine mehr oder minder grosse Zahl von Räten und anderen dem Hofe nahestehenden Persönlichkeiten als Zeugen bei.² Sie sind es, die für die brandenburgischen Urkunden als Handlungszeugen zu bezeichnen sind, sie waren Zeugen der Handlung gewesen.

Den Handlungszeugen stehen die Beurkundungszeugen gegenüber. Die Beurkundung umfasste mehrere Stufen; sie begann mit der Erteilung des Beurkundungsbefehls an die Kanzlei und schloss mit der Aushändigung des Originals an die Petenten. Untersuchen

¹ War der Empfänger nicht am Hofe anwesend, oder handelte es sich um Erlasse allgemeiner Natur, die dem einzelnen nicht zu gute kamen, sondern im Interesse der Verwaltung des Landes gegeben wurden, so unterblieb natürlich die feierliche Eröffnung. In diesen Fällen teilte der Fürst seinen Entschluss den Räten vermutlich während der Beratungen mit und erteilte unmittelbar den Befehl zur Beurkundung. Hier fiel also die Handlung in die Beratung des Markgrafen mit seinen Ratgebern.

² Nicht selten werden die als Zeugen bei der Handlung genannten Personen wenigstens zum teil auch an den vorhergehenden Beratungen teil genommen haben vgl. S. 98.

wir, auf welcher Stufe die Hinzuziehung von Zeugen, deren Namen später in die Zeugenreihen aufgenommen wurden, passend anzunehmen ist.

Der Beurkundungsbefehl wurde zwar oft, wie wir gesehen haben,¹ im Beisein mehrerer Personen der Kanzlei überbracht, aber die Namen dieser Zeugen wurden nicht in die Zeugenlisten eingetragen, sondern kamen in den Relatorenvermerken unter den Urkunden zur Erwähnung. Sie können daher hier nicht in Betracht gezogen werden. — Ebensowenig ist in diesem Zusammenhange an Zeugen zu denken, die bei der Erteilung des Fertigungs- oder Vollziehungsbefehls gegenwärtig waren. Denn der Fertigungsbefehl hatte, wie wir noch zeigen werden,² keine wesentliche Bedeutung und war nicht ein Akt von der Wichtigkeit, dass wir annehmen dürfen, dass Zeugen zu ihm hinzugezogen worden wären. Dagegen wurde der Vollziehungsbefehl in der That, ebenso wie der Beurkundungsauftrag, öfter in der Gegenwart mehrerer Räte gegeben,³ aber diese Männer wurden nicht in den Zeugenreihen aufgeführt, sondern in den Kanzleinotizen unter den Urkunden, in den sogenannten erweiterten Relatorenvermerken genannt.⁴

Die Besiegelung und die Aushändigung bleiben also allein als die Akte übrig, auf welche die Beurkundungszeugen eventuell zu beziehen wären. Wenn also in den Zeugenlisten der brandenburgischen Urkunden überhaupt Beurkundungszeugen nachweisbar sind, so können damit nur Männer gemeint sein, die entweder bei der Besiegelung oder der Aushändigung des betreffenden Originals zugegen waren.

Wenden wir uns nun der genaueren Betrachtung der oben zusammengestellten Formeln zu, welche am Eingange der Zeugenlisten stehen, um festzustellen, welche Arten von Zeugen uns auf

¹ Vgl. Kapitel IV S. 80.

² Vgl. S. 122.

³ Da der Vollziehungsbefehl wohl zweifellos unmittelbar nach der Prüfung des Originals gegeben wurde, so ist ohne weiteres, wie ich glaube anzunehmen, dass die Räte, die bei der Prüfung zugegen waren, auch Zeugen der Erteilung des Vollziehungsbefehls gewesen sind.

⁴ Vgl. S. 123; Belege bietet Anh. I in grösserer Zahl.

den brandenburgischen Urkunden begegnen, so ist in Betreff der unter 2, 3 und 4 angeführten Formeln schon durch den Wortlaut derselben ein Zweifel von vornherein ausgeschlossen. Gleichgiltig, ob die Zeugenreihen, welche mit einer dieser Formeln eingeleitet werden, hinter der Narratio oder hinter der Corroboratio, oder hinter der Datierung stehen, es liegt klar zu Tage, dass in jedem dieser Fälle nur von Handlungszeugen die Rede sein kann.

Anders steht es mit der zuerst genannten Formel; in ihr kommt eine bestimmte Beziehung der Zeugen weder auf die Handlung, noch auf die Beurkundung zum Ausdruck. Doch auch hier werden wir hinsichtlich der richtigen Auffassung keinen Augenblick im Ungewissen sein, wenn die Worte: Hirob sein gewesen u. s. w. sogleich hinter der Dispositio folgen und sich an diese direkt anschliessen. Wenn es — um irgend ein Beispiel herauszugreifen — in der Urkunde vom 8. März 1416¹ für das Kloster Lehnin in der Dispositio heisst: ouch begnadigen wir dasselbe Closter . . . mit solchen gnaden und freyheiten . . . wan wir meinen und wollen das vorgnante Closter czu lenyn bey allen gnaden und freyheiten behalden, die In unser vorfaren Marggrauen czu Brandemburg gegeben haben. Des sin geczuge der Erwürdigen etc., etc. . . . so ist, wie ich meine, es unmöglich, die Zeugen anders als mit der Handlung in Verbindung zu bringen.

Die Fälle, in denen die Zeugenliste sich nicht unmittelbar an die Dispositio anreihet, sind nur selten. Mir sind im Ganzen zwei Originale begegnet, wo sie, abweichend von der Regel, zwischen der Corroboratio und dem Datum eingefügt war. Es sind dies die Vertragsurkunde über den Soldiner Frieden² und das Diplom, durch welches der Kurfürst Friedrich II. das Städtchen Nieder-Finow dem Abte von Chorin vereignet.³ Bei diesen Urkunden könnte man freilich an die Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung denken. Aber bei eingehenderer Untersuchung der betref-

¹ Riedel A. Bd. X S. 261.

² Or. 1463. Jan. 21. Pommern (St. A.), gedruckt in einem Transsumpt bei Riedel S.-Bd. S. 87.

³ Or. 1421. Mai 17. Kl. Chorin (St. A.) bei Riedel A. Bd. XIII S. 275.

fenden Originale werden wir uns leicht überzeugen, dass es sich auch in diesen Fällen nicht um die Anführung von Zeugen handeln kann, die bei der Besiegelung oder der Aushändigung der Stücke zugegen waren. Denn unter dieser Voraussetzung wäre die Zeugenreihe sicherlich erst später, als der Text der Urkunde in das Reine eingetragen worden, und es müssten dann Spuren auf den Originalen zu finden sein, die auf eine nachträgliche Hinzufügung der Zeugen hindeuteten. Wenn auch Nachtragungen auf den Originalen da, wo es sich um wenige Worte handelt, wie in den Unterfertigungen, sehr schwer, oft gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, so sind dieselben bei den langen Zeugenlisten, die gewöhnlich mehrere Reihen einnehmen, weit leichter zu erkennen. Da sich aber in keinem dieser beiden Originale derartige Spuren entdecken lassen, — wie ich überhaupt kein Original gesehen habe, auf dem die Zeugenreihe oder das Datum als später hinzugesetzt zu erweisen ist — so werden wir auch in diesen Fällen den Gedanken, die Zeugen mit der Besiegelung oder Datierung zu verbinden, zurückweisen und vielmehr auch hier dasselbe Verhältnis annehmen, das wir als das allgemein herrschende kennen gelernt haben, nämlich die Beziehung der Zeugen auf die Handlung.

Bisweilen kommt die Teilnahme der in den Zeugenreihen genannten Personen an den Beratungen über die betreffende Regierungshandlung in Wendungen dieser Listen zum Ausdruck. In der Urkunde, durch die Kurfürst Friedrich II. und sein Bruder im Jahre 1443¹ die vom Kaiser Sigismund vorgenommene Vereinigung der Neumark an den deutschen Orden anerkennen, steht am Eingange der Zeugenliste: *Hir bey und obir sint gewest*, dann folgen die Namen, und am Schlusse heisst es: *«mit der aller Rathe, Wissen und Willen disse obengeschrieben Erkentnisse, Gabe, Vorzeiunge und Verschreibunge geschehn synt.»* Auf die Mitwirkung der Zeugen bei dem Zustandekommen der Regierungshandlung wird auch in der unter Nr. 4 der Zusammenstellung angeführten Formel²

¹ Riedel B. Bd. IV S. 289.

² Vgl. S. 94.

ausdrücklich hingewiesen. Doch ist bei dieser Mitwirkung der Zeugen natürlich auch nur an eine Teilnahme an den Beratungen zu denken, denn die wirkliche Leitung der Vorverhandlungen lag selbstverständlich nur in der Hand eines oder mehrerer Räte, aber nicht in der Hand aller dieser Personen, die als Zeugen auftraten.

Was die Anordnung der Namen innerhalb der Zeugenliste angeht, so ist zu bemerken, dass die Zeugen im grossen und ganzen nach ihrem Rang und ihrer Stellung aufgezählt wurden, ohne dass aber diese Ordnung, wie es scheint, mit peinlicher Sorgfalt durchgeführt worden wäre. Das Prinzip der Anordnung war genau dasselbe, wie es in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit und auch sonst überall im Gebrauch war.

B. Die Datierung.

Ebenso, wie die Zeugenreihe verlangt auch die Datierung eine nähere Untersuchung über das Verhältnis der in derselben enthaltenen Angaben zu der Handlung beziehentlich zu einem Momente der Beurkundung, denn nicht ohne Weiteres ist aus der Fassung der Datierungsformel zu ersehen, welcher Zeitpunkt in der brandenburgischen Kanzlei mit dem Datum fixiert worden ist.

Die Datierungsformel, die gewöhnlich den Schluss der Urkunde bildet, wird zumeist mit den Worten eingeleitet: der brief ist gegeben am . . . , oder verkürzt nur mit: gegeben am . . . u. s. w. Nach dem Wortlaute dieses Satzes läge wohl der Gedanke am nächsten, die Angabe des Datums auf die Aushändigung des betreffenden Originals an den Empfänger zu beziehen. Doch dass diese Beziehung unmöglich bestehen kann, beweist jenes Concept am entschiedensten, das mit vollem Datum versehen ist, wie alle anderen Urkunden, obgleich eine Reinschrift dazu gar nicht existierte.¹ Dieses Concept zeigt uns zugleich, dass mit dem Datum ebenso wenig auch der Akt der Besiegelung gemeint sein kann.

¹ Vgl. S. 108.

Wenn hiernach ein Zweifel darüber nicht möglich ist, dass die Kanzlei mit dem Datum ein Moment, das vor der Ausfertigung der Reinschrift liegt, im Auge hatte, so wird für die Entscheidung, welches dieser Momente als das wirklich bestimmende anzunehmen ist, folgende Beobachtung einen Anhalt bieten. In einer grossen Reihe von Urkunden, deren Zahl den Gedanken an eine Ausnahmeerscheinung von vornherein ausschliesst, finden wir am Eingange der Narratio Wendungen der Art, dass der und der «hewte (hute) datum disses briefs» vor dem Kurfürsten erschienen sei und ihm gewisse Bitten vorgetragen habe, die er ihm nun erfüllen wolle oder dergl.¹ Die Datierungsformel lautet in den meisten dieser Fälle, wie gewöhnlich: der brief ist gegeben am, oder bloss: gegeben am In diesen Wendungen «hewte datum disses briefs» kommt die Beziehung der Datierung auf den Tag deutlich zum Ausdruck, an welchem der Markgraf die Bitte des betreffenden zu erfüllen versprach, das heisst, an dem die Handlung stattfand, in der, wie wir dargelegt haben,² der Fürst nach Eröffnung seines Entschlusses an den Empfänger den Beurkundungsbefehl erteilte. Aus dem Datum ist mithin mit Sicherheit nur auf die Zeit und den Ort der Handlung zu schliessen, denn da es sehr fraglich ist, ob der Beurkundungsbefehl auch immer noch an demselben Tage der Kanzlei überbracht wurde, so sind wir nicht berechtigt, ohne weiteres die Angaben der Datierungsformel auch auf die Relation, oder gar spätere Akte zu beziehen.

Die Annahme, dass im Datum der Urkunden der Tag, an dem die Handlung vor sich ging, festgelegt worden ist, erhält einen wesentlichen Stützpunkt in den kurzen Notizen,³ welche die Belehnungen oder dergl. betreffen, über die urkundliche Zeugnisse nicht ausgefertigt worden waren, bei denen also allein die Handlung stattgefunden hätte, von der Beurkundung jedoch von vornherein abgesehen worden war. Auch diese sind mit Orts und Zeitangaben

¹ Ich führe mehrere willkürlich herausgegriffene Urkunden an, in denen sich solche Vermerke finden, z. B. Or. 1463. Oktober 4. Lichterfelde (St. A.) ungedruckt; Riedel A. Bd. X S. 310. B. Bd. V S. 9. C. Bd. III S. 62 u. s. w. Raumer Bd. I S. 179. u. s. w.

² Vgl. S. 95.

³ Vgl. Kapitel IV S. 76, 77 und Kapitel VII S. 114.

versehen, die in derselben Weise, wie in den urkundlichen Aufzeichnungen mit den Worten: gegeben zu . . . eingeleitet werden. Hier kann kein Zweifel sein, dass die Datierungsvermerke mit der Handlung in Verbindung zu bringen sind.

Die Beziehung auf die Handlung kommt schliesslich auch in den sich vereinzelt¹ am Eingange der Datierungsformel findenden Wendungen, in denen es heisst «gegeben und geschen» . . . zum Ausdruck. In dieser ist zu der stereotyp gewordenen Formel «gegeben . . .», unter der sich die Urkundenschreiber nichts Bestimmtes mehr dachten, gleichsam zur Erläuterung dieses formelhaften Ausdruckes und zur Erklärung der in dem Datum fixierten Angaben das Wort «geschen» hinzugesetzt worden, in dem auf die Handlung besonders hingewiesen wird. Diese Wendung ist für die Erforschung des Momentes, auf das die Angaben in der Datierung zu beziehen sind, von Bedeutung und wohl zu beachten.

Auch noch eine zweite Variation der die Datierung einleitenden Formel, die sich freilich nur in einer ganz bestimmten Art von Urkunden findet, ist bemerkenswert. Dieselbe lautet: «gegeben und gescreuen». Es ist keine Frage, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen die Ausfertigung einer Urkunde nicht an demselben Tage, an dem die Handlung vor sich gegangen war, vollendet worden ist. Doch unter besonderen Umständen, wenn es sich um Verträge und Vergleiche der Markgrafen mit einer auswärtigen Macht¹ handelte, und wenn bei Gelegenheit einer oft nur kurze Zeit dauernden Zusammenkunft wichtige Vereinbarungen getroffen wurden, wo es geraten schien, dieselben urkundlich schnell aufzuzeichnen, um die bezüglichen Originale den Contrahenten zur Besiegelung vorzulegen, — weil erst durch die Besiegelung der Schriftstücke die Vereinbarungen einen verpflichtenden Charakter erhielten, — in solchen Fällen werden Handlung und Ausfertigung des Originals bisweilen an einem und demselben Tage erfolgt sein. Die Formel gegeben und gescreuen u. s. w. ist mir auch nur auf Originalen begegnet, die Verträge und Vergleiche des brandenburgischen Hofes mit Mecklenburg, mit

¹ Vgl. z. B. Or. 1455. Oktober 1. Deutscher Orden (St. A.), bei Riedel B. Bd. IV. S. 500; Or. 1457. Febr. 17. Tangermünde St. A. (ungedruckt); Or. 1459. März 25. Arneburg, (St. A.), bei Riedel A. Bd. VI S. 212. u. s. w.

Pommern und mit Schlesien u. s. w. enthielten.¹ Für diese Urkunden trifft also der Fall ausnahmsweise zu, dass Handlung und Beurkundung an demselben Tage vorgenommen worden sind.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, ist meines Erachtens daran festzuhalten, dass im Allgemeinen aus den Angaben der Datierungsformel mit Sicherheit nur der Ort und der Tag der Handlung zu erkennen ist.

¹ z. B. Vereinbarung mit Schlesien Or. 1437. Dez. 10. (St. A.), bei Riedel B. Bd. IV S. 164; Mecklenburg Or. 1442. Mai 8. (St. A.), bei Riedel B. Bd. IV S. 264; Pommern Or. 1466. Januar 21. (St. A.), Riedel S.-Bd. S. 87; Vergleich zu Frankfurt mit Deutschen Orden Or. 1443. Oktober 16. (St. A.), bei Riedel B. Bd. IV S. 288.

KAPITEL VI.

Registrierung.

In jeder geordneten, fest organisierten Reichs- und Fürstenkanzlei musste die Registrierung der aus derselben herausgehenden wichtigeren Schriftstücke ein wesentliches Moment in der Geschäftsführung der Verwaltung bilden. Sie gewährte eine Uebersicht über die von dem betreffenden Fürsten vorgenommenen Regierungshandlungen und sicherte ihn vor der Anmassung unrechtmässiger Besitztitel durch Vorlegung gefälschter Dokumente.

In der Mark Brandenburg waren schon unter der Regierung Kaiser Karls IV. Register geführt worden,¹ in die Abschriften von Urkunden eingezeichnet wurden. Als die Verwaltung des Landes auf die Hohenzollern überging, blieb dieser Gebrauch, der bereits seit längerer Zeit in ihrer fränkischen Kanzlei geübt worden war, bestehen. In den Jahren der Kurfürsten Friedrich I. und II. wurde die Registrierung am brandenburgischen Hofe als eine zum Geschäftsbetriebe der Kanzlei notwendig gehörende Arbeit angesehen.

Es war sicherlich nicht notwendig und besonders in den ersten Jahren der hohenzollerschen Herrschaft in Brandenburg, wo die Kanzlei nur über ein sehr geringes Personal verfügte, auch kaum möglich, alle von der Kanzlei ausgestellten Schriftstücke zu registrieren. Es konnte sich wohl nur darum handeln, Abschriften von den Urkunden zu nehmen, in denen wichtigere Handlungen verbrieft wurden. Aber auch diese sind — soweit die uns vorliegenden Registerbände erkennen lassen — nicht sämtlich abge-

¹ Monumenta Zollerana a. a. O. Bd. VII S. 405.

schrieben worden; freilich ist hierbei nicht ausser Acht zu lassen, dass nach dem in diesen Bänden überlieferten Urkundenmaterial das Verhältnis der registrierten zu den nicht registrierten Originalen zuverlässig nicht zu bestimmen ist, weil die Codices im Umfange nicht ganz den Registern entsprechen, wie sie seiner Zeit in der brandenburgischen Kanzlei angelegt worden sind.¹ Ohne Frage ist ursprünglich eine grössere Anzahl von Urkunden registriert gewesen, als jetzt noch in den Büchern zu finden ist. Deshalb wird aber an eine ursprünglich gleichmässige Registrierung aller aus der Kanzlei herausgehenden bedeutenderen Urkunden nicht zu denken sein; zu Zeiten mag man sie in der Kanzlei sorgfältig durchgeführt haben, zu anderen Zeiten liess man hierin wieder mehr nach.²

Dass man die Registrierung eines jeden von der Kanzlei gefertigten Schriftstückes überhaupt nicht von vornherein für notwendig hielt, geht schon daraus hervor, dass man auf den Concepten, von denen eine Abschrift in die Registerbände aufgenommen werden sollte, ausdrücklich den Vermerk «Registretur» hinzufügte, der auf der Titelseite des Conceptes zu finden ist. Auf der grösseren Zahl der Urkundenentwürfe, die ich gesehen habe, war dieser Vermerk vorhanden, doch sind mir auch einzelne begegnet, auf denen er fehlte. Ich habe ihn z. B. auf den Concepten eines Briefes Kurfürst Friedrichs II. an seinen Bruder im Jahre 1469,³ sowie eines Briefes des Markgrafen Johann und seiner Gemahlin aus dem Jahre 1427⁴ u. s. w. nicht bemerkt, und es ist beachtenswert, dass wir von diesen Briefen in den Registern keine Abschriften finden. Offenbar fand also in der Kanzlei eine Auswahl unter den Urkunden statt. Bei den Schriftstücken, deren Registrierung notwendig schien, wurde auf das Concept der Vermerk «Registretur» gesetzt. Da der-

¹ Vgl. S. 28.

² Dieses Moment ist sicher mit in Betracht zu ziehen, wenn wir uns klar werden wollen, warum aus den letzten Jahren Friedrichs des Jungen (Feisten) nur so wenige Abschriften vorhanden sind. (Vgl. S. 28.) Man kann sich leicht vorstellen, dass in einer Verwaltung, wie die Friedrichs, die gegen das Ende seiner Regierung mehr und mehr zurückging, die Erledigung der inneren Geschäfte nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt betrieben, und so auch die Buchung der Urkunden vernachlässigt wurde.

³ I. K. S. 113. O. (H. A.)

⁴ K. S. 112. R. (H. A.)

selbe auf den Concepten durchgängig von derselben Hand herzurühren scheint, von der auch das Unreine selbst geschrieben ist, so darf ich unter der Voraussetzung, dass die Concepte von den Sekretären entworfen wurden,¹ annehmen, dass die Bestimmung über die Registrierung von dem betreffenden Kanzleisekretär getroffen wurde.

Dass in der brandenburgischen Kanzlei unserer Zeit Registraturvermerke auf die Concepte gesetzt wurden, ist eine auffallende Erscheinung, die geeignet ist, uns für die Beantwortung der Frage, welche Vorlage in der Kanzlei für die Registerabschriften benutzt wurde; einen Anhalt zu geben. Doch diese Frage wird uns nachher beschäftigen. Hier handelt es sich zunächst darum, die Originale darauf hin zu prüfen, ob nicht auch auf ihnen derartige Registraturvermerke von den Händen brandenburgischer Schreiber zu finden sind. —

Unter den Originalen, die ich gesehen habe, trugen zwar einzelne auf der Rückseite Registraturzeichen, aber in diesen Fällen ist der Nachweis, dass dieselben nur von der Kanzlei des Empfängers herrühren können, nicht schwer zu führen. Denn wenn von 160 Originalen, die aus dieser Zeit dort liegen, überhaupt nur 9 mit solchen Vermerken versehen sind, während die übrigen derartige Zeichen nicht aufweisen, und sodann von den in Frage kommenden 9 Stücken 4 für das Kloster Neuendorf,² die 5 anderen aber für das Domstift Stendal³ ausgestellt sind, so ist — wenn wir von der ganz unmöglichen Annahme, dass in der brandenburgischen Kanzlei nur die für das Kloster Neuendorf und Domstift Stendal bestimmten Urkunden mit Registraturzeichen versehen wurden, absehen, — nicht zu bezweifeln, dass auf diesen Originalen der Re-

¹ Vgl. S. 121.

² Or. 1418 August 31. Kl. Neuendorf (St. A.), bei Riedel S.-Bd. S. 358.

Or. 1447 August 1. Kl. Neuendorf (St. A.) bei Riedel S.-Bd. S. 363.

Or. 1451 Juli 5. Kl. Neuendorf (St. A.), bei Riedel S.-Bd. S. 364.

Or. 1462 Sept. 15. Kl. Neuendorf (St. A.), bei Riedel S.-Bd. S. 368.

³ Or. 1420 Oktober 1. Domstift Stendal (St. A.), bei Riedel A. Bd. V S. 181.

Or. 1421 Juni 22. Domstift Stendal (St. A.), bei Riedel A. Bd. V S. 183.

Or. 1426 Januar 11. Domstift Stendal (St. A.), bei Riedel A. Bd. V S. 190.

Or. 1429 Januar 20. Domstift Stendal (St. A.), bei Riedel A. Bd. V S. 191.

Or. 1443 April 2. Domstift Stendal (St. A.), bei Riedel A. Bd. V S. 210.

gistraturvermerk nicht von der brandenburgischen Kanzlei gemacht sein kann. Die Registraturvermerke sind offenbar von den Empfängern hinzugefügt worden und beziehen sich auf Abschriften, die in ihrer Kanzlei von den betreffenden Originalen gemacht worden sind.

In der brandenburgischen Kanzlei erhielten also die ausgehenden Originale keine Registraturzeichen, dagegen wurde, wie wir sahen, die Bestimmung, dass die betreffende Urkunde zu registrieren sei, auf das Concept gesetzt. Aber nicht allein die Notiz über die vorzunehmende Registrierung kam auf den Entwurf, sondern bisweilen wurde von dem betreffenden Beamten, der die Abschrift eingetragen hatte, auch noch ein Hinweis über die erfolgte Registrierung auf dem Concepte hinzugefügt. Wenigstens habe ich auf dem Entwurfe¹ einer Urkunde für die Gebrüder Rathenow aus dem Jahre 1440 unter der Form «Registretur» die von derselben Hand, wie der Entwurf selbst geschrieben war, die von einem anderen Schreiber herrührende Notiz «Registratum est» gefunden. Dieser zweite Schreiber ist aber wiederum, wie ich aus der Handschrift mit Bestimmtheit zu erkennen glaube, mit dem Kanzleibeamten identisch, der die Eintragung der entsprechenden Urkunde in die Register besorgt hatte.²

Leider ist dies der einzige Fall, wo ich eine doppelte Registraturnotiz oder überhaupt die Form registratum est gesehen habe, und es ist daher aus demselben ein sicherer Schluss kaum zu ziehen. Aber wahrscheinlich wurde in der brandenburgischen Kanzlei vielfach nach erfolgter Registrierung ein diesbezüglicher Vermerk auf die Concepte gesetzt,³ und vielleicht sind uns nur in

¹ Im Registerbände 7 (R. 78. 7 St. A.) vor den Folioseiten.

² Siehe in demselben Registerband fol. 60 i. d.

³ Dieser Brauch wird nicht immer streng durchgeführt worden sein, öfter wird man die Hinzufügung des «Registratum est» unterlassen haben, denn uns begegnet bisweilen dieselbe Urkunde in derselben Form an zwei verschiedenen Stellen in den Registern eingetragen, was wohl kaum hätte vorkommen können, wenn auf jedem Concept die Ausführung der Registrierung durch eine entsprechende Notiz angezeigt worden wäre. Die Urkunde für Peter Rackom aus dem Jahre 1450 ist zum Beispiel zweimal registriert (R. 78. 9. St. A fol. 105 i. d. und 121 i. d.) Man hatte in diesem Falle bereits in der Kanzlei die doppelte Buchung bemerkt und an der ersten Stelle die Abschrift durchgestrichen.

Folge der äusserst geringen Zahl von Entwürfen, welche wir aus der Zeit besitzen, keine weiteren Beläge enthalten, durch die wir die doppelte Registraturnotiz nachweisen können. Denn das Auftreten der zweiten Notiz auf dem oben besprochenen Concepte einem Zufall oder der Eigenart des die Urkunde gerade registrierenden Beamten zuschreiben zu wollen, wäre meines Erachtens ganz willkürlich. Es ist wohl kaum als ein zufälliges Zusammentreffen anzusehen, dass wir von der Urkunde, die auf dem Concept den Vermerk «Registratum est» trägt, eine Abschrift im Register haben, während wir von den anderen Diplomen aus den Jahren 1440 und 1441,¹ deren Concepte uns noch erhalten sind, und die nur den Vermerk «Registretur», den zweiten «Registratum est» dagegen nicht führen, nirgends Abschriften in den Bänden finden können. Diese Diplome waren also zur Registrierung bestimmt, sind aber vermutlich in Wirklichkeit aus irgend einem Grunde nicht registriert worden. So leuchtet ein, dass auf diesen Entwürfen die Notiz über die erfolgte Buchung fehlt. Auch für die brandenburgische Kanzlei wird demnach, ebenso wenig wie für die Reichskanzlei² das Vorhandensein des Vermerkes «Registretur» als eine Garantie zu gelten haben, dass das Schriftstück thatsächlich auch registriert worden ist.

Wenn in der brandenburgischen Kanzlei dieser Zeit, wie wir sehen, die Uebung bestand, die Registraturzeichen nicht auf die Originale, sondern auf die Concepte zu setzen, so ist schon hieraus mit ziemlicher Sicherheit zu schliessen, dass in der märkischen Verwaltung auch die Concepte, und nicht die Originale den Registerabschriften zu Grunde gelegt worden sind. Denn war es nicht eine ganz nutzlose, nicht zu verstehende Erschwerung der Geschäftserledigung, wenn man die Vermerke über die vorzunehmende und dann über die geschehene Registrierung auf die Concepte setzte, dagegen die Registrierung selbst nach den Originalen bewerkstelligte? Es ist ausserdem wohl ohne Weiteres anzunehmen, dass man den Vermerk «Registretur» auf die Concepte setzte, weil man gerade

¹ Die Concepte zu den 3 Diplomen sind mit jenem vorher zitierten Urkundenentwurf in dem Registerband 7 vor den folioseiten eingheftet. (R. 78. 7. St. A.)

² Bresslau a. a. O. S. 103.

diese registriert haben wollte; das Schriftstück, das die Notiz trug, sollte auch als Vorlage dienen.

In einzelnen Fällen genügt eine Vergleichung der Registerabschriften mit den entsprechenden Originalen, uns zu überzeugen, dass von einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen absolut nicht die Rede sein kann. Abgesehen von den orthographischen und dialektischen Unterschieden, die an sich nicht viel besagen, stossen wir aber auch auf gewichtige Abweichungen in dem Texte, in der Zeugenliste, der Urkunden u. s. w., die nur zu erklären sind, wenn wir die in Frage kommenden Abschriften nicht auf die Originale als die unmittelbare Quelle zurückleiten, sondern annehmen, dass diese Abschriften nach den Entwürfen angefertigt worden sind, und zwar bevor dieselben die letzte, endgültige Form, wie sie uns die Originale wiedergeben, erhalten hatten. So sind, wie ich meine, die Abweichungen der Abschriften von Originalen am ersten zu verstehen.

Auch fehlt es nicht an Beispielen von Abschriften, die in anderer Weise zweifellos zu erkennen geben, dass bei ihrer Registrierung die Originale nicht vorgelegen haben können. Ein ganz evidentes Beispiel dieser Art ist die Abschrift der Urkunde, durch welche Hasse Wolff mit dem Flecken Schulzendorf belehnt wird.¹ Dieselbe entspricht in jeder Hinsicht den anderen Registerabschriften. Sie enthält Datum, Ausstellungsort u. s. w. und ist mit dem Relatorenvermerk «Relator Ulrich Czewschel» versehen. Unter der Abschrift ist von dem registrierenden Beamten scheinbar später, als der Text derselben geschrieben ist, hinzugefügt: «Diesser brief ist noch nicht ingrossiert», das heisst: zu dem Diplom, dessen Abschrift uns im Register vorliegt, war ein Original noch nicht ausgefertigt worden. Hier konnte die Eintragung allein nach dem Concepte erfolgt sein.

Zwei Gesichtspunkte treten in den vorangehenden Betrachtungen als besonders wichtig hervor: 1., die Registraturvermerke auf den Concepten statt auf den Originalen, 2., die Abweichungen der Registerabschriften von den betreffenden Originalen, welche die Abhängig-

¹ R. 78. 9. fol. 86. (St. A.)

keit der ersteren von diesen ausschliessen. Beide Punkte weisen mit Bestimmtheit auf die Annahme hin, dass in der brandenburgischen Kanzlei die Registrierung der Urkunden nach den Concepten das allgemein gebräuchliche Verfahren gewesen sein muss.¹ War dem aber so, dann müssen wir uns auch stets vor Augen halten, dass die Registerbände für die in ihnen allein überlieferten Urkunden keine Gewähr bieten, dass von der Kanzlei stets den vorhandenen Abschriften in allen Punkten gleiche oder überhaupt entsprechende Originale ausgefertigt worden sind.²

Die Urkunden wurden zumeist vollständig, und nur selten in Form von Regesten eingetragen. Auch die Regierungshandlungen, die urkundlichen Ausdruck nicht gefunden hatten, kamen in diesen Registern zur Erwähnung. Ueber sie wurden nur kurze Vermerke aufgenommen, aus denen der Empfänger, der Gegenstand, der Ort und das Datum der Verleihung ersichtlich waren.

Oft scheint die Registrierung vor der Anfertigung der Reinschrift, wohl unmittelbar nach der Prüfung des Concepts vorgenommen zu sein. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Urkunden in den Registern bisweilen wesentlich von den entsprechenden Originalen abweichen und dass, wo dies vorkommt, das Concept vermutlich noch eine Aenderung erfahren hat, nachdem es bereits registriert war, d. h. also die Abschrift fertig war, als man zur Mundierung schritt. Ein direktes Beispiel dafür, dass die Eintragung des Entwurfs in die Register erfolgte, ehe die Reinschrift besorgt war, giebt jene Abschrift mit dem Vermerke «Ist noch

¹ Die Arbeit war bereits abgeschlossen, als ich von den gründlichen und scharfsinnigen Ausführungen Gerhard Seeligers über «Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493» (Mittheilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung Ergänzungsband III 223 ff) Kenntnis erhielt. Es freut mich, feststellen zu können, dass Seeliger für die königliche Kanzlei in der Frage nach der Vorlage der Registerabschriften zu demselben Resultat gelangt ist, das sich mir für die brandenburgische ergeben hat. Sehr bedauere ich, dass ich hier nicht mit derselben Ausführlichkeit, wie dieser Forscher in seiner obengenannten Abhandlung, auf die Registrierung eingehen konnte. Wie wertvoll derartige diplomatische Untersuchungen für unsere verwaltungsgeschichtliche Kenntnis des späteren Mittelalters sind, dafür liefert ja die Arbeit Seeligers das sprechendste Zeugnis. Seinem Beispiele, das er für die königliche Kanzlei gegeben hat folgend, gedenke ich später die Registerführung am brandenb. Hofe im Zusammenhange mit einer genaueren Beschreibung der Codices (vergl. S. 8) durch das 15. und 16. Jahrhundert hindurch zu verfolgen.

² Vgl. S. 108.

nicht ingrossirt», über die wir bereits an anderer Stelle gesprochen haben.¹ Im XI. Registerband Fol. 254^{i. d.} ist am Rande der dort verzeichneten Urkunde ein Satz nachträglich vermerkt, der vermutlich im Concept zuerst gefehlt hat und erst später hinzugefügt worden ist. In dem dazugehörigen Original steht dieser Satz mitten im Texte; an eine Nachtragung ist hier nicht zu denken. — Doch dass die Registrierung vor der Anfertigung der Reinschrift in der brandenburgischen Kanzlei Regel gewesen sei, soll nicht behauptet werden. Da es hier besondere Registratoren, wie es scheint, nicht gegeben hat, sondern öfter derselbe Kanzlist das Original schreiben und die Registrierung besorgen musste, so ist es schon an sich unzuwahrrscheinlich, dass der Beamte in diesen Fällen zuerst die Abschrift und dann erst das Original gefertigt hätte. Doch weit mehr fällt für diese Frage der Umstand ins Gewicht, dass eine strengere chronologische Aufeinanderfolge der Abschriften, welche auf eine der Ausstellung der Urkunden entsprechende, gleichmässig fortschreitende Registrierung schliessen lässt, in den Registern nur zeitweise zu beobachten ist, und dass dagegen auch solche Partien vorhanden sind, in denen sich die Abschriften, unabekümmert um die genauere Zeitfolge, regellos aneinander gereiht finden, was kaum möglich wäre, wenn die Eintragung eines jeden dieser Stücke sogleich nach der Genehmigung des Conceptes noch vor der Anfertigung der Reinschrift ausgeführt worden wäre. — Ich meine daher, dass die Registrierung in der brandenburgischen Kanzlei an einen bestimmten Zeitpunkt überhaupt nicht gebunden war, sondern bisweilen noch vor der Anlage des Originals, bisweilen aber auch, besonders wenn notwendige Arbeiten vorlagen, erst nach der Mundierung zur Erledigung gekommen sein wird.

¹ Vgl. S. 108.

KAPITEL VII.

Petitionen; Beurkundungsbefehle.

Wie die höchste Reichsbehörde im Mittelalter gewöhnlich nur dann funktionierte, wenn sie angerufen wurde,¹ so sind auch an den Fürstenhöfen sicherlich die meisten Regierungshandlungen, soweit sie nicht Bestimmungen und Willensmeinungen der Herrscher in Verwaltungsfragen enthielten, den Anregungen zuzuschreiben, die von Aussen her in Anträgen und Bitten dem Hofe gegeben wurden. Leider habe ich aus dem Material, das ich gesehen habe, über das Petitionswesen am brandenburgischen Hofe nichts genaueres feststellen können. Wahrscheinlich ist es in der Mark, wie überall in Deutschland, zu einer bestimmten Regelung des Petitionswesens gar nicht gekommen.² Jedoch soviel scheint gewiss, dass hier die Gesuche vorzugsweise persönlich von dem Bittsteller am Hofe vorgebracht worden sind. Am Eingange der Narratio ist nicht selten in den Urkunden erwähnt, dass der und der vor dem Markgrafen erschienen sei, und ihm gewisse Bitten vorgetragen habe, die er ihm erfüllen und in der vorliegende Urkunde verbriefen wolle.³ Bisweilen erfahren wir auch, dass kurfürstliche Räte oder überhaupt einflussreiche Personen, welche der Bittsteller zur Unterstützung seines Gesuches für sich gewonnen hatte,⁴ zu dessen Gunsten als Intervenienten aufgetreten seien. In einer Urkunde

¹ Seeliger Hofmeister S. 93.

² Bresslau a. a. O. S. 688.

³ Riedel A. Bd. V S. 190. Bd. VI S. 128. B. Bd. V S. 9. u. s. w.

⁴ Riedel B. Bd. IV S. 146. S.-Bd. S. 358 (Kanzleinotiz) u. s. w.

aus dem Jahre 1418¹ wird der Intervenient bez. der Sollicitator in der Unterfertigung als *promotor causae* genannt; es ist dies der einzige Fall, wo sich in unserer Zeit in brandenburgischen Urkunden diese Bezeichnung nachweisen lässt.

Nachdem die Petition eingereicht war, werden oft, bevor die Entschliessung erfolgte, Beratungen darüber gepflogen worden sein, wie man sich der Bitte gegenüber verhalten wolle. Diese Beratungen mögen mitunter — je nach der Person des Bittstellers und dem Inhalte der Bitte — eingehendere Untersuchungen erforderlich gemacht und längere Zeit in Anspruch genommen haben. Dass diese Aufgabe in der Regel den Räten am Hofe zufiel, unterliegt kaum einem Zweifel. Von welchen Räten aber, und in welcher Weise die Verhandlungen geführt wurden, darüber ist nichts Näheres zu entnehmen. Denn wenn wir auch dort, wo wir Räte zur Ausübung der relatorischen Funktion bestimmt sehen, in diesen zugleich die Männer vermuten werden, die mit der Leitung der Verhandlungen betraut waren,² so sind doch diese Fälle, wie mir scheint, im Verhältnis zu den Urkunden, in welchen der Fürst selbst Relator ist, und ein Hinweis auf die Person, in deren Händen die Bearbeitung der Angelegenheit lag, nicht gegeben ist, zu wenig zahlreich, um uns über diesen Punkt zur Entscheidung gelangen zu lassen.

Hatte der Herrscher für den vorliegenden Fall seinen Entschluss gefasst, so fand die Handlung³ statt, in welcher er dem Petenten denselben mitteilte und ihm das Recht zur Beurkundung zusprach. Da bei diesen Handlungen die Kanzlei der Regel nach offiziell nicht vertreten war, so musste eine Person, welche die Kanzlei von dem Willen des Fürsten amtlich in Kenntnis setzen und ihr den Auftrag

¹ Or. 1418. August 31. Kl. Neuendorf (St. A.), bei Riedel S.-Bd. S. 358, wo jedoch die Unterfertigung nicht richtig wiedergegeben ist, siehe S. 116 Anm. 3. Wie aus dieser Unterfertigung, in der neben dem *Promotor causae* auch noch der Relator besonders bezeichnet ist, hervorgeht, können am brandenburgischen Hofe nicht, wie Seeliger für die Reichskanzlei (in dem bereits öfter zitierten Aufsätze, in Mitth. des Instituts für Oesterr. Gesch. Bd. VIII S. 15) annimmt, die Promotion und die Relation ein und derselbe Akt gewesen sein, vielmehr scheint sich hier die Thätigkeit des Promotors mit der des Intervenienten bez. Sollicitators des Königshofes (siehe Seeliger an demselben O. S. 17) zu decken.

² Vgl. S. 79 Anmerk. 1.

³ Vgl. S. 95.

zur Ausfertigung einer entsprechenden Urkunde überbringen sollte, d. h. also ein Relator bestimmt werden. Aber die blossе Erteilung des Beurkundungsbefehls genügte nicht. Die Kanzlei bedurfte, um ein rechtsgiltiges Dokument ausstellen zu können, der näheren Angaben über den Empfänger, die Art und den Umfang des Rechtsobjektes, Zeit und Ort der Handlung u. s. w. Die Informierung der Kanzlei nach dieser Seite gehörte ohne Zweifel mit zu der Aufgabe, die dem Relator am märkischen Hofe zufiel.

In erster Linie ist es der Fürst selbst, welcher die relatorische Thätigkeit ausübt, nächst ihm vorzugsweise die Räte am Hofe, die zugleich Inhaber der grossen Hofämter sind. Unter diesen treten besonders der Hofmeister, der seit Alters den ersten Rang unter den Hofbeamten einnimmt,¹ und der Küchenmeister hervor, dessen Stellung erst seit der Zeit, wo die Hohenzollern in der Mark herrschen, auf eine den übrigen Hofämtern gleiche Stufe gelangt ist.² Die Vertreter derselben in den letzten Jahren unserer Epoche, Paul v. Conerstorf und Ulrich Zeuschel, werden oft als Relatoren bezeichnet. Doch die Ausübung der relatorischen Thätigkeit war an kein bestimmtes Amt, an keine Stellung gebunden. Neben den eigentlichen Hofbeamten erscheinen die kurfürstlichen Räte (im weiteren Sinne), neben diesen bisweilen angesehenen Personen, die mit dem Hofe überhaupt nicht in direkter Verbindung gestanden zu haben scheinen. So finden wir z. B. den Pfarrer von Cottbus, Johann Swafheymer, der nirgends einen Titel führt, der auf eine Wirksamkeit desselben am kurfürstlichen Hofe schliessen liesse, in zwei³ Vermerken als Relator genannt.

Dass die Beamten und selbst die Vorsteher der Kanzlei im Allgemeinen nicht als Relator auftreten, entspricht dem, was wir in einem früheren Abschnitte über die Bedeutung der Relatorenvermerke dargelegt haben.⁴ Wenn trotzdem der Kanzler Fried-

¹ Isaacsohn a. a. O. S. 7.

² Isaacsohn a. a. O. S. 23.

³ Riedel A. Bd. XX S. 282. B. Bd. V S. 12, Anhang I S. 147 und 149.

⁴ Kapitel IV S. 80. Darauf, dass der Probst Waldow in der Zeit, wo er der an der Spitze der Kanzlei stand, mehrere Male als Relator fungierte (vgl. Anhang I S. 139) ist weniger Gewicht zu legen, denn damals waren die Kanzleiverhältnisse noch in der

rich Sesselmann sogar häufig in dieser Eigenschaft erwähnt wird, so ist dies ein Zeugnis, dass man in demselben am Hofe weniger den Kanzleibeamten erblickte, als den kurfürstlichen Rat, dem als solchem die Erteilung des Beurkundungsbefehls zukam. Recht charakteristisch ist es, wenn Kracht im letzten Jahre seiner Thätigkeit in der Kanzlei zum ersten Male in zwei Vermerken¹ als Relator bezeichnet wird; der Uebergang der früheren Stellung des Kanzleileiters in die neue, wie sie sich unter Friedrich II. entwickelte, kommt auch hierin deutlich zum Ausdruck.

In welcher Weise der Kanzlei die Anweisung zur Ausstellung einer Urkunde zugestellt wurde, ob sie auf schriftlichem oder mündlichem Wege erfolgte, wissen wir nicht. Derartige schriftliche Ausfertigungen des Beurkundungsbefehls auf Zetteln, die der Kanzlei zugeschickt wurden, wie sie aus der kaiserlichen Kanzlei erhalten sind,² waren unter den brandenburgischen Actenstücken nicht zu finden.

Doch auch die Fälle sind in Betracht zu ziehen, wo die Empfänger kurfürstlicher Verleihungen od. dergl. sich mit dem vom Herrscher gegebenen Worte begnügten und auf die urkundliche Aufzeichnung verzichteten (siehe S. 77.). Unter diesen Verhältnissen war die Bestimmung von Personen, welche der Kanzlei den Befehl zur Beurkundung überbringen sollten, also die Ernennung von Relatoren, nicht notwendig. Aber auch hier liess man der Kanzlei eine kurze Mitteilung über die vom Fürsten vorgenommene Handlung mit Angabe des Datums, doch ohne Anführung der Zeugen u. s. w. zugehen, damit dieselbe in die Register aufgenommen würde. So sind die Notizen entstanden, welche in Form von Regesten eingetragen, über die nicht verbrieften Verleihungen³ in aller Kürze berichten; die Personen, welche diese Notizen überbrachten, werden weder in den Urkunden noch sonst irgend wo er-

Bildung begriffen, was doch am ersten an der Stellung Waldows selbst zum Ausdruck kommt, der aus der Kanzlei Jobsts herübergenommen, als Kanzleileiter eine Bedeutung hatte, zu der die Nachfolger in diesem Amte vorläufig nicht wieder gelangten.

¹ Riedel A Bd. III S. 414 und Registerband 8 (R. 78. 8. St. A.) fol. 231.

² Chmel Monumenta Habsburgica Wien 1854 Bd. I S. XL ff.

³ Siehe S. 76. In den Registern werden sie als Lehen oder dergl. «ane briefe» bezeichnet.

wähnt. Da es sich bei der Vermittlung solcher Notizen, über welche urkundliche Schriftstücke nicht ausgefertigt werden sollten, nur um eine Thätigkeit von geringerer Bedeutung handelte, welcher die Verantwortung wie sie in der relatorischen Funktion oder in der Durchsicht des Originals lag, durchaus fehlte, so hielt es die Kanzlei für unnötig, die Männer, welche sie ausübten, besonders namhaft zu machen.

Ein wichtiger Punkt, der zu den in diesem Kapitel behandelten Fragen in naher Beziehung steht, ist noch zu erörtern.

Wenn wir an die Reihe von Urkunden denken, zu deren Ausstellung der Befehl nicht unmittelbar durch den Regenten, sondern durch einer seiner Räte an die Kanzlei ergangen ist, und welche, soweit wir wissen, auch nachher nicht im Concept oder im Original dem Fürsten zur Prüfung vorgelegen haben, so muss sich uns die Frage aufdrängen, ob in allen diesen Fällen die als Relatoren bezeichneten Männer auch wirklich nur als Ueberbringer eines vom Herrscher erteilten Beurkundungsbefehls und nicht bisweilen als selbständige Auftraggeber aufzufassen sind. An sich ist die Möglichkeit, dass einzelne Räte berechtigt waren, in gewissen Fällen ohne Wissen und Genehmigung des Fürsten aus eigener Initiative heraus die Kanzlei zur Ausfertigung von Urkunden anzuweisen und dass sie unter gegebenen Verhältnissen auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, durchaus nicht ausgeschlossen.

Aber eine Betrachtung der brandenburgischen Verhältnisse lässt meines Erachtens klar erkennen, dass die Annahme einer solchen Vollmacht gewisser Ratgeber für diesen Hof durch einigermaßen überzeugende Gründe nicht zu stützen ist, dass sie im Gegenteil in den Urkunden selbst eine unzweifelhafte Widerlegung erfährt. Dass die brandenburgische Kanzlei immer, sobald ihr ein anderer als der Regent selbst, den Auftrag bringt, eine Urkunde auszustellen, diesen nur als Mittelperson ansieht, der im Namen des Regenten handelt und nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Beurkundung befiehlt, geht schon daraus hervor, dass sie in allen diesen Fällen, wenn sie den Beurkundungsauftrag in Vermerken überhaupt erwähnt, die zu ihm in Beziehung stehenden Personen stets nur als Relatoren, als die Ueberbringer bezeichnet, während

sie dort, wo es sich um den Fürsten handelt, neben den Wendungen *Relator dominus per se* u. s. w. auch Wendungen, wie «*dominus jus sit* oder *ad mandatum domini*»¹, anwendet, in denen ausdrücklich gesagt wird, dass die betreffende Ausfertigung auf einen direkten Befehl des Herrschers zurückzuführen ist. Wenn auch solche Fälle vorkamen, in welchen die Räte nicht in der Eigenschaft als blosser Uebermittler, sondern als selbständige Auftraggeber vor die Kanzlei traten, dann müsste uns doch wenigstens der eine oder andere Vermerk begegnen, wo es heisst: *ad mandatum* dieses oder jenes Rates oder dergl. Dass derartige Vermerke fehlen, lässt schliessen, dass die Kanzlei in den Räten, die ihr Beurkundungsbefehle erteilten, einzig und allein beauftragte Männer sah, die bestimmt waren, in diesen Fällen den Verkehr des Herrschers mit der Kanzlei zu vermitteln. Hätten einzelne Räte eine so weit gehende Kompetenz gehabt, unter dem Namen des Fürsten gewisse Schriftstücke ohne seine besondere Einwilligung ausfertigen zu lassen; dann hätte die Kanzlei bei der Bedeutung einer solchen Vollmacht auch von derselben Kunde haben müssen und sie hätte sicherlich die auf unmittelbaren Befehl der Räte ohne Wissen des Herrschers erlassenen Urkunden durch eine entsprechende Notiz gekennzeichnet.

Wie ängstlich vorsichtig die Kanzlei verfuhr, wenn ihr von Räten Beurkundungsbefehle überbracht wurden, über deren Herkunft sie im Ungewissen waren, d. h. in betreff deren sie nicht sicher war, ob sie auch wirklich vom Fürsten ausgingen, zeigt die Kanzleinotiz unter der für Kloster Neuendorf im Jahre 1418 erlassenen Urkunde. Nach dem Original² lautet der Vermerk, der bei Gercken und Riedel³ ganz unsinnig wiedergegeben ist:

Wiricus de Treutlingen relator,
promotor causae Erhardus Gölmitze,
e commissione domini, ut asseruerunt.

¹ Vgl. S. 81.

² Or. 1418. August 31. Kl. Neuendorf (St. A.)

³ Gercken (*Diplomataria veteris Marchiae* Bd. II S. 460.) druckt: *Ad redationem(!) Wirici de Trutlingen. exaccionator (!) Erhardus Gölmitze, ex rtu(!) domini, ut dixerunt.* Riedel S.-Bd. S. 359 verbessert zwei der Fehler, lässt aber «*exaccionator*» stehen. Ein solches Wort existiert aber so viel ich weiss, weder im klassischen noch im späteren Latein.

Diesen eigenartigen Vermerk möchte ich folgendermassen erklären: Die Urkunde ist datiert: Onolsbach, 31. August 1418. In dieser Zeit weilte also der Kurfürst, wie wir auch aus anderen Quellen wissen, gerade in seinen fränkischen Stammlanden. Während seines dortigen Aufenthalts hat er vermutlich auf die Bitten des als *promotor causae* bezeichneten Erh. Göltnitze, der am Hofe des Kurfürsten erschienen war, um Verleihungen für das Kloster Neuen-dorf zu erwirken, jenem die Verleihungen zugesagt und ihn an seinen Rat in der Mark, Wirich von Treutlingen, gewiesen, sich durch dessen Vermittlung eine entsprechende Urkunde von der brandenburgischen Kanzlei ausstellen zu lassen. Treutlingen überbringt der Kanzlei diesen Befehl des Herrschers. Dieselbe fertigt auch die Urkunde aus, begnügt sich aber nicht, Treutlingen als Relator zu nennen, sondern erwähnt auch, dass nach der Aussage dieses und des Intervenienten Göltnitze der Befehl vom Kurfürsten selbst herrührt. Würde die Kanzlei darauf, dass der Regent selbst die Ausstellung befohlen habe, so grossen Wert gelegt haben, wenn die Kanzlei öfter in die Lage kam, auch ohne diesen Befehl Urkunden auszufertigen? Sicherlich nicht. Auch diese Urkunde muss uns in der Ansicht bestärken, dass ohne Genehmigung des Fürsten Beurkundungen am brandenburgischen Hofe nicht vorgenommen wurden.

Anders waren natürlich die Verhältnisse, wenn der Regent ausser Landes war, und die Regierung in den Händen von Räten lag, die als Statthalter eingesetzt, ausdrücklich das Recht erhalten hatten, Regierungshandlungen selbständig vorzunehmen.¹

Bemerkenswert ist aber, dass die Räte, die unter Friedrich I. in dessen Abwesenheit die Verwaltung der Mark leiteten, soweit wir sehen, die von ihnen in dieser Zeit ausgeführten Regierungsakte unter ihrem eigenen Namen und Siegel, aber mit dem Zusatze, dass sie «an stad und von wegen» des Markgrafen handeln,² verbriefen liessen.³ Sie gaben dadurch ohne Weiteres zu erkennen,

¹ Vgl. z. B. Die Bevollmächtigung Treutlingens vom 13. März 1419 bei Fidicin *Histor.-diplom. Beitr.* Bd. IV S. 123.

² Riedel A. Bd. XII S. 245. Bd. XIII. S. 343.

³ Von Treutlingen sind mehrere solche Urkunden vorhanden: Riedel A. Bd. XII

dass die Schriftstücke ohne spezielle Genehmigung des Fürsten auf ihre eigene Verantwortung hin ausgefertigt worden sind. Dagegen sind die Urkunden, die im Jahre 1435 in der Zeit, wo der Markgraf Johann auf der Reise nach dem heiligen Lande begriffen war,¹ von der Landesregierung in der Mark ausgestellt worden sind,² mit dem markgräflichen Siegel versehen und unterscheiden sich weder in der Intitulatio noch in der Corroboratio von den während der Anwesenheit des Herrschers erlassenen Diplomen. Als später im Jahre 1453 der Kurfürst Friedrich II. seine Fahrt nach Jerusalem ausführte, wurden die in dieser Zeit vorgenommenen Verleihungen u. s. w. zwar auch unter kurfürstlichem Namen und Siegel beurkundet, aber zumeist durch die Worte «in absentia domini», welche dem Datum oder dem Relatorenvermerke hinzugefügt wurden, als solche, die in Abwesenheit des Fürsten gegeben worden sind; besonders kenntlich gemacht.³

S. 245. 246. Bd. XIII S. 343 u. s. w.; aber auch von Bieberstein und Ebe finden wir derartige Urkunden, wie Riedel A. Bd. XII S. 429 und anderwärts.

¹ Vgl. Schneider: Zwei Hohenzollern-Fürsten in Jerusalem in Märkischen Forschungen Bd. V S. 100 ff., und Geisheim: Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem. Berlin 1858. S. 17 ff.

² Riedel A. Bd. VI S. 416. 493.

³ R. 78. 9. fol. 219. 220. (St. A.) den Relatorenvermerk siehe Anhang I S. 150.

KAPITEL VIII.

Concept und Reinschrift.

Mit der Erteilung des Beurkundungsauftrags begann erst die Arbeit der Kanzlei. Zuerst galt es auf Grund des dargebotenen Materials das Concept für die auszufertigende Urkunde zu entwerfen.

Wenn in manchen Kanzleien auch noch in dieser Zeit der Brauch vorherrschte¹ nicht für sämtliche Urkunden Conceptione herzustellen, sondern gewisse Arten von Diplomen, die im wesentlichen nur nach Vorurkunden zu copieren waren, sogleich ins Reine zu schreiben, so scheint in der brandenburgischen Kanzlei die Anfertigung von Conceptionen die Regel gewesen zu sein. — Schon der Umstand, dass in der Kanzlei die Registraturvermerke nicht auf die Originale, sondern auf die Conceptione gesetzt wurden, zeigt uns, welchen Wert man in der Kanzlei den Conceptionen beimass und scheint darauf hinzuweisen, dass man mit den Conceptionen als einem ebenso notwendigen Faktor rechnete, wie mit den Originalen selbst. Ferner mussten doch, da es Gebrauch war, die Abschriften in den Registern nach den Conceptionen einzutragen, für alle die Urkunden, die später ins Register aufgenommen werden sollten, auch Entwürfe vorhanden sein. Aber gerade die Urkunden, wie Bestätigungen, Verleihungen u. s. w. die, weil sie so häufig vorkamen, den Kanzleibeamten in formaler Hinsicht am geläufigsten waren, und sie daher am ersten in die Versuchung führten, die Reinschrift ohne Concept anzufertigen, waren sehr oft inhaltlich von solcher Bedeutung, dass ihre Registrierung durchaus notwendig war; mithin musste es auch für diese Urkunden Conceptione gegeben haben.

¹ Bresslau a. a. O. S. 755.

Freilich half man sich bisweilen in den Fällen, wo für das neu auszufertigende Diplom eine völlig entsprechende Vorurkunde in den Registern vorlag, indem man die Abschrift als Entwurf benutzte und in dieselbe nur die notwendigen Aenderungen eintrug. Ein Beispiel mag diese Ausführungen erläutern. Im Registerband 9 (R. 78. 9.) Fol. 168^{1. d.} steht eine solche Urkunde, welche mit einigen Aenderungen später zugleich als Concept gedient hat. In der Urkunde handelt es sich um die Stadt Wrietzen, die dem Hochmeister des Johanniterordens Tirbach als Entschädigung für eine Forderung, die er an den Kurfürsten hatte, am 17. Januar 1446 als Pfandobjekt überlassen wird. Von dieser Verpfändung macht der Kurfürst am nächsten Tage der Stadt Mitteilung.¹ Doch am 7. November des folgenden Jahres sind zwischen dem Kurfürsten und Tirbach andere Vereinbarungen getroffen, und letzterer anderweitig entschädigt worden.² Hierdurch war die Stadt Wrietzen wieder in die Hände des Kurfürsten gelangt. Schon 10 Tage später verpfändet er sie von neuem und zwar an Hans v. Waldow, der gleichfalls eine Schuldforderung an den Kurfürsten hatte. Als nun der Kanzlei befohlen wird, dem H. v. Waldow eine Urkunde über die ihm verpfändete Stadt Wrietzen auszustellen, entwirft sie kein neues Concept für diese Urkunde, sondern benutzt das seiner Zeit für Tirbach ausgestellte Diplom, das im Register aufgezeichnet stand, als Vorlage und ändert nur die Namen der Empfänger, das Datum und setzt einen Relatorenvermerk hinzu, der unter der ersten Urkunde gefehlt hatte. Der Text der Urkunde, in dem die aus der Verpfändung für die Empfänger erwachsenden Rechte, sowie die Bedingungen angegeben sind, die sich der Kurfürst für die Wiedereinlösung der Stadt vorbehält, bleibt unverändert. — Doch verhältnismässig nicht oft finden wir solche Abschriften in den Registern, die zugleich als Concepte gedient haben. Gewöhnlich scheinen für alle Urkunden besondere Concepte entworfen worden zu sein.

Ob in der Kanzlei für die Concepte Formulare vorhanden waren, welche dem Entwurf des Unreinen zu Grunde gelegt wurden, ist,

¹ Vgl. Raumer Bd. I S. 189.

² Vgl. Riedel A. Bd. XIX S. 157.

da sich derartige Formularbücher nicht erhalten haben, und sie nirgends ausdrücklich erwähnt werden, mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Doch ist wohl anzunehmen, dass die Kanzlei solche Formularbücher besessen hat, denn so erklärt es sich am leichtesten, wenn wir in den Urkunden immer dieselben Schemata wiederfinden, und uns in den inhaltlich gleichen Diplomen dieselben Gedanken stets in denselben Formen begegnen.

Die Concepte sind in der Regel von den Kanzleisekretären entworfen worden.¹ Nur sehr selten hat der Relator auch zugleich den Entwurf zur Urkunde geliefert. Ein einziges Beispiel dieser Art ist mir begegnet, wo es in dem Vermerke heisst: R[elator] prepositus Brandenburgensis et dedit litteras.² Aber nicht allein die Concipierung der gewöhnlichen Urkunden, die sich inhaltlich zumeist gleich blieben, war die Aufgabe der Sekretäre, sondern man überliess ihnen auch die Abfassung der schwierigeren Schriftstücke, die nicht bloss eine gewisse Stülfertigkeit, sondern oft auch juristische Kenntnisse erforderten. So ist der Entwurf zur Klageschrift und Replik des Kurfürsten in der pommerschen Angelegenheit aus dem Jahre 1468, wie wir bereits in anderem Zusammenhange erwähnt haben,³ eine Arbeit des Sekretärs Klitzing.

Bevor die Concepte zur Reinschrift gegeben wurden, unterzog man sie einer Prüfung. Die Beobachtung, dass auf den Concepten Zusätze und Verbesserungen auch von anderer Hand, als die des entwerfenden Sekretärs, hinzugefügt,⁴ dass die Siegelankündigung und das Datum erst nachträglich hinzugesetzt wurden, lässt erkennen, dass das Unreine einer höheren Stelle zur Prüfung unterbreitet wurde, ehe die Mundierung erfolgte. Die brandenburgische Kanzlei war also, wie hieraus wohl zu schliessen ist, an die Erteilung eines Fertigungsbefehls gebunden. Er hatte zwar offenbar keine grössere Bedeutung, da auch die Vollziehung der Urkunde, die Besiegelung der Originale, wie wir zeigen werden, ohne

¹ Vgl. Stölzel a. a. O. Bd. I S. 98.

² Riedel A. Bd. XII S. 52, Anhang I S. 142.

³ Siehe S. 61.

⁴ Sehr deutlich tritt dies u. a. in dem Concepte vom 26. Sept. 1426 hervor, das in den Akten, welche die Streitigkeiten des Bischofs von Brandenburg mit dem Probste von Berlin betreffen (H. A.), zu finden ist.

die Einwilligung des Kurfürsten oder seiner Räte nicht ausgeführt werden durfte, und mithin dem Hofe, falls er mit der betreffenden Ausfertigung nicht einverstanden war, noch nachher, dadurch dass er die Erteilung des Vollziehungsbefehls verweigern konnte, Gelegenheit gegeben war, die Beurkundung ungiltig zu machen. Aber man hielt an der Durchsicht der Conceptione und dem Fertigungsbefehle fest, um der Kanzlei die unnötige Mühe zu ersparen, Originale erst auszufertigen, die dann doch nicht verwendet werden konnten. — Wer die Prüfung der Entwürfe vornahm, ist nirgends angedeutet, sicherlich besorgte sie der Fürst selbst oder einer seiner Räte.

War das Original geschrieben, so wurde es noch in der Kanzlei, vermutlich von einem Sekretär, mit dem Conceptione verglichen, um etwaige Versehen, die vom Copisten gemacht waren, zu beseitigen. Wir finden auf den Originalen Verbesserungen, die von anderer Hand und mit anderer Tinte gemacht sind. Auf einem Original für Kl. Diesdorf¹ ist an mehreren Stellen radiert, und von einer zweiten Hand sind in die Lücken einzelne Wörter hineingeschrieben worden. In dem Vermerke die ursprünglich nur «Relator dominus Andreas Haselmann praepositus in Soltwedel» hiess, hat die zweite Hand den Titel des Relators «cancellarius» hinzugefügt.

Nachdem durch diese Revision die vorschriftsmässige und korrekte Ausfertigung des Originals von Seiten der Kanzlei festgestellt war, wurde es in der Regel wohl dem fürstlichen Hofe vorgelegt, um für die betreffende Beurkundung die endgiltige Genehmigung zu erhalten. Wie wir aus den erweiterten Relatorenvermerken² entnehmen können, war es in der Mehrzahl aller Fälle, wo wir überhaupt von einer Prüfung der Reinschriften

¹ Or. 1449. Aug. 22. Kl. Diesdorf (St. A.), bei Riedel A. Bd. XVI S. 482.

² Siehe die Zusammenstellungen der Kanzleinotizen Anhang 1 S. 139 ff. Dass die Prüfung, von der in den erweiterten Relatorenvermerken die Rede ist, vor der Besiegelung der Reinschrift ausgeführt wurde, beweisen die nicht selten zu findenden Originale, auf welcher diese Vermerke so tief auf die Textseite gesetzt sind, dass sie vom Buge verdeckt sind und erst sichtbar werden, wenn man den Bug zurücknimmt. Nach der Befestigung der Siegel können die Notizen daher unmöglich auf diesen Schriftstücken hinzugefügt worden sein. Solche Originale sind z. B. aus der Kurfürstlichen Kanzlei Or. 1451 April 27 Berlin (St. A.), Or. 1459 Januar 25 Lebus (St. A.); aus der Kanzlei Friedrichs des Jungen (Feisten) Or. 1449 Dezember 22 Kl. Diesdorf (St. A.), und Or. 1462 Februar 8 Arneburg (St. A.)

durch die Regierung erfahren,¹ der Herrscher selbst, der sich diesem Geschäfte unterzog, das er bisweilen in Gegenwart seiner Räte oder auch gemeinsam mit einem derselben erledigte. Nur seltener geschieht es, dass ein kurfürstlicher Rat allein das Original durchsieht, wo er dann, vom Fürsten mit der Durchsicht besonders beauftragt worden ist. Im allgemeinen scheint der Relator zugleich diese Thätigkeit ausgeübt zu haben. Vereinzelt begegnen wir auch solchen Urkunden, auf denen der Markgraf als Relator und irgend ein Rat als der Prüfende genannt sind² und wiederum anderen, aus deren Vermerken das umgekehrte Verhältnis zu ersehen ist.³

Das Resultat der Durchsicht des Originals war unter gewöhnlichen Verhältnissen die Erteilung des Vollziehungsbefehles, d. h. des Befehles zur Besiegelung des betreffenden Schriftstückes. Nur ausnahmsweise, wenn die vorliegende Ausfertigung den Anforderungen nicht entsprach, oder noch besondere Umstände eingetreten waren, welche eine Aenderung im Entschlusse des Fürsten bewirkt hatten, wird die Vollziehung der Urkunde versagt worden sein.

Dass am brandenburgischen Hofe die Einholung eines besonderen Befehles seitens der Kanzlei nötig war, ehe sie die Besiegelung des Originals vornehmen durfte, braucht wohl nicht näher begründet zu werden, nachdem wir dargelegt haben, dass die Kanzlei die Dokumente vor der Besiegelung in der Regel zur Begutachtung zu unterbreiten hatte. Denn was konnte diese Einrichtung weiter bezwecken, als dass der Fürst, beziehentlich seine Räte, erst das Original gebilligt und sich mit der Vollziehung desselben einverstanden erklärt haben sollten, bevor die Besiegelung erfolgte? — Für die brandenburgische Kanzlei fehlt leider ein direktes Beweismittel, das die Notwendigkeit des Vollziehungsbefehls unzweifelhaft darthut, wie wir es für die fränkische Kanzlei der Hohenzollern in dem Kanzlereide aus dem Jahre 1486 besitzen. Aber die Bestimmungen des Eides über diesen Punkt sind, wohl ohne Bedenken, auch auf die brandenburgischen Verhältnisse zu übertragen. Denn

¹ Ob es in den Vermerken heisst: vidit et examinavit, oder bloss vidit beziehentlich legit, halte ich für belanglos, und ich meine, dass in allen Fällen das gleiche Mass der Thätigkeit seitens der das Original prüfenden Personen anzunehmen ist.

² Z. B. Riedel A. Bd. VI S. 502. Anhang I. S. 144.

³ Z. B. Riedel A. Bd. XX S. 282. Anhang I. S. 148.

in solchen wichtigeren Fragen des inneren Kanzleibetriebes, welche auch für die Verwaltung im allgemeinen von grosser Bedeutung waren, ist sicherlich eine Uebereinstimmung in dem Verfahren der beiden Kanzleien der Hohenzollern zumal in jener Zeit, wo Franken und Brandenburg eben noch in einer Hand vereinigt gewesen waren, anzunehmen. In diesem Eide muss aber der Kanzler schwören, acht zu geben, dass mit den fürstlichen Siegeln «nichts versigelt werd oder ausgee, es geschehe dann mit wissen und willen meiner gnedigen hern oder in irer gnaden abwesen durch rate [irer rete], den derselben irer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet.»¹

Die letzte Stufe der Beurkundung war die Aushändigung des Originals an den Empfänger, die wahrscheinlich wie überall im späteren Mittelalter,² einfach durch Kanzleibeamtete erfolgte, nachdem der Empfänger die Gebühren entrichtet hatte.

Dies war der Geschäftsgang, wie er in der brandenb. Kanzlei im allgemeinen bei der Beurkundung eingehalten wurde.³ Er gewährt uns einmal einen erfreulichen Einblick in den sorgsam geregelten Betrieb dieses Zweiges der markgräflichen Verwaltung, dann aber zeigt er uns, ein wie grosses Interesse die Fürsten selbst den Aufgaben der Kanzlei entgegen brachten, und mit welcher Sorgfalt sie die vorschriftsmässige Ausführung der ihre Entschliessungen urkundlich zum Ausdruck bringenden Schriftstücke überwacht haben. Sogar der Markgraf Johann, der es als Verweser des brandenburgischen Landes bei der Erfüllung der Herrscherpflichten sonst wohl in mancher Beziehung an der nötigen Energie fehlen liess, hat, wie die Kanzleinotizen aus dieser Zeit beweisen, bei dem grössten Teile der von ihm gegebenen Urkunden die Durchsicht vor ihrer Vollziehung selbst vorgenommen.

¹ 7. b. in R. 78. 81. (St. A.); gedruckt von Wagner in *Archivalischer Zeitschrift* Bd. X S. 22. In der Vorlage, die im St. A. zu Berlin hinterlegt ist, heisst es «mit wissen und willen» während Wagner druckt: «mit wissen und gehais».

² Bresslau a. a. O. S. 789.

³ Wenn ich in diesem Zusammenhange von den Urkunden, welche etwa ausserhalb der brandenburgischen Kanzlei entstanden und bis auf die Besiegelung fertig gestellt an den Hof eingereicht worden sind, nicht gesprochen habe, so hat dies seinen Grund darin, dass derartige Fälle in unserer Zeit nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sind, und mir eigentlich kein einziges Original begegnet ist, bei der ich mit völliger Sicherheit ihre Entstehung ausserhalb der markgräflichen Kanzlei nachweisen könnte.

KAPITEL IX.

Archivwesen.

Mit dem im 14ten und 15ten Jahrhundert allgemeiner werdenden Brauche, Güter- und Lehnsverzeichnisse anzulegen und von den wichtigeren Urkunden Abschriften zu sammeln, gewann das Archivwesen an Umfang und Bedeutung.¹ Die Originale wurden nunmehr nur noch selten aus den Aufbewahrungsständen hervorgeholt und blieben in ihren Behältern verpackt liegen; wenn man früher bei jeder Gelegenheit, wo die Orientierung aus den Aktenstücken nötig war, auf die Originale selbst zurückgehen musste, so begnügte man sich jetzt in den meisten Fällen aus den Registerbänden zu schöpfen. Diese wurden nun ein neuer, wesentlicher Bestandteil der Archive.

Mit der Erhöhung der Archive an Umfang hielt die Entwicklung ihrer Verwaltung nicht gleichen Schritt. Kaum an einem Hofe verfügte sie über eigene Beamten, überall erscheint sie als Appendix der Kanzlei, von deren Personal die Ueberwachung der Archivalien mitbesorgt wird.

Auch in der Mark Brandenburg war in unserer Epoche die Archivverwaltung von der Kanzlei noch nicht getrennt.² Wie in Franken der jedesmalige Landschreiber «auf dem Gebirg» mit der Aufsicht über die Gewölbe und Briefschaften betraut war, so scheint

¹ Vgl. Löher, das Archivwesen, in archiv. Ztschrift. Bd. XIII S. 115.

² Der erste eigentliche Archivbeamte ist soviel ich weiss, erst unter Joachim Friedrich nachweisbar. Er hiess Erasmus Langenhain. Vgl. Gollmert: Die Preuss. Staatsarchive im Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie. Bd. IV S. 125.

auch in der Mark die Führung der Archivgeschäfte zu den Funktionen des ersten Kanzleisekretärs gehört zu haben. Unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich II. lag die Ueberwachung des Archivwesens in den Händen des Sekretärs Heinrich Howeck.¹

Die auf die Verwaltung der Mark Brandenburg bezüglichen Aktenstücke sind ohne Zweifel von Anfang an im Lande selbst aufbewahrt und nicht, wie man vielleicht denken könnte, in die Archive nach Franken gebracht worden. In der Dispositionsurkunde, welche der erste hohenzollersche Markgraf vor seinem Tode erhiess, bestimmt dieser Fürst ausdrücklich, dass die Briefschaften, welche die Mark betreffen, im brandenburgischen Lande bleiben und ewig sein sollen.² Die Familienakten des hohenzollerschen Hauses wurden in dem Familienarchive auf der Plassenburg niedergelegt. Ein Teil dieser Schriftstücke wurde dem Grossen Kurfürsten auf sein Ansuchen gegen das Ende seiner Regierung ausgeliefert, nachdem sein Vorfahr Joachim Friedrich schon bei Gelegenheit des Geraer Hausvertrages dieselbe Forderung vergebens gestellt hatte.³

In Tangermünde an der Elbe stand das alte, feste Schloss der brandenburgischen Markgrafen. Hier hatte Karl der IV. das auf seinen Befehl angefertigte Landbuch der Mark niederlegen lassen; hierher brachten auch die Hohenzollern die brandenburgischen Akten in Aufbewahrung. In dem bereits erwähnten Schriftstücke, dem Testamente Friedrichs I., heisst es, dass «alle gemein briefe» im Schlosse zu Tangermünde bleiben sollen, weil es dem Fürsten sicherer erscheine, als die anderen märkischen Schlösser.⁴

Neben dem Tangermünder Schlosse ist vornehmlich in den ersten Jahren der Regierung Friedrichs I. das Graue Kloster in Berlin zu Archivzwecken benutzt worden. Es war ja ein alter Brauch, die wichtigen Urkunden und Aktenstücke, um sie vor Raub und Plünderung und den Augen Unberufener zu sichern, in den

¹ Vgl. S. 60.

² Riedel C. Bd. I S. 230.

³ Vgl. Spiess und Märcker in dem schon angeführten Aufsätze; Archivalische Zeitschrift. Bd. IX S. 81.

⁴ Auch sollen alle gemein briefe zu unsern landen der marck gehorende, Auf dem Slosse und beheltnuss zu Tangermunde bleiben und sein zu ewigen zeiten . . . , wann sie uns sicher beduncken sein zu Tangermunde, dann In andern unsern Slossen. (nach Riedel C. Bd. I S. 230).

Kirchen niederzulegen. In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters, wo die Höfe eigene Räume für ihre Archivalien noch nicht besaßen, war dieses Verfahren das allgemein übliche. Aber auch noch in unserer Zeit, als in der Mark Brandenburg die Kurfürsten bereits in ihren festen Schlössern Archive einrichten liessen, ist wohl der grösste Teil der Akten immer noch in Klöster und Kirchen zur Aufbewahrung gebracht worden.¹ So erfahren wir aus der Zeit Friedrichs I. vielfach, dass Schuld- und Reversurkunden oder dergl. im Kloster zu Berlin bei dem Gardian liegen.² Der Name des Klosters ist nicht angegeben, doch ist sicherlich das Kloster der Grauen Brüder, welches neben dem damaligen kurfürstlichen Schlosse (Hohen Hause) gelegen war, gemeint. So ergänzen auch Riedel und Raumer den fehlenden Namen an den betreffenden Stellen.

In der Zeit Friedrichs II. stieg die Zahl der Archivdepots, in welche brandenburgische Akten untergebracht wurden. Aber die fürstlichen Schlösser wurden nur in geringerem Masse hierzu verwendet, selbst in das neu erbaute Schloss in Cöln an der Sprée legte man nicht viele Archivalien. Friedrich II. glaubte die Laudedokumente in den Klöstern und den Archiven gewisser Städte sicherer aufgehoben, als in seinen fürstlichen Gewölben.

Die Sakristei des Grauen Klosters zu Berlin diente dem Hofe weiter als Archivstelle. Auch das Dominikanerkloster in Cöln wurde zur Aufbewahrung der kurfürstlichen Akten herangezogen.³ Der Rat der Stadt Frankfurt erhielt eine Originalausfertigung der Urkunde Reinhards von Cottbus, durch welche er Cottbus an Friedrich verkauft, damit er dieselbe «der herrschaft zu gute» aufbewahre; eine zweite Ausfertigung wird dem Rate zu Tangermünde zu dem gleichen Zwecke übergeben.⁴ Der Stadt Prenzlau werden

¹ Am fränkischen Hofe hat man eine Zeit lang wichtige Urkunden in den fürstlichen Schlafgemächern aufbewahrt. Wie aus einem Berichte der Räte aus Ansbach an den Markgraf Kasimir vom Jahre 1516 zu ersehen ist, sind in der Kammer der verstorbenen Markgräfin, der Mutter Kasimirs, bei der Nachforschung interessante Akten gefunden worden. Vgl. *Selecta Norimbergensia*. Nürnberg 1768, Teil I S. 34. 35.

² Riedel A. Bd. X S. 19.; Raumer Bd. I S. 46 u. s. w.

³ Raumer Bd. I S. 251.; Gollmert a. a. O. S. 115.

⁴ R. 78. 9 fol. 234 i. d. (St. A.) Hier steht hinter der Abschrift der Urkunde Reinhard's: Item, der rechte briff ist gelegt by dem Rat zu Frankenforde, das sie den be-

im Jahre 1468 auf Befehl des Kurfürsten eine Reihe von Originalen und Abschriften, im Ganzen 20 Stücke, die sich inhaltlich ohne Ausnahme auf das Verhältnis Pommerns zu Brandenburg beziehen, zur Hinterlegung in ihrem Archive zugewiesen. Im Register 13¹ sind die betreffenden Urkunden aufgezählt, und mit der Notiz versehen: Disse briefe sind von befehlung meins gnedigen hern Marggraffen Friedrich, Korfurst, bey dem Rat czu Premzlow in verwarung gelegt uf der herschaft behuf, am freitag nach nativitatis Christi anno etc. sexagesimo nono. (also am 29. December 1468²). —

Aber die grösste Zahl der kurfürstlichen Archivalien kam in das Domstift nach Brandenburg, das sich schon durch seine Lage auf der Burg vorzüglich zu Archivzwecken eignete. Den Bemerkungen «littera reperitur in Brandenburg» begegnen wir in dieser Zeit am häufigsten in den Registern.⁵ Noch wenige Jahre vor seinem Rücktritte von der Regierung befahl Friedrich II. eine bedeutende Anzahl sehr wichtiger Urkunden, die in Berlin niedergelegt waren,⁴ von dort nach Brandenburg an das Domstift zu überführen. Das Register der damals an das Stift abgelieferten Stücke, das vom Kanzleisekretär Howeck, welchem Ausführung des kurfürstlichen Willens übertragen war, angelegt worden ist, hat sich erhalten und gehört jetzt zum Besitzstande des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Es ist ein nach mancher Richtung interessantes Schriftstück des 15. Jahrhunderts, das wir an anderer Stelle eingehend betrachten werden.⁵ — Zu dem Befehle, die

waren sollen der herrschaft zu gute und zu Tangermunde leit auch einer desglichen. Die Worte «by dem Rat» sind, wie ich glaube, auch im zweiten Satze vor oder hinter Tangermunde zu ergänzen. Bei der Art, wie die beiden Angaben mit einander verbunden sind, ist anzunehmen, dass der Kanzleibeamte, der diesen Vermerk hinzugesetzt hat, an die Deponierung dieser Urkunde im Stadtarchive und nicht im kurfürstlichen Schlosse zu Tangermünde, das unter Friedrich I. das Hauptarchiv der kurfürstlichen Regierung war, gedacht hat; sonst hätte er schon, um den Gegensatz zu der ersten Notiz hervortreten zu lassen, dies besonders bemerkt.

¹ R. 78. 13. fol. 13 i. d. (St. A.)

² Das neue Jahr wurde in der brandenburgischen Kanzlei, wie S. 73 bemerkt ist, schon vom 25. Dezember an gerechnet.

³ R. 78. 3. fol. 53. 65 i. d. 66 u. s. w. (St. A.)

⁴ Die Angabe, an welchem Orte in Berlin die Urkunden deponiert waren, fehlt, siehe Anhang 2 S. 154.

⁵ Vgl. Anhang II S. 156 ff. Die Herren Prof. Dr. Schieman und Dr. Meinardus waren so freundlich, mich im Archiv auf dieses Register, das bis jetzt noch nicht benutzt worden ist, aufmerksam zu machen. Ich möchte diesen beiden Herren auch hier noch einmal meinen Dank aussprechen.

Urkunden von Berlin nach Brandenburg zu bringen, ist der Fürst wohl durch die Besorgnis veranlasst worden, dass diese wichtigen Dokumente in Berlin, wo man schon einmal die Kanzlei erbrochen und die Akten zerstreut und vernichtet hatte,¹ nicht sicher genug wären. Im Domstift zu Brandenburg waren sie nach seiner Ansicht der Gefahr eines räuberischen Ueberfalls weniger ausgesetzt, als dort.

Diesem Register ist von Howeck ein einleitender Satz voraus geschickt, der besondere Beachtung verdient, weil wir aus ihm Näheres über die Anordnung und die Art der Aufbewahrung dieser Archivalien entnehmen können. Er ist im Anhang 2 mitabgedruckt.

Nach dem Wortlaute dieser Notiz waren die Urkunden in Schachteln eingeschlossen, von denen eine jede durch einen Buchstaben des Alphabets gezeichnet war. Dem Inhalte der einzelnen Schachteln entsprechend sind die Rubriken im Archivregister zusammengestellt², so dass jede Rubrik den Urkundenvorrat einer Schachtel angiebt. Jeder Rubrik ist der betreffende Buchstabe vorangesetzt, den die korrespondierende Schachtel trägt. Ausserdem sind die einzelnen Briefe innerhalb derselben Schachtel unter einander noch durch Buchstaben, die an den Presseln angebracht sind, gezählt und unterschieden.

Hiernach können wir aus dem Register die Zahl der Schachteln, die an das Domstift abgeliefert worden sind, und annähernd die Zahl der in diesen verwahrten Urkunden, mithin auch die ungefähre Gesamtsumme der übergebenen Stücke feststellen. Aber der Howecksche Vermerk lässt uns im Ungewissen, ob ausser den Zeichen an der Pressel auch noch die Buchstaben der betreffenden Schachtel auf der Urkunde vermerkt worden waren, und zweitens ob die kleinen Buchstaben, die wir im Archivverzeichnisse neben den Regesten der einzelnen Urkunden finden und welche die

¹ Droysen a. a. O. Bd. II 1. S. 78.

² In dem Relativsatze: «di nach dem buchstaben geschrieben sten» ergänze ich hinter «di» die Worte im «Register»; nur so scheint mir dieser Satz recht verständlich zu sein.

Briefe derselben Rubrik für sich fortlaufend zählen, mit den Buchstaben bei der Pressel zu identifizieren sind.

Aus der Prüfung einer grösseren Anzahl der in Betracht kommenden Originale, die jetzt hauptsächlich im Geheimen Staatsarchiv und dem Hausarchiv zu Berlin liegen, hat sich ergeben, dass nicht alle Stücke den Buchstaben der Schachtel tragen, dass sie dagegen fast ohne Ausnahme den an der Pressel aufweisen, der stets mit dem kleinen Buchstaben neben der entsprechenden Urkunde im Archivregister übereinstimmt. Wo er auf der Urkunde fehlt, ist dies sicherlich daraus zu erklären, dass von der betreffenden Urkunde mehrere Originalausfertigungen ausgestellt worden sind, und dass das von mir eingesehene Original gerade nicht dasjenige war, das seiner Zeit nach Brandenburg gegeben worden ist.

Die in einer Schachtel vereinigten Urkunden gehören in der Regel nicht sämtlich, aber zum Teil inhaltlich zusammen. Eine Ordnung nach chronologischem Princip ist nicht durchgeführt. Der Inhalt der einzelnen Schachteln ist sehr verschieden; die mit G gezeichnete Schachtel birgt 22 Urkunden, B nur 5, F sogar nur 2 u. s. w. Vermutlich waren die Behälter nicht alle gleich gross; ihre Grösse wird vielfach für die Menge der in ihnen zu verschliessenden Stücke massgebend gewesen sein. Innerhalb derselben Schachtel wurden teilweise Briefe, die ihrem Charakter oder Inhalt nach zusammengehörten, durch Fäden noch besonders verknüpft.¹ Solche Bunde wurden zumeist im Register nur durch einen einzigen Buchstaben im gesamt bezeichnet.

Zudem aus der Beschreibung dieses Verzeichnisses gewonnenen Bilde treten die Notizen in den Registerbänden erläuternd hinzu. Bei Riedel ist ein derartiger Vermerk über die Aufbewahrung kurfürstlicher Schriftstücke abgedruckt, freilich nicht ohne einige Irrtümer.² In diesem wird uns eine Reihe von Urkunden aufgezählt, die in Schreinen, nicht wie oben in Schachteln verwahrt sind.

¹ Vgl. Register (C. M. 7a St. A.) S. 51, Anhang II S. 174; Register S. 64, Anhang II S. 178; Register S. 88, Anhang II S. 184 u. s. w.

² Riedel B. Bd. IV S. 443. Auf Zeile 9 von oben ist statt: «Item im schrine, dar Q uffe steyt» zu lesen «dar O uffe steyt», ferner unten statt: «Zu wissen zu brandburg ist eyn schryn mit brieff, dar quintancie uffe steyt» zu lesen «dar Q uffe steyt.»

Aber dem im Register näher bezeichneten Verfahren entsprechend, sind auch die Schreine, wie die Schachteln mit grossen lateinischen Buchstaben versehen (N. O. P. Q.). Sicherlich sind auch die Urkunden — was nicht ausdrücklich gesagt wird — dem entsprechend gezeichnet. Als Standort des letzten dieser Schreine wird Brandenburg angegeben; vermutlich bezieht sich diese Bemerkung auch auf die anderen, sodass wir auch von ihnen annehmen dürfen, dass sie im Hauptarchive zu Brandenburg gestanden haben.

Aber nicht nur Schränke und Schachteln dienten als Behälter für die Archivalien, auch Kisten und Dosen wurden dazu genommen, und zur Unterscheidung ebenfalls grosse lateinische Buchstaben auf sie gesetzt. Im Registerbände 2¹ ist auf Seite 16 eine grössere Zahl von Urkunden aufgezählt, die von den römischen Kaisern und anderen Fürsten für die Kurfürsten ausgestellt sind. Ueber dem Verzeichnisse steht der Vermerk: *Infrascripte littere sunt in cista cum tali signo B.*

Für die Benutzung von Dosen haben wir ein Zeugnis im 3. Bande, Fol. 148^{1. d.}, dort heisst es: *Disse briefe legen alle hir by zu Coln im Clöster in einer doße in vorwarung uff myns hern und der herschafft behuff.*

Leider haben sich von den Schränken und Dosen, wie überhaupt von den Gerätschaften der kurfürstlichen Kanzlei und der Archive aus dieser Zeit wesentliche Ueberreste nicht erhalten.

¹ R. 78. 2 fol. 16. (St. A.)

KAPITEL X.

Siegel, Besiegelung.

Von einer genaueren Beschreibung der Siegeltypen kann ich absehen, da dieselben in einer Arbeit, die in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins erschienen ist, schon bildlich wiedergegeben und erklärt worden sind.¹ Ich beschränke mich darauf, eine kurze Uebersicht über die brandenburgisch-hohenzollernschen Siegel in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge, sowie sie unter den von mir eingesehenen Urkunden auftreten, zu geben.

In den Jahren der Verweserschaft der Mark benutzt Friedrich I. dasselbe Siegel, dessen er sich als Burggraf von Nürnberg gleichzeitig bedient, das auf dem Siegel eine männliche Figur zeigt, welche mit der Rechten das Nürnbergische, mit der Linken das Zollersche Wappenbild hält.²

Nachdem ihm am 30. April 1415 die Kur- und Erzkammerwürde übertragen war, führt er eine kurze Zeit — vermutlich bis der neue Siegelstempel fertiggestellt war — dasselbe Siegel noch weiter, das an einer Urkunde vom 29. Oktober dieses Jahres noch zu finden ist.³ Aber an einer im Dezember desselben Jahres für das Karthäuser Kloster⁴ ausgestellten Urkunde ist bereits das neue

¹ Ferdinand Meyer: Die Siegel der Brandenburgisch-Preussischen Regenten in den Vermischten Schriften im Anschlusse an die Berlinische Chronik und an das Urkundenbuch herausgegeben von dem Verein für die Geschichte Berlins. Band 2. — Bei der Besprechung der einzelnen Siegel werde ich auf die betreffende Nummer, unter welcher die entsprechende Abbildung bei Meyer zu finden ist, in den Anmerkungen hinweisen.

² Bei Meyer Tafel 5 Num. 18.

³ Or. 1415. Oktober 29. Sachsendorf Kr. Lebus (St. A.).

⁴ Or. 1415. December 13. Karthäuser Kloster (St. Ä.), Riedel A. Bd. XX S. 15.

brandenburgische Siegel befestigt,¹ in dessen Bilde die neue Würde in dem brandenburgischen Adler zum Ausdruck kommt. Auf dem Bilde ist ein Säulenbau dargestellt, in dessen Mitte der Schild mit dem brandenburgischen Adler, und unter diesem die Schilder mit dem nürnbergischen und zollerschen Wappen zu sehen sind. Dieses Siegel erscheint im nächsten Jahre gleich wieder und wird besonders bei wichtigeren Beurkundungen gebraucht.² Neben diesem Typus gebraucht der Kurfürst in der Zeit bis zu seiner feierlichen Belehnung, die am 18. April 1417 in Konstanz erfolgte, ein Siegel, das den brandenburgischen Adler im Bilde zeigt, eingeschlossen von acht mit Ranken verzierten Kreisschnitten. Rechts und links am Rande sind die Wappenschilder von Nürnberg und Zollern angebracht.³

Am häufigsten ist an den Urkunden des Kurfürsten das Sekret-siegel mit den 3 Schildern, dem brandenburgischen, nürnbergischen und zollerschen befestigt.⁴ Dasselbe erscheint auch als Rücksiegel auf der Hinterseite des nur unter besonders feierlichen Privilegien zu findenden grossen Reitersiegels, auf dem der Fürst vollständig gewappnet zu Pferde sitzt.⁵

Das Sekretsiegel — natürlich nur mit entsprechender Aenderung der Umschrift — führt auch der Markgraf Johann, als er an Stelle des Kurfürsten in der Mark regiert, ein anderes Siegel von Johann habe ich nicht gesehen.

Sein Nachfolger in der Statthalterschaft der Mark, sein Bruder Friedrich, liess sich für diese Zeit ein Siegel anfertigen, das in

¹ Bei Meyer Tafel 6 Num. 5. Auf dieser Abbildung ist die Siegelumschrift nicht deutlich zu lesen; sie lautet: S. Friderici dei grā marchionis brādeburgn. et bgravi nurbgn.

² Bei M. wird dieses Siegel irrtümlich unter den erst von Friedrich II. eingeführten Stempeln aufgezählt.

³ Bei Meyer Tafel 6. Num. 1.

⁴ Ebenda Tafel 6 Num. 3.

⁵ Unter dem von mir betrachteten Urkundenmaterial Friedrichs I. befand sich kein Original, das mit dem grossen Reitersiegel versehen war. Ich folge in der obigen Angabe den Ausführungen Meyers und des Freiherrn von Hertzberg in seiner Abhandlung über die brandenburg. Siegel in Gercken cod. dipl. Bd. III S. 1 ff. Für die Richtigkeit derselben spricht die Bezeichnung «unser grostes Ingesegele», das sich in den Siegelankündigungen Friedrichs I. bisweilen findet. Vgl. auch in betreff dieses Siegels die Schrift: Die Siegel der Mark Brandenburg nach Urkunden, erschienen als Besondere Beilage zu Num. 90 (1869) des Königl. Preuss. Staats-Anzeigers.

einer Umschliessung von vier Halbkreisen einen quadrierten Schild zeigt mit den drei bekannten Wappen, dem hohenzollerischen, nürnbergischen und brandenburgischen. Ueber dem Schilde, das von zwei Engeln gehalten wird, ist der Vermerk «Junior» zu lesen.¹

Als Kurfürst fügte Friedrich II. zu den Siegeln, die sein Vater als Markgraf von Brandenburg benutzte, und die er sämtlich beibehielt, noch zwei neue hinzu. Ein Wappensiegel mit dem brandenburgischen Adler im Mittelfelde und über demselben dem Helm mit seinem Adlerflugschmuck,² und dann als zweites ein von vier Halbkreisen umschlossenes Siegel, das er seit dem Frieden zu Soldin im Jahre 1466 führte und in das er den pommerschen Greifen zum Zeichen seiner Lehnsüberhoheit über Stettin aufnahm.³

Unter den feierlichen Privilegien Friedrichs II. erscheint ebenso, wie unter denjenigen seines Vaters, das grosse Reitersiegel befestigt, das neben dem Sekret- auch die beiden eben beschriebenen als Gegensegel zeigt; seit 1466 wird das Reitersiegel vorzugsweise mit dem neu eingeführten auf der Rückseite verbunden.

Eine Urkunde ist mir begegnet,⁴ wo auch das Wappensiegel mit dem brandenburgischen Adler im Mittelfeld das Sekret zum Rücksiegel hat, sonst habe ich ausser dem grossen Reitersiegel andere, die Rücksiegel tragen, nicht gefunden.

Friedrich der Feiste führte zwei Siegeltypen, ein Sekret, das den von den Kurfürsten Friedrich I. und II. benutzten entspricht⁵ und nur den Zusatz «Junior» trägt, und ausser diesen bei wichtigeren Beurkundungen ein grösseres, das in der Form und Anordnung des Siegelbildes dem vom Kurfürsten, als Verweser, gebrauchten gleicht.

Auf der Rückseite dieser Siegel finden sich vielfach Vertiefungen, wie sie auch auf den Siegeln anderer Fürsten beobachtet worden sind. Ihre Zahl beträgt gewöhnlich 1 oder 2, doch über-

¹ Bei Meyer Tafel 6 Num. 6.

² Ebenda Tafel 6 Num. 4.

³ Ebenda Tafel 6 Num. 7.

⁴ Or. 1463. Januar 26. Johanniterorden (St. A.).

⁵ Bei Meyer Tafel 6 Num. 3.

schreitet sie auch diese Grenze. Auf den Siegeln Friedrichs des Feisten, wo statt der Eindrücke wagerechte Einschnitte zu bemerken sind, steigt sie sogar bis 7. Diese Vertiefungen werden, ebenso wie die Einschnitte, mit Instrumenten ausgeführt worden sein. Zu welchem Zwecke sie in die Siegelrücken hineingedrückt worden sind, dafür vermag ich eine genügende Erklärung nicht zu geben.¹

Die Siegeltypen, die wir eben kurz beschrieben haben, sind, mit Ausnahme des Sekrets, nur auf hängenden Siegeln zu finden; das Siegelbild des Sekrets dagegen erscheint zugleich auf den aufgedrückten Siegeln, für das es einen besonderen Stempel nicht gegeben zu haben scheint.

Die anhängenden Siegel sind aus gelben Wachs gefertigt. In die Höhlung des Siegelkörpers, der bestimmt war, den Siegelstempel aufzunehmen, wurde eine Schicht roten Wachses hineingegossen, so dass das Siegelbild, im Gegensatze zu der gelben Farbe des Körpers, rot gezeichnet wurde.

Die Befestigung der anhängenden Siegel erfolgte an den Urkunden gewöhnlich mittelst eines Pergamentstreifens (Pressula), der in der allgemein üblichen Art durch das Pergamentblatt und den Bug hindurchgezogen wurde. Seltener benutzte man zur Befestigung der Siegel seidene Schnüre, die in der Farbe wechselten. Vornehmlich begegnen wir schwarz-goldenen Schnüren, vielfach aber auch nur schwarzen oder auch nur violeten Fäden. Diese Art der Befestigung wurde bei feierlichen Urkunden vorgenommen, um das Ansehen derselben äusserlich zu erhöhen. Daher wurde auch vorzugsweise das grosse Reitersiegel mit Schnüren befestigt, und nur selten auch die anderen grösseren Siegel mit seidenen Fäden an die Urkunde gehängt. Aber auch an feierlichen Privilegien, die das grosse Reitersiegel tragen, ist dasselbe bisweilen nicht mit Schnüren, sondern mit Pergamentstreifen angebracht. Die wichtige Urkunde, durch die der Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1469 die Schlosskapelle in Cöln zum Domstift erhebt, zeigt das Reiter-

¹ Die Erklärungsversuche, die bisher für andere Kanzleien gemacht worden sind, reichen nach meiner Ansicht nicht aus. Die Auffassung von Buchwalds (Bischofs und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, Rostock 1882 S. 261), der in diesen Vertiefungen eine *recognitio per pollicem* sieht, deutet mir gar zu willkürlich.

siegel mit dem seit 1466 aufgekommenen als Gegensiegel und zwar an Pergamentstreifen hängend.¹ Dasselbe gilt von einer für den deutschen Orden im Jahre 1455 ausgestellten Urkunde, an der ebenfalls das grosse Reitersiegel, diesmal das Sekret auf der Rückseite, mit Pressel befestigt ist.²

Die aufgedrückten Siegel sind teils unten, teils auf dem Rücken der Urkunden zu finden. In den Urkunden, die mit aufgedrücktem Insigel versehen sind, ist dies in der Siegelankündigung ausdrücklich gesagt: « Wir haben unser Insigel updrucken lassen » oder « mit upgedruckten Insigel. » Bisweilen ist auch die Stellung, wo das Siegel aufgedrückt ist, aus der Ankündigung zu entnehmen. So bedeutet der Ausdruck « wir haben unser Ingesigele an disse schrift drugken lassen³ » nicht anderes, als dass das Siegel auf der Textseite steht, wie es häufig in den Urkunden, die das Siegel auf der Rückseite tragen, ausdrücklich heisst: wir haben das Insigel zurücke uf diesen brief lassen drucken⁴ oder rugkenhalben uf dissen brief gedrugkt⁵.

Bei den anhängenden Siegeln ist der betreffende Siegeltypus, der an der Urkunde befestigt ist, aus der Urkunde selbst d. h. aus seiner Siegelankündigung nur dann zu erkennen, wenn der Urkunde das grosse Reitersiegel anhängt. Denn dieses wird gewöhnlich⁶ als « unser grostes Insigel » ausdrücklich bezeichnet. Aber auch dies trifft nur bis 1466 zu, wo dann auch das neu aufgekommene Siegel mit dem pommerschen Greifen bisweilen in der Ankündigung das grösste Siegel genannt wird⁷.

Unter den brandenburgischen Urkunden, die von mehreren Fürsten gemeinschaftlich ausgestellt worden sind, — Friedrich I. und Johann, sowie Friedrich II. und sein jüngster Bruder Fried-

¹ Or. 1469. Januar 20. Berlin (St. A.), B. U. B. S. 440.

² Or. 1455. November 14. Deutscher Orden (St. A.), Riedel B. Bd. V. S. 15.

³ 1440 April 11. Pommern St. A., gedruckt bei Riedel B. Bd. IV S. 202.

⁴ Riedel A. Bd. VIII S. 403.

⁵ Raumer Bd. I S. 83.

⁶ Ein Beispiel, wo an einer Urkunde das grosse Reitersiegel angebracht ist, ohne dass dieses in der Siegelankündigung zum Ausdruck kommt, bietet das Original, das bereits citirt wurde, die Urkunde vom 20. Januar 1469 (St. A.), in dem die Schlosskapelle in Cöln zum Domstift erhoben wird.

⁷ Org. 1469. Februar 17. Himmelstätt (St. A.), Riedel A. Bd. XVIII S. 425.

rich haben ja öfter zusammen beurkundet — sind mir einige begegnet, bei denen der eine der Aussteller das Siegel des anderen für sich mit benutzt hat. Wo dies geschah, wurde in der Siegelankündigung besonders auf diese Anormalität hingewiesen, und zumeist auch der Grund angegeben, warum nicht das eigene Siegel am Original befestigt ist. So heisst es in einer Urkunde Friedrichs II. und Friedrichs des Feisten aus dem Jahre 1445: Zu Orkonde Mit unsers lieben Bruders Marggrauen fridrichs des Jungsten Ingeszigel versigelt, des wir uns auff diszmal, gebrechenshalben des unseren, hiran gebruchen¹.

¹ Riedel A. Bd. VI S. 371.

ANHANG I.

Zusammenstellung der Kanzleivermerke unter den markgräfllich-brandenburgischen Urkunden aus den Jahren 1412—1470.

Die Vermerke sind nach dem Datum der Urkunde, zu der sie gehören, jährweise geordnet. Innerhalb desselben Jahres ist eine genauere chronologische Reihenfolge nicht angestrebt worden.

In der Klammer hinter jedem Vermerke ist angegeben, wo man die Urkunde beziehentlich die Urkunden findet, welche mit der in Frage kommenden Kanzleinotiz versehen sind. Liegen verschiedene Dokumente aus einem Jahre vor, die denselben Vermerk tragen, so sind die einzelnen Stücke innerhalb der Klammer durch Zahlen von einander geschieden. Wo dem Wesen nach völlig gleiche Notizen auf den Urkunden des betreffenden Jahres in der Orthographie der Namen oder in der Anführung der Titel bei der näheren Bezeichnung der Personen od. dergl. Abweichungen zeigen, haben wir uns begnügt, nur eine und zwar die am häufigsten be-
gegnende Form fest zu legen, ohne der Abweichungen Erwähnung zu thun.

In den Fällen, in welchen die Kanzleivermerke schon in Drucken wiedergegeben sind, ist auf diese verwiesen und nur da, wo die Drucke fehlen, sind die eigentlichen Quellen, die Originale und Registerbände, herangezogen worden. Da diese, soweit sie für die folgende Zusammenstellung in Betracht kommen, sämtlich dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin angehören, so ist von der Hinzufügung einer bezüglichen Angabe im einzelnen Falle abgesehen worden. — Die bei Riedel nicht selten zu findenden irrthümlichen

Auflösungen von Abkürzungen besonders in den Relatorenvermerken (siehe S. 86), sowie sonstige kleinere Versehen wurden an den betreffenden Stellen ohne besonderen Hinweis berichtigt.

Für jedes Dokument ist stets nur ein Fundort bezeichnet worden.

- 1412 Ad mandatum domini Burggravii Johannes de Waldow prepositus Bertinensis (1. Or. 1412 October 28 Frankfurt a/O. Karthause. 2. Riedel S. B. 274).
Ad relationem prepositi de Waldow (Riedel A XXIII. 153).
- 1413 Ex relatione prepositi Berlinensis (Riedel A XX. 253).
Ad relationem prepositi (R. 78. 2. fol. 42 i. d.)
- 1414 Relator Waldow episcopus Brandenburgensis (Riedel A XVI. 338).
- 1415 Ad relationem Waldow episcopi Brandenburgensis (Or. 1415 Dezember 13 Frankfurt a/O. Karthause).
De mandato domini proprio (Riedel S. B. 273).
- 1416 De mandato domini examinaverunt episcopus Brandenburgensis et Hohe-
loch (R. 78. 2 fol. 90).
- 1418 Wiricus de Trewlingen relator, promotor causae Erhardus Gölmitze, e
commissione domini, ut asseruerunt (Or. 1418 August 31 Kl. Neuendorf.
vergl. S. 116.)
- 1421 De mandato domini Nicolaus (Riedel A VI. 115).
Relator Wirich de Truchlingen ex parte Marchionis (Riedel A XIII. 275).
Relator episcopus Brandenburgensis (Or. Mai 2 Frankfurt a/O. Karthause).
- 1423 Relator dominus per se (Or. Juli 16 Lehnin).
Dominus per se (Riedel A XII. 92).
Dominus ipse (Riedel A XII. 173).
Relator Ortel von Czernin (1. Riedel A V. 186. 2. A VI. 470. 3. A XVI. 45).
- 1426 Dominus per se (Riedel A IX. 486).
Dominus per se et Ortel (Or. Januar 11 Domstift Stendal).
Relator Balthazar von Sliben et examinavit (Riedel A XXIII. 181).
Relator Hasse von Bredaw et examinavit (R. 78. 5 fol. 3 i. d.)
- 1427 Relator dominus per se (1. Riedel A VII. 53 2. A XI. 82 3. A XI. 318
4. 5. 6. A XI. 320 7. A XI. 321 8. 9. A XVI. 51 10. A XIX. 150).
Relator Otto von Sliben (Riedel A XI. 83).
Relator prepositus Berlinensis (1. Riedel A VII. 205. 2. A XIX. 151).
Relator Hasse von Bredow ritter (R. 78. 5., fol. 18 i. d.)
Relator Ortel von Czemen (1. Riedel A VI. 473. 2. 3. A VI. 474. 4. A
VI. 476. 5. A VII. 358. 6. A XVI. 50. 7. A XVI. 342).
Relator Gebh. von Bodendyk (Riedel A VI. 477).
Relator dominus de Putlist (Riedel A III. 423).
Relator her Seifrid probst zu Berlin (R. 78. 5 fol. 21).
Dominus per se et examinavit (Riedel A XI. 319).

- 1427 Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A VII. 355. 2. A X. 498. 3. A XI. 81. 4. A XVI. 472. 5. XXIII. 182).
Relator dominus per se et examinavit in presentia Heincz Tondorff (Riedel A XI. 83).
Relator Pawl Murning et examinavit (Riedel A XXIII. 183).
- 1428 Dominus per se (1. Riedel A X. 500. 2. A X. 501. 3. A XI. 324. 4. C I. 190. 5. Gercken codex dipl. VII. 190).
Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 472. 2. A VI. 480. 3. A VIII. 402. 4. A XVI. 52. 5. A XVI. 343. 6. 7. A XXIII. 183).
Relator Busse von Alvensleben (R. 78. 5 fol. 66).
Relator Ortel von Czemin (R. 78. 5 fol. 74).
Dominus per se in presentia her Balthasar de Sliwen (R. 78. 5 fol. 21 i. d.).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A IX. 413. 2. A XII. 19. 3. A XV. 229).
Dominus per se et examinavit in presentia Hassen de Bredow (Riedel A XI. 84).
Relator dominus per se et examinavit; ad mandatum domini Marchionis Sommer prothonotarius (Riedel A IX. 414).
De mandato domini Marchionis Jo. Sommer prothonotarius (Or. 1428 März 17 Kl. Diesdorf); unter der entsprechenden Urkunde im Registerband 5 (R. 78. 5 fol. 74) heisst der Vermerk: Relator dominus per se.
- 1429 Dominus per se (1. Riedel A VII. 362. 2. A XVI. 54).
Relator dominus per se (1. Riedel A III. 426. 2. A VI. 117. 3. B. III. 504).
Relator Ortel von Czemen (1. Riedel A XV. 229. 2. A XVI. 53. 3. A XVI. 54).
Relator Otto von Sliben (R. 78. 5 fol. 23).
Relator Hans von Rotenhan (1. Riedel A XI. 326. 2. A XX. 262).
Relator Hans von Waldow (Riedel A XVIII. 419).
Relator Gebhard von Bodendyck (Riedel A XVI. 344).
Relator Heincz Tandorffer (Riedel A VI. 366).
Relator Busse von Alvensleben, ettwen meister S. Jo. Ordens (Riedel A III. 425).
Relatores Hasse von Bredow ritter et Otto von Sliben (Riedel A VII. 361).
Dominus per se coram consitiariis (Riedel A VII. 361).
Dominus per se et examinavit (1. 2. R. 78. 5 fol. 24. 3. fol. 27. 4. fol. 28. 5. fol. 77).
Relator dominus per se et examinavit (R. 78. 5 fol. 22 i. d.).
Dominus per se et examinavit coram consitiariis (R. 78. 5 fol. 25).
Ad mandatum domini Marchionis (Riedel A XII. 93).
- 1430 Dominus per se (Riedel A VI. 483).
Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 486. 2. A XII. 364).
Relator Hasse von Bredow ritter (Riedel S. B. 277).
Relator Gise Schadewachten (Riedel A XV. 238).
Relator Hans Griper (1. Riedel A VI. 366. 2. A VI. 486).

- 1430 Relatores her Balthasar meister sant. Jo. Ordens et Johans von Waldow ritter (R. 78. 5 fol. 29 i. d.).
Dominus per se et examinavit (R. 78. 5 fol. 85 i. d.).
Relator Ortel von Czemen et dominus examinavit (Riedel A VI. 487).
Relator Hans von Waldow hofemeister et examinavit (Riedel A X. 502).
Relator her Balthasar meister sant Johannisordens, et Hasse von Bredaw examinavit (R. 78. 5 fol. 29).
Dominus per se et examinavit coram consitiariis (1. Riedel A XIV. 248. 2. A XV. 239).
Relator dominus per se et examinavit coram consitiariis (1. Riedel A VI. 484. 2. A VI. 485. 3. A VII. 54. 4. A X. 502).
- 1431 Dominus per se (Riedel A VII. 148).
Relator dominus per se (1. Riedel A III. 426. 2. A VI. 490. 3. A X. 503. 4. A XI. 333. 5. A XVII. 114).
Relator Hasse von Bredow ritter (Riedel A XI. 332).
Relator Pawel Moring (1. Riedel A VI. 489. 2. A XVI. 57).
Relator Hans von Waldow ritter (1. 2. Riedel A XX. 267).
Relatores Hans Griper und Cune von Kokde (R. 78. 5 fol. 88).
Relatores Pawel Moring, Ortel von Czemyrn und Cune von Kokde (R. 78. 5 fol. 87 i. d.).
Dominus per se et examinavit (Riedel A VI. 487).
Relator dominus per se et examinavit. (Riedel A VII. 55).
Dominus per se et examinavit coram consitiariis (Riedel A XII. 96).
Relator dominus per se et examinavit coram consitiariis (Riedel A III. 300).
Relator dominus per se et Pawel Moring examinavit (Riedel S. B. 278).
Relator Hans von Waldow et examinavit (1. Riedel A III. 427. 2. A XI. 332).
De mandato domini Marchionis Jo. Sommer prothonotarius (Or. 1431 Juni 26 Johanniterorden); unter der entsprechenden Urkunde im Registerband 5 (R. 78. 5 fol. 36) ist keine Kanzleinotiz hinzugefügt.
- 1432 Dominus per se (1. Riedel A VI. 367. 2. A XXIII. 199).
Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 367. 2. A XV. 245. 3. A XVI. 58. 4. A XVI. 346).
Relator Hans von Rotenhan (R. 78. 5 fol. 34 i. d.).
Relator Heincz Tandorffer (Riedel A IX. 134).
Relator Heyne Pful (Riedel A XIII. 353).
Relator Cuno Kokde (Riedel A VI. 490).
Relator Hans Griper (R. 78. 5 fol. 94).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A XVI. 346).
Relator her Hans von Waldow et examinavit in presencia episcopi Havelbergensis (Riedel A XX. 155).
- 1433 Relator dominus per se (1. 2. Riedel A XI. 335. 3. C I. 194).
Relator Heincz Tandorffer (Riedel A X. 507).
Relator Cuno von Kokde (Riedel A VI. 367).

- 1433 Dominus per se et examinavit (Riedel A XI. 337).
Dominus per se et examinavit coram consitiariis (1. Riedel A XI. 84.
2. A XII. 512. 3. A XX. 269).
Relator dominus per se et examinavit coram consitiariis (Riedel A VI. 492).
Relator Hasse de Bredow et examinavit (Riedel A XI. 165).
Relator prepositus Brandenburgensis et dedit litteras (Riedel A XII. 52).
Dominus per se examinavit in presentia domini Sifridi prepositi Berlinensis
(Riedel B IV. 137).
De mandato domini Marchionis Jo. Sommer prothonotarius (Or. 1433 Januar
4 Johanniterorden); unter der entsprechenden Urkunde im Registerband
5 (R. 78. 5 fol. 42) heisst der Vermerk: Dominus per se et examinavit
coram consitiariis.
- 1434 Dominus per se (Riedel A XI. 92).
Relator dominus per se (1. Riedel A VII. 56. 2. A XIX. 153).
Relator Heinze Tandorfler marchalk (R. 78. 5 fol. 48 i. d.).
Relator Hans von Waldow (Riedel A XI. 337).
Relator Hasse von Bredow (1. Riedel A III. 430. 2. A VII. 150).
Relator Hans Griper (Riedel A XVI. 60).
Dominus per se in presentia consitiariorum (Riedel A XI. 93).
Relator dominus per se in presentia consitiariorum (Riedel A XI. 93).
Relator dominus Junior per se et examinavit (Riedel A XIV. 257).
- 1435 Dominus per se (Riedel A X. 509).
Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 493. 2. R. 78. 5 fol. 54 i. d.
3. R. 78. 5 fol. 114).
Relator Hasse von Bredow (1. Riedel A III. 431. 2. A V. 398. 3. 4. A
VI. 416. 5. A VI. 493. 6. A VI. 494. 7. A VII. 363. 8. A XI. 338.
9. 10. A XV. 249).
Relator Hans von Waldow (1. Riedel A XI. 339. 2. A XII. 212).
Relator Hasse de Bredow in presentia hern Bernd von Schulenburg (Riedel
A XVII. 280).
Dominus per se et examinavit (1. Riedel A XI. 338. 2. A XII. 365).
Relator dominus per se et examinavit coram consitiariis (Riedel A XII. 250).
Relator dominus per se et Hasse Bredow examinavit (Riedel A XVI. 62).
Relator Hasse von Bredow et examinavit (1. R. 78. 5 fol. 54. 2. fol. 107 i. d.
3. fol. 109).
- 1436 Dominus per se (1. Riedel C I. 218. 2. S. B. 281).
Relator dominus per se (1. Riedel A XI. 242. 2. A XII. 20).
Relator Heyne Pful (Riedel A IX. 487).
Relator Hanns Griper (1. Riedel A VI. 368. 2. A VI. 495).
Dominus per se et examinavit (Riedel C I. 223).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A VI. 496).
Relator dominus per se et examinavit coram preposito Berlinensi (Riedel
A X. 511).
Dominus per se et examinavit coram consitiariis (Riedel XXII. 487).

- 1437 Dominus per se (1. 2. R. 78. 5 fol. 60. 3. R. 78. 7 fol. 9 a. 4. fol. 10. 5. fol. 12 i. d.).
Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 498. 2. A XX. 273).
Relator Hasse de Bredow (1. Riedel A III. 432. 2. A VII. 27. 3. A XV. 252. 4. A XX. 271.)
Relator er Nicolaus Tirbach meister (R. 78. 7 fol. 6 i. d.).
Relator er Balthasar von Slywen meister sanct Jo. Ordens (Riedel A XX. 156).
Dominus per se et examinavit (Riedel A XI. 340).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A XX. 272).
Relator dominus per se examinavit et Hasse de Bredow (R. 78. 7 fol. 11).
Relator dominus per se et examinavit coram Ottone de Slywen et Wilhelmo Fuchs (Riedel A VI. 500).
Relator dominus per se et examinavit coram consiliariis (1. Riedel A VII. 152. 2. A XVI. 64).
Relator Heinicz Donre et dominus examinavit (R. 78. 7 fol. 8).
Relator Heinicz Tandorffer et examinavit (Riedel A VI. 498).
Relatores domini per se et examinaverunt coram consiliariis (Or. 1437 Dezember 10 Gander), unter der entsprechenden Abschrift im Register 7 (R. 78. 7 fol. 9) heisst die Notiz: Relator dominus per se et examinavit coram consiliariis (siehe Riedel B IV. 165).
- 1438 Relator dominus per se (1. Riedel A III. 432. 2. A III. 433. 3. A V. 402. 4. A X. 517. 5. A XI 343. 6. A XX. 274 7. R. 78. 6 fol, 5 i. d.; das zu 7. gehörende Original (Or. 1438 September 30 Frankfurt a/O., Karthause) entbehrt j edes Kanzleivermerkes.
Relator Heine Pul (R. 78. 7 fol. 19).
Relator er Hasse von Bredow (1. Riedel A VI. 370. 2. A X. 47. 3. A XI. 97. 4. A XI. 344).
Relator Ortel von Czemen (R. 78. 6 fol. 40 i. d.).
Relator Ulrich Czewschel kuchmeister (Riedel A VII. 365).
Relator dominus per se coram consiliariis (Riedel A III. 102).
Relatores dominus per se et marchalk (Riedel A X. 518).
Relatores dominus per se et prepositus Havelbergensis (Riedel A III. 433).
Relatores dominus per se et Hans von Waldow et Heine Pful (Riedel A XXIII. 209).
Relator dominus per se et legit (A 78. 9 fol. 168).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A VI. 203. 2. A X. 518. 3. A XI. 342. 4. S. B. 283).
Domini per se commiserunt et examinaverunt (R. 78. 6 fol. 52 i. d.).
Relator dominus per se et examenavit coram consiliariis (1. Riedel A V. 401. 2. B. IV. 214).
Relator dominus per se et examinavit coram omnibus consiliariis (R. 78. 6 fol. 32 i. d.).
Relatores dominus per se et Ortel von Czemen et examinaverunt (R. 78. 7 fol. 15 i. d.).

- 1438 Dominus per se, Otto de Sliwen examinavit (R. 78. 6 fol. 32).
Relator dominus per se et consilarii examinaverunt (R. 78. 7 fol. 16).
Dominus per se et consilarii examinaverunt; de mandato domini Marchionis
Heinzo Kracht notarius (Riedel A III. 102).
Relator Hasse von Bredow et dominus examinavit coram omnibus con-
siliariis (Riedel A VI. 500).
Relator Otto von Sliwen et examinavit (1. Riedel A V. 401. 2. A VII. 153).
Relatores Otto von Slywen et Heine Pful et examinaverunt (R. 78. 7 fol.
15 i. d.).
De mandato domini Marchionis Heinze Kracht (Riedel A X. 519).
- 1439 Relator dominus per se (1. Riedel A VI. 447. 2. A XI. 98. 3. A XII. 367).
Relator dominus per se cum consiliariis (Riedel A XXV. 314).
Relator er Hans von Waldow (1. Riedel A X. 522. 2. A XII. 99).
Relator Heyne Pful (Riedel A XII. 441).
Relator Mathys de Bredow in Kremmen (Riedel A VII. 155).
Relator dominus per se et perlegit (Riedel A XXIII. 212).
Relator dominus per se et examinavit coram consiliariis (1. Riedel A XII.
251. 2. A XIII. 358. 3. A XIII. 359).
Relator dominus per se et examinavit cum consiliariis ern-Hanse von
Waldow et Czabel Borgstorff (R. 78. 6 fol. 12).
Relator dominus per se et er Berndt examinavit (Riedel A VI. 502).
De mandato domini Marchionis Heinze Kracht (Riedel A IX. 417).
- 1440 Relator dominus per se (1. Riedel A V. 405. 2. A VII. 367. 3. A IX.
488. 4. A XI. 346. 5. A XIII. 172. 6. S. B. 284).
Relatores dominus per se Otto von Slywen et Heyne Pful (Riedel A IX. 487).
Relatores dominus per se et Heyne Pful (1. Riedel A III. 436. 2. A XI. 348).
Relatores dominus per se et Ulr. Czewschel (Riedel A IX. 488).
Relatores dominus per se et Hans von Waldow et Heyne Pful (Riedel
C I. 242).
Relatores myn herr selbst und der graff von Lindow (R. 78. 6 fol. 50 i. d.).
Relator Heyne Pful (1. Riedel A XI. 99. 2. A. XIII. 106).
Relator er Bernd von der Schulenburg (Riedel A X. 524. 2. A XV. 260.
3. A XVI. 70. 4. A XVI. 349. 5. A XVI. 350).
Relator Ulrich Czewschel (1. Riedel A VII. 366. 2. A VII. 367).
Relator prepositus Brandenburgensis (R. 78. 7 fol. 22 i. d.).
Relator Mathys von Bredow in Cremmen (R. 78. 6 fol. 14 i. d.).
Relator dominus Johannes abbas in Lehenyn (1. R. 78. 6 fol. 16 i. d.).
2. fol. 20).
Relatores er Bernd et Heyne Pful (Riedel A III. 437).
Relator dominus per se et legit (Riedel A XI. 344).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A V. 407).
Relator dominus per se et examinavit coram consiliariis (1. Riedel A V.
407. 2. B IV. 214).

- 1440 Relator dominus per se et Heincz Donner examinaverunt (Riedel A XI. 347).
Relator dominus per se et er Bernd examinaverunt (R. 78. 6 fol. 49).
Relator dominus per se, er Bernd examinavit (R. 78 7 fol. 35).
Relator er Bernd von der Schulenburg et examinavit (Riedel A XVI. 70).
De mandato domini Marchionis Heincz Kracht (1. Or. 1440 April 27 Frankfurt a/O. Karthause, im Registerbande 6 (R. 78. 6 fol. 18.) fehlt unter der Abschrift der entsprechenden Urkunde diese Notiz 2. Riedel A VII. 28. 3. A XVII. 14).
- 1441 Relator (Retulit) dominus per se (1. Riedel A III. 439. 2. A III. 441. 3. A IX 155. 4. 5. 6. A IX 419. 7. A X 525. 8. A XI. 243. 9. A XXV. 319. 10. B IV. 255).
Relatores dominus per se et Heine Pful (Riedel A XII. 443).
Relatores dominus per se et er Hans von Waldow (Riedel A XXIII. 214).
Relatores dominus per se et Ulrich Czewschel (Riedel X. 526).
Relatores dominus per se, er Hans von Waldow et Heyne Pful (R. 78. 9 fol. 17).
Relatores dominus per se, er Hans von Waldow, Otto von Sliwen (1. Riedel A XXIII. 218. 2. A XXIII. 219).
Relatores dominus per se, er Hans von Waldow, Heyne Pful, Wilhelm Fuchs (Riedel A XXIII. 216).
Relatores dominus per se, er Hans von Waldow, Heine Pful, Otto von Slywen (Riedel A XII. 52).
Relatores dominus per se, er Bernd, Heine Pful und Hans Griper (R. 78. 8 fol. 132).
Relator dominus per se cum consiliariis H. von Waldow, Heyne Pful, Wilhelm Fuchs (1. Riedel A XXIII. 217. 2. A. XXIII. 218).
Relator dominus per se in presencia her Bernd et Heyne Pfuls (R. 78. 8 fol. 16^{l. d.}).
Relator dominus per se in presencia ern Hansen von Waldow, Heinen Pfuls et Wilhelm Fuchs (Riedel A XXIII. 216).
Relator prepositus Brandenburgensis (Riedel A XIV. 265).
Relator Heine Pful (1. Riedel A V. 245. 2. A VII. 206. 3. A X. 527. 4. A XII. 178. 5. A XIV. 268. 6. A XXIII. 220).
Relator er Bernd von der Schulenburg (1. Riedel A XXV. 315. 2. 3. A XXV. 316).
Relator Hans Griper (Riedel A XVI. 72).
Relator Alde Otto von Sliwen (Riedel A IX. 489).
Relator Graff Albrecht von Lindow (Riedel A X 528).
Relator Ulrich Czewschell kuchemeister (R. 78. 9 fol. 157).
Relatores Heyne Pful et Nicolaus Boldawin (Riedel A XXV. 317).
Relatores er Bernd von der Schulenburg et Hein. Pul (R. 78. 8 fol. 176).
Relator dominus per se legit litteram (Riedel A XI. 100).

- 1441 Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A. XVII. 14. 2. A XX. 159).
Relator dominus per se et examinavit litteras (Riedel A XI. 349).
Relator dominus per se et examinavit cum Heyne Pful (Riedel A XII. 102).
Relator dominus per se et Heine Pful examinavit (R. 78. 9 fol. 68 i. d.).
Relator er Bernd von der Schulenburg examinavit (Riedel A XXV. 316).
De mandato domini Marchionis Heinz Kracht prothonotarius (1. Riedel A III. 437. 2. A XXI. 292).
- 1442 Relator dominus per se (1. Riedel A III. 441. 2. R. 78. 9 fol. 71 i. d.).
3. fol. 159).
Relator dominus per se et Heine Pful (Riedel A III. 442).
Relator H. Pful (Riedel A X. 530).
Relator er Bernd von der Schulenburg (R. 78. 8 fol. 177).
Relator er Hans Waldow (Riedel A XIX. 156).
Relator dominus per se et legit (Riedel A V. 408).
Dominus per se iussit et legit (Riedel A X. 530).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A VI. 246. 2. A IX. 159).
3. A XVI. 352).
Relator dominus per se et H. Pful examinavit (Riedel A XIII. 364).
- 1443 Relator dominus per se (1. Riedel A XI. 355. 2. A XI. 356. 3. A XII. 180. 4. A XX. 278).
Relator Czabel Borgstorff (R. 78. 9 fol. 163).
Relator Ulrich Czewschel (Riedel XX. 277).
Relator Hans de Bredow (R. 78. 9 fol. 162 i. d.).
Relator Heyne Pful (Riedel A XX. 278).
Relator er Bernd von der Schulenburg (1. Riedel A XV. 264. 2. XXV. 325).
Relator dominus per se et legit (1. Riedel A V. 409. 2. A XI. 355. 3. A XI. 358. 4. A XXIII. 225).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A III. 443. 2. A XI. 354. 3. A XIII. 365. 4. A XXI. 469).
Relator dominus per se et examinavit coram consiliariis (Riedel A XII. 179).
- 1444 Relator dominus per se (1. Riedel A V. 410. 2. A VII. 158. 3. A IX. 420).
Relator dominus per se cum consiliariis (R. 78. 9 fol. 75).
Relatores dominus per se et prepositus Brandenburgensis (Riedel A X 145).
Relator H. Kracht cancellarius (Riedel A III. 444).
Relator der kuchemeister (R. 78. 9 fol. 108 i. d.).
Relator Jurg von Waldenfels (Riedel A V. 411).
Relator Otto von Sliwen iunior (Riedel A XX. 279).
Relator dominus per se legit (Riedel A XVI. 76).
Relator dominus per se et legit (Riedel A X. 530. 2. A XI. 362. 3. A XVI. 75. 4. A XXV. 327. 5. B IV. 349).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A XI. 359).
De mandato domini Marchionis Joh. Bere notarius (Riedel A X. 531).
De mandato dominorum Marchionum Henricus Kracht cancellarius (R. 78. 9 fol. 155 i. d.).

- 1445 Relator dominus per se (Riedel A III. 445).
Relator er Bernd von der Schulenburg (1. Riedel A XVI. 77. 2. A XXV. 329).
Relator H. Kracht (Riedel A VI. 371).
Relator Werner de Schulenburg miles (Riedel A XIII. 366).
Relator Heyne Pfuel (R. 78. 9 fol. 166 i. d.).
Relator Hans von Arnym (Riedel A XXI. 300).
Relator dominus per se et legit (1. Riedel A VI. 247. 2. A XI. 362.
3. A XXV. 327).
Relator dominus senior per se et perlegit (Riedel A XIV. 281).
Relator Pawel von Courestorf, et dominus per se legit (Riedel A XIII. 174).
Dominus per se legit (Riedel A V. 420).
- 1446 Relator dominus per se (1. Riedel A IX. 168. 2. A X. 534).
Relator dominus per se in camera superiori in Berlin (Riedel A XI. 363).
Relator dominus prepositus Brandenburgensis (Riedel A V. 213).
Relator er Zacharias Hase (Riedel A XIII. 368).
Relator er Bernd von der Schulenburg (1. R. 78. 8 fol. 156 i. d. 2. fol.
182. 3. R. 78. 9 fol. 47^a. 4. fol. 168).
Relator er Niclaws Hogell (R. 8 fol. 179).
Relator Ulrich Czewschel kuchemeister (1. Riedel A IX. 167. 2. A IX.
422. 3. A XI. 245. 4. S. B. 293. 5. R. 78. 7 fol. 86).
Relator Hans von Waldow ritter (R. 78. 9 fol. 82).
Relator dominus per se et legit (1. A III. 447. 2. A IX. 167. 3. A XXV. 330).
- 1447 Relator dominus per se (Riedel A X. 534. 2. R. 78. 8 fol. 90 i. d. 3. R.
78. 9 fol. 236. 4. R. 78. 10 fol. 196 i. d.).
Relator dominus per se et iussit (Riedel A XII, 54, vergl. hierzu S. 79).
Relator Jurge von Waldenfels (Riedel A XVI. 78.)
Relator er Bernd von der Schulenburg (1. Riedel A XVII. 126. 2. A
XXII. 490).
Relator Pawel von Conrestorf (1. R. 78 8 fol. 182. 2. R. 78. 9 fol. 175.
3. fol. 179).
Relator Ulrich Czewschel (1. Riedel A IX. 169. 2. A XI. 364).
Relator er Hans von Waldow ritter (R. 78. 9 fol. 174).
Relator dominus Andreas Hasselmann decanus Stendaliensis u. s. w.
(1. 2. Riedel A III. 450).
Relator dominus per se et audivit (R. 78. 10 fol. 173 i. d.).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A III. 449. 2. A XVI. 81).
Relator dominus per se et legit (Riedel A XII. 444).
Relator Ulrich Czewschel et legit.
- 1448 Relator dominus per se (1. Riedel A XI. 367. 2. A XVI. 83. 3. A XVI. 357).
Relator Hennyng Quast (Riedel B V. 9).
Relator dominus Joh. Swafheyn plebanus in Cottbus (Riedel A XX. 282).
Relator Ludicke von Arnym (Riedel A XII. 252).
Relator Ulricus Czewschel (R. 78. 9 fol. 183).

- 1448 Relator Bernd von der Schulenburg (1. Riedel A XVII. 129. 2. 3. A XXV. 334. 4. A XXV. 338).
Relator Arnd von Luderitz (1. Riedel A VI. 249. 2. A XXV. 331).
Relator Bernd Ror (R. 78. 10 fol. 27).
Relator dominus Andreas Hasselmann decanus Stendaliensis, cancellarius (1. Riedel A V. 428. 2. A VI. 127. 3. A VI. 128. 4. A VI. 421. 5. A XV. 273. 6. A XVI. 356. 7. A XVI. 358. 8. A XVII. 14. 9. 10. A XXV. 336. 11. A XXV. 341. 12. A XXV. 342. 13. A XXV. 344).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A VI. 248. 2. A XVI. 357. 3. A XXV. 332. 4. A XXV. 335. 5. A XXV. 339. 6. A XXV. 341).
Relator dominus per se et audivit (1. R. 78. 10 fol. 26).
Relator dominus per se et legit (1. R. 78. 9 fol. 169. 2. fol. 181. 3. Or. 1448 Februar 21 Berlin). Im Register 10 (R. 78. 10 fol. 21 i. d.) steht unter der zu diesem Original gehörenden Abschrift der Vermerk: Relator her Bernd von der Schulemborg (vergl. S. 84; bei Riedel C I. 296, und im B. U. B. 396 ist die Urkunde ohne jeden Vermerk gedruckt, im B. U. B. ausserdem irrthümlich auf den 20. statt 21. Februar datiert).
Relator dominus per se et perlegit (Riedel A XI. 364).
Relator dominus Joh. de Waldow miles, et dominus per se legit (Riedel A XX. 282).
De mandato domini Fridericus (Or. 1448 November 4 Luckan).
- 1449 Relator dominus per se (1. 2. Riedel A VI. 129. 3. A XVI. 360. 4. A XXV. 347. 5. C I. 301).
Relator domina per se (Riedel C I. 302).
Relator Bernd von der Schulenburg ritter (1. R. 78. 10 fol. 78 i. d. 2. fol. 79 i. d.).
Relator dominus Andreas Hasselmann prepositus Soltwedelensis et cancellarius (1. 2. Riedel A III. 451. 3. A V. 430. 4. A VI. 374. 5. A VI. 421. 6. A XVI. 483. 7. A XXV. 348).
Relator Arnd von Luderitz (R. 78. 10 fol. 43 i. d. 2. R. 78. fol. 80 i. d. De speciali commissione domini Fridericus cancellarius et doctor (R. 78. 9 fol. 187).
Relator Heyne Pful (R. 78. 9 fol. 113 i. d.)
Relator dominus et examinavit (1. 2. Riedel A XVI. 359. 3. A XXI. 269. 4. A XXV. 347).
Relator dominus per se et legit (1. Riedel A XI. 370. 2. A XI. 371. 3. S. B. 299).
Relator dominus per se vidit et legit (R. 78. 9 fol. 111).
- 1450 Relator dominus per se (1. Riedel A XIII. 373. 2. A XVI. 363. 3. S. B. 67).
Relator Ulrich Czewschel (1. R. 78. 9 fol. 98 i. d. 2. fol. 101. 3. fol. 102 4. fol. 102 i. d. 5. fol. 201 i. d. 6. fol. 203).
Relator Otto von Sliwen (Riedel A VII 438).
Relator H. Pful (R. 78. 9 fol. 115 i. d.).
Relator her Fr. Sesselmann (Riedel S. B. 303. 2. R. 78. 9 fol. 187).

- 1450 Relator Arnd de Luderitz capitaneus (1. Riedel A III. 303. 2. XXV. 349).
Relator Andreas Hasselmann prepositus Soltwedelensis, cancellarius (1. Riedel A III. 452. 2. A XIV. 290. 3. A XVI. 361. 4. A XVII. 129. 5. A XXV. 349. 6. Or. 1450 Januar 12 Osterburg, unter dem entsprechenden Regest, R. 78. 10 fol. 419 i. d., fehlt jede Kanzleinotiz).
Relator Heyse Swartecoppen advocatus (Riedel A XVI. 85).
Relator B. de Schulemborg miles (R. 78. 10 fol. 83^a i. d.).
Relator Fr. Sesselmann cum Ulrico Czewschel (Riedel A XI. 374).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A VII. 208).
Dominus per se et legit (Riedel A XIX. 161).
Relator dominus per se et legit (1. Riedel A XI. 372. 2. A XI. 373. 3. A XII. 22).
Relator dominus per se, legit et examinavit (R. 78. 9 fol. 200).
Relator Ulrich Czewschel, et dominus per se legit (R. 78. 9 fol. 99 i. d.).
Relator Paul de Conrestorf, et dominus per se legit (Riedel A XIII. 145).
Relator Ulrich Czewschel et legit (Riedel A X. 538).
- 1451 Relator dominus per se (1. Riedel A XI. 380 2. A XXV. 363. 3. A XXV. 364).
Relator Arnd de Luderitz capitaenus (R. 78. 10 fol. 86 i. d.).
Relator dominus A. Hasselmann cancellarius (1. 2. 3. R. 78. 10 fol. 86 i. d. 4. fol. 124).
Relator Johann Swafheyn pfarrer zu Cothbus (Riedel B V. 12).
Relator Jorg von Waldenfels (Riedel A XII. 180).
Relator Fr. Sesselmann cantzler, doctor (1. R. 78. 9 fol. 206 i. d. 2. fol. 209).
Relator Ulrich Czewschel (Riedel A XXIII. 230).
Relator Paul von Conrestorf hofmeister (1. Riedel A X. 148. 2. A XI. 110. 3. A XII. 268).
Relator her Hans von Waldow ritter (R. 78. 9 fol. 124).
Relatores Hans von Waldow et Ulrich Czewschel (Riedel A XXIII. 233).
Relator dominus per se et legit (Riedel A X. 538).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A X. 23).
Relator dominus per se legit et examinavit (Riedel A XI. 109).
Relator dominus per se vidit et examinavit (R. 78. 9 fol. 59).
Relator Ulricus Czewschel, dominus per se legit (Or. 1451 April 27 Berlin), unter der entsprechenden Abschrift (R. 78. 9 fol. 123.) fehlt der Vermerk.
- 1452 Relator dominus per se (1. Riedel A III. 454. 2. 3. A VI. 131. 4. A VI. 207. 5. S. B. 303).
Relator Ulrich Czewschel (R. 78. 9 fol. 125).
Relator der Cantzler Fr. Sesselmann (1. Riedel A XIII. 146. 2. 78. 9 fol. 217).
Relator Pawel von Conrestorf (Riedel A XI. 382).
Relator Arnd de Luderitz (R. 78. 10 fol. 87).
Relator Busse de Schulenborch miles (1. Riedel C I. 306. 2. C I. 307).
Relator dominus per se et legit (1. R. 78. 9 fol. 127 i. d. 2. fol. 128).
Relator dominus per se vidit et examinavit (R. 78. 11 fol. 166).

- 1453 Relator dominus per se (1 R. 78. 10 fol. 86. 2. fol. 87).
Relator Ulrich Czewschel kuchemeister (R. 78. 9 fol. 215).
Relator Arnoldus de Luderitz capitaneus (1. R. 78. 10 fol. 86. 2. fol. 87.
3. fol. 127. 4. fol. 127 i. d.).
In absentia domini Marchionis relator Paulus de Conrestorp (R. 78. 9 fol. 220).
- 1454 Relator dominus per se (1. 78. 9 fol. 221 i. d. 2. R. 78 10 fol. 87).
Relator Paul von Conrestorf (R. 78. 11 fol. 3 i. d.).
Relator Hans de Knesebeke advocatus in Soltwedel (1. R. 78. 9 fol. 63 i. d.
2. fol. 86).
Relator Ulrich Czewschel (1. Riedel S. B. 306. 2. Or. 1454 März 24
Heinersdorf).
Relator Fridericus Sesselmann cancellarius (1. R. 78. 11 fol. 2 i. d.
2. fol. 3 i. d.).
Relator dominus Theodoricus de Stechow prepositus Brandenburgensis (R. 78.
11 fol. 3 i. d.).
Relator dominus per se et examinavit (1. Riedel A XXV. 369 2. R. 78.
10 fol. 125. 3. fol. 125 i. d.).
Relator dominus per se vidit et legit (1. 2. R. 78. 11 fol. 4).
Relator Paul de Conrestorf, dominus per se legit (Riedel A IX. 481).
- 1455 Relator dominus per se (Riedel A XXIV. 160).
Relator Arnd de Luderitz capitaneus (R. 78. 10 fol. 87).
Relator Heyne Pfuhl (Riedel S. B. 308).
Relator Ulrich Czewschel (Riedel S. B. 306).
Relator dominus per se et legit (1. Riedel A XI. 246. 2. R. 78. 11 fol.
133 i. d.).
Relator dominus per se vidit et legit (R. 78. 11 fol. 163 i. d.).
- 1456 Relator dominus per se (1. R. 78. 11 fol. 80. 2. fol. 80 i. d. 3. fol. 81 i. d.
4. fol. 201).
Relator dominus per se coram consiliariis (Riedel A IX. 189).
Relator Arnd de Luderitz (R. 78. 10 fol. 172 i. d.).
Dominus per se legit (R. 78. 11 fol. 196 i. d.).
Ad mandatum domini Marchionis Henricus Howeck (Or. 1456 November
20 Lebus), unter der Abschrift im Register 11. (R. 78. 11 fol. 41 i. d.)
heisst die Notiz: Relator dominus per se et legit (Riedel A XX. 288).
- 1457 Relator dominus per se (R. 78. 11 fol. 8 i. d. 2. fol. 81. 3. fol. 210).
Relator Ulrich Czewschel kuchemeister (Riedel A XI. 388).
Relator dominus Marchio et per se vidit (Riedel A XXIII. 237).
Relator dominus per se et legit coram consiliariis (Riedel A IX. 190).
Relator dominus per se in presentia Arnoldi de Luderitz, et ambo eam
examinaverunt (Or. 1457 Januar 9 Kl. Dambecke).
- 1458 Relator dominus per se (1. Riedel A XI. 388. 2. R. 78. 11 fol. 108).
Relator episcopus Lubucensis (Riedel A XII. 452. 2. A XIX. 161).
Relator Joh. Verdemann cancellarius (Riedel A XVII. 137).
Relator dominus per se vidit et legit (Riedel S. B. 309).

- 1459 Relator dominus per se (1. Or. 1459 März 28 Domstift Stendal. 2. Riedel A XVI. 89).
Ad mandatum domini Marchionis domino episcopo Lubucensi referente (Riedel A X. 25).
Relator Jaspard de Kokde hoverichter (R. 78. 10 fol. 87 i. d.).
Relator Arnd de Luderitz (1. 2. R. 78. 10 fol. 87 i. d.).
Relator dominus Joh. Verdemann cancellarius (1. Riedel A XVI. 88. 2. R. 78. 10 fol. 63 i. d.).
Relator dominus per se et audivit (Or. 1459 November 25 Arneburg).
Relator dominus per se et legit (Or. 1459 Januar 25 Lebus).
- 1460 Relator dominus per se (1. 2. R. 78. 10 fol. 87 i. d. 3. fol. 88).
Relator Ulrich Czewschel kuchemeister (Riedel S. B. 314).
Relator Arnd de Luderitz (A 78. 10 fol. 87 i. d.).
Relator dominus per se et legit (Riedel S. B. 313).
Relator dominus per se et examinavit (Or. 1460 Juli 14 Domstift Stendal).
Relator dominus per se vidit et legit (Riedel A VII. 162).
- 1461 Relator dominus per se (R. 78. 10 fol. 64).
Relator Arnd de Luderitz (1. Or. 1461 Juli 13 Kl. Neuendorf. 2. R. 78. 10 fol. 88).
Relator dominus per se et examinavit (Riedel A VI. 218. 2. A VI 219).
- 1462 Relator (Retulit) dominus per se (1. 2. R. 78. 10 fol. 88. 3. Or. 1462 März 4 Arneburg).
Relator Mathias de Schulenburg (R. 78. 10 fol. 88).
Retulit dominus per se et examinavit (Or. 1462 Februar 8 Arneburg).
Relator dominus per se vidit et examinavit (R. 78. 11 fol. 109).
Dominus vidit et legit (R. 78. 11 fol. 248).
Relator dominus per se vidit et legit (Riedel A XI. 390).
- 1463 Relator (Retulit) dominus per se (1. R. 78. 10 fol. 88 i. d. 2. R. 78. 11 fol. 12 i. d. 3. fol. 164. 4. Or. 1463 Mai 20 Arneburg. 5. Or. 1463 October 1 Wilmerstorf).
Relator episcopus Lubucensis cancellarius (Riedel A IX. 492).
Relator her Sigmund Nywerschrack (Riedel S. B. 317).
Relator dominus per se et legit (Riedel A XII. 23).
- 1465 Relator episcopus Lubucensis cancellarius (1. Riedel A XI. 399. 2. A XX. 296. 3. R. 78. 11 fol. 278 i. d.).
Relator dominus Theodoricus episcopus Brandenburgensis (Riedel A XXV. 379).
Relatores dominus per se et Ulrich kuchemeister (Riedel S. B. 320).
Dominus per se vidit et examinavit (R. 78. 11 fol. 115).
- 1466 Relator dominus per se et legit (1. R. 78. 11 fol. 100 i. d. 2. fol. 101).
De speciali commissione domini Marchionis Fridericus episcopus Lubucensis, cancellarius manu propria subscripsi (Or. 1466 März 22, Berlin).
Relatores dominus per se et episcopus Brandenburgensis (Riedel A I 193).

- 1467 Relator dominus per se (1. Riedel A VII. 372. 2. R. 78. 11 fol. 118 i. d.).
Propria commissio domini Marchionis (Riedel S. B. 324).
Relator dominus per se, et Fridericus episcopus Lubucensis cancellarius
de mandato domini subscripsit (Riedel S. B. 324).
- 1468 Relator dominus per se (1. R. 78. 11 fol. 19. 2. fol. 279).
- 1469 Relator dominus per se (Riedel A VII. 441).
Relator dominus per se et legit (Riedel S. B. 325).
- 1470 Relator dominus per se (Riedel S. B. 326).



ANHANG II.

Das brandenburgische Archivregister (C. M. 7^a St. A.) aus der Zeit der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht.

Vorbemerkung.

Die folgenden Blätter sind nicht bestimmt, eine Edition des Archivregisters zu geben. Eine vollständige Ausgabe desselben würde bei seinem Umfange den Raum weit überschreiten, der für eine accessorische Behandlung im Anhang — mit Rücksicht auf das Verhältnis zu den eigentlichen Hauptteilen — zur Verfügung ist.

Dem Charakter der vorliegenden Arbeit entsprechend waren es in erster Linie die diplomatischen Fragen, welche bei der Untersuchung des Registers im Vordergrund unseres Interesses standen. Dass dadurch auch die Art der Behandlung des Aktenstückes bestimmt wurde, und diese in Folge dessen mehr auf eine Würdigung der formalen, als inhaltlichen Seite gerichtet war, ergab sich hieraus als unmittelbare Folge. Der Zweck dieses Anhangs besteht also hauptsächlich darin, einen klaren Einblick in die Anlage und Einrichtung des Archivregisters zu gewähren, und da in ihnen ein treues Bild der Aufstellung und Registratur der Archivalien selbst wiedergespiegelt wird, zugleich eine zuverlässige Einsicht in die Ordnung des brandenburgischen Archivwesens jener Zeit zu erschliessen. Daher wurden nicht nur die Inventarisierungszeichen u. s. w., welche vor die Regesten gesetzt sind, an den entsprechenden Stellen im Anhang abgedruckt, sondern es wurden auch sämtliche Notizen und Zusätze, die wir in diplomatischer Hinsicht für bedeutsam hielten, im Wortlaute aufgenommen. Hingegen schien nach der anderen, der inhaltlichen Seite eine Beschränkung insofern möglich, als wir zur Ueberzeugung gelangten, dass auch eine kurze Inhaltsangabe der Regesten ausreiche, eine anschauliche Vorstellung von der Beschaffenheit des Urkundenmaterials, welches in dieser Archivanzeichnung vorliegt, zu bieten. Wir konnten uns daher im grossen und ganzen begnügen, den Inhalt der einzelnen Regesten mit wenigen Worten zu skizzieren. Eine Ausnahme bilden allein die von den deutschen Königen und Kaisern ausgestellten Urkunden; die auf sie bezüglichen Regesten wurden alle der Vorlage wörtlich entnommen, und zwar aus dem Grunde, um an dieser wichtigen Gruppe die Art und Weise der Abfassung der Regesten zu zeigen. — Von Hinweisen bei den bereits publizierten Urkunden auf die betreffenden Druckorte musste hier von vornherein abgesehen werden. — Zu bemerken ist noch, dass die im Wortlaute wiedergegebenen Partien nach den von Weizsäcker für die Ausgabe der Deutschen Reichstagsacten aufgestellten Regeln abgedruckt worden sind.

Das Archivregister bietet ein Verzeichnis der brandenburgischen Urkunden, welche unter der Regierung der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht an das Domkapitel in Brandenburg zur Aufbewahrung abgeliefert worden sind.¹ Der Inhalt der einzelnen Schriftstücke ist in Regesten zusammengefasst, denen zumeist die Angaben über Ort und Zeit der Ausstellung beigelegt sind. — Es zählt 55 Papierblätter in Folioformat, von denen 3 am Schlusse des Schriftstückes und 2 hinter der Rubrik E leer geblieben sind. Das letzte Blatt des Verzeichnisses, das ursprünglich nicht zu ihm gehört zu haben scheint, zeigt auf seiner Hinterseite neben verschiedenen Schnörkeln und einzelnen zusammenhanglosen Wörtern die Aufschrift: Unnserm gunstigen grus zuvor, lieber Zuncker. Eine der Anlage gleichzeitige oder überhaupt nur ältere Datierung ist auf den Seiten nicht zu bemerken. Die Zahlzeichen, welche auf denselben stehen, sind erst in neuerer Zeit im Geh. Staats-Archiv hinzugesetzt worden, ebenso ist auch der Einband, in dem das Register jetzt vorliegt, ganz jungen Datums.

Die Regesten sind in der Regel fortlaufend auf beide Seiten der Blätter geschrieben. Jede Rubrik beginnt mit einer neuen Seite, an deren Spitze in grosser lateinischer Schrift der Buchstabe gesetzt ist, den die correspondierende Urkundenschachtel trägt. Neben den einzelnen Regesten finden sich auf dem linken Rande kleine lateinische Buchstaben, welche, in der Reihenfolge des Alphabets fortschreitend, die Stücke innerhalb der betreffenden Rubrik zählen. Sie sind ohne Frage mit den Regesten zugleich eingezeichnet worden. Dagegen rühren die grösseren lateinischen Buchstaben,² die wir noch neben jenen kleinen links von dem Texte bemerken, wohl erst aus dem 17. Jahrhundert her. Auf die Originale sind die letzteren, soweit ich sehen konnte, nicht nachgetragen worden. In diesen Zeichen ist entweder der Anfangsbuchstabe des Namens der Persönlichkeit, welche die Urkunde ausgestellt hat, oder aber der Anfangsbuchstabe des den Inhalt des Documents charakterisierenden Stichwortes zu erkennen. Bisweilen sind beide Bezeichnungsarten

¹ Hierzu, wie zu dem Folgenden, sind die Bemerkungen auf S. 129 hinzuzunehmen.

² Zur deutlicheren Unterscheidung haben wir sie in der Registerübersicht in Klammern geschlossen.

zugleich zur Anwendung gekommen, wo dann 2 grössere lateinische Buchstaben neben den Regesten auftreten.

Die im Verzeichnis registrierten Urkunden betreffen das Gebiet der äusseren, wie der innern Politik, doch sind die Schriftstücke, welche sich auf die auswärtigen Verhältnisse Brandenburgs beziehen, in der Ueberzahl. Die wichtigeren Vereinbarungen der Markgrafen mit den umgebenden Nachbarstaaten Pommern, Mecklenburg, Sachsen u. s. w., sowie die Documente, in welchen die Beziehungen der Mark zu den übrigen Reichsständen, die Teilnahme ihrer Fürsten an den Fragen der Reichsverwaltung zum Ausdruck kommen, sind in dieser Aufstellung zu finden. Auch an solchen Urkunden fehlt es nicht, welche für die innere Politik von Bedeutung sind, doch sind dies zumeist nicht die von den Markgrafen ausgestellten Instrumente, sondern die Reversurkunden, welche von den Empfängern jener als Gegenbeweisstücke gegeben wurden. Die eigentlichen kurfürstlichen Originale sind in der Regel nur in einem Exemplar ausgefertigt worden, und dieses befand sich natürlich in dem Besitz der Empfänger und nicht im markgräflichen Archive.

Die Zahl der abgelieferten Urkunden ist nicht genau anzugeben, denn an einzelnen Stellen sind mehrere Stücke summarisch ohne nähere Bezeichnung ihrer Anzahl in einem Regeste zusammengebucht. Es werden im Ganzen 280 bis 300 Documente gewesen sein, welche nach Brandenburg zur Aufbewahrung kamen. — Der grösste Teil derselben ist aus der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich II., und zwar sind innerhalb dieser Periode die Jahre von 1441 bis 1457 am meisten vertreten. Die späteste Urkunde ist vom 28. August 1468 datiert; die früheste geht bis in das Jahr 1268 zurück, sie ist vom Grafen Konrad von Wernigerode für die brandenb. Markgrafen ausgestellt. Ueberhaupt findet man eine grössere Zahl von Urkunden aus der vorhohenzollerschen Zeit, was uns beweist, dass die wichtigeren Landesdokumente wenigstens zu einem Teile Eigentum der märkischen Verwaltung geblieben und nicht in den Privatbesitz der einzelnen Herrscher übergegangen sind.

Nach dem Wortlaute der einleitenden Notiz Howecks wäre anzunehmen, dass die Menge des in diesem Verzeichnisse vorlie-

genden Urkundenmaterials in seinem ganzen Umfange unter der Regierung Friedrichs II. an das Kapitel übergeben worden ist. Doch diese Auffassung findet, wie mir scheint, in einer näheren Untersuchung des Verhältnisses der einzelnen Teile dieses Registers zu einander ihre thatsächliche Widerlegung. — Die beiden letzten Abschnitte (Y und Z) gehören nämlich nicht mehr in die Zeit dieses Markrafen, sondern sie sind ohne Zweifel erst unter der Verwaltung des Kurfürsten Albrecht nachgetragen worden. Schon der Umstand, dass die beiden Rubriken von einer Hand eingezeichnet sind, welche auf Schriftstücken aus der Kanzlei Friedrichs nur ganz selten erscheint, dagegen in der folgenden Periode sehr oft zu finden ist, spricht für diese Behauptung. Dann aber ist beachtenswert, dass Kurfürst Friedrich, wo er in diesen Abschnitten genannt wird, immer nur als «marggrave» oder als «churfurst» bezeichnet ist, während er in den Regesten der früheren Teile, die nicht etwa bloss von einem Schreiber herrühren, in der Regel hinter diesen Titeln noch den Zusatz: «myn gnediger herre» führt, in dem also ausdrücklich bemerkt wird, dass Friedrich der Herr der Mark ist. Wäre es auch noch zu der Zeit gewesen, als diese beiden Partien hinzugefügt worden sind, so hätte auch in ihnen, wenigstens an der einen oder der anderen Stelle, jener Hinweis sicherlich nicht gefehlt, der in den anderen Rubriken als stereotype Wendung immer wiederkehrt. — In betreff des letzten Abschnitts (Z) ist uns sogar in einem seiner Regesten selbst ein Beweismittel geboten, dass er erst nach der Zeit Friedrichs angelegt worden ist. In dem ersten Regest unter Z, welches eine Urkunde aus dem Jahre 1466 betrifft,¹ bezeugt der Schreiber den inzwischen eingetretenen Tod des Markrafen offenkundig, wenn er an dieser Stelle, von ihm als dem seligen Kurfürsten spricht.¹ Da nun Y und Z von dem Beamten anscheinend uno tenore geschrieben sind, so ist damit nicht nur für Z allein, sondern auch für Y der Beweis erbracht, dass in ihnen Stücke aus einer Zeit, welche hinter der Ver-

¹ Es heisst dort: Ein reversbrive des probsts. prior. etc., darin si bekennen auf marggrave Fridrichs churfurst selig seiner erben und nachkomen begern — Hier kann «selig» nur im Sinne von «verstorben» gebraucht sein. Nicht nur in Nieder- sondern auch in Mittelddeutschland war diese Bedeutung schon früh verbreitet. (Zu diesem Gebrauche von «selig» in Mittelddeutschland vergl. Schade, Altd deutsches Wörterbuch Halle 1872—82 S. 739.)

waltung Friedrichs II. liegt, zu sehen sind, und zwar, werden wir durch die handschriftlichen Züge, wie bereits oben ausgeführt wurde, auf die Regierungsperiode Albrechts hingewiesen.¹ — Dass aber die Registrierung der Archivalien bereits vollendet gewesen sein wird, ehe die Ablieferung derselben erfolgte, darüber kann ernstlich ein Zweifel gar nicht aufkommen. In dem Nachweise, dass die Rubriken Y und Z erst aus der Zeit des Kurfürsten Albrecht stammen, ist also ohne weiteres der Schluss enthalten, dass die in diesen Abschnitten aufgezeichneten Dokumente auch erst unter Albrecht an das Domstift abgegeben worden sind.

Der aus der Kanzlei Friedrichs hervorgegangene Teil gliedert sich seinerseits in 3 durch die Schrift unverkennbar geschiedene Abschnitte. Der erste führt bis Seite 62 und ist von Howeck geschrieben; der zweite, welcher bis S. 88 reicht, rührt von einer anderen Hand her, die wir nicht näher zu bezeichnen vermögen; und der dritte Absatz schliesslich, die Seiten 89—99 einnehmend, trägt wiederum die Züge Howecks. — Diese 3 Stücke sind meines Erachtens insgesamt nicht als das Resultat einer einmaligen, einheitlichen Anlage zu betrachten, während jedes derselben für sich, zusammenhängend entstanden zu sein scheint. Unter der Voraussetzung, dass der Teil bis S. 99 einschliesslich, von vornherein als Einheit geplant gewesen und demgemäss als Ganzes zur Ausführung gekommen wäre, ist nicht, wie ich glaube, eine genügende Antwort auf die Frage zu geben: Warum hat Howeck, nachdem er 62 Seiten hindurch die Regesten eingetragen hatte, mitten in einer Rubrik abgebrochen, und einem anderen Beamten die Fortsetzung für eine kleine Partie überlassen, da er den Schluss doch wieder selbst besorgte? Bei der Bedeutung dieser Arbeit, die wohl unbedingt zu den schwierigeren an die Kanzlei herantretenden Aufgaben zu rechnen ist, wäre es sehr auffallend, wenn er einen kleinen Abschnitt mitten in der Aufzeichnung, die zum grössten Teile von seiner Hand gefertigt war, durch ein anderes Mitglied der Kanzlei hätte niederschreiben lassen. Schon in dieser Ueberlegung dünkt mir eine gewisse Berechtigung für den Gedanken zu

¹ Die unter Albrecht geschriebene Partie unterscheidet sich von den früheren Teilen auch durch die Menge unrichtiger Angaben in den Daten der Regesten; vergl. S. 187 u. 188.

liegen, dass die Stücke in ihrer Anlage zeitlich zu trennen sind. Denn war die Partie, welche nicht auf Howeck zurückgeht, selbständig für sich als Fortsetzung zum ersten Abschnitt später nachgetragen worden, so kann die Ausführung durch eine andere Hand nicht so befremden, wie sie unter der Annahme eines direkten zeitlichen Zusammenhanges zwischen den Abschnitten befremden muss. Ausserdem ist, sobald wir zwischen die Anfertigung der einzelnen Partien gewisse Zeiträume legen, damit auch die Erklärung für die sonst nicht recht verständliche Thatsache gefunden, dass nicht nur inhaltlich sich eng berührende Urkunden derselben Aussteller, sondern sogar völlig gleiche Documente, von denen mehrere Ausfertigungen im markgräflichen Archive vorhanden waren, in ganz verschiedenen Rubriken über die drei Abschnitte zerstreut gebucht sind. So ist die Urkunde, durch welche Reinhard von Cottbus die Hälfte von Schloss und Stadt Cottbus dem Kurfürsten Friedrich verkauft, im Archivregister auf S. 15 in der Rubrik «D.» sowie auf S. 90 in der Rubrik «V» registriert (siehe S. 165 und S. 184), so steht das Schriftstück, in welcher die Uebergabe der Neumark an Brandenburg durch Friedrich von Polentz verbrieft ist, auf S. 81 in «S» und auf S. 94 in «X» (siehe S. 181 und S. 186) u. s. w. . . . Dieser Mangel der Anordnung, der sogar dazu führte, eng zusammengehöriges Material auseinander zu reissen, wäre nach meiner Ansicht bei einer einheitlichen Anlage des ganzen aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich stammenden Teils kaum möglich gewesen. Daraus aber, dass seine Eintragung in 3 zeitlich auseinanderliegenden Absätzen erfolgt ist, kann ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass dem entsprechend auch, die in ihm verzeichneten Archivalien nicht mit einem, sondern in drei Malen an das Domstift übergeben worden sind. Bevor die Urkunden dorthin abgingen, wurde jedesmal dem Geschäftsbrauche der Kanzlei entsprechend eine genaue Registrierung der betreffenden Stücke vorgenommen. Jeder der drei Abschnitte stellt also den Umfang des Materials einer Ablieferung dar. ¹

¹ Nehmen wir noch den Teil des Registers aus der Regierungsperiode Albrechts hinzu, der seinerseits wieder die Archivalien der unter diesem Fürsten erfolgten Ablieferung bezeichnet, so ergibt sich, dass die Masse der Urkunden, die wir in dem ganzen Register gebucht finden, in 4 Abteilungen an das Domstift überführt worden sind.

Für eine genaue Datierung der einzelnen Abschnitte sind, so weit ich sehe, nähere Anhaltspunkte nicht gegeben, dagegen ist es möglich, den Zeitraum, in welchem der ganze erste Teil des Verzeichnisses entstanden ist, annähernd zu bestimmen. Wenn auf S. 9 noch in der Rubrik «A» (siehe Anhang S. 163) das Vidimus einer Urkunde mit dem Ausstellungsdatum 8. Juni 1467 vermerkt ist, so erhellt hieraus, dass die Aufstellung des Registers nicht vor dem Spätsommer dieses Jahres begonnen sein kann. Nach der anderen Seite aber ist, da der Teil noch unter der Regierung Friedrichs vollendet sein soll, mit dem Tage, an dem dieser Fürst von der Regierung zurücktrat, also mit dem 2. April 1470, der letzte hier überhaupt in Betracht kommende Termin gegeben. In der Zeit zwischen diesen beiden äussersten Punkten, Spätsommer 1467 und dem ersten Viertel, des Jahres 1470, muss demnach der Teil welcher bis S. 99 führt und ein Werk der Kanzlei Friedrichs II. ist, aufgezeichnet worden sein. — Doch für die Anlage der beiden ersten Abschnitte dieses grösseren Teiles dürften die Grenzen vielleicht noch enger zu ziehen sein. Das letzte Blatt, das zur Rubrik «P» gehört (siehe S. 69 und 70 des Registers, S. 179 dieses Anhangs), hat nicht Folioformat, wie die anderen, sondern ist kleiner als diese. Es trägt nur ein Regest, und zwar bezieht sich dasselbe auf das Bündnis Brandenburgs mit Sachsen vom 28. August 1468. Das Datum dieses Regests ist wohl zu beachten, denn einmal geht es über das der übrigen Urkunden derselben Rubrik, welche sonst nur Documente bis zum Jahre 1450 enthält, erheblich hinaus, dann aber ist es überhaupt das einzige innerhalb des Teils aus der Kanzlei Friedrichs, welches bis zum Jahre 1468 hinaufreicht. Dieses zeitliche Moment zusammen mit der auffälligen Erscheinung, dass das Blatt mit dieser Urkunde von kleinerem Format ist, lassen vermuten, dass dasselbe nachträglich hinter die Rubrik «P» eingefügt worden ist, und zwar zu einer Zeit, als der zweite Abschnitt, dem P zugehört, bereits fertig gestellt war. Das Regest war — so darf man wolle annehmen — deswegen nicht sogleich bei der Anlage des zweiten Abschnitts miteingetragen worden, weil diese Partie schon vor der Ausfertigung der urkundlichen Vereinbarung zwischen Brandenburg und Sachsen vollendet war. Teil II müsste also hiernach noch vor Ende August 1468 aufgezeichnet gewesen sein,

d. h. die beiden ersten Teile, welche die Seiten 5 bis 88 umfassen, wären etwa in der Zeit zwischen August 1467 und August 1468 niedergeschrieben worden.

Dem Kanzleigebrauche entsprechend, den wir schon bei der Besprechung der Registerbände kennen gelernt haben, ist auch dieses Verzeichnis nicht von vornherein als ein festes, äusserlich zusammenhängendes Buch oder Heft angelegt worden. Derartige Zeichen, wie wir sie an mehreren Stellen auf zwei aufeinanderfolgenden Blättern finden,¹ welche den Kanzleibeamten als Hinweise dienen sollten, dass die betreffenden Seiten unmittelbar zusammengehören, sind nur dort nötig, wo bei dem Mangel eines festen Einbandes Grund für die Befürchtung gegeben war, dass die Ordnung der Blätter leicht durch irgend welche Zufälle gestört werden könnte. Wie die Abschriften der Urkunden waren sicherlich auch diese Regesten auf lose Blätter geschrieben worden, die nur aufeinander gelegt, vielleicht in einen grösseren Pergamentbogen einschlagen, in einem Fache der Kanzlei aufbewahrt wurden.

Die Urkunden sind später wieder von dem Domstift nach Berlin zurückgeliefert und hier in das kurfürstliche Archiv eingestellt worden. Wann diese Ueberführung geschehen ist, wissen wir nicht. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts waren die Stücke jedenfalls zum allergrössten Teil im königlichen Archive zu Berlin vereinigt, wie aus folgenden Sätzen, welche auf einem der dem eigentlichen Verzeichnisse vorangehenden Blätter stehen, zu entnehmen ist:

Dieses ist Ein Register der Brandenburgischen Lehnbriefe, Concessionen und Privilegien etc., wie solche Unser Marggraf Friederich, (filio Friderici I) vivente patre ejusdem² Von Berlin nach Brandenburg auf die Burg durch Heinrich Holbeck³ an den Probst und Capitel daselbst abgeliefert hatt, welches ohne Zweifel zur Sicher-

¹ Auf S. 48 des Archivregisters bemerken wir unter den Regesten eine der Zahl 6 ähnliche Form, dieselbe kehrt auf der nächsten Seite oben wider. Seite 74 des Archivregisters zeigt unten links in der Ecke ein Doppelkreuz, an entsprechender Stelle auf S. 75 oben steht das Pendant zu diesem Zeichen u. s. w.

² Dass diese Datierung unrichtig ist, beweisen unsere Ausführungen auf S. 156 ff. Schon im Geheimen Staatsarchiv ist der Irrtum bemerkt und in einer Notiz von Gollmert (17 d. 1862) auf denselben hingewiesen worden.

³ Holbeck verlesen für Howeck.

heit derselben geschehen. Nun seind Sie, so Viel man aus dem Nachsehen und einiger Callationirung mit dem Jezigen Archiv Registern Judicirt, fast alle in dem hiesigen Königl. Archivo. Scripsiden 31.¹ Juni 1713.

J. CHUNOW:

Diß sind die privilegia und brief, di zum Berlin gewest und hernach gezeichend sind, di ich Heinricus Howeck dem probst und capitel zu Brandburg uf der borg durch bevelhung mins gnedigen hern marggrave Fridrichs geantwortt habe. und alle schatteln sind gezeichend mit den buchstaben des alphabets; und in iglicher schatteln findt man di brief, die nach dem buchstaben geschriben sten,² der uf der schattel stet. uf iglichem brief, findestu einen buchstaben sten unden bi der pressel, dornach iglicher brief zu finden stet.

A.^b

(S.) *Konig Sigmunds brief mit der majestat versigilt, dorin er minem alten gnedigen hern und sinen erben di Mark geben hat uf ablösung, ab er erben gewönne, vor virstund hundert tausend ungerisch gulden etc. datum helt: zu*
a *Costencz nach Crist geburt virzehenhundert jar darnach in dem sunfzehenden jare an sand Philippi et Jacobi abend. ist deütsch.*

[Constanz 30. April 1415.]

(S.) *Konig Sigmunds brief, dorin er minem alten gnedigen hern und sinen erben di Mark zu Brandburg mit der kure und erzchameramt des heiligen Romischen reichs zu erbe erblich gegeben und verlihen hat etc. des datum helt: zu*
b *Costencz nach Crists geburt virzehenhundert jare darnach im sibenzehenden jare an dem achtzehenden tag des monden aprellen. mit majestat versigilt.*

[Constanz 18. April 1417.]

(P.) *Keiser Adolfs transsumpt. uber konig Fridrichs brief des andern, der sich noch konig zu Jerusalem etc. geschriben hat, lautende uf das herzogtumb zu*
c *Pomern etc. das transsumpt ist geben zu Molhusen 6 idus januarii anno domini 1295 und ist latin geschriben.*

[Mülhausen 8. Januar 1295.]

a) y wechselt mit ÿ, doch ist die erste Form die viel häufigere. Da es sich hier nur um einen rein graphischen Unterschied handelt, so blieb er unberücksichtigt, und die öfter auftretende Form ohne Punkte wurde festgelegt, welche nach der von uns eingehaltene Orthographie (siehe Vorbemerkung) durch i zu ersetzen war. b) Von hier an bis Regeste in der Rubrik O (siehe S. 178) schreibt Howeck, der im weiteren bei der Unterscheidung der einzelnen Hände unter der Bezeichnung A zitiert worden wird.

- (L.) *König Ludwigs brief mit der majestat versigilt, dorin er marggrave Ludwig sinem erstgeborn soñ di Marg mit dem herzogtumb zu Stettin und den landen Demmyn und Stargard und di graveschaft^a zu Werrnigerrod und ander land d gibt und verleihet, als di marggrave Woldemar gehabt hat etc. datum helt: zu Nuremberg in die sancti Johannis baptiste anno domini 1300 vicesimo quarto und ist latin geschriben.*
[Nürnberg 14. Juni 1324.]
- (P.) *Vereinbarung zwischen Markgraf Ludwig von Brandenburg und den Herren e von Stettin. Stargard 12. März 1327.*
- (P.) *Keiser Ludwigs brief versigilt mit der majestat,^b dorin er schreibet und declarirt,^c das di herzogtumb Stettin Wenden Cassuben und Pomern an mittel zu lehen geen von dem marggravelumb zu Brandenburg und dem erzkameramt f des hilgen Romischen reichs und von allen marggraven, di zu zeiten sein werden etc. datum helt: zu Latran 27 die mensis januarii anno domini 1328, und ist latin geschriben.*
[Lateran 27. Januar 1328.]
- (P.) *König Sigmunds brief mit der majestat versigilt, dorin er revocirt und vernichtet die lehnung herzog Otten von Stettin gescheen und den mit dem lehen g weiset an mein gnedige herschaft zu Brandenburg etc. datum helt: zu Costencz nach Cristis geburt virzehenhundert jar und darnach in dem sibenzehenden jare an sand Jacobs abend, und ist deutsch geschriben.*
[Constanz 24. Juli 1417.]
- (F.) *König Fridrichs lehenbrief uber alle meiner gnedigen herren land die marg zu Brandenburg und burggravelumb zu Nureinberg etc., und wi in teilung irer h lande an der gesampten hant nicht sal zu schaden komen etc. datum helt: zu Ach am eritag nach sand Veits tag nach Cristi geburt virzehenhundert und darnach im zwei und virzigsten jare,^d mit der majestat versigilt und ist deutsch.*
[Aachen 19. Juni 1442.]
- (F.) *König Fridrichs brief helt in, was der marg zu Brandenburg mit unredlichkeit und unrecht unbillich entzogen ist, das das widder dazu gebracht werden und i komen sol etc. datum helt: zu Nuremberg nach Cristi geburt virzehenhundert und im vir und virzigsten jare^e am tag exaltacionis sanctae crucis. mit der majestat versigilt und ist dutsch.*
[Nürnberg 14. September 1444.]
- (F.) *König Fridrichs brief mit der majestat versigilt, dorin er miner gnedigen herschaft confirmiret und bestetiget alle ir land und leute di mark zu Brandenburg und burggraventumb zu Nüremberg mit dem lantgericht und mit allen lehen*

a) Vorlage graveschaf. b) Vorl. majestag. c) Vorl. declarit. d) Vorl. jaren. e) Vorl. jaren.

k und lehenscheften, confirmirt auch aller siner vorfarn brief und mit namen keiser Sigmündes etc. datum helt: zu Ach nach Cristi geburt virzehenhundert jar und dornach im zwei und virzigsten^a jar am aftermontag nach sand Veits tage, und ist deutsch.

[Aachen 19. Juni 1442.]

(F.) Keiser Fridrichs confirmacion mit der gulden bullen versigilt, dorin er miner gnedigen herschaft confirmirt und bestetigt alle ir land und lute lehen lehenschefte alle brief und privilegia und sunderlich di keiser Sigmund und ander sein vorfarn geben haben, bi craft und macht zu bleiben. er widderruft und vernichtiget dorin uß keiserlicher macht mit sunderlichem wissen alle friheit und gnaude di sein vorfarn geben hetten oder er noch geben wurde, di miner gnedigen herschaft^b ir friheit gebrauchung herkomen und gerechtigkeit schedlich sein mochten, das die kraftloß sein sullen etc. datum helt: zu der Newenstat am fritag vor sand Ambrosius tag nach Crists geburt virzehenhundert und im newn und fünfzigsten jare,^c und ist deütsch.

[Neustadt 30. März 1459.]

(P.) Die Herzöge Otto und Barnim von Pommern versprechen, dass ihre Mannen m u. s. w. — soweit sie es noch nicht gethan haben — den Markgrafen Ludwig und Stephan von Brandenburg huldigen sollen. Frankfurt 28. Januar 1339.

(P.) Die Herzöge Otto und Barnim erklären, dass ihnen Markgraf Ludwig von n Brandenburg wider die von Stettin, Greiffenhagen und Gollnow zu helfen versprochen hat. Pyritz 27. Mai 1339.

(P.) König Fridrichs brief mit seinem koniglichen anhangenden insigel versigilt o bekennt, das di herzogen Warczlaf Barnym der eltere Buxlaf und Barnym der jungere, herzogen zu Stettin Wolgast zu Part Pomern und fursten zu Rugen iren furstentumb von im ni empfangen haben etc. datum Wyen anno 1400 und im sechs und virzigsten jare am pfinzdag vor Katherine, und ist dutsch.

[Wien 24. November 1446.]

(P.) Einigung zwischen den Markgr. Friedrich und Friedrich d. J. von Brandenburg p und Herzog Joachim von Stettin. Prenzlau 4. Mai 1446.

(P.) Vertrag zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von q Pommern. Soldin 21. Januar 1466.

(P.) Vidimus des vorstehenden Vertrages, gegeben von Bischof Werner von Schwerin r zu Plauen 8. Juni 1467.

(C.) Willebrief des Pfalzgrafen Ludwig zu der Belehnung Friedrichs II. mit der s Mark Brandenburg. Heidelberg 27. September 1444. (

(S.) Vidimus der Belehnungsurkunde Sigismunds vom 18. April 1417, gegeben t von Abt Georg des Klosters S. Egidii zu Nürnberg. o. O. 1426 o. D.

a) Vorl. virzgsten. b) Vorl. herschenschaft. c) Vorl. jaren.

B.

- (T.) Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg Dispositionsurkunde. Plassenburg
a 7. Juni 1437.
- (T.) Johann und Albrecht von Brandenburg vermitteln zwischen ihren Brüdern
b Friedrich und Friedrich d. J. Mülhausen 16. September 1447.
- (E.) Vidimus der Urkunde Dietrichs von Mainz und Ludwigs von Hessen in be-
c treff des Streites zwischen Sachsen und Brandenburg vom 25. Januar 1441. Das
Vidimus ist gegeben von Bischof Antonius v. Bamberg zu Bamberg am 26. Ja-
nuar 1441.
- (Q.) Der Aebtessin Hedwig von Quedlinburg Lehnbrief über Möckern und Lindow
d an Friedrich II. von Brandenburg. o. O. 27. Mai 1467.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Klosters zu Marienwalde für den Kurf. Friedrich von
e Brandenburg. o. O. 2. Mai 1467.

C.

- (T.) *Item. In den schatteln dar das c uf stet ligen 7 brief, sind alle gegeben
von meinem [herren marggrave Fridrich und dem]^a jungen herren seligen uf di
seczöng und vertracht als meine gnedigen herren marggrave Johans und m[arg-
grave] Albrecht zwischen in gemacht haben zu Mulhausen, und sind meisteteils
quitancien und wi si mit iren landen siczen helfen und raten sullen.¹ ist nicht
not iglichs briefs meinung hirein zu seczen etc.*

D.

- (F.) *Ein vidimus uber keiser Fridrichs confirmacion mit der majestat versigilt,
dorin er meiner gnedigen herschaft confirmiret alle ir land lute hertikeit und
gerechtheit, hat geworben min gnediger herre marggrave Albrecht. datum der*

a) Die Ergänzung ist notwendig, da nach der Fassung des ganzen Satzes kein Zweifel sein kann, dass die Urkunden, auf welche hingedeutet wird, nicht von dem jungen Markgrafen allein ausgestellt worden sind.

¹ Zu den 7 Documenten, deren Inhalt nur im allgemeinen bezeichnet ist, gehören wohl unter anderen die Urkunden bei Raumer Bd. I. S. 163, bei Riedel A. Bd. XXII. S. 490, C. Bd. I. S. 292. 293.

a *confirmacion helt zur Newenstat an mitwochen vor conversionem Pauli anno domini 1453. a das vidimus haben geben apt Peter zu Heilsprun und apt Gorrius zu sand Egidii zu Nureinberg. ist deutsch.*

[Neustadt 24. Januar 1453.]

(G.) Reinhard von Cottbus begiebt sich mit der Hälfte von Schloss und Stadt
b Cottbus in den Schutz der Markgrafen von Brandenburg. Spandau 17. Dezember 1443.

(M.) Vertrag zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von
Mecklenburg. Pertsberg 5. Januar 1438. [An der Pressel des Originals ist ein
c Zettel befestigt, über dessen Inhalt es im Regest heisst: *Item ein zedel ist mit
in di pressel gestochen di helt in, das die bischof von Swerin und Raczeborg
mit ingezogen mit allen den iren.*]

(M.) Herzog Johann von Mecklenburg bekennt sein Land von der Mark Branden-
d burg als Lehen empfangen zu haben. Rathenow 28. Juni 1427.

(Z.) Friedrich von Torgau erklärt, dass er Schloss und Stadt Zossen von Mark-
c graf Ludwig von Brandenburg zu Lehn genommen habe, welche im Falle des
Aussterbens seines Mannesstammes an die Mark fallen sollen. Alt-Berlin 11. Fe-
bruar 1359.

(P.) Herzog Barnim von Pommern garantiert, dass seine Brüder dem von ihm
f mit Ludwig und Otto von Brandenburg geschlossenen Vertrag von Pritzwalk bei-
treten werden. Pritzwalk 10. Juni 1559.

(S.) Hans von Buch nimmt Schloss und Stadt Stolpe von der Mark Brandenburg
g zu Lehen. Prenzlau 22. Januar 1446.

(M.) Johann und Heinrich v. Mecklenburg-Stargard treten dem zwischen Branden-
h burg und Mecklenburg-Schwerin getroffenen Vergleiche bei. Perleberg 5. Januar
1438.

(C.) Reinhard von Cottbus verkauft die Hälfte von Stadt und Schloss Cottbus dem
i Kurfürsten Friedrich von Brandenburg. Cottbus 18. Juli 1445.¹

a) Vorl. anno M° cccc° liii jaren. Die römischen Zahlzeichen sind überall — dem in den D. R. A. geübten Gebrauche entsprechend — durch die deutschen ersetzt worden. Wo im Archivverzeichnisse, wie in diesem Regest, bei dem Vermerke des Ausstellungsjahres der betr. Urkunde zu der lat. Bezeichnung „anno“, mit welcher die Jahresangabe eingeleitet wird, auch noch das gleichbedeutende deutsche Wort „jaren“ am Schlusse hinzugefügt ist, haben wir das letztere, um die unnötige Wiederholung desselben Begriffes zu beseitigen, bei der Wiedergabe des Textes weggelassen.

¹ Dieselbe Urkunde ist noch einmal in Rubrik V unter d registriert (S. 184), wahrscheinlich waren von diesem Verkaufsdocumente 2 Ausfertigungen im markgräflichen Archive vorhanden. Ueber die Datierung dieses Regest siehe die Bemerkung an demselben Orte.

- (C.) Reinhard von Cottbus quittiert Kurf. Friedrich den Empfang eines Teiles des
k vom Verkauf seiner Herrschaft herührenden Guthabens. Neustadt 21. Januar 1447.
- (S.) *Ein vidimus keiser Sigmunds confirmacion mit der guldenen bülten versigelt, dorin er miner gnedigen herschaft confirmirt alle ir land lute privilegia brief
1 gerechtikeit herlikeit etc. der brief ist geben zu Rome in sand Peters münster
anno domini 1433; das vidimus haben versigelt abt Peter zu Heilßbrün und abt
Georius zu sand Egidii zu Nüremberg. ist deutsch.*
[Rom 31. Mai 1433.]
- (K.) *Keiser Karls erleubsbriefs mit der majestat versigelt, dorin er erlewbet marg-
grave Ludwigen und Otten, das si das land zu Lusicz verpfand haben uf ab-
m losung den marggraven zu Missen umb etlich summe geldes etc. datum Prage
anno domini 1360 an unser liben frawen lichtmesse, und ist dätisch.*
[Prag 2. Februar 1360.]
- (K.) *Keiser Karls brief mit der majestat versigelt, dorin er schreibet: ab marg-
grave Ott, der sin tochter hat fraw Elizabeth, des von der Sweidnicz fursten-
tumb einneme, so sal er haben als ein konig zu Behmen zu widderstatung di
Newen Marg uber Oder, etlich benannte Slob und Stete und auch etlich örter
n in disser marg etc. mit fürderm inhalt. datum zu Pirnn anno domini 1364 am
sonntag jubilate. ist dätisch.*
*In demselben brief findet man bi namen, was an den grenizen zu der
Newen Marg gehört etc.*
[Pirna 14. April 1364.]
- (C.) Quittung der Agnes von Cottbus für Kurf. Friedrich von Brandenburg über
o den Empfang von 500 Schock guter Groschen. o. O. 11. November 1457.^a

E.

- (S.) *Konig Sigmündes brief mit des koniglichen hofgerichts anhangenden insigel
versigelt, dorin er von clage mins allen gnedigen hern seligen herzog Otten und
a Kazmir mit etlichen iren mannen und steten in di achte tut etc. datum Costencz
anno domini 1415 des nehsten fritages post ascensionem domini. ist dätisch.*
[Constanz 10. Mai 1415.]
- (S.) *Keiser Sigmünds brief mit der anhangenden majestat versigelt, dorin er
transumirt hat, herren Balczars herren Wilhelms gebruderc und herren Cristoffers
irs vettern alle von Wenden und hern zu Werle brief, dorin si schreiben, das si
sich mit land und luten zu der Marg gesaczt und alle ir lehen und land von*

a) Dieses Regest ist von dem Schreiber der zweiten Partie (O. f — T zu Ende), den wir der Einfachheit wegen fernerhin als B bezeichnen werden, hinzugesetzt worden.

minem gnedigen hern marggrave Fridrich dem alten seligen zu lehen empfangen,
b gelobt und gesworen haben ein rechte erbhaltung, unwidderrüßlich zu ewigen
ziten vest zu halden etc. der brief ist geben zum Berlin am montag der elftusend
meide tag anno domini 1415. das vidimus ist geben zu Eger anno domini 1437
am donerstag nach Margrethie. ist dusch.

[Berlin 21. October 1415; das Transsampt ist ausgestellt: Eger 18. Juli 1437.]

(W.) Konig Wenczlows brief mit der anhangenden majestat versigilt, dorin er
als ein Romischer konig bewillet und volbort bevestiget und bestetiget die heubt-
c manschaft der Marg meinem alten gnedigen herren seligen uf hundert tausend
ungerisch gulden im von konig Sigmund sinem bruder geben und verschriben etc.
datum Prage anno domini 1411 des dinstags nach Lucie, und ist dutsch.

[Prag 15. December 1411.]

(H.) Konig Sigmundes brief mit dem kuniglichen^a insigel versigilt, dorin er di
fröntschaft zwischen herzog Rudolf von Sachsen und minem alten herren seligen
d irer kinder halben, nemlich marggrave Johans und fraw Barbara herzog
Rudolfs tochter, geteidingt hat etc. datum zu der Burge anno domini 1411 am
dinstag nach Bartholomei. herzog Rudolfs und marggrave Fridrichs insigel
hengen auch doran; ist deütsch.

[Burg 25. August 1411.]

(S.) Konig Sigmundes brief mit seinem kuniglichen insigel, fraw Barbara seiner
gemaheln darzu erzbischof Johans zu Gran etc. und Eberhartien bischofs zu
Agram insigel versigilt, dorin er minem alten gnedigen herren marggrave Frid-
rich und sinen erben di heubtmanschaft der marg zu Brandenburg uf hundert
tausend ungerisch gulden verschriben hat etc. datum Ofen anno domini 1411
des nehsten mitwochen nach sand Ulrichstag. ist deütsch.

[Ofen 8. Juli 1411.]

(Z.) Ein vidimus der von Franckfurt in latin uber konig Wenczlows brief der
deutsch ist, dorin er widderrüßt und ganz abtut den zoll zu Garcz und dorzu
f di brief vernichtet, di er herzog Bugslaff dorüber geben hat etc. datum Prage
anno domini 1404 am fritag nach Anthonii.

[Prag 18. Januar 1404.]

Nota

(S.) Konig Sigmunds brief versigilt mit dem kuniglichen anhangenden insigel,
dorin er schreibet und gebüetet ganz hart und vesteglich, bei trewen und eiden,
praelaten herren mannen und steten der Alten Marg und Prignicz minem gnedigen
c alten herren seligen gehorsam zu sein als einem obersten vorweser der marg und

a) Vorl. kniglichen.

im eine gemeine erbhuldunge von siner wegen zu tün^a nach lute einer brief etc. datum Ofen anno 1412 des nehsten fritags nach Laurencii. ist deütsch.

Disser briffe ist noch einer glichs luts och mit eim g gezeget.^a

[Ofen 12. August 1412.]

- (S.) *Konig Sigmunds brief mit dem kuniglichen anhangenden insigel versigilt, dorin er schreibt den crzbischofen [von] Magdeburg Bremen etc. andern bischofen und sust fursten und graven gebeütet, das si meinem gnedigen herren marggraven sullen beholfen sein zu dem guldenen offer-pfenig etc. datum Basel anno domini 1415 des nesten montags vor Jacobi. ist dütsch.*

[Basel 22. Juli 1415.]

- (R.) *Reversurkunde der Städte Brandenburg und Rathenow in betreff der Verpfändung von Rathenow u. s. w. o. O. 14.¹ September 1429.*

- (W.) *Konig Wenzlows brief uf pergamin mit einem ufgedruckten insigel, begert an praclaten herren mannen und steten der marg zu Brandenburg, das si minen alten gnedigen herren seligen zu einem heubtman der Marg nach lute konig Sigmunds brief ufnehmen sullen etc. datum Prage des sontags vor^b Thome apostoli unses reich des behmischen im 49 jar etc. Disser konig Wenzlows brief ist noch zwene uf diselben meinungen und stet auch mit dem k. gezeichend.*

[Prag 20. Dezember 1411.]

- (H.) *Item ein pünt brief, dorin sind der borgen brief herzog F[ridrichs] von Sachssen von mins gnedigen herren eyelt und des herzogen missive darbei.*

^m *Aber ein pünt brief der vorigen borgen vor dies eyelt, als in di frist erlenget ist.^c*

- (S.) *Schenk Heinrich von Sydow bekennt, dass er die Güter Heinrichs von Onitz von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen hat. Nürnberg 28. April 1428.*

- (L.) *Landgraf Ludwig von Hessen vermittelt in der Geldangelegenheit zwischen dem Capitel von Halberstadt, den Städten Aschersleben, Quedlinburg und den Herzogen von Sachsen. o. O. 4. April 1441.*

- (S.) *Konig Sigmunds brief mit des hofgerichts ufgedruckten insigel an di von Magdeburg, das si miner herschaft wider di herren und di stat Stettin di si in der acht haben, helfen sullen. datum Costencz anno etc. 15 am fritag post ascensionem domini. ist dutsch.*

[Constanz 10. Mai 1415.]

a) Der Satz: und im eine bis tün ist am Rande von der Hand B nachgetragen, von der auch der Vermerk unter dem Reget: Disser briffe . . . hinzugefügt ist. b) Vorl. von. c) Dieser Satz ist ebenfalls von B geschrieben.

¹ Bei Riedel, der die Urkunde nach der Abschrift im Registerbände druckt, ist als Datum der 5. September (montag vor unser frauen tag nativitatis) angegeben, an dem auch die Verpfändungsurkunde der Markgrafen aufgestellt ist (Riedel A, Bd. VII. S. 432). In dem vorliegenden Register ist die Reversurkunde datiert: mitwoch exaltacionis sancte crucis, also 14. September.

- (S.) Bischof Stephan von Brandenburg, der Meister des Johanniterordens und
q andere markgräfliche Räte erklären, warum Markgraf Fridrich in Sachen der
a Herzöge von Sagan das angetragene Richteramt nicht übernehme. Berlin 6. April
1442.

F.

- (E.) Uebereinkommen der Kurfürsten in betreff eines neuen Concils und ihres
a gemeinsamen Verhaltens gegen Papst Eugenius. Frankfurt 21. März 1446.
- (E.) Die Einigung der Kurfürsten, durch welche sie sich verpflichten, in den An-
b gelegheiten der Kirche gemeinsam zu handeln. Frankfurt 21. März 1446.

G.

- (V.) Vergleich zwischen Erzbischof Friedrich v. Magdeburg und seinem Capitel
a auf der einen, und den Markgrafen von Brandenburg auf der andern Seite über
ihren gegenseitigen Besitzstand.
*Disser obgeschriben brief ist noch einer als der vorgeschriben ist, auch mit
dem a gezeichend.*
- (A.) Die Grafen Bernd, Adolf und Albrecht von Anhalt versprechen den Mark-
b grafen von Brandenburg Hilfe und Beistand gegen jedermann ausser dem Erz-
bischofe von Magdeburg. o. O. 22. Juli 1443.
- (O.) Einigung zwischen dem Hochmeister und dem Grosskomptur des Deutschen
c Ordens und dem Markgrafen Friedrich und Friedrich d. J. auf Lebenszeit. Ma-
rienburg 25. November 1443.
- (O.) Eberhard von Wiesentaw und Jorg von Egloffstein bekennen die Urkunden
d über die Neumark von brandenb. Räten empfangen zu haben. Frankfurt 1. De-
zember 1444.
- (W.) Hans von Wiesenburg begiebt sich mit allen Gütern in den Schutz der
e Markgrafen von Brandenburg. Frankfurt 9. October 1442.
- (O.) Markgraf Friedrich einigt sich mit den Abgeordneten des Deutschen Ordens
f in betreff des Geldes, das für die Bestätigungsbriefe des römischen Königs und
der Kurfürsten zu zahlen ist u. s. w. Frankfurt 16. October 1443.
- (Q.) Adelheid, Aebtessin von Quedlinburg, belehnt Kurfürst Friedrich I. mit
g Lindow u. s. w. o. O. 6. März 1418.
- (Q.) Anna, Aebtessin von Quedlinburg, belehnt Kurfürst Friedrich II. mit Lindow
h u. s. w. o. O. 1. August. 1443.

- (L.) Graf Albrechts von Lindow Revers für die Markgrafen von Brandenburg in i betreff der Wiedereinlösung des ihm verpfändeten Schlosses Fretzdorf. Leipzig 24. Februar 1435.
- (L.) Herzog Friedrich von Sachsen tritt an die Mark das Land Lausitz ab. k Zerbst 3. Juni 1450.
- (G.) Die von Greiffenberg verpflichten sich, nachdem sie mit Schloss und Stadt l Greiffenberg belehnt worden sind, mit denselben für alle Zeiten der Mark treu zu bleiben. Prenzlau 4. Mai 1446.
- (S.) Reversurkunde Werners Schenk für den Markgrafen Friedrich auf seine m Belehnung mit dem Schlosse Flechtingen. Tangermünde 2. October 1420.
- (P.) Die Herzogin Agnes von Stettin quittiert Markgrf. Friedrich eine des Ucker- n landes wegen erhaltene Zahlung. Pasewalk 21. November 1416.
- (B.) Hasse von Blankenburg bekennt, dass das von ihm gekaufte Schloss Strelitz o ewig bei der Mark bleiben soll. Mittenwalde 26. März 1399.
- (R.) Des Grafen Bernd von Reinstein bekennt das Dorf Doberkow von der Mark- p grafenschaft als Lehn zu haben. Blankenburg 16. Juni 1412.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Abtes zu Riddagshausen für den Markgrafen und q seine Gemahlin. o. O. o. D.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Abtes zu Marienthal für den Markgrafen und seine r Gemahlin. o. O. o. D.
- (P.) Bündnis zwischen König Wladislaus von Polen und Kurfürst Friedrich wider s den Deutschen Orden. Krakau 8. April 1421.
- (H.) Wladislaus verschreibt seine Tochter und die Nachfolge in Polen, wenn er t ohne männliche Erben stirbt, an den Markgraf Friedrich. Krakau 8. April 1421.
- (W.) Graf Konrad zu Wernigerode nimmt Schloss und Stadt Wernigerode von den v Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg zu Lehen. o. O. 20. No- vember 1268.
- (W.) Vidimus der voranstehenden Urkunde, von den Bischöfen Stephan zu Branden- x burg und Konrad zu Havelberg am 9. Januar 1443 zu Berlin ausgestellt.

H.

- (P.) Die Herzöge Wartislaw, Barnim d. Ae. und d. J. von Pommern u. s. w. a verbriefen den Markgrafen von Brandenburg, dass im Falle des Aussterbens ihres Mannesstammes Pasewalk an die Mark fallen soll. Prenzlau 3. Mai 1448.

- (P.B.) Bündnis zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von
b Stettin. Prenzlau 29. Mai 1448.
- (P.) Die Herzöge Wartislaw, Barnim d. Ae. und d. J. überlassen mit dem Kurfürsten
c Friedrich die Entscheidung in ihren Streitfragen dem Urteile ihrer Räte und
wählen Georg von Egloffstein zum Obmann. Prenzlau 21. März 1447.
- (P.) Markgraf Friedrich und Herzog Barnim verbinden sich auf 10 Jahre zu gegen-
d seitigen Schutz. Goritz 20. April 1440.
- (O.) Die Herzöge Wartislaw, Barnim d. Ae. u. d. J. erklären, dass Pasewalk und
e Torgelow, wenn ihr Mannesstamm erlischt, an die Mark Brandenburg fallen soll.
Prenzlau 29. Mai 1448.
- (H.B.) Bündnis des Kurfürsten Friedrich mit dem Bischof zu Halberstadt und den
f Städten Magdeburg, Halberstadt u. s. w. gegen die Herzöge von Sachsen. Bran-
denburg 7. Dezember 1440.

I.

- (M.) Herzog Johann von Mecklenburg verpflichtet sich zur Zahlung an Brandenburg
a bis Martini. o. O. 28. Juni 1427.
- (M.) Die Herzöge Heinrich und Johann von Mecklenburg schliessen Frieden mit
Markgraf Friedrich. Arensdorf 5. Juli 1440.
- (M.) Die Herzöge Heinrich d. Ae. und Johann von Mecklenburg erklären, dass
c ihre Länder in ihrer Gegenwart dem Markgrafen von Brandenburg gehuldigt
haben. o. O. 1442. o. D.
- (M.) *Disser egescriben brief ist noch einer glichs luts auch mit dreien an-
c hangenden insigeln versigilt und ist mit dem c gezeichend.*
- (M.) Die Herzöge Heinrich d. Ae. und d. J. und Johann von Mecklenburg sichern
d Markgraf Friedrich von Brandenburg im Falle des Aussterbens ihres Manns-
stammes die Erbfolge in ihren Ländern zu. Wittstock 12. April 1442.
- (M.B.) Der Markgraf Friedrich d. Ae. und d. J. ewiges Bündnis mit den Herzögen
e Heinrich d. Ae. und d. J. und Johann von Mecklenburg. o. O. 8. Mai 1442.
- (M.F.) *Konig Fridrichs brief^a versigilt mit der anhangenden majestat, dorin er
bewillet volbort und^b bestetiget die erbhuldung der land Mekelnburg Staryard
Wenden Rostock und Swerin miner gnedigen herschaft zu Brandburg getan und
tut doruf notdürftige leihung, das es nach der herren von Mekelnburg tod wenn
f si und ir erben mans geslecht verstorben sind, der herschaft und der marg zu*

a) Vorl. briefs? b) bewillet volbort und ist am Rande von derselben Hand A hinzugefügt.

Brandburg ewig gehören sol etc. den brief haben vom konig geworben min'gnediger herre marggrave F[ridrich] kurfurste und herzog Heinrich von Mekelnburg etc. datum Franckfurt anno domini 1442 am montag vor Margrethe. ist deutsch.

[Frankfurt 9 Juli 1442].

K.

- (B.) Hasse von Brédow d. Ae. Revers auf die Belehnung mit Schloss Frisack, a durch den er sich verpflichtet, dem Markgrafen von Brandenburg stets ein treuer und gehorsamer Lehnsmann zu sein. Cadolzburg 16. Oktober 1427.
Disser brive ist noch einer glücks luts och mit eim a gezeigent. a
- (H.) Werner von Holzendorf, versöhnt sich mit Kurfürst Friedrich von Branden- b burg u. s. w. Berlin 16. November 1420.
- (F.) Peter Banne giebt, nachdem er anderweitig entschädigt ist, dem Kurfürsten c Friedrich das Gericht zu Frankfurt mit allen Rechten u. s. w. zurück. Frank- furt 26. Juli 1464.
- (P.H.) Herzog Joachim von Pommern quittiert Kurfürst Friedrich 5000 Gulden von d dem ihm versprochenen Ehegeld. Stettin 22. Mai 1442.
- (P.H.) Herzog Joachim von Pommern erklärt, dass er Elisabeth, Markgraf Johannes e Tochter, in 3 Jahren zur Gemahlin nehmen wird u. s. w. 24. August 1437.
[Rechts am Rande steht neben dem Regest die Notiz, die später hinzugefügt worden ist: *disser brif ist der konigin von Dennemargten gesand.* Links am Rande ist quergeschrieben das Wort: *büntnüss.*]
- (S.) Curd und Hans von Slaberndorf geloben den Pflichten, die ihnen aus der f Belehnung mit Beuthen den Markgrafen gegenüber erwachsen, stets nachzukommen. Köln a. d. Sp. 8. Juni 1463.
- (M.) Einigung des Markgrafen Friedrich mit den Herzogen von Mecklenburg in g^b betref Neuhausens. Wilsnack 28. Juli 1438.
Item. bi demselben Receß liggen vil schad-zettel di zwischen den landen gescheen sind, und auch ein zuspruch herzog Johann Ulrich von Mekelnburg gegen dem graven von Lindow. ist alles nicht not zu verzeichnen.
- (Z.) Abt und Convent des Klosters zu Zinna versprechen der Herrschaft, jährlich g eine Memorie für sie zu halten. Zinna 1454. O. D. c

a) Die Notiz ist von Hand B hinzugefügt. b) Dieser Buchstabe ist offenbar erst zu der Zeit, als die eingeklammerten Zeichen neben die Regesten gesetzt wurden (S. 154), nachgetragen worden. Ursprünglich fehlte hier jeder Buchstabe, was auch daraus zu erkennen ist, dass der Schreiber B, von dem das folgende Regest herrührt, dieses mit g bezeichnete, während demselben der Reihenfolge nach schon der Buchstabe h zugekommen wäre. So erklärt es sich, das jetzt 2 Regesten den Buchstaben g führen. Vermutlich wird auch auf den entsprechenden Originalen trotz ihrer inhaltlichen Verschiedenheit derselbe Buchstabe gestanden haben. c) das Regest ist von B geschrieben.

L.

(H.) Herzog Joachim von Pommern verschreibt seiner Gemahlin Schloss und Stadt
a Uckermünde. Neustadt Eberswalde 27. August 1437.

*Disser brief ist ubersand der konigin von Dennemargkten und ist heruß
a genomen am sonabend post circumcisionem anno 1473 (2 Januar).^a*

(P.) *In di laden l hab ich gelogt: Stettinisch hendel bericht und anders betreffen.*

M.

(M.) Erzbischof Otto von Magdeburg bekennt, dass er von Ludwig d. Römer mit
a einer Hebung zu Havelberg für den Ausfall anderer Hebungen entschädigt worden
ist. Tangermünde 29. Juni 1356.

a *Item ein brive bischof Otten uf di orbete zu Havelberg lautende, wi man
di losen soll und ein beteidigung in Fridbrunn. gescheen.^b*

(L.) Dietrich von Quitzow, Gotthard und Vicke von Plessen bekennen, dass der
b Markgraf Friedrich ihnen Schloss Lenzen mit Zugehör verpfändet habe. Prenzlau
29. August 1465.

(Q.) Dietrichs von Quitzow Revers für Markgraf Friedrich zu seiner Belehnung
c mit Schloss Jeldeniz. Tangermünde 28. September 1465.

(W.) Thomas Wins begiebt sich mit seiner Familie und allen Gütern in den
d Schutz Markgraf Friedrichs. Berlin 3. Januar 1449.

(B.) Der Rat und die Gewerke von Berlin und Köln bekennen, dass sie in folge
e von Zwietracht das Regiment der Stadt dem Kurfürsten übergeben haben u. s. w.
Berlin 26. Februar 1442.

(B.) Die Städte Berlin und Köln unterwerfen sich dem Kurfürsten und treten Land
f zum Schlossbau ab. o. O. 29. August 1442.

(B.) Der Bischof Stephan von Brandenburg, Graf Adolf von Anhalt, Graf Albrecht
g von Ruppin u. s. w. vergleichen den Kurfürsten Friedrich mit Berlin und Köln.
o. O. 25. Mai 1448.

(B.) Die Städte Berlin und Köln unterwerfen sich von neuem dem Kurfürsten Fried-
h rich. Berlin 19. Juni 1448.

a) Der Vermerk ist von A selbst später nachgetragen worden, während die unmittelbar folgende Notiz von der Hand herrührt, welche in der Zeit Albrechts die beiden letzten Rubriken nachgetragen hat (S. 156), die wir von nun an einfach als C zitieren werden.
b) späteren Zusatz von C.

- (B.) Markgraf Waldemar vereinigt alle Kirchen von Berlin und Köln unter dem
i Probste von Berlin. Tangermünde 19. April 1319.
- (B.) Markgraf Ludwig verspricht das Gericht von Berlin nicht zu veräussern.
k Berlin 12. Juni 1348.
- (H.) Jacob Heidicke ergiebt sich mit Leib und Gut dem Kurfürsten von Branden-
l burg. Berlin 25. Mai 1449.¹
- (B.) *Von des gerichts und schulthenampts wegen zum Berlin wi das marggrave
Ludwig Til Bröcken zu angefelle gelihen hat, ein brief, wi Til Brucke das
m dem rat verkauft hat der ander brief, marggrave Jost brief der dritte
auch daruf lautende, sind alle drei mit einem faden zusammen gebunden und
gezeichnet mit dem m. item dorin ist berurt wi Wesendal zu dem gericht gehort
hat etc. di brief sind mit anhangenden insigeln versigilt.*
- (H.) Graf Otto von Hoyaen bekennt vom Kurfürsten Friedrich, mit allen Gütern be-
n lehnt worden zu sein, die ihm von der Mark zustehen. o. O. 8. Juni 1447.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Abts Johann von Morimund für den Kurfürsten und
o seine Gemahlin und den jüngeren Bruder Friedrich. Lehnin 23. October 1440.
- (M.) Erzbischof Günther von Magdeburg, Kurfürst Friedrich und dessen Bruder
p Friedrich schliessen ein Compromiss und wählen den Erzbischof Dietrich von
Köln zum Obmann. Tangermünde 28. Mai 1443.
- (S.) *Keiser Sigmundes pargaminten credenz geschriben an das heiligen consilium
zu Basel, dorin er in macht zu einem protectori des consiliums und gibt im
q alle macht von siner wegen zu tun, als ob er selber gegenwertik were. datum
Regensburg etc.*
[Regensburg o. D.]

N.

- (K.) *Keiser Karls brief mit siner keiserlichen majestat anhangendem insigel ver-
sigilt, dorin er schreibet, wi marggrave Lodwig der Romer und marggrave Ott
von Brandenburg das marggraventumb zu Lausicz den marggraven zu Missen als
ein pfant versaczt haben mit seinem willen vor ein und zwenzig tausend mark
lötiges silbers erforderichs gewichts und umb 10 000 schok grosser pfenige
prager munze. dosselbe lant zu Lusicz hat keiser Karl zu sich gelest und das
a herzog Bolcke von der Swaidnicz sinem swager eingetan sin lebtage. wenn er
aber verstirbet, so mögen di obgnenten marggraven Ludwig und Ott und alle
ir erben und erbs-erben mansgestlecht von irem leibe geborn das gnante lant*

¹ Bei Raumer (Bd. I S. 16) lautet das Datum Freitag nach exaudi (30 Mai), während es im Register Sonntag exaudi (25. Mai) heisst.

vom keiser Karl, als von einem konig zu Behmen seinen erben oder nachkomen konigen zu Behmen, widerlesen umb 21 000 lotige marg silbers und 7000 schok grosser pfenige alles obgenantes gewicht und munz etc. datum Pörn anno domini 1364 am sontag jubilate, ist dütisch.

Der egeschriben brif ist noch einer glichs lauts auch mit dem a gezeichend.
[Pirna 14. April 1364.]

(K.) Keiser Karls brief mit siner keiserlichen majestat anhangendem insigel versigilt, der helt in, das marggrave Ludwig und Ott gegonnet haben im und herzog Bolcke von der Sweidnicz seinem swager di marggraveschaft zu Lusicz zu losen umb sulch summe als si pfand stet marggraven Fridrich von Meissen und sinen brudern. storben aber die gnanten marggraven zu Brandenburg an menlich erben oder ir erben surder an manneserben, so solt das fallen uf Wenczla des keisers ertsgeborn son und uf ander des keisers erben mansgestecht; wo aber die nicht weren, uf marggrave Johann von Merhern in aller masse als di brief^a sagen di uber den anfal der marg zu Brandenburg und zu Lusicz gemacht sind etc. datum Nüreinberg anno domini 1363 am mitwochen vor palmarum. ist dutsch.

[Nürnberg 22. März 1363.]

(K.) Keiser Karls brief mit siner keiserlichen majestat anhangendem insigel versigilt, dorin berurt ist, wi marggrave Ludwig und m[marggrave] Ott von Brandenburg im als ein konig zu Behmen gegennet haben das lant zu Lusicz von den marggraven zu Missen zu lösen, das er forder herzog Bülke von der Sweidnicz wolle intün. und dorumb das herzog Bolke sulch lant zu Lusicz sein lebtay unabgelost inhalten sülle, so hat der keiser den gnanten marggraven an der losung. ingelassen 4000 schok grosser phenige prager münz etc. di obgnanten marggraven Ludwig und Ott und ir erben und erbes-erben mansgestecht von iren leiben geborn mogen das gnante lant von im dem keiser oder sinen erben nachkomen und der kron zu Behmen widderlosen, wenn si wollen etc. datum Bagdissen anno domini 1364 am sontag cantate. ist deutsch.

Disser egeschriben brief ist noch einer glichs lauts und ist auch mit dem c gezeichend.

[Bautzen 21. April 1364.]

(K.) Konig Karls brief mit siner majestat anhangendem insigel versigilt, dorin er sich verschreibet: sulch verbündnß entscheide und gelobde, di herzog Ruprecht pfalzgrave bei Rein zwischen im und marggrave Ludwigen von Brandenburg gefunden und gesprochen hat, di hat er gelobt und zu den heiligen geschworen zu halden, als di brief daruber gegeben ußweisen etc. datum anno domini 1350 zu Baudissen am donerstag nach aller mann vostonacht. ist dütisch.

[Bautzen 18. Februar 1350.]

a) Vorl. bref.

- (L.) Die Markgrafen von Meissen stellen Ludwig d. R. und Otto einen Revers e darüber aus, dass sie ihnen Stadt und Schloss Luckau, sowie andere Schlösser in der Lausitz gegen Zahlung von 9000 Mark jeder Zeit zurückgeben werden. Straussberg 18. October 1350.
- (V.) Vertrag des Kurfürsten und der Stände wegen des geistlichen Gerichts in der f Mittelmark, Priegnitz und Lebus. Berlin 17. Juni 1445.¹
- (L. P.) Die Gebrüder Polenz erklären, dem Kurfürsten Friedrich Schloss und Stadt g Lübben verkauft zu haben. Lübben 18. October 1448.
- (S. P.) Der Gebrüder Polenz Verschreibung über ihr Verhältnis zu den Markgrafen h von Brandenburg in betreff Saarmund. Berlin 4. Mai 1449.
- (P.) Die Gebrüder Polenz geben den Revers zu dem ihnen vom Kurfürsten Fried- i rich ausgestellten Geleitsbrief. Berlin 4. Mai 1449.
- (L. P.) Die Gebrüder Polenz quittieren den Empfang von 16 000 Schock für den k Verkauf der Lausitz. Lübben 19. October 1448.
Item ein pappiren quitanz uf di obgnante summe ist auch mit dem k gezeichend.
- (L. P.) Nickel von Polenz begiebt sich in den Schutz des Kurfürsten Friedrich. o. O. l 3. Januar 1441.
- (P.) Heinrich und Bolz von Torgau quittieren dem Kurfürsten Friedrich den Empfang m von 350 Gulden u. s. w., die sie für die von Polenz entgegengenommen haben. Berlin 4. Januar 1449.
- (P.) B. von Torgau stellt dem Kurf. für dieselbe Summe noch besonders eine n Quittung aus. Berlin 4 Januar 1449.
- (V.) Grenzregulierung zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen und dem o Kurfürsten Friedrich von Brandenburg. Melmendorf 28. April 1452.
- (B.) Bischof Georg von Bamberg beleihet Kurf. Friedrich mit dem Kammeramte p des Stiftes. Bamberg 12. October 1464.
- (K.) *Keiser Karls brief mit siner majestat anhangenden insigel versigilt, dorin er transmiret hat marggrave Ludwigs und marggrave Ott von Brandenburg brief der von wort zu wort darin geschriben stet und inhelt, wi di obgenanten marg-graven Wenczlow den erstgeborn son keiser Karls und ab er oder sin erben nicht weren, herzog Bolke von der Sweidnicz und marggrave Johann von Mar-*

¹ Im Archivregister heisst das Datum donerstag nach Viti, die Angabe bei Riedel (C. Bd. I. S. 273) donerstag Viti ist für das Jahr 1445, in dem der dies Viti auf einen Dienstag fällt, gar nicht möglich.

hern^a etc. zu iren brudern und anwartern ir land Brandenburg und Lusicz ent-
b pfangen haben. und ab di marggraven an menlich erben verstürben und tochter
liesen, den sullen dieselben anwarter iglicher tochter 10000 behmisch schok zu
irer ubrichtung geben. und die herren sullen sich alle titel und wapen gebruchen.
das hat der keiser bestetiget etc. datum Nureinberg anno domini 1363. des 15
kal. aprilis. c ist latin. b

Disser vorgeschriben keiser Karls brief ist noch einer glich dem andern
und ist auch mit dem q gezeichend.

[Nürnberg 18. März 1363.]

(P.L.) Nickel von Polenz und das Land Lausitz begeben sich in den Schutz des
r Kurfürsten Friedrich. o. O. 3. Januar 1441. d

O.

(R.) Die Grafen Ulrich und Bernd von Reinstein erklären, dass sie sich in den
a Schutz der Markgrafen von Brandenburg begeben haben. o. O. 24. November 1443.

(L.)(P.S.) Ein vidimus habn geben di von Luckow mit anhangendem ins[igelt] v[er]s[igelt]
uber keiser Sigmündes majestat-brief; geben Hans von Polenczk uber das lant
und voytei zu Lusicz. derselb keiser Sigmunds brief vou wort zu wort dorin ge-
schriben stet, wi Hans von Polenczk und sein erben das gn[an]te land als pfant
b vor siben tausend achthündert und neün und fünfzig schok behmischer groschen
inhaben sullen uf ablesung etc. datum des majestat-briefs zu Nuremberg anno
domini 1422 am sonntag vor nativit. Marie, datum des vidimus helt zu Luckow
anno domini 1450 am montag in den pfingsten.

[Nürnberg 6. September 1422; das Vidimus: Luckau 25. Mai 1450.]

(V.F.) Kurfürst Friedrich setzt vor seiner Abreise zum heil. Grabe eine Regierung
c für die Zeit seiner Abwesenheit ein. Köln 20. Dezember 1452.

(L.F.) Revers der Markgräfin Katharina in betreff des ihr vom Kurfürsten Friedrich
d verschriebenen Leibgedinges. [Vor dem Datum ist der Satz eingefügt: di copien
findet man wol in den andern registern.] Köln 9. October 1452.

(H.F.) Herzog Friedrich von Sachsen verspricht, Markgraf Friedrich von Brandenburg
e und seine Erben für die Bürgschaft bei dem Heiratscontracte des jungen säch-
sischen Herzogs mit Karole von Savoyen schadlos zu halten. Weissenfels 18. Mai 1443.

a) Vorl. b) Das ganze Regest ist, wie die Tinte zeigt, nachgetragen worden. c) Vorl.: des
XV. tages im apprilln. Hier hat sich der Schreiber offenbar verlesen. d) Das Regest ist
von Hand B. später hinzugefügt worden.

1 Eine Abschrift dieser Urkunde steht im Registerband 11 (R. 78, 11 St. A.) fol. 165 i. d.

- (F.) *Keiser^a Friderichs briff di zeit noch Romischer konig mit seinem koniglichen mit erzbischofs Ditterichs von Meyntz Frederichs marggrafen zu Brandenburg Heinrich und Ludwichs pfalzgraven bi Reyn ofgedrickten insigeln versigelt, darin si sich zusammen setzen und ander forsten mit in zuziehen woln, das ellich gebrechen der hilgen kirchen mogen zu besser weiß gehandelt werden, [mit]^b inhalt einer latinischen meinunge darnach folgende, di also ubwist: das di zisma der hilgen kirchen dorch nicht baß moge gewandelt werden, den dorch ein hilge gemeine concilium das gegeben und gehalden sol werden zu Costnitz, darzu povest Eugenius selber komen ader sine trefflich botschaft darzu schyken [sol]^b di genughaftig wer etc. datum Nurembergk am sondage nach Dionisii anno domini 1444. [Nürnberg 11. October 1444.]*
- (L.) Der Rat zu Leipzig bekundet, dass der Kurfürst von Brandenburg ihm eine ^g Quittung über 9000 Gulden des Ehegeldes gesandt habe, welche aber gegen eine nur auf 7200 Gulden lautende umzutauschen sei. o. O. 8. Juli 1445.
- (Q.) In diesem Regest sind 3 Urkunden zusammengefasst:
1. Kurfürst Friedrich verspricht, Fr. Rummel, K. Baumgertner, Peter Steinberger für die Summe von 700 Gulden schadlos zu halten. o. O. o. D.
 2. Peter von Wath erklärt, dass der Kurfürst Friedrich ihm nichts mehr schulde. o. O. o. D.
 3. Ch. Imhof erklärt, dass Nickel Roder im Auftrage des Kurfürsten dessen Schuld an ihn abgetragen habe. o. O. o. D.
- Disse drei briffe sind mit ein faden zusammen gebunden und eime h gezeget.*

P.

- (B.) Vertrag zwischen den Herzögen von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg. [gegen Schluss des Regests ist der Satz eingefügt: *der bñntniß abeschrift findet man wol in den andern registern.*] Naumburg 18. Juli 1441.
- (H.) Der Herzöge von Sachsen und ihrer Bürgen Schuldbrief für Markgraf Friedrich wegen des Ehegeldes der Herzogin Katharina. Halle 3. April 1441.
- (H.) Die Herzöge von Sachsen versprechen, ihre Schwester Katharina dem Markgrafen Friedrich zur Frau zu geben. Halle 3. April 1441.
- a) Bei diesem Regest setzt Hand B ein, welche die nächsten Rubriken bis an den Schluss von T im Zusammenhange schreibt. b) Ohne die Ergänzung ist der Satz unverständlich.

¹ Eine Abschrift dieser Urkunde steht im Registerbände 9 (R. 78, 9. St.-A.) fol. 4.

- (N.) Die Markgrafen Johann und Friedrich von Brandenburg und Kurfürst Friedrich
d von Sachsen verabreden eine Zusammenkunft in Lichtenfels. Naumburg 20. Juli
1441.
- (V.) Schiedsspruch des Erzbischofs von Magdeburg, des Herzogs von Braunschweig
e u. s. w. in der Streitsache zwischen Brandenburg und Sachsen. Halle 3. April
1441.
- (V.) Einigung Friedrichs von Sachsen, Friedrichs von Brandenburg und Ludwigs
f von Hessen über die Hinterlassenschaft der alten Herzogin von Sachsen. Leipzig
11. April 1443.
- (B.) Der Markgrafen von Brandenburg Einigungsbrief mit Herzog Wilhelm von
g Sachsen. Sangerhausen 4. März 1450.
- (B.) Die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen und Kurfürst Friedrich von
h Brandenburg u. s. w. geloben das geschlossene Bündnis zu halten. Halle 3. April
1441.
- (S. H.) Eine Abschrift der Urkunde, durch welche Markgraf Friedrich dem Kur-
i fürsten Friedrich von Sachsen Senftenberg und Hoyerswerda abtritt. o. O. o. D.
- (B.) Einigung des Kurfürsten Friedrich, des Markgrafen Albrecht und seines Sohnes
k Johann mit Wilhelm von Sachsen auf Lebenszeit. Schleiz 28. August 1468.^a

Q.

- (M.) Erzbischof Ottos von Magdeburg Revers in betreff der ihm von Markgraf
a Ludwig von Brandenburg verpfändeten Städte Jerichow u. s. w. Tangermünde
23. November 1351.
- (M.) Erzbischof Otto von Magdeburg überträgt Markgraf Ludwig die Lehen, die
b Waldemar vom Stifte gehabt hatte. Wittenberg 28. Juni 1336.
- (M.) Urkunde Erzbischof Ottos von Magdeburg und seines Domkapitels in betreff
c Sandow u. s. w. . .¹ o. O. o. D. [mit dem Zusatz: *ist nicht forder not zu
schriben.*]
- (S.) Kurfürst Rudolf von Sachsen bezeugt, dass nach Beschluss der Kurfürsten
d der Markgraf Ludwig von Brandenburg die brandenburgische Kurstimme führen
soll. Nürnberg 7. Januar 1356.

a) Das Nähere über das Blatt, auf dem dieses Regest verzeichnet ist, siehe S. 159.

¹ Weitere Angaben enthält das Regest nicht. Gemeint ist wohl die Urkunde, welche der Erzbischof Otto nach der Versöhnung mit Markgraf Ludwig dem Römer am 2. Juli 1354 ausstellt, durch welche er erklärt, Sandow Plathow u. s. w. erhalten zu haben (Riedel B. Bd. II., S. 357).

- (B.) Bruderschaftsbrief des Klosters zu Rittershausen für Kurfürst Friedrich.
e o. O. o. D.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Klosters zu Windsheim für Kurfürst Friedrich und
f seine Gemahlin. o. O. o. D.
- (L.) Herzog Wilhelm von Braunschweig verschreibt seiner Gemahlin Cecilie, der
e Tochter Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, 2000 Gulden jährliche Rente
u. s. w. als Leibgeding. o. O. 9. Juni 1423.
- (B.) Fürst Wilhelm von Wenden tritt dem zwischen Brandenburg und Pommern
h geschlossenen Frieden bei.^a Templin 19. Juni 1427.
*Disser egeschriben brief ist noch einer gleicher meinung von herzog Heinrichs
wegen von Mekelnborg auch mit dem h gezeichend.*^b
- (L.) Markgraf Ludwigs von Brandenburg Schuldbrief für den Burggrafen Johann
i von Nürnberg. Berlin 4. September 1345.
- (L.) Vidimus der Vertragsurkunde Kurfürst Friedrichs und Katharina von Mecklen-
k burg vom 6. Dezember 1423. Das Vidimus ist ausgestellt von Probst Friedrich
von Havelberg. o. O. o. D.
- (V.) Erklärung der Herzogin Katharina von Mecklenburg über ihre Uebereinkunft
l mit Markgraf Johann. Wittstock 16. März 1431.
- (R.) Wichard von Rochow gelobt, nachdem er das Schloss Golzow zurückerhalten
m hat, der brand. Herrschaft ewige Treue. Berlin 12. Januar 1416.
- (A.B.) Hans und Jasper von Arnim bekennen Schloss und Vogtei Boitzenburg von
n der Markgrafschaft Brandenburg in Pfand zu haben. Berlin 5. Juni 1427.
- (L.B.) Johanns von Buch-Revers in betreff der Einlösung von Jerichow. Kyritz
o 26. Dezember 1334.¹
- (B.) Glusser und Rosch geben dem Kurfürsten Friedrich einen Revers über die
p im Dorfe Birkholz gekauften Güter. Berlin 1450. o. D.
- (V.) Markgraf Friedrich und die Herzöge Wartislaw und Barnim von Pommern
q setzen den Tag fest, an dem sie sich vor Lychen mit ihren Heeren zum Feldzuge
gegen Heinrich von Mecklenburg treffen wollen u. s. w. Goritz 20. April 1440.

a) Neben dem Regest sind am Rande von A noch einzelne Satztheile zur Ergänzung des
Inhalts hinzugefügt worden. b) Zusatz von A. c) Das Regest ist von A geschrieben.

¹ Ist der Datierung dieser Urkunde der Nativitätsstil zu Grunde gelegt, so wäre nach unserer
Kalenderrechnung 1333 statt 1334 zu setzen.

R.

- (B.) Landgraf Ludwig von Hessen tritt der Erbeinigung Brandenburgs und Sachsens
a bei. Naumburg 30. April 1457.
- b (B.) Erbeinigung Brandenburgs und Sachsens. Naumburg 27. Januar 1451.¹
- (B.) Erbvertrag zwischen Sachsen und Hessen einerseits und Brandenburg ander-
c seits. Naumburg 29. April 1457.
- (L.) Elisabeth von Pommern tritt an Kurfürst Friedrich den ihr von Nürnberg
d zu gebenden Jahreszins ab. Soldin 13. Januar 1465.
- (L.) Stadt Nürnberg verpflichtet sich an Kurfürst Friedrich, die Jahresrente zu
e zahlen, die ihm von der Herzogin Elisabeth von Pommern verschrieben worden
ist. o. O. 3. April 1465.
- (L.) Elisabeth v. Pommern verzichtet zu Gunsten des Kurfürsten Friedrich auf Schloss
f und Stadt Uckermünde, auf den Zoll in Garz u. s. w. Soldin 13. Januar 1465.

S.

- (N.) Friedrich von Polen² übergibt im Auftrage des Hochmeisters des Deutschen
a Ordens die Neumark an Brandenburg, Köln 22. Februar 1454.
- Item: .dissier brief ist noch einer und leit in der schattel, dar das X uf-
stet;³ dar leit auch di erste credenz.^a*
- (N.) Der Deutsche Orden verkauft die Neumark erblich an die Mark Branden-
b burg. Mewe 19. September 1455.
- (N.) Der Hochmeister des Deutschen Ordens weist die Neumark zur Erbhuldigung
an den Kurfürsten von Brandenburg. o. O. o. D.

[An die kurze Inhaltsangabe ist ebenfalls von Hand B folgende Notiz ange-
fügt: *der briff leit war in der Newen Marck,³ eine ware Abschrift des vor-*

a) Zusatz von Hand A.

¹ Dicselbe Urkunde ist später in Rubrik Y unter c (S. 187) noch einmal registriert.

² Siehe S. 186; die Vollmachtsurkunde des Hochmeisters für Polen steht ebenda sub a.

³ Das Original der Urkunde lag — wenn wir den Zusatz recht verstehen — zur Zeit der Aufertigung dieser Partie des Verzeichnisses in der Neumark in Verwahrung und war also nicht in der Menge der Archivalien, die nach Brandenburg abgegeben wurden. Daher ist dieses Regest auch nicht, wie die anderen, durch einen kleinen Buchstaben am Rande gezeichnet und ist nicht in der Zahlung der Stücke der betreffenden Rubrik mitgerechnet. Die Buchung dieses Documentes gehört demnach gar nicht in das vorliegende Register. Der Kanzleibeamte (B) hat es, angeregt durch die verschiedenen diesem Stücke inhaltlich nahestehenden Urkunden, welche in dieser Rubrik verzeichnet sind, wohl nur deshalb an dieser Stelle aufgeführt, um den ausdrücklichen Hinweis auf den Aufbewahrungsort desselben anbringen zu können, welcher der Verwaltung in Erinnerung gehalten werden sollte.

lassungs-briff stet in dem register,¹ das angehoben wart, alß mein g[nediger] h[erre] vom heiligen grabe kwam. — Am Rande hat der Schreiber C später den Vermerk hinzugesetzt: habn di von Königsberg² gehabt, und uf begern meins alten g[nedigen] herrn marggraff Albrecht hieher gen Coln geschickt, deß in mein g[nediger] herre von Lubus^a ein vidimus uf ir ersuchen gegeben hat; ist gelegt bi den andern briven des homeister.]

- (N.) Der Revers der Markgrafen von Brandenburg, welcher dem Deutschen Orden
o über den Kauf der Neumark ausgestellt wurde. o. O. v. D.
[Unter dem Regest die Notiz: *des refers abeschrift ist dorbei gebunden.*]
- (B.O.) Kurfürst Friedrich und der Hochmeister des Deutschen Ordens verpflichten
d sich zu gegenseitigem Beistande. Marienburg 1. October^b 1455.
- (S.) Der Hochmeister des Deutschen Ordens weist das Gebiet von Schievelbein
e zur Huldigung an Brandenburg. Marienburg 12. August 1455.
Disser briff ist noch einer glichs lüts och mit eim e gezeigent.
- (S.) Ein gleicher Brief des Hochmeisters für Driesen [vermutlich mit demselben
f Datum].
- (A.) Der Hochmeister des Deutschen Ordens erklärt, dass Jorg von Egloffstein ohne
g sein Wissen den von Arnswalde die alten Privilegien zurückgegeben habe. Marienburg
22. Februar 1456.
Item des homeister missiva ist bi dißen obgescriben briff gebunden.
- (A.) Jorg von Egloffstein bekennt den von Arnswalde ihre alten Privilegien ohne
h Wissen des Hochmeisters des Deutschen Ordens zurückgegeben zu haben. Köln
a. d. Sp. 23. Dezember 1455.
- (B.) Bruderschaftsbrief des Deutschen Ordens für Kurfürst Friedrich. Marienburg
i 1445. o. D.
- (N.) Der Hochmeister des Deutschen Ordens befiehlt Eglinger und Schlegel dem
k Kurfürsten Friedrich Grüneberg, Königsberg u. s. w. einzuräumen. Marienburg
2. Oktober 1455.
- (N.) Der Hochmeister des Deutschen Ordens befiehlt H. v. Köckeritz und Dietrich
l Kaltenborn dem Kurfürsten Friedrich die Güter Forstenfeld u. s. w. einzuräumen.
Marienburg 2. October 1455.

a) Vorl. b) Im Register ist irrtümlich montag nach michael statt mitwoch nach michael gesetzt.

¹ Diese Abschrift ist in dem betreffenden Registerbände (R. 78, 11) nicht zu finden.

² Königsberg in der Neumark ist natürlich gemeint.

- (Q.) Dietrich Kaltenborn quittiert dem Kurfürst Friedrich den Empfang von 300
m Gulden. Neu-Landsberg 26. April 1456.
- (Q.) Chr. Eglingers Quittung über 50 Gulden, die ihm Paul von Konerstorf ge-
n geben hat. o. O. o. D.
- (O.) Graf Jorg von Hennenberg erklärt, dass Kurfürst Friedrich die ihm vom
o Deutschen Orden zur Aufbewahrung übergebenen Privilegien u. s. w. sämtlich
zurückgeliefert habe. Berlin 26. Januar 1456.^a
*Item: ein abeschrift ist bi den brif gebunden des registers der selben privi-
legien.*
- (O.) Hans von Kotzow, Heinz von Aufsess, Hans Rabenstein vermitteln zwischen
p Markgraf Friedrich und dem Hochmeister des Deutschen Ordens. Frankfurt
13. August 1447.

T.

- (B.) Fr. von Bieberstein begiebt sich mit Beeskow und Storkow in den Schutz
a der brandenburg. Markgrafen. Frankfurt 21. October 1443.
- (C.) Der Probst von Berlin, Franz Steger, spricht dem Kurfürsten Friedrich das Recht
b zu, sich ungehindert von ihm und seinen Nachfolgern einen eigenen Pfarrer für
die Schlosskapelle zu Köln zu halten. o. O. 27. September 1452.
- (B.) Wenzel von Bieberstein verspricht für sich und seine Erben dem Kurfürsten
c Friedrich von seinen Herrschaften Beeskow und Storkow seinen Vettern von Bieber-
stein nichts verkaufen, verpfänden oder dergl. zu wollen. Beeskow 6. Dezember
1441.
- B.L.) Wenzl. von Bieberstein erkennt Kurfürst Friedrich als Landvogt der Lausitz
d an. Berlin 1.^b Januar 1449.
- (L.) Heimrich von Maltitz erkennt Kurfürst Friedrich für Schloss und Stadt
e Kalau als Vogt der Lausitz an. Cottbus 10. Dezember 1450.
- (C.) Luther von Cottbus verträgt sich mit Kurfürst Friedrich und verbrieft ihm
r für seinen Anteil an Kottbus das Vorkaufsrecht. Cottbus 3. August 1452.
- (L.) Die Stadt Sommerfeld verpflichtet sich beim Kurfürsten Friedrich zu bleiben,
g bis ihm das Geld, das er auf die Lausitz gegeben hatte, vollständig ausgezahlt
ist. o. O. 4. März 1459. -

a) Vorl.: montag nach conversio Pauli anno domini 1456 d. h. 26. Januar 1456; bei Riedel (B. Bd. IV. S. 489) steht die Jahreszahl 1455, darnach ist der 27. Januar 1455 anzusetzen.

b) Im Register heisst das Datum irrtümlich: mitwoch nach des neuen jarstage. Der Neujahrstag fiel im Jahre 1449 selbst auf den Mittwoch; das *gnach* ist sicherlich zu streichen, wie es auch im Drucke bei Riedel (B. Bd. IV. S. 416) fehlt.

- (L.) Der Abt und Convent von Lehnin versprechen alle Jahre eine Memorie für die Vorfahren und Eltern des Kurfürsten zu halten. Lehnin 19. Juli 1459.
- (D.) Unter i sind 3 Urkunden zusammengefasst:
1. Kurfürst Friedrich sichert dem Kloster zu Dobrilugk seinen Schutz zu, nachdem es ihn als Vogt der Lausitz anerkannt hat. o. O. o. D.
 2. Kurfürst Friedrich verspricht der Stadt Guben, sie in ihren alten Privilegien u. s. w. ungehindert zu belassen und zu schirmen. o. O. o. D.
 3. Kurfürst Friedrichs Schuldbrief für Heinrich von Torgau und seine Schwester Margarethe über 300 Gulden. o. O. o. D.
- [Hierzu der Vermerk: *sin alle drien^a zu h offen gebunden.*]
- (S.) Die Familie Stroband verpflichtet sich, die Rente, welche sie an die Kalandsbrüder verpfändet hat, in 4 Jahren zurückzulösen. o. O. 12. Februar 1456.

V.^b

- (P.) Reinhard von Cottbus erklärt mit Schloss und Stadt Peitz vom Kurfürsten Friedrich belehnt worden zu sein und verspricht der Herrschaft stets ein treuer Lehnsmann zu sein. Frankfurt 15. April 1448.
- (L.) König Ladislaus von Böhmen bestätigt als Kurfürst die Privilegien, welche die Markgrafen von Brandenburg von den Kaisern Sigismund und Friedrich erhalten haben. Wien 8. Dezember 1452.
- (G.) Lehnbrief des Königs Georg von Böhmen für Kurfürst Friedrich über Cottbus, Peitz u. s. w. Guben 5. Juni 1462.
- (C.) Reinhard von Cottbus verkauft Land und Stadt Cottbus den Markgrafen Friedrich d. Aelt. und d. J. Cottbus 18. Juli 1445.
- (B.) Bündnis Königs Georg von Böhmen mit Kurfürst Friedrich und seinen Brüdern. Eger 25. April 1459.
- (B.) Aussöhnung des Kurfürsten Friedrich mit König Georg von Böhmen. Guben 5. Juni 1466.

a) Vorl. dyen. b) Hier setzt wieder die Hand Howecks ein, welche die Regesten fortlaufend bis an den Schluss der Rubrik X schreibt.

¹ Riedel hat mit Unrecht diese Urkunde (B. Bd. IV. S. 350) auf den 15. August angesetzt. Ihr Datum: Montag Arnolt lässt keinen Zweifel, dass der 18. Juli gemeint ist. (Grotefend Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters u. s. w. Hannover 1892, Bd. I S. 12.) Dieselbe Urkunde ist auch in Rubrik D unter i verzeichnet (siehe S. 165).

- (E.) Bündnis der Kurfürsten Dietrich von Mainz, Pfalzgraven Friedrich und Mark-
g grafen Friedrich von Brandenburg. Nürnberg 1. März 1461.
- (D.) Diether von Mainz verpflichtet sich, nachdem Kurfürst Friedrich von Branden-
b burg seine Appellation unterstützt hat, eine Einigung mit dem Papste nicht ein-
zugehen, bis der Kurfürst in betreff dieser Unterstützung gesichert sei.^a Nürn-
berg 1. März 1461.
- i Kurfürst Friedrich bekennt, dass Kurfürst Friedrich die gefangenen sächsi-
schen Unterthanen freigelassen hat. Naumburg 28. Januar 1451.
- (F.) Diether von Mainz, in den Kurverein aufgenommen, leistet dem Kurfürsten
(E.) k Friedrich von Brandenburg das Gelübde. Nürnberg 6. März 1461.
- (E.) Pfalzgraf Friedrich, in den Kurverein aufgenommen, leistet dem Kurfürsten
l Friedrich von Brandenburg das Gelübde. Nürnberg 6. März 1461.
- (D.R.) Die Aebtessin Elisabeth von Gandersheim belehnt Kurfürst Friedrich
m erblich mit der Herrschaft Dernburg. Köln 4. April 1451.
- (S.) *Keiser Sigmunds brief mit seinem anhangenden insigel, der gebewt dem land
n zu Wenden, so si von den herren von Wenden verlediget di toid sind, das si sich
erblich zu der Marg halden und m[arggrave] F[r]idrich oder seinem gewalt
huldung tun sullen. datum Prage an sand Linharts tag anno etc. 36.
[Prag 6. November 1436.]*
- (C.) Agnes von Cottbus quittiert dem Kurfürsten Friedrich den Empfang von 300
o Schock neuer Meissnischer Groschen. o. O. 26. Juni 1456.
- (L.P.) Herzog Wilhelm von Sachsen bestätigt, dass König Georg von Böhmen dem
p Kurfürsten Friedrich das Land Lausitz für dieselbe Summe mit dem Rechte des
Wiederverkaufs verschreiben will, für die es Hans von Polenz verschrieben war.
Eger 25. April 1459.
- (L.P.) Die beiden Jacob von Polenz erklären sich wegen aller Ansprüche zufrieden-
q gestellt, die sie betreffs ihrer Rechte auf Lausitz und Senftenberg an den Kur-
fürsten Friedrich gehabt. Berlin 3. Januar 1449.

X.

- (N.) Bevollmächtigungsschreiben des Hochmeisters des Deutschen Ordens für Fr.
a von Polenz zur Verrichtung gewisser Aufträge beim Kurfürsten Friedrich. Marien-
burg 14. Februar 1454.¹

a) Vorl. es sei dann das m[arggrave] F[r]idrich] versorgt sei . . .

¹ Diese Urkunde ist im Rubrik S, in einer Notiz zu a (S. 181), wo sich bereits ein Regest der hier unmittelbar folgenden Urkunde des Fr. von Polenz findet, erwähnt.

- (N.) Friedrich von Polen^a erklärt im Auftrage des Hochmeisters des Deutschen Ordens das Land über Oder für 40000 Gulden dem Kurfürsten Friedrich verschrieben zu haben. Köln a. d. Sp. 22. Februar 1454.
- (W.) Graf Botho von Stolberg und Wernigerode bekennt sich als Vasallen Brandenburgs. Zerbst 1. Mai 1450.
- (W.) Graf Heinrich von Stolberg und Wernigerode nimmt nach dem Tode seines Vaters die Grafschaft Wernigerode von Brandenburg zu Lehen. o. O. 1. October 1456.
- (W.) Graf Botho von Stolberg und Wernigerode verpflichtet sich die Hälfte von Wernigerode in 4 Jahren vom Grafen Heinrich von Schwarzburg zurückzulösen. Freiburg 20. Januar 1451.
- (W.) Stadt und Stände der Grafschaft Wernigerode erklären, sich in dem Falle, dass die Grafen ohne Manneserben verstürben, für alle Zeiten zu der Mark Brandenburg halten zu wollen. o. O. 8. October 1452.
- (W.) Stadt und Stände der Grafschaft Wernigerode erklären, dass sie sich bei Lebzeit ihrer Grafen an keine andere Herrschaft, als die Markgrafen von Brandenburg weisen lassen werden. o. O. 25. Juni 1452.
- (A.L.) Ludwig von Arnim gelobt auf die ihm von Kurfürst. Friedrich verliehenen Hebungen aus dem Zolle zu Liebenberg ein gehorsamer und treuer Lehnsmann zu sein. Berlin 13. Mai 1456.
- (T.) Hans und Bernd von Torgau geloben auf die ihnen vom Kurfürsten Friedrich zu teil gewordene Belehnung mit den Dörfern Kerzendorf, Lauenburg etc. der Herrschaft Treue und Gehorsam. o. O. 5. Februar 1462.
- (B.) Achim, Albrecht und Otto von Blankenburg stellen Kurfürst Friedrich einen Revers über die Belehnung mit Schloß Wolfshagen aus, durch den sie die Einhaltung ihrer Lehnspflichten garantieren. Köln a. d. Sp. 9. August 1456.
- (B.) Hasse von Blankenburg begiebt sich aller Rechte auf das Schloss Zichow, wo für er von Kurfürst Friedrich entschädigt worden ist. Köln a. d. Sp. 11. November 1456.
- (R.D.) Graf Bernd von Reinstein, von Kurfürst Friedrich mit der Herrschaft Dernburg belehnt, gelobt Treue und Gehorsam. Köln a. d. Sp. 4. April 1451.
- (B.) Georgs von Waldenfels Revers in betreff Bärwalde. Köln a. d. Sp. 17. Dezember 1451.
- (A.Z.) Revers der Brüder Claus und Hans von Arnim wegen ihres Belehnung mit o Schloss Zichow. Köln a. d. Sp. 14. August 1456.

(H.) Hans von Rotenhan nimmt den Hof zu Reitersbrünn für sich und seinen Bruder Veit von der Mark Brandenburg zu Lehen. o. O. 25. Juni 1452.

(L.) *Item ein pynt brief, dorin sind etlich des Girziks¹ brief, di zit gubernator, herzog Heinrichs von Crossen und etlich freintzbrief und ander missiven gescheen im krige mit dem lande zu Lusicz und herzog Heinrich etc.*

Y.^a

(V.) Die Herzöge Wilhelm und Albrecht von Sachsen vermitteln in der Fehde zwischen König Georg von Böhmen und Kurfürst Friedrich. Brüx 17. Januar 1462.

(V.) König Georg versöhnt Kurfürst Friedrich mit dem Bischof Georg von Bamberg. Prag 23. August 1463.

(B.) Erbeinigung des sächsischen und des brandenburgischen Fürstenhauses. Naumburg 27. Januar 1451.²

(V.) Bericht des Landgrafen Ludwig von Hessen über die Einigung Friedrichs von Sachsen, Kurfürst Friedrichs von Brandenburg und des Grafen von Schwarzburg etc. Naumburg 27. Januar 1451.

(B.) Ewiges Bündnis des Bisthums Halberstadt^b mit der Mark Brandenburg. Gröningen 11. October 1377.

(V.) Markgraf Friedrich von Meissen, Herzog Magnus von Braunschweig, Graf Dietrich von Hohenstein, Friedrich von Schönberg bekunden, dass Schenk Albrecht von Landsberg die Streitigkeit wegen Trebbin, Bärwalde u. s. w. entschieden habe. Wittenberg 1357^c (o. D.).

(B.) Die Markgrafen von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen verpflichten sich auch nach der zwischen Brandenburg und Sachsen erfolgten Einigung ihrem früher abgeschlossenen Vertrage treu zu bleiben. Freiburg 23. Januar 1451.^d

a) Bei Y beginnt die dritte Hand, von welcher die Regesten bis zum Schluss geschrieben sind; sie ist uns in Zusätzen etc. vereinzelt bereits an früheren Stellen begegnet, auf S. 173 in (L.) und in (M.). b) Vorl. Havelberg ohne Zweifel irrtümlich statt Halberstadt. c) In der Vorlage steht die Jahreszahl 1407, welche nur aus einem doppelten Versehen des Schreibers zu erklären ist. Einmal hat er sich in den Jahrhunderten geirrt, dann aber hat er auch die Angabe der Zehner im Datum weggelassen. d) Vorl. 1455, verschrieben für 1451.

¹ König Georg von Böhmen.

² Dieselbe Urkunde ist auch in Rubrik R unter b registriert (S. 181).

- (C.) Die Markgrafen Friedrich d. Aelt. und d. J. setzen eine Commission vom
h 4 Räten ein zur Entscheidung der Streitpunkte in betreff des Einsatzes der im
Kriege erlittenen Schäden. Wilsnack 30. März 1451.
- (P.) Die Gebrüder Jacob von Polenz bekennen, dass sie vom Kurfürsten Friedrich
i für den Verzicht auf die Angefälle in Saarmund genügend entschädigt worden
sind. Köln a. d. Sp. 20. Februar 1456.
- (L.) *Ein vidimus einer missive di konig Fridrich an marggrave Fridrich chur-*
fursten geschriben hat, darinnè er von im begerit dem von Ebrechstorff von wegen
k *siner ko[niglichen] majestat das lant zu Lusiz abzutreten gen der losung nach*
laut heißer Sigmunds brive; durch ein probst zu Kemenitz^a auscultirt.
[o. O. o. D.]
- (M.) Herzog Ulrich von Mecklenburg verbündet sich mit Kurfürst Friedrich gegen
l die Herzöge von Pommern-Wolgast. Berlin 1468. (o. D.)
- (N.) Christ. Eglinger, Vogt der Neumark, erklärt, dass er die Neumark an den
m Kurfürst Friedrich gewiesen habe. o. O. 6. April 1454.^b
- (S.) n Die Stadt Spremberg huldigt Kurfürst Friedrich. Spremberg 25. October 1448.

Z.

- (M.) Der Probst, Prior u. s. w. des Klosters zu Lauterberg treten auf Begehren
a des Kurfürsten Friedrich das Kloster Mùcheln ab. o. O. 15. Juli 1466.
- (L.) *In der obgnanten laden liegen etlich brive das lant zu Lusicz betreff, als*
b *marggrave Fridrich churfurst das ingehabt, und sunderlich zwen brive einß*
lauts : die Stadt Lübben huldigt Kurfürst Friedrich und seinen Erben für
ewige Zeit. o. O. o. D.
- (B.) Item. Die Urkunden einiger¹ Berliner Bürger, durch welche sie sich nach dem
c Berliner Unwillen den brandenburgischen Markgrafen verschreiben. o. O. o. D.

a) Kemerich? b) Vorl. sunabend vor judica nach Christi geburt 1444; das wäre der 28. März
1444. Dieses Jahr ist nicht möglich, denn zu dieser Zeit war Eglinger noch gar nicht Vogt
der Neumark (siehe Voigt, die Erwerbung der Neumark, Berlin 1863 S. 403). Sicherlich
liegt hier ein Irrtum des Schreibers vor; die Urkunde gehört wohl in das Jahr 1454.

¹ Das Regest im Archivverzeichnisse giebt die Zahl und die Namen der Bürger nicht an, es heisst
in demselben: etlicher burger zuw Berlin brive